

Schweizerisches Bundesblatt.

XXVI. Jahrgang. II. Nr. 27.

24. Juni 1874.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden
Druk und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung über den
Entwurf einer Militärorganisation.

(Vom 13. Juni 1874.)

Tit.!

Wir haben die Ehre, Ihnen den Entwurf einer auf die jezige Bundesverfassung gegründeten Militärorganisation vorzulegen. Der Bericht, welchen wir darüber erstatten, hebt nur die wichtigsten Gesichtspunkte hervor, von denen wir bei dieser Arbeit ausgegangen sind. Ein fortlaufender Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen würde die gewöhnlichen Grenzen eines Berichtes weit überschreiten, und wir müssen uns daher vorbehalten, die weitem nöthigen Aufschlüsse mündlich zu ertheilen.

Wehrpflicht.

Verhältniß der im wehrpflichtigen Alter befindlichen
Mannschaft zu den Dienstthuenden.

Nachdem die jezige Bundesverfassung die Hindernisse beseitigt hat, welche der Durchführung der allgemeinen Wehrpflicht entgegenstanden, sind vorerst die in dieser Beziehung thatsächlich bestehenden Uebelstände zu erörtern, um danach die richtigen Mittel zur Abhilfe treffen zu können. Die folgende Tabelle giebt hierüber mehrfache Aufschlüsse. Sie enthält in der ersten Rubrik (A.) die am 1. Dezember 1870 in der Schweiz anwesende männliche schweizerbürgerliche Bevölkerung im militärpflichtigen Alter. Die zweite Rubrik (B.) verzeigt den Bestand den Ende 1870 in den Kantonen zum Militärdienst eingetheilten Mannschaft, und die dritte Rubrik C. weist den Stand der im wehrpflichtigen Alter befindlichen Bevölkerung nach, welche keinen Dienst leistet.

Uebersicht*)

Kantone.	A.		B.		C.	
	der am 1. Dezember 1870 in der Schweiz anwesenden männlichen schweizerbürgerlichen Bevölkerung im militärpflichtigen Alter.		der Ende 1870 in den Kantonen zum Militärdienst eingetheilten Mannschaft.		der am 1. Dezember 1870 in der Schweiz anwesenden nicht im Militärdienst eingetheilten männlichen schweizerbürgl. Bevölkerung im militärpflichtigen Alter.	
	Total.	% der schweizerbürgerlichen Gesamtbevölkerung.	Total	% der anwesenden Schweizerbürger im militärpflichtigen Alter.	Total.	% der anwesenden Schweizerbürger im militärpflichtigen Alter.
Zürich	46,832	17,37	20,121	43,0	26,711	57,0
Bern	87,298	17,72	37,122	42,5	50,176	57,5
Luzern	24,972	19,12	9,827	39,3	15,145	60,7
Uri	2,755	17,23	1,594	57,9 ^b	1,161	42,1
Schwyz	7,915	16,85	4,183	52,8	3,732	47,2
Obwalden	2,342	16,35	1,484	63,4	858	36,5
Nidwalden	1,954	16,91	1,496	76,6	458	23,4
Glarus	5,925	17,24	3,740	62,1	2,185	37,9
Zug	3,851	18,82	1,438	37,3	2,413	62,7
Freiburg	19,414	17,91	8,584	44,2	10,830	55,3
Solothurn	12,601	17,28	6,192	49,1	6,409	50,0
Basel-Stadt	6,091	18,15	2,021	33,2	4,070	66,3
Basel-Land	8,622	16,59	3,778	43,8	4,844	56,2
Schaffhausen	5,019	14,52	2,978	59,3	2,041	40,7
Appenzell A. R.	8,236	17,20	3,992	48,5	4,244	51,5
Appenzell I. R.	1,870	15,87	1,146	61,3	724	38,7
St. Gallen	32,300	17,52	15,066	46,6	17,234	53,4
Graubünden	13,188	14,99	9,347	70,9	3,841	29,1
Aargau	31,485	16,13	13,340	42,4	18,145	57,6
Thurgau	14,885	16,66	7,865	52,5	7,020	47,5
Tessin	13,950	12,57	7,181	51,5	6,769	48,5
Waadt	38,714	18,00	20,521	53,0	18,193	47,0
Wallis	16,204	17,37	6,196	38,2	10,008	61,8
Neuenburg	14,994	17,26	6,290	42,0	8,704	58,0
Genf	10,414	18,06	5,351	51,4	5,063	48,6
Total	431,831	17,15	200,853	46,5	230,978	53,5

*) Vergleiche Tabelle IV.

Es ergibt sich hieraus, daß auf 100 im dienstpflichtigen Alter befindliche anwesende Schweizerburger Dienst leisten in den Kantonen:

		Unterschied.	
Basel-Stadt	33	Nidwalden	76 43
Wallis	38	Graubunden	70 32
Luzern	39	Obwalden	63 24
Neuenburg, Bern, Aargau	42	Glarus	62 20
Basel-Land, Zurich	63	Waadt	53 10

u. s. f.

Diese enorme Verschiedenheit läßt sich nicht durch den Umstand erklären, daß die einen Kantone die Aufenthalter zum Dienste anhalten, während die andern sie freilassen, denn Wallis, Basel-Stadt und Luzern repräsentiren in ihrem geringen Prozentsatz die Aufenthalter ihres Gebietes so wenig als die zwei und mehrfach größeren Verhältnißzahlen der Kantone Nidwalden, Obwalden und Appenzell I./R.; auf beiden Seiten sind sie unberücksichtigt; in den 42 % von Neuenburg sind die Aufenthalter (d. h. die, welche länger als ein Jahr im Kanton wohnen) sogar enthalten, während sie in Uri und Graubunden (mit 57 und 70 %) nicht eingetheilt werden.

Es scheint deshalb für die Erklärung nur die Annahme übrig zu bleiben, daß in den einen Kantonen doppelt und dreifach soviel Wehrpflichtige zum Militärdienst untauglich sind als in den andern. Aus der Tabelle I, welche nachweist, wie viele der im Jahr 1872 im wehrpflichtigen Alter Befindlichen, infolge ärztlicher Untersuchung, dispensirt wurden, ergibt sich wirklich, daß auch in dieser Beziehung in den verschiedenen Kantonen Unterschiede bestehen, welche sogar größer sind als die, welche in dem Verhältniß zwischen den Wehrpflichtigen und Dienstthuenden vorkommen, und daß z. B. Freiburg beinahe viermal soviel Untaugliche aufweist als Wallis.

Gleichwohl gewahren diese Zahlen keinen Aufschluß. Ware dieses der Fall, so mußte die Zahl der ärztlich Dispensirten in den Kantonen am größten sein, wo die Zahl der Dienstthuenden im Verhältniß zu den Wehrpflichtigen am kleinsten ist. Sonderbarer Weise ergibt sich aber gerade das Gegentheil. Wallis hat nach Basel-Stadt unter allen Kantonen die geringste Zahl der Dienstthuenden (38 %), und ebenso die geringste Zahl von ärztlich Dispensirten (10 %); Basel-Land hat verhältnißmäßig nicht mehr Dienstthuende als Freiburg (beide annähernd 44 %), obschon es dreimal weniger Rekruten ärztlich dispensirt als der letztere Kanton (12 % und 39 %). Diese Beispiele lassen sich aus der nachstehenden Uebersicht, welche in der ersten Kolonne die Prozentzahl der Dienstthuenden, in der andern die der Dispensirten enthält leicht vermehren.

Kantone.	Dienstthuende im Verhältniß zu den Wehrpflichtigen auf 1. Januar 1873.	Aerztlich Dispen- sirte im Ver- hältniß zu den Wehrpflichtigen im Jahr 1872.
Zürich	43	11
Bern	42	27
Luzern	39	30
Uri	57	14
Schwyz	52	11
Obwalden	63	14
Nidwalden	76	13
Glarus	62	12
Zug	37	13
Freiburg	44	39
Solothurn	49	19
Basel-Stadt	33	23
Basel-Land	43	12
Schaffhausen	59	26
Appenzell A. R.	48	20
Appenzell I. R.	61	14
St. Gallen	46	22
Graubünden	70	15
Aargau	42	18
Thurgau	52	29
Tessin	51	36
Waadt	53	15
Wallis	38	10
Neuenburg	42	37
Genf	51	15

Wenn somit weder die Aufenthaltsverhältnisse noch die ärztlichen Dispensationen das unter den verschiedenen Kantonen bestehende Mißverhältniß zwischen den Dienstpflichtigen und Dienstthuenden erklären, so muß dasselbe in der durchaus ungleichmäßigen Durchführung der Wehrpflicht, d. h. in der Thatsache seinen Grund haben, daß in einzelnen Kantonen eine große Zahl von Diensttauglichen nicht zum Militärdienst verhalten wird.

Aus der Uebersicht über die ärztlichen Dispensationen geht aber weiter hervor, daß auch in Bezug auf die Untersuchung der Tauglichkeit eine Verschiedenheit der Grundsätze und des Verfahrens besteht, welche dazu führt, den verfassungsmäßig längst bestehenden Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht thatsächlich aufzuheben und unter den Schweizerbürgern die äußerste Rechtsungleichheit zu begründen. Wie sollte sich anders die Erscheinung erklären lassen, daß in einem ganz agrikolen Kanton, wie Freiburg, die Zahl der Diensttauglichen um das vierfache geringer ist, als in Wallis mit ganz analogen Verhältnissen, und daß die fast ganz ländliche Bevölkerung von Luzern gerade doppelt soviel Dienstuntaugliche hat, als die beinahe ganz städtische von Genf.

Die Art und Weise, in welcher die Besteuerung der nicht Dienstleistenden, im wehrpflichtigen Alter Befindlichen durchgeführt wird, bietet einen weitem Beweis dafür, wie ungleichmäßig in den einzelnen Kantonen die Angehörigen derselben zum Dienst oder zur Ersatzsteuer herangezogen werden. Aus der Tabelle II ergibt sich die Zahl der auf 1. Januar 1873 wirklich Eingetheilten, sie beträgt 209,006 Mann; die Zahl der Besteuerten beläuft sich auf 179,110 Mann; während diese beiden Zahlen, die zusammen 388,116 Mann ausmachen, bei gehöriger Durchführung der Besteuerung und Dienstleistung der Zahl der im wehrpflichtigen Alter befindlichen Ortsanwesenden mindestens gleichkommen, oder vielmehr sie übersteigen sollten, weil unter den Besteuerten eine große Zahl von Abwesenden inbegriffen ist, finden wir im Gegentheil unter der ortsanwesenden, im Militäralter befindlichen Bevölkerung eine Zahl von 43,890 Mann, die weder Dienst leistet noch Steuer bezahlt. Diese Zahl vertheilt sich auf 17 Kantone, während in acht andern 26,373 Mann mehr besteuert werden und Dienst leisten, als anwesend sind, was, wie schon bemerkt, mit der Wirklichkeit völlig übereinstimmen kann.

Unter allen Umständen leisten auch diese Zahlen den schlagenden Nachweis, daß die mit der Erfüllung der Militärpflicht auf's Engste zusammenhängende Besteuerung von der gleichen Behandlung aller Bürger weit entfernt ist.

Diese schreienden Uebelstände zu beseitigen, ist eine dringende Pflicht der Gesetzgebung. Ihre Wurzel liegt darin, daß bis anhin

die Ermittlung der Dienstpflichtigen in den Kantonen überhaupt keiner einheitlichen Kontrolle unterstellt war, und daß die Ausscheidung der körperlich Tauglichen von den zu Besteuernden in fünf- und zwanzig Kantonen durch fünf und zwanzig verschiedene Behörden nach ebensoviele Prinzipien vorgenommen wurde, insofern überhaupt eine solche Untersuchung stattfand. Das einzige Mittel der Abhilfe liegt klar auf der Hand. Es besteht in der genauen Beaufsichtigung der Rekrutierung überhaupt, und vor Allem aus in einer möglichst einheitlichen und gleichmäßigen Durchführung der ärztlichen Untersuchung. Dies sind die Motive der in Art. 14 enthaltenen Bestimmung, welche dem Bunde das Recht gibt, die sanitärische Untersuchung selbst, unter Zuzug der kantonalen Behörden vorzunehmen, und welche wir für eine der wichtigsten des ganzen Gesetzes halten.

Von derselben wird es abhängen, ob die allgemeine Wehrpflicht endlich nach 26 Jahren zu einer Wahrheit werden oder auch in Zukunft wieder eine bloße Phrase bleiben soll. Allein nicht bloß dieser Grundsatz ist in Frage, der an sich schon wichtig genug ist, sondern es kommen dabei auch bedeutende militärische und finanzielle Interessen in's Spiel. Durch ein Verfahren, das eine Menge von Diensttauglichen nicht einstellt, wird die Wehrkraft des Landes genau ebenso sehr benachtheiligt, wie durch das Gegentheilige, das den Truppen untaugliche Leute zuweist. Der Schaden ist in letzterem Falle eher noch größer, weil der Staat bedeutende Opfer für die Ausrüstung und den Unterricht von Mannschaften zu bringen hat, die den Anstrengungen des Ernstfalles nicht gewachsen sind und in kurzer Zeit die Spitäler füllen.

In engem Zusammenhang mit den besprochenen Fragen steht die Bestimmung des Art. 15, wonach die Niedergelassenen, sowie die Aufenthalter, bei ihrem Eintritt in das Bundesheer in einen Truppenkörper desjenigen Kantons eingetheilt werden, in welchem sie ihren Wohnsitz haben. In der Mehrzahl der Kantone werden nämlich die Aufenthalter, welche sich ausserhalb des Heimatkantons befinden, nicht zum Militärdienste beigezogen und bleiben so lange frei, bis sie entweder in ihren Heimatkanton zurückkehren oder in einem andern Kantone die Niederlassung erwerben. Die Zahl der in dieser Weise dem Militärdienst und in der Regel auch der Ersatzsteuer entgehenden Mannschaft läßt sich leider nicht ermitteln, weil über die im Aufenthaltsverhältniß sich befindliche dienstpflichtige Bevölkerung keine statistischen Aufnahmen bestehen und weil, selbst wenn solche beständen, eine Ausscheidung der Militärtauglichen unmöglich wäre. Immerhin wird man bei der Annahme nicht stark fehl gehen, daß wenigstens 8–10,000 militärtaugliche Aufenthalter keinen Dienst leisten.

An diesem Uebelstand trägt die bisherige Gesetzgebung keine Schuld; dieselbe erklärt jeden Schweizer für wehrpflichtig und bestimmt in Art. 144, daß die Niedergelassenen in dem Niederlassungskanton Dienst zu leisten haben. Wenn sie über die Aufenthalter schweigt, so liegt hierin keine Beschränkung des Prinzipes, und aus Art. 144 geht nur hervor, daß die Aufenthalter, für die keine besondere Bestimmung besteht, der für die Mehrzahl vorgeschriebenen Regel folgen, wonach der Dienst im Heimatkantone zu leisten ist. Thatsächlich hatte der Mangel einer speziellen Bestimmung, wie schon gesagt, die Folge, daß die Aufenthalter in der Regel militärfrei sind. Diesem Uebelstande muß in Zukunft abgeholfen werden und es stehen hiefür zwei Wege offen. Entweder wird jeder Bürger, der in einem andern als seinem Heimatkantone wohnt, ohne niedergelassen zu sein, gehalten, in seinem Heimatkanton sich eintheilen zu lassen, oder es erfolgt die Eintheilung in dem Kanton, in welchem er bei dem Eintritt in das wehrpflichtige Alter seinen Aufenthalt hat.

Die Entscheidung für das eine oder andere dieser beiden Systeme war bis anhin mit Schwierigkeiten verbunden, welche durch die jezige Verfassung beseitigt sind. So lange nämlich den Kantonen die Kosten für die Instruktion, die Bewaffung und Ausrüstung auffielen, war für sie die Beziehung der Aufenthalter zum Dienste mit wesentlichen Opfern verbunden, für welche in der Regel eine Gegenleistung nicht bestand, weil der auf Kosten des Kantons instruirte, bewaffnete und bekleidete Aufenthalter oft schon nach kurzer Zeit den Kanton verließ und damit aus dem militärischen Verband desselben austrat. Heute, wo dem Bund die ganze finanzielle Last auffällt, kommt diese Rücksicht nicht mehr in Betracht und es kann die Frage ganz vom Standpunkt der militärischen Zweckmäßigkeit aus behandelt werden. Bei der Lösung derselben sind zwei Gesichtspunkte ins Auge zu fassen. In erster Linie ist zu unterscheiden, wo soll der außer seinem Heimatkanton Wohnende eingetheilt werden und sodann, wo hat derjenige, der in einem Kantone eingetheilt ist, Dienst zu thun, wenn er diesen Kanton verläßt.

Ad 1. Bei der ersten Eintheilung kommt vor allem aus in Betracht, daß sie da vor sich gehe, wo man den Pflichtigen sicher findet. Dieß ist nun offenbar am Wohnort vor allem aus der Fall. Die Behörden des Heimattortes werden sehr oft gar nicht wissen, wo ihre auswärtigen Angehörigen wohnen und ob sie sich überhaupt nur im Gebiet der Eidgenossenschaft befinden. Es fragt sich nur, ob dieser mit der Eintheilung am Wohnort verbundene Vortheil nicht durch größere Nachtheile aufgewogen wird. Als ein solcher

Nachtheil wird der Umstand bezeichnet, daß ein Aufenthalter leicht in den Fall komme, seinen Wohnsitz zu wechseln, und daß dann seine Einberufung zu dem Corps seines ersten Wohnortes für die Behörden und für ihn mit Schwierigkeiten und Kosten verbunden sei. Diese unleugbare Inconvenienz besteht aber genau ebenso, wenn der Aufenthalter nicht an seinem Wohnsitz, sondern in seiner Heimat eingetheilt wird. Verläßt er in diesem Falle sein erstes, außer dem Heimatkanton befindliches Domizil, um wiederum in einem dritten Kantone einen neuen Aufenthalt zu nehmen, so tritt das gleiche Verhältniß wie im andern Falle ein und es wird nichts an der Schwierigkeit desselben geändert, daß der Betreffende in seinen Heimatkanton zurückberufen werden muß, statt in seinen frühern Aufenthaltsort. Die administrative Complication, welche in der freien Bewegung des Einzelnen ihren Grund hat, wird also in dem einen oder dem andern Falle sich gleich bleiben und muß daher bei der Beurtheilung der aufgestellten Frage außer Betracht fallen. Es besteht zwischen den beiden Systemen nur die für das Territorialprinzip entscheidende Differenz, daß der Pflichtige seinen Wohnortsbehörden weniger leicht entgeht als den Heimatbehörden.

Ad 2. Von der Frage der ersten Eintheilung verschieden ist die, wo der wirklich Eingetheilte Dienst zu leisten habe, wenn er den Kanton, in dem er eingetheilt ist, verläßt. Wechselt er sein Domizil, um sich in einem andern Kantone bleibend niederzulassen, oder kehrt er in seine Heimat zurück, so ist es der Natur der Sache angemessen, daß er in dem betreffenden Kantone neu eingetheilt wird und daß er seinen frühern Verband verläßt. Wird er aber in dem andern Kantone wiederum blosser Aufenthalter, so besteht kein Grund, sein früheres militärisches Verhältniß zu lösen und er hat sich jeweilen zur Erfüllung seiner Dienstpflicht in sein früheres Domizil zurück zu begeben.

Wir halten daher die in Art. 15 aufgenommenen Vorschriften allein für sachgemäß und fügen nur noch bei, daß in einzelnen Kantonen der jezige Kontrolbestand der wehrpflichtigen Mannschaft auch die Aufenthalter in sich faßt und daß auf Grund dieses Bestandes den Kantonen die nach dem Entwurf zu bildenden Korps zugeschrieben wurden. Es wäre nun leicht denkbar, daß ein Kanton nicht mehr im Stande wäre, diese Korps zu bilden, wenn ihm das Recht entzogen würde, über die Aufenthalter zu verfügen. Dieser Schwierigkeit könnte nur dann begegnet werden, wenn die Zahl der bloß domizilirenden Wehrpflichtigen eines Kantones im Gegensatz zu den Heimatlichen und Niedergelassenen bekannt wäre und die neue Zutheilung mit Hinsicht auf diese Differenz erfolgen würde; diese Möglichkeit ist aber, wie schon oben bemerkt, ausgeschlossen.

Allerdings wird sich der jezige Kontrolbestand auch dann ändern, wenn die Eintheilung der Wehrpflichtigen am Wohnsitz erfolgt. In diesem Fall wird aber die Veränderung in den Kantonen, welche die Aufenthalter bis jetzt nicht beizogen, nur einen Zuwachs zur Folge haben, also keineswegs dieselbe Störung bringen, wie der im andern Falle entstehende Abgang.

Wie übrigens die Frage entschieden werden mag, es wird sich immer eine bedeutende Zahl von Wehrpflichtigen außer dem Kantone befinden, in welchem sie eingetheilt sind und es wird daher nöthig sein, über dieselben eine Kontrolle zu organisiren, welche zur Zeit nicht besteht. Die im Art. 228 u. fgde. enthaltenen Vorschriften sind geeignet, durchgreifend allen gerügten Uebelständen zu begegnen. Wir verkennen keineswegs, daß dieselben für die Polizeibehörden, namentlich in den größern Gemeinden eine Vermehrung der Arbeit zur Folge haben werden, deren man sich aber bis heute nur auf Kosten der Ordnung entschlagen hat.

Stärke und Organisation des Heeres.

a. A u s z u g.

Um die Stärke des Auszuges zu bestimmen, haben wir uns in erster Linie zu fragen, welche Zahl von Mannschaft können wir gehörig instruiren, mit Artillerie sowie dem übrigen Material ausrüsten und mit tüchtigen Offizieren versehen. Der Entwurf führt nun zu dem Resultat, daß mit einer Feldarmee von 100,000 Mann das Mögliche in den angegebenen drei Richtungen erreicht wird. Um die Feldarmee oder den Auszug zu bilden, brauchen wir, wenn die Wehrpflicht mit dem 20. Jahre beginnt, 12 Jahrgänge. Wir reihen also den kräftigsten Theil der Nation ein und bleiben an derjenigen Altersgrenze stehen, bei welcher der Militärdienst drückend zu werden beginnt und die meisten Bürger in eine Lebensstellung gerathen, deren Störung für den Einzelnen und das Allgemeine mit größerem Nachtheil verbunden ist. Die Zahl von 12 Jahrgängen macht es uns möglich, in der vorgeschlagenen Weise unserem Heere wenigstens die unerläßlichste Instruktion zu ertheilen, wobei wir von der bestimmten Ansicht ausgehen, dass von einer Vermehrung des Heeres auf Kosten des Unterrichtes nicht die Rede sein darf. Wir sind weiter im Stande ein Heer von 100,000 Mann mit der entsprechenden Artillerie und aller andern nöthigen Ausrüstung zu versehen; stehen aber auch in dieser Beziehung an der Grenze, weil wir, abgesehen von dem Material, die größte Schwierigkeit haben, die weitere Bespannung aufzubringen. Endlich steht es durch die Erfahrung fest, daß wir nicht

im Stande sind, für eine größere Truppenzahl gehörig gebildete, intelligente und sonst entsprechende Offiziere aufzubringen.

Bedenken wir noch, daß, abgesehen von den regelmäßigen jährlichen Opfern, welche unsere Vorschläge von dem Lande fordern, mit der Zeit noch weitere außerordentliche Ausgaben für Vermehrung der Positionsartillerie, für Anlage von Reservevorräthen verschiedenster Art, und besonders für die nicht mehr zu umgehende Angelegenheit der Befestigungen nothwendig sein werden, so glauben wir in Bezug auf die Stärke des Heeres der nach beiden Richtungen gleich dringenden Pflicht Genüge gethan zu haben, nämlich an die äußerste Grenze gegangen zu sein und sie nicht überschritten zu haben.

Steigern sich mit den Jahren unsere Kräfte, so werden dieselben noch auf lange Zeit hinaus in den Rahmen unseres Vorschlages ihre verbessernde Verwendung finden, ohne daß eine numerische Vermehrung nothwendig wird.

Nach dem Entwurfe ist die Stärke des Auszugs nach den einzelnen Waffengattungen folgende:

a. Infanterie.	
98 Infanteriebataillone zu 767 Mann	75,166
8 Schützenbataillone zu 767 Mann	6,136
	<hr/> 81,302
b. Kavallerie.	
12 Guidenkompanien zu 43 Mann	516
24 Dragonerschwadronen zu 120 Mann	2,880
	<hr/> 3,396
c. Artillerie.	
48 Feldbatterien zu 160 Mann	7,680
2 Gebirgsbatterien zu 170 Mann	340
16 Parktrainkompagnien zu 100 Mann	1,600
16 Parkkompagnien zu 60 Mann	960
10 Positionskompagnien zu 120 Mann	1,200
2 Feuerwerkerkompagnien zu 160 Mann	320
	<hr/> 12,100
d. Genie.	
12 Pionierkompagnien zu 200 Mann	2,400
2 Parkkompagnien zu 107 Mann	214
6 Pontonnierkompagnien zu 125 Mann	750
8 Eisenbahnkompagnien zu 98 Mann	784
	<hr/> 4,148

e. Sanitätstruppen.

8 Feldlazarethe zu 205 Mann	1,640
(dazu die bei den Stäben und den Truppen eingetheilten und dort gezählten Offiziere und Mannschaften.)	

f. Verwaltungstruppen.

8 Verwaltungsdivisionen zu 270 Mann	2,160
(dazu die bei den Stäben und Truppen eingetheilten und dort gezählten Verwaltungsoffiziere.)	

Zusammenzug.

	Mann.
Infanterie	81,302
Kavallerie	3,396
Artillerie	12,100
Genie	4,148
Sanitätstruppen	1,640
Verwaltungstruppen	2,160

Total der Truppenkörper 104,746

Hievon fallen auf die aus Mannschaften der Kantone gebildeten
Korps :

Infanterie	81,302
Kavallerie	2,880
Artillerie	12,100
Genie	2,614

Total 98,896

Auf die eidgenössischen Truppenkörper

Kavallerie	516
Genie	1,534
Sanitätstruppen	1,640
Verwaltungstruppen	2,160

Total 5,850

Die eidgenössischen Truppenkörper zählen also in ihrem Bestande nur 6⁰/₁₀₀ der kantonalen.

Die einzelnen Waffengattungen repräsentiren gegenüber der Gesamtstärke von 104,746 Mann folgendes Verhältniß :

Infanterie	77,3 ⁰ / ₁₀₀
Kavallerie	3,3 ⁰ / ₁₀₀
Artillerie	11,4 ⁰ / ₁₀₀
Genie	4 ⁰ / ₁₀₀
Sanitätstruppen	1,5 ⁰ / ₁₀₀
Verwaltungstruppen	2,5 ⁰ / ₁₀₀

Die Zahl der Geschütze stellt sich bei 48 Feldbatterien und 2 Gebirgsbatterien, jede Batterie zu 6 Geschützen, auf 300 Geschütze, was auf 1000 Mann der fechtenden Truppen (der Infanterie und der Kavallerie im Bestande von 84,698 Mann) 3,5 Geschütze, also ein zufriedenstellendes Verhältniß ergibt. Für jede Batterie ist ein Ergänzungsgeschütz vorgesehen, das in den Divisionspark gestellt wird.

Die Frage, ob die sämmtlichen Geschütze der 48 Feldbatterien den Divisionen zugetheilt oder aber, ob ein Theil derselben als Artilleriereserve vereinigt werden soll, lassen wir im Geseze unentschieden. Dagegen ist es allerdings unsere Meinung, diese Freiheit in der Weise zu benutzen, daß wir normal jeder Division 6 Batterien oder 36 Geschütze begeben, wozu die Kriegserfahrungen der letzten Jahre dringend auffordern. Insofern die Bildung einer Artilleriereserve nothwendig erscheint, so sind dafür die 8 Landwehrbatterien verwendbar, welche in Folge der in den letzten Jahren vorgenommenen Vermehrung des Artilleriematerials ausgerüstet werden können.

Neu gebildet sind bei den Artillerietruppen die beiden Feuerwerkerkompagnien. Der durchaus veränderte Betrieb der Fabrikation der Artillerie- und Infanteriemunition erfordert andere Hilfsmittel, als sie früher nöthig waren. Es muß dafür gesorgt werden, daß in Kriegszeiten ohne Zögerung eine bedeutende Steigerung namentlich in der Herstellung der Infanteriemunition von dem einen Tag auf den andern eintreten kann. Zu diesem Zweck sind die Vorkehrungen in Bezug auf Maschinen und Material bereits getroffen. Das Laboratorium verfertigt in Friedenszeit den erforderlichen Vorrath von Hülsen und Geschossen und hält die Maschinen in Bereitschaft, mittelst welcher im Falle des Bedarfes sofort das Fertiglaboriren dieser vorbereiteten Munition in großem Maaßstab betrieben werden kann. Bei der jezigen Einrichtung müßte dieses durch Civilarbeiter geschehen. Da diese aber, wenigstens zum Theil, erst eingeübt werden müßten und im Kriegsfall vielleicht überhaupt nicht sicher zu bekommen wären, so ist es geboten, daß der Fortgang der Fabrikation sicher gestellt werde. Wir schlagen deßhalb die Bildung von zwei Feuerwerkerkompagnien in der Stärke von je 160 Mann vor, welche ihre Rekrutenschule in dem Laboratorium in Thun zu machen hätten, wo sie in der Herstellung von Artillerie- und Infanteriemunition unterrichtet werden. Die Wiederholungskurse würden alle zwei Jahre abgehalten und bei denselben die Reservemaschinen zur Herstellung von Munition in Thätigkeit gesetzt. Da die beiden Kompagnien auch in der Landwehr gebildet werden, so ergäbe sich damit ein Mannschafftsbestand, welcher zum ausgedehntesten Fabrikationsbetrieb mehr als hinreichend ist.

Der gesammte Auszug ist in dem Entwurfe als einheitliche in sich geschlossene Armee organisirt. Die Stärke der einzelnen Waffen steht im sachgemäßen Verhältniß; das erforderliche Kriegsmaterial ist in allen Richtungen vorhanden, und bei der täglich fortschreitenden Bildung wird es uns immer leichter werden, nicht nur die nöthige Zahl, sondern auch die gehörige Qualität von Offizieren und Unteroffizieren zu erhalten. Wir haben somit der einen Anforderung genügt, welche wir im Eingange dieses Abschnittes als maßgebend bei der Organisation der Feldarmee bezeichnet haben. Aus den weiter folgenden Erörterungen über den Unterricht und die daraus entstehenden Kosten wird es sich weiter erzeigen, daß wir auch in dieser Beziehung in den Grenzen des praktisch Erreichbaren geblieben sind.

Von einem andern Gesichtspunkte ist

b. die Landwehr

zu betrachten. Diese wird aus der Mannschaft gebildet, die aus dem Auszuge tritt. Sie bildet keine organisch gegliederte Armee wie der Auszug, weil die materiellen Elemente dazu fehlen. Nur bei der Infanterie und bei den Schützen entsprechen die einzelnen Truppeneinheiten denjenigen des Auszuges und es ist auch die Korpsausrüstung für dieselben theils schon vorhanden, theils noch zu beschaffen.

Bei der Kavallerie werden nur die personellen Bestände gebildet, da die Beschaffung der Pferde in Friedenszeiten, gleichwie bei dem Auszuge, unerschwingliche Ausgaben zur Folge haben würde. Für den Kriegsfall sieht das Gesez vor, daß die Landwehrkavallerie durch außerordentliche Pferdeanschaffungen beritten gemacht werde, nimmt aber auch eine anderweitige Dienstverwendung der Mannschaft in Aussicht.

Aus der Mannschaft der 48 fahrenden Batterien des Auszuges der Artillerie werden in der Landwehr nur 8 Batterien in ihrem personellen Bestande erstellt und sollen im Falle des Bedürfnisses mit dem schon vorhandenen Material ausgerüstet werden. Diejenigen aus dem Auszug tretenden Kanoniere, welche hiebei keine Verwendung finden, werden den Positionskompagnien der Landwehr zugetheilt, deren Zahl dadurch in dieser Abtheilung um fünf vermehrt wird. In gleicher Weise finden die Batterie-Trainsoldaten des Auszuges, die nicht bei den Landwehrbatterien eingetheilt werden, in den 22 Parktrainkompagnien Unterkunft.

Bei den Genietruppen werden die 6 Pontonnierkompagnien des Auszuges auch in der Landwehr erstellt und die letztere dient, bis

das Brückenmaterial vermehrt sein wird, zum Ersatz und zur Verstärkung der ersteren.

Den Pionierkompagnien des Auszuges entsprechen, in gleicher Zahl und Stärke, die der Landwehr; dagegen werden die Parkkompagnien des Genie, weil das Material zur Bildung eines zweiten Genieparkes für die Landwehr fehlt, nach ihrem Uebertritt nur auf den Kontrollen fortgeführt. Die Eisenbahnkompagnien bestehen aus Mannschaft der Auszüger- und Landwehrjahrgänge.

Das Sanitätspersonal der Truppeneinheiten der Landwehr ist in der gleichen Zahl wie in dem Auszuge vorgesehen; dagegen werden die Feldlazarethe in der Landwehr nicht formirt, sondern die Mannschaft derselben für den Dienst der stehenden Spitäler, der Transportkolonnen und zur Bildung von einzelnen Ambulancen, im Verhältniß zu dem verschiedenen und jedenfalls noch zu vermehrenden Material, in Anspruch genommen.

Die Verwaltungstruppen der Landwehr haben dieselbe Formation wie die des Auszuges; die Magazinarbeiter und der Train für die dritte Sektion der Auszüger-Verwaltungsdivisionen wird der Landwehr entnommen; ebenso das Personal der Armee-Reserve-magazine (Tafel XVII).

Der reglementarische personelle Bestand der organisirten Landwehr ist folgender:

a. Infanterie.

98 Infanteriebataillone	zu 767 Mann	.	75,166
8 Schützenbataillone	" 767 "	.	6,136
			<hr/>
			81,302

b. Kavallerie.

12 Guidenkompagnien	zu 43 Mann	.	516
24 Dragonerkompagnien	" 120 "	.	2,880
			<hr/>
			3,396

c. Artillerie.

8 Feldbatterien	zu 160 Mann	.	1,280
22 Parktrainkompagnien	" 100 "	.	2,200
10 Parkkompagnien	" 60 "	.	600
15 Positionskompagnien	" 120 "	.	1,800
2 Feuerwerkerkompagn.	" 160 "	.	320
			<hr/>
			6,200

d. Genie.

12 Pionierkompagnien	zu	200 Mann	.	2,400
6 Pontonnierkompagnien	"	125 "	"	750
				3,150

e. Sanität.

Neben den in den Truppeneinheiten eingetheilten Offizieren und Mannschaften eine unbestimmte Zahl von Spital- und Ambulancenpersonal nebst 5 Transportkolonnen zu 14 Mann.

f. Verwaltungstruppen.

8 Verwaltungsdivisionen zu 270 Mann . 2,160
dazu das in den Truppeneinheiten eingetheilte Personal.

Zusammenstellung.	
Infanterie	81,302
Kavallerie	3,396
Artillerie	6,200
Genie	3,150

Total . 94,048

außer dem Sanitäts- und Verwaltungspersonal.

Die einzelnen Waffen stellen also im Verhältniß zum Ganzen:

Infanterie	86,4 %
Kavallerie	3,6 %
Artillerie	6,6 %
Genie	3,4 %

Zu diesem Mißverhältniß des personellen Bestandes tritt aber noch, wie schon gesagt, der Umstand, daß die Kavallerie im Frieden nicht beritten ist, daß weder für die Artillerie noch das Genie das entsprechende Material in dem gehörigen Umfange besteht, und daß endlich, wenn die Landwehrbatterien nicht als Artilleriereserve des Auszuges, sondern als Divisionsartillerie der Landwehr verwendet werden wollten, in diesem Falle nur 0,52 Geschütze auf 1000 Mann vorhanden wären.

Bei diesen Verhältnissen wird also im Kriegsfall wesentlich nur die Landwehrinfanterie eine selbstständige Verwendung finden, während die übrigen Truppen zur Verstärkung und Ergänzung des Auszuges, oder zur Bildung von Ersatzkorps bestimmt sein werden.

Als ein wesentlicher Punkt muß aber hervorgehoben werden, daß die durch den Entwurf vorgeschlagene Organisation der Landwehr durchaus kein Hinderniß bietet, auch diese Heeresabtheilung feldtüchtiger und mobiler zu gestalten, sobald die finanziellen Mittel

des Bundes es erlauben werden, für die Anschaffung des dafür nöthigen Kriegsmaterials und die Instruktion die erforderlichen Ausgaben zu machen; die Möglichkeit der Entwicklung ist durch das Gesez vollständig gewahrt.

In der Darstellung, welche wir von der Bildung des Auszuges und der Landwehr gegeben haben, muß gleichzeitig auch die Rechtfertigung der Zweitheilung des Heeres liegen. Mit Aufwendung aller hiefür zu Gebote stehenden Mittel aus der jungen Mannschaft eine einheitliche, gehörig gegliederte und gut ausgerüstete Armee zu bilden, und die ältern Jahrgänge als verstärkendes und entwicklungsfähiges Element zu organisiren, ist offenbar die auf der Hand liegende Aufgabe einer schweizerischen Wehrverfassung. Für jede andere Eintheilung, und also auch für die Dreitheilung besteht kein innerer Grund. Die letztere hat bisanhin nur zufällig und nicht aus militärischen Gründen bestanden; weil neben dem ebenfalls zweitheiligen, und durch die Verfassung in seiner Stärke begrenzten Bundesheer die kantonalen Truppen der Landwehr gebildet werden mußten. Diese Dreitheilung ohne Noth wieder aufzunehmen, wäre ein Fehler, der, infolge des zweifachen Uebertrittes in die Reserve und in die Landwehr und der separaten Verwaltung einer jeden dieser Abtheilungen, nicht bloß zu ganz nutzlosen administrativen Komplikationen, sondern auch zu militärischen Nachtheilen führen müßte. Durch die Bildung einer Reserve zwischen Auszug und Landwehr wird jeder Theil so schwach, daß die Feldarmee nothwendig aus zwei Abtheilungen zusammengesetzt werden muß, was, wie die Erfahrung uns gelehrt hat, nicht bloß zur Lokerung der Einheit, sondern auch zu einem Bestand der Feldarmee führt, der für unsere Verhältnisse zu groß ist, und bei dem die oben besprochenen Mängel zu Tage treten.

c. Vertheilung der Truppeneinheiten auf den Bund und die Kantone.

Der numerischen Berechnung der beiden Abtheilungen legen wir die Zahl der Militärdienst leistenden schweizerischen Bevölkerung auf den ersten Januar 1873 zu Grunde. Die daheringe Zusammenstellung (Tabelle Nr. III) umfaßt 25 Jahrgänge (1829—1853). Die drei ersten können aber nicht mit in Rechnung gezogen werden, weil einzelne Kantone die Mannschaft derselben nicht einreihen.

Die Gesamtzahl der wirklich Dienstthuenden in 24 Jahrgängen beträgt 207,944 Mann. Die Jahrgänge 1840—1851 um-

fassen 119,676 Mann. Für die Jahrgänge der Landwehr (1830 bis 1839) bleiben also 88,268, und wenn man dieselben um drei Jahrgänge in der Stärke des letzten Jahrganges (1830) ergänzt, 106,292 Mann.

Es ist schon in dem vorigen Abschnitt dieses Berichtes auseinandergesetzt worden, daß die Zahl der Dienstthuenden mit derjenigen der männlichen Bevölkerung im dienstpflichtigen Alter in den einzelnen Kantonen in so sehr verschiedenem Verhältnisse steht, daß die erstere Zahl keineswegs als eine sichere Grundlage für die Organisation betrachtet werden kann. Nichtsdestoweniger sind wir gezwungen, davon auszugehen, weil andere statistische Anhaltspunkte nicht bestehen. Immerhin ist bei der Basis der Kontrolstärke die Sicherheit geboten, daß wir für die zu bildenden Truppenkörper die angenommene Mannschaft zur Disposition haben. Wenn in Zukunft die Beziehung der Aufenthalter eine Vermehrung der Dienstleistenden zur Folge hat, so wird dies nur auf die Zahl der Ueberzähligen Einfluß üben und insofern ohne Nachtheil sein. Ein wirklicher Uebelstand wird sich nur dann ergeben, wenn in Folge genauerer ärztlicher Untersuchung der Tauglichkeit in einzelnen Kantonen die Zahl der Pflichtigen unter das Maß sinkt, welches für die Berechnung der Korps in dem Entwurfe angenommen ist. Aber selbst in diesem Falle ist nicht zu übersehen, daß die von uns aufgestellte Berechnung einen Zuschlag von 15 % Ueberzähligen von vornherein vorsieht und daß das Gesez (Art. 11) es möglich macht, im Kriegsfall die Lücken des Auszuges durch Mannschaften der Landwehr zu ergänzen.

Ueber die Vertheilung der Truppeneinheiten auf Bund und Kantone haben wir Folgendes zu bemerken:

In genauer Vollziehung des Art. 21 der Bundesverfassung, welcher vorschreibt, daß die Truppenkörper, soweit nicht militärische Gründe entgegenstehen, aus der Mannschaft desselben Kantons gebildet werden sollen, haben wir sämtliche Korps, mit Ausnahme der Guiden, der Pontonniere, der Eisenbahnkompagnien, des Sanitäts- und des Verwaltungskorps, den einzelnen Kantonen zugetheilt. Die letzteren Truppenkörper gehören entweder direkt zum Divisionsverbande oder stehen sogar außer demselben, wie die Pontonnier- und die Eisenbahnkompagnien. Sie haben also eine allgemeine Bestimmung und bilden keine Verbände mit gleichartigen andern kantonalen oder eidgenössischen Korps. Wenn schon dieses Verhältniß jeden Uebelstand der eidgenössischen Rekrutirung ausschließt, so ist die letztere durch weitere spezielle Gründe gerechtfertigt. Die Zutheilung der Guiden an die Kantone

würde die schon lange beklagte Folge haben, daß in den Kantonen, die keine Guiden stellen, eine schöne Zahl von Leuten, die sich in jeder Weise zum Dienste in dieser Waffe eignen, auch in Zukunft nicht dafür nutzbar gemacht werden könnte. Dringender sind die Gründe, welche für die eidgenössische Rekrutirung der Pontoniere sprechen. Dieselben wurden bis anhin nur von den drei Kantonen Zürich, Aargau und Bern gestellt. Seitdem die völlig veränderten Verkehrsverhältnisse die Flußschiffahrt fast ganz verdrängt haben, ist es äußerst schwer geworden, die jezigen Kompagnien aus tauglichen Leuten zu rekrutiren. Es liegt daher auf der Hand, diesem Uebelstand dadurch abzuhelpen, daß die tauglichen Elemente überall, wo sie sich finden, gesammelt werden.

Ueber die Bildung der Eisenbahnkompagnien, deren Bestimmung es ist, den wichtigen Dienst der Zerstörung und Wiederherstellung der Bahnen im Kriege zu besorgen, gibt der Wortlaut des Gesezes selbst hinlänglichen Aufschluß. Als Eigenthümlichkeit ist zu bemerken, daß diese Kompagnien aus Mannschaften aller Altersklassen zusammengesetzt werden, was um so weniger Anstand hat, als der Friedensdienst derselben in der Regel auf eine jährliche Inspektion sich beschränken wird.

Was die Organisation des Sanitätskorps anbelangt, so können wir uns hier um so mehr enthalten, auf die Gründe der eidgenössischen Formation näher einzutreten, als sie der Bundesversammlung bereits in dem Maße bekannt sind, daß dieselbe schon unter der Herrschaft der früheren Verfassung am 20. Juli 1872 den Bundesrath beauftragte, die Frage zu untersuchen, ob nicht die jezt von uns vorgeschlagene Organisation zu treffen sei.

Aehnlich verhält es sich mit der Organisation der Verwaltungstruppen. Die Armeeverwaltung im Felde hat mit kantonalen Beziehungen gar nichts zu schaffen; sie ist durchaus einheitlich gebildet, und es ist der Sache angemessen, daß dieses auch in Bezug auf ihre Organe der Fall sei.

Bei dieser Formation ist es jedoch nicht ausgeschlossen, sondern es wird aus mehrfachen Gründen im Interesse der Verwaltung liegen, den Truppenkörpern Sanitäts- und Verwaltungspersonal aus den gleichen Kantonen zuzutheilen. Dieses wird auch in Zukunft die Regel bilden, aber gleichzeitig der arge Uebelstand dahinfallen, daß einzelne kantonale Truppeneinheiten Lücken aufweisen, die bis anhin aus dem Ueberfluß anderer Kantone nicht ergänzt werden konnten.

Selbstverständlich hat der Bund in Zukunft auch die Rekrutierung und den personellen Bestand der genannten Korps zu besorgen. Der Uebelstand, daß dadurch die Rekrutierungs- und Kontrol-Behörden vermehrt werden, ist um so größer, als ihre Zahl, derjenigen der Kantone entsprechend, bei zentraler Leitung dieses Verwaltungszweiges jetzt schon wenigstens um die Hälfte reducirt werden könnte.

Die Zutheilung der einzelnen Truppeneinheiten an die Kantone ist in der Tabelle V. dargestellt. Wir verbinden damit die Bemerkung, daß zur Zeit aus verschiedenen Gründen einer durchaus sachgemäßen Vertheilung der Militärbevölkerung auf die einzelnen Korps wesentliche Hindernisse entgegenstehen. Eine solche würde erfordern;

- a. eine genaue statistische, gemeindeweise Aufnahme der gesammten diensttauglichen und wehrpflichtigen, ortsanwesenden Bevölkerung;
- b. die auf diese Statistik begründete Circumscription der Divisionskreise.

Diese beiden Bedingungen fehlen; wir kennen nur die im dienstpflichtigen Alter befindliche ortsanwesende Bevölkerung der Kantone und den Kontrolbestand der wirklich Dienstthuenden, ohne daraus einen Schluß auf die Diensttauglichen ableiten zu können, und sind überdies durch die Verfassung verpflichtet, regelsweise die Truppenkörper in den Grenzen der Kantone zu bilden, also verhindert, die Divisionskreise ausschließlich nach dem militärischen Bedürfnisse zu umschreiben. Aus diesen Verhältnissen erklärt sich die Unmöglichkeit, den einzelnen Kantonen die Truppeneinheiten so gleichmäßig zuzutheilen, daß die Zahl der Ueberzähligen überall im gleichen Verhältniß zu dem reglementarischen Stande sich befindet. Die sich ergebende Differenz kann allerdings durch die Recrutierung der eidgenössischen Korps wieder einigermaßen ausgeglichen werden.

Die Truppeneinheiten sind nun in folgender Weise den Kantonen zugetheilt:

Z ü r i c h.

Infanteriebataillone	9
Schützenbataillone	1
Dragonerschwadronen	3
Feldbatterien	6
Parkkompagnien	2
Positionskompagnien	1
Pionierkompagnien	2

B e r n.

Infanteriebataillone	19
Schützenbataillone	1 ³ / ₆
Dragonerschwadronen	7
Feldbatterien	10
Parktrainkompagnien	4
Parkkompagnien	2
Positionskompagnien	1
Pionierkompagnien	3

L u z e r n.

Infanteriebataillone	5
Schützenbataillone	2 ² / ₆
Dragonerschwadronen	1
Feldbatterien	3
Parktrainkompagnien	1
Parkkompagnien	1

U r i.

Infanteriebataillone	1
Schützenbataillone	1 ¹ / ₆

S c h w y z.

Infanteriebataillone	2
Schützenbataillone	1 ¹ / ₆
Parktrainkompagnien	1

O b w a l d e n.

Infanteriebataillone	1
Schützenbataillone	1 ¹ / ₆

N i d w a l d e n.

Infanteriebataillone	1
Schützenbataillone	1 ¹ / ₆

G l a r u s.

Infanteriebataillone	2
Schützenbataillone	1 ¹ / ₆
Parktrainkompagnien	1
Parkkompagnien	1

Z u g.

Infanteriebataillone	1
Schützenbataillone	1 ¹ / ₆

Freiburg.

Infanteriebataillone	5
Schützenbataillone	$\frac{1}{6}$
Dragonerschwadronen	2
Feldbatterien	1
Parktrainkompagnien	2
Positionskompagnien	1
Genieparkkompagnien	1

Solothurn.

Infanteriebataillone	3
Schützenbataillone	$\frac{1}{6}$
Dragonerschwadronen	1
Feldbatterien	2
Genieparkkompagnien	1

Basel-Stadt.

Infanteriebataillone	1
Feldbatterien	1
Parkkompagnien	1
Positionskompagnien	1

Basel-Landschaft.

Infanteriebataillone	2
Schützenbataillone	$\frac{1}{6}$
Feldbatterien	1
Parktrainkompagnien	1
Pionierkompagnien	1

Schaffhausen.

Infanteriebataillone	1
Dragonerschwadronen	1
Parktrainkompagnien	1
Parkkompagnien	1

Appenzell A.-Rh.

Infanteriebataillone	$1\frac{2}{6}$
Schützenbataillone	$\frac{1}{6}$
Feldbatterien	1
Positionskompagnien	1

Appenzell I.-Rh.

Infanteriebataillone	$\frac{4}{6}$
----------------------	---------------

St. Gallen.

Infanteriebataillone	7
Schützenbataillone	$\frac{3}{6}$
Dragonerschwadronen	2
Feldbatterien	4
Parkkompagnien	2
Positionskompagnien	1
Feuerwerkerkompagnien	1
Pionierkompagnien	2

Graubünden.

Infanteriebataillone	4
Schützenbataillone	$\frac{1}{6}$
Gebirgsbatterien	1
Parktrainkompagnien	1

Aargau.

Infanteriebataillone	6
Schützenbataillone	$\frac{3}{6}$
Dragonerschwadronen	2
Feldbatterien	6
Parkkompagnien	2
Positionskompagnien	1
Feuerwerkerkompagnien	1
Pionierkompagnien	2

Thurgau.

Infanteriebataillone	3
Schützenbataillone	$\frac{2}{6}$
Dragonerschwadronen	1
Feldbatterien	2
Parktrainkompagnien	1

Tessin.

Infanteriebataillone	4
Schützenbataillone	$\frac{2}{6}$
Feldbatterien	1
Parktrainkompagnien	1
Positionskompagnien	1

W a a d t.

Infanteriebataillone	10
Schützenbataillone	1
Dragonerschwadronen	4
Feldbatterien	6
Parktrainkompagnien	2
Parkkompagnien	2
Positionskompagnien	1
Pionierkompagnien	1

W a l l i s.

Infanteriebataillone	4
Schützenbataillone	$\frac{1}{6}$
Gebirgsbatterien	1

N e u e n b u r g.

Infanteriebataillone	3
Schützenbataillone	$\frac{2}{3}$
Feldbatterien	2
Parkkompagnien	1

G e n f.

Infanteriebataillone	2
Schützenbataillone	$\frac{1}{6}$
Feldbatterien	2
Parkkompagnien	1
Positionskompagnien	1
Pionierkompagnien	1

Ueber die Gesamtstärke der jedem Kanton zugetheilten Truppenkörper gibt die Tabelle V. genügende Auskunft, gleichwie sich auch aus derselben, im Zusammenhalt mit den Bestimmungen des Gesetzes, der Bestand der Landwehr für die einzelnen Kantone mit Leichtigkeit aufstellen läßt.

d. Organisation der einzelnen Truppenkörper.

1. Infanterie.

Die taktische Einheit des Bataillons bildet in Zukunft die Division in der Stärke von 243 Mann. Die heutige Gefechtsordnung läßt den Gebrauch der Kompagnie von 120 Mann, die dem noch bestehenden Militärgesetz zu Grunde liegt, nicht mehr zu und zwar aus taktischen Rücksichten, die sich schließlich auf die verbesserten Feuerwaffen zurückführen lassen. Es ist von sehr maßgebender Seite der Vorschlag gemacht worden, das Bataillon in Zukunft nicht, wie

wir es vorschlagen, aus drei, sondern aus vier Einheiten bestehen zu lassen. Diese Eintheilung würde aber einer Revision der Exerzierreglemente rufen, welche wir in dem Momente, wo die Organisation der Armee einer totalen Aenderung entgegengeht, nicht für wünschenswerth hielten. Die unbestreitbaren Vortheile dieses Vorschlags müssen gegen das Bedenken zurüktreten, gerade in diesem Moment die kaum eingelebten Formationen über Bord zu werfen und dadurch für längere Zeit einen Zustand der Unsicherheit zu schaffen, der bei einer Milizarmee doppelt gefährlich ist. Die Möglichkeit, nach durchgeführter und festbegründeter Bildung der neuen Truppenkörper, auf diese Frage zurückzukommen, ist damit nicht ausgeschlossen. Die Totalstärke des Bataillons von 729 Mann (ohne den Stab) läßt eine Eintheilung in vier Kompagnien von 180 Mann ohne Schwierigkeit zu.

Die Division wird von dem Hauptmann kommandirt, unter welchem sechs Offiziere stehen; das Bataillon hat also 21 Kompagnieoffiziere gegen 24 nach dem heutigen Geseze. Der Gesamtunterschied beträgt für den Auszug $3 \times 104 = 312$ Offiziere, was als Ersparniß in finanzieller Beziehung und vor allem als Erleichterung in der Ergänzung des Offizierskorps betrachtet werden muß.

Der veränderte Charakter, den in taktischer Hinsicht der Divisionschef gegenüber dem jezigen Kompagniekommandanten hat, ist ein wesentlicher Grund, weßhalb der Entwurf darauf verzichtet, dem Bataillonskommandanten einen Ersazmann beizugeben, der, wie die Erfahrung lehrt, in dieser Eigenschaft eine durchaus schiefe Stellung hatte. Wir schlagen vor, an der Spize des Bataillons nur einen Stabsoffizier mit dem Namen eines Bataillonskommandanten und dem Grade eines Majors zu stellen. Mit Annahme dieses Vorschlages fällt der bisherige besondere Grad des Bataillonskommandanten ganz aus, und es wird damit die Rangfolge der Grade bei der Infanterie derjenigen der übrigen Waffen wieder gleichgestellt, was auch im Interesse der Gerechtigkeit liegt. In Zukunft wird in allen Waffen jede zunächst über der Kompagnie stehende Einheit durch einen Major kommandirt werden.

Abweichend von der jezigen Einrichtung sind die früher den Kompagnien zugetheilten Frater nunmehr durch Träger und Krankenwärter ersetzt und dem Stabe einverleibt, von wo sie durch die Aerzte nach Bedürfniß detaschirt werden können.

Die Organisation der Schützen ist seit dem Bestande des jezigen Militärgesezes schon einmal geändert worden. Durch Gesez vom 23. Dezember 1870 wurden die bis dahin selbstständigen Schützenkompagnien in Bataillone von drei bis vier Kompagnien vereinigt,

nachdem die Ueberzeugung allgemein geworden war, daß ein zweckentsprechender Gebrauch dieser Waffe in der früheren Formation nicht mehr möglich sei. Der Entwurf schließt sich an dieses Gesetz an, indem er ebenfalls die Bildung von Scharfschützenbataillonen vorsieht, geht aber in der Beziehung weiter, daß er diese Bataillone genau in gleicher Weise wie die der Infanterie bildet. Durch die neue Bewaffnung ist die bisherige Differenz zwischen Schützen und Infanterie auf die Forderung reduziert, daß die ersteren im Schießen besser geübt seien. Dieser Unterschied kann aber weder eine andere taktische Verwendung noch eine andere Organisation rechtfertigen. Eine solche würde lediglich Uebelstände mit sich führen. Die bisherigen Schützenbataillone sind zu schwach, als daß ein einzelnes zur Zuteilung an die Division genügen könnte und die Zusammenstellung in Schützenbrigaden, welche, wie in der jetzigen Armeeintheilung, neben den Infanteriebrigaden rangiren, hat den Nachtheil, daß nicht nur die Befehlgebung durch die Vermittlung der Brigadekommandanten verzögert wird, sondern auch den weitem, daß diese Formation den doppelten Bedarf an Stäben erfordert, und daß die Bataillone, obgleich nur in der Stärke von Infanteriedivisionen, von Majoren, und die Brigaden, in der Stärke von Infanteriebataillonen, von Oberstlieutenants kommandirt werden.

2. Artillerie.

Der jetzige Bestand einer Feldbatterie ist in dem Entwurf nur ganz unwesentlich verändert; dagegen ist die Organisation der Gebirgsbatterien eine andere geworden. Nach dem Gesetze vom 21. Juli 1862 wurden 4 Gebirgsbatterien (2 im Auszug und 2 in der Reserve), jede zu 4 Geschützen, gebildet. Der Entwurf schlägt nur zwei Batterien, aber zu 6 Geschützen, vor, mit einem Bestande von 170 Mann und 85 Pferden (resp. Saumthieren). Da die Bildung von Landwehrbatterien aus denselben Gründen wie bei den fahrenden Batterien ausgeschlossen war, schien es angemessener, im Auszuge die Stärke der Batterien, statt die Zahl derselben, zu vermehren, zumal dadurch auch die Wirkungsfähigkeit des Truppenkörpers gehoben wird.

Die Positionskompagnie ist, gegen den jetzigen gesetzlichen Bestand, von 80 Mann auf 120 vermehrt, während die Parkkompagnie gleich geblieben ist.

Im Allgemeinen hat die Artillerie in dem Entwurfe die geringsten Modifikationen erfahren, was daher rührt, daß derselben schon durch frühere Gesetze die Verbesserungen zu Theil geworden sind, die bei andern Waffen noch ausstehen. Es sind die Gesetze:

1) betreffend die Reorganisation der Gebirgsbatterien vom 21. Juli 1862 und

2) das Gesetz vom 19. Juli 1866, betreffend die Einführung gezogener Feld- und Positionsgeschütze;

3) das Bundesgesetz vom 19. Juli 1867, betreffend die Aufhebung der Raketenbatterien.

3. Genie- Sanitäts- und Verwaltungswesen.

Von viel wichtigerem Belang sind die Aenderungen, welche der Entwurf in Bezug auf die Organisation der Geniewaffe und der einzelnen dazu gehörigen Truppeneinheiten vorschlägt. Die Pontonnierkompagnien werden, wie schon bemerkt, in Zukunft außerkantonal rekrutirt und zudem wird die Organisation der Kompagnien geändert, was auch bei den Pionierkompagnien der Fall ist. Die Genieparkkompagnien haben bis jetzt nicht bestanden. — Wir halten daher eine einläßlichere Begründung dieser Vorschläge am Platze und lassen im Anhang den Bericht folgen, welchen der Inspektor der Waffe darüber an das Militärdepartement erstattet hat.

Ganz von dem bisherigen Zustande abweichend, ist die Organisation des Sanitäts- und diejenige des Verwaltungswesens. Wir verweisen in dieser Beziehung auf die im Anhang abgedruckten Berichte des Oberfeldarztes und des Referenten der für das Verwaltungswesen niedergesetzten Spezialkommission.

Die Organisation der Armeedivision.

Wir haben schon oben darauf aufmerksam gemacht, daß die Gesamtstärke der Feldarmee (Auszuges) in verschiedenen gegebenen Verhältnissen ihren bestimmten Maßstab hat und keineswegs willkürlich festgestellt werden kann. Dasselbe gilt auch für die Kriegsbildung der Armee, für ihre militärische Gliederung. Die Hauptabtheilungen der Armee müssen so stark sein, daß sie ihrem militärischen Zweck entsprechen, und sie sind daher nicht bloß nach allgemeinen militärischen Grundsätzen, sondern auch mit Rücksicht auf die Organisation der Staaten einzurichten, deren Armeen wir möglicherweise entgegenzutreten haben. Wir halten nun dafür, daß nach diesen beiden Seiten die Eintheilung unserer Armee in Divisionen von ungefähr 12,000 Mann eine entsprechende sei. Das Gesetz selbst enthält darüber keine bindende Vorschrift, sondern stellt in Tafel XXXII nur den Normalbestand einer Division auf. Es ist einleuchtend, daß es dem Oberbefehlshaber freistehen muß, in

dieser Beziehung diejenigen Aenderungen zu treffen, welche von den Umständen gefordert werden. Nichtsdestoweniger hat jedes Militärgesetz von einem bestimmten Organisationsplan der Armee auszugehen, um die Zahl und Art der verschiedenen Waffen und ihrer Hilfsanstalten nach einem festen Prinzip bemessen zu können. Wir giengen dabei von der Annahme aus, daß die Armee des Auszuges in acht Divisionen einzutheilen sei und, soweit immer thunlich, die den einzelnen Divisionen zugehörenden Korps aus einem bestimmten territorialen Kreise zu entnehmen seien. Die territoriale Eintheilung ist durch den Bundesrath, ohne daß darüber eine gesetzliche Vorschrift bestünde, seit Jahren eingeführt. Der Widerspruch, der sich anfänglich gegen diese Maßregel erhob, ist heute verstummt, und es ist zu bemerken, daß beinahe alle Staaten in der neueren Zeit dasselbe System befolgen. Die Vorzüge, welche es für eine rasche Besammlung der Armee bietet, sind zu einleuchtend, als daß sie hier näher erörtert werden müßten, zumal wir wiederholt Gelegenheit hatten, uns thatsächlich davon zu überzeugen. Gegenüber den stets schlagbereiten stehenden Armeen ist es für einen Milizstaat von entscheidender Wichtigkeit, den Zeitraum, welcher für die Rüstung nothwendig ist, so sehr als möglich zu beschränken. Dieß ist aber ohne anders nur bei der Territorialorganisation möglich, welche für uns noch eine ganze Reihe von weitem Vortheilen bietet, die der Entwurf zu benutzen sich angelegen sein ließ und die einen seiner wesentlichen Unterscheidungs-punkte gegenüber der jezigen Gesezgebung bilden.

Heute besteht, für den Offizier in gleichem Maße wie für den Soldaten, die ganze Bethheiligung an dem Wehrwesen des Landes in der Theilnahme an einer Instruktion, die entweder jährlich oder gar nur je das zweite Jahr für sehr kurze Zeit wiederkehrt. In der langen Zwischenzeit ist Niemand weder verhalten noch veranlaßt, sich mit dem Militärwesen im Allgemeinen und speziell mit der eignen Stellung in demselben zu beschäftigen. Von den höhern Offizieren gilt dieß nicht weniger, als von den untern Graden, ja man darf im Gegentheil behaupten, daß, je höher ein Offizier im Grade steigt, er um so mehr isolirt und den Truppen sowohl als dem Militärwesen entfremdet wird. Bis der Zufall eines Truppenzusammenzuges oder einer aktiven Armeeaufstellung die effektive Formation von höhern Truppenverbänden nothwendig macht, bleibt der Brigadier und der Divisionär seiner Mannschaft in der Regel völlig unbekannt, da sie sich in dem Moment zum ersten Mal sehen, wo das gegenseitige feste Vertrauen, das nur langer Bekanntschaft entspringen kann, einen wesentlichen Faktor des Erfolges bildet. Kein höherer Offizier kennt den Bestand seiner

Mannschaft, seiner Unteroffiziere und Offiziere, keiner ist über ihre Ausbildung und deren Mängel unterrichtet, keiner weiß, wie es mit der Ausrüstung der Truppen bestellt ist, mit einem Wort, jedem ist alles unbekannt, was zu den ersten Bedingungen gehöriger Ausübung eines Kommando gehört.

Entgegen allen gesunden Prinzipien eines Milizstaates, d. h. eines republikanischen Staates, geschieht bei uns alles, was sich nicht auf die Instruktion der Truppen bezieht, durch die Behörden und auch hier wieder in wahrhaft bürokratischer Weise, in Bund und Kantonen durch eine einzige Behörde. Wenn es uns nicht gelingt, diesen Uebelstand zu beseitigen, wenn die Hilfsmittel, welche der Entwurf dagegen bietet, nicht mit Lust, namentlich von den höhern Offizieren, ins Werk gesetzt werden, so wird sich unsere Armee als ein Zerrbild der stehenden Heere nur durch einen weniger genügenden Unterricht und jeden Mangel inneren Zusammenhaltes von denselben unterscheiden. Unsere Vorschläge zielen dahin ab, bei den Offizieren ein unausgesetztes, reges Interesse an ihrer Stellung nicht bloß zu erwecken, sondern auch zu bethätigen. Von dem Kompagniechef an bis zu den höchsten Führern hat jeder die Pflicht, sich um den personellen Bestand seines Korps zu bekümmern, dafür zu sorgen, daß alle Stellen desselben besetzt seien, und darüber zu wachen, daß dieses besser, als es heute vielfach geschieht, nur durch tüchtige, den gesetzlichen Requisiten entsprechende Leute geschehe. Darum wird auch den Offizieren eine maßgebende Stimme bei der Wahl der Unteroffiziere und Offiziere eingeräumt und damit eine nicht geringe Verantwortlichkeit für sie geschaffen. Das Kommando aller zusammengesetzten Truppenkörper wird bei den Uebungen durch die dafür bestellten Offiziere geführt; sie erhalten dadurch eine regelmäßig wiederkehrende Gelegenheit der Ausbildung, und die Vorschrift, daß auch sämtliche Inspektionen von ihnen vorzunehmen sind, setzt sie in den Stand, auf die Instruktion und deren Leiter in günstiger Weise zurückzuwirken. Auf diese Weise wird eine Kontrolle der öffentlichen Militäradministration geschaffen, die bis jetzt, wie in keinem andern Gebiete unseres Staatswesens, beinahe vollständig fehlte, und es werden sich die bis jetzt atomistisch bestandenen einzelnen kantonalen Korps zu festen eidgenössischen Körpern zusammenschließen.

Wie das Gefüge der personellen Organisation bis anhin ein äußerst loses war, so bestand für die Verwaltung des todten Armeematerials, das von nicht geringerer Bedeutung ist, nicht die mindeste Beziehung mit denjenigen, die dasselbe zu gebrauchen berufen sind. Kein Offizier konnte sich Gewißheit darüber verschaffen, ob die Ausrüstung seines Korps an Kleidern, Waffen und Munition sich in

gutem Zustand befinde, ja ob sie überhaupt nur vorhanden sei. Man darf behaupten, daß solcher Mißstand die Folge hatte, daß nur wenige Offiziere sich überhaupt darum bekümmerten, ja nur genau wußten, was nach den bestehenden Gesezen zu der Ausrüstung ihrer Korps gehöre. Der Entwurf will hier durchgreifend helfen, indem er in den Artikeln 165, 168 und 173 die Dislokation des sämtlichen Materials mit der territorialen Organisation der Truppen in Einklang bringt und dafür sorgt, daß die Offiziere in den Zeughäusern nicht bloß ihr Material inspizieren können, sondern auch es zu thun verpflichtet sind. Was bis jezt das Gesez und die bloße amtliche Aufsicht über die Vollziehung desselben nicht vermochte, nemlich die Mehrzahl der Kantone in dieser Hinsicht zur Erfüllung ihrer Pflicht zu bewegen, das wird, abgesehen von der veränderten finanziellen Seite, möglich werden, wenn der Ehrgeiz und der Pflichteifer unserer Truppenführer unterstützend und verlangend eingreift und auf diese Weise über unsere Armeeverwaltung die bis jezt nicht bestehende Kontrolle einer öffentlichen Meinung schafft.

Die Anordnungen, welche in dieser Beziehung nothwendig werden, verletzen keinerlei Rechte und sind mit den Prinzipien der Bundesverfassung in vollem Einklang. Den Kantonen, welche nach Art. 19 der Bundesverfassung subsidiär über die Wehrkraft ihres Gebietes verfügen, muß selbstverständlich auch die Disposition über das zugehörige Kriegsmaterial eingeräumt werden, was durch Art. 165 geschieht, welcher die Korpsausrüstung in der Verwahrung der Kantone beläßt und ihnen auch die entsprechende Pflicht der Unterhaltung auferlegt, die in dem dritten Lemma des Art. 20 der Bundesverfassung vorgesehen ist.

Aus dieser sach- und rechtsgemäßen Anordnung folgt mit Nothwendigkeit die andere, daß alles Material, welches nicht für die Ausrüstung der kantonalen Truppeneinheiten dient, sondern bei den höhern Truppenverbänden zur Verwendung kommt, über welche die Verfügung ausschließlich der Eidgenossenschaft zusteht, auch von dieser verwahrt, verwaltet und seiner sachgemäßen Verwendung entsprechend vereinigt werde. Es darf in Zukunft, wenn die Schlagfertigkeit der Armee zu einer Hauptaufgabe guter Organisation gezählt werden will, nicht mehr vorkommen, daß das Kriegsmaterial der höhern Verbände, wie z. B. dasjenige eines Divisionsparkes, bei dem Beginn einer Truppenaufstellung erst Stük für Stük aus den entlegenen Zeughäusern verschiedener Kantone zusammengesucht werden muß, um vielleicht überhaupt nicht oder nur in unbrauchbarem Zustande gefunden zu werden. Dasselbe ist von vornherein nach seiner Bestimmung und Zutheilung gruppenweise zu vereinigen, wie Art. 168 hiefür die ausdrückliche Vorschrift enthält.

Allerdings wird es dabei vorkommen, daß einzelnen Zeughäusern der Kantone Material entnommen werden muß, welches letztere zur Zeit auf ihre eigenen Kosten angeschafft haben. Allein abgesehen davon, daß die Bundesverfassung (Art. 19) die Verfügung über das zum Bundesheere gehörige Material ausdrücklich der Eidgenossenschaft anheimstellt, ist nicht zu übersehen, daß der weitaus größte Theil des Kriegsmaterials und besonders desjenigen der Artillerie, welches als Korpsausrüstung den Kantonen zur Verwahrung anheimgegeben wird, auf Kosten des Bundes erstellt wurde, der in Zukunft allein alle Auslagen hiefür zu bestreiten hat, und daß daher mit allem Grund die volle Kompensation geltend gemacht werden könnte, wenn es überhaupt erlaubt wäre, sich auf diesem Gebiete auf den Boden privatrechtlicher Eigenthumsansprüche zu stellen.

Das sind in den allgemeinsten Zügen die Grundlagen, welche der Entwurf in Bezug auf die Betheiligung der Armee selbst bei ihrer personellen und materiellen Organisation anstrebt und die ohne territoriale Eintheilung des Heeres nicht durchführbar sind, weshalb wir auch diese Punkte unter dem Titel des Divisionsverbandes zur Sprache gebracht haben. In wie weit dieselben Gesichtspunkte auch bei dem Unterricht zur Geltung kommen sollen, wird in dem folgenden Abschnitt besprochen werden.

Unterricht.

a. Rekrutenschulen und Wiederholungskurse.

In gleicher Weise, wie die Meinungen über die Unzulänglichkeit des jetzigen Militärunterrichtes einig gehen, laufen sie in Bezug auf die Art und das Maß desselben auseinander. Es ist am Platze, von vornherein auf eine unklare Idee hinzuweisen, welche den dahingehenden Erörterungen theils ausdrücklich, theils unbewußt zur Unterlage dient. Die unbestreitbare Thatsache, daß die stehenden Heere mit jahrelanger Dienstzeit Führern und Soldaten in vielen und wichtigen Beziehungen eine Ausbildung zu geben vermögen, welche weit über der jeder Milizarmee steht, legt den Gedanken nahe, Einrichtungen zu treffen, die unsere Armee jenem Vorbild wenigstens „möglichst nahe“ bringen sollen. Am konsequentesten wird dieser Gedanke von denen ausgedrückt, welche beantragen, den Unterricht der Soldaten ungefähr in dem bisherigen Umfang beizubehalten und dafür denjenigen der Cadres sehr wesentlich auszudehnen resp. permanente stehende Cadres zu bilden. So viel sich auch vom rein militär-technischen Standpunkt für diesen Vorschlag mag sagen lassen, so nehmen wir gleichwohl keinen An-

stand denselben auf das Entschiedenste zu verwerfen. Wir halten dafür, daß alles, was auf eine permanente Armee oder auch nur zu den Anfängen einer solchen führt, den Grundprinzipien unseres Staatswesens und unsern sozialen Lebensbedingungen widerstreite und unter keinem Vorwand Aufnahme finden dürfe. Allein auch selbst auf den Fall, daß eine Cadrearmee diese Gefahr nicht in sich bergen würde, erscheint uns die wesentliche Betonung der Ausbildung von Offizieren und Unteroffizieren und das Zurüktreten derjenigen der Mannschaft als unthunlich. Für ein Land, welches seine Armee nur zur eigenen Vertheidigung braucht, hat der Militärunterricht eine Bedeutung, welche weit über den Zweck hinausgeht, ein bloßes Kriegsinstrument zu bilden. Der Militärunterricht ist für uns ein wesentlicher Faktor der Volkserziehung; er lehrt die Unterordnung des Einzelnen zum Wohle des Ganzen; er weckt den Sinn für bürgerliche Ordnung, hebt das Selbstvertrauen und ist zudem ein mächtiger Hebel der nationalen Einigung. In eine solche Schule dürfen wir nicht bloß einen Bruchtheil der männlichen Bevölkerung bringen, wir müssen sie vielmehr einer möglichst großen Zahl von Bürgern zugänglich machen; die Grenze dieser Zahl liegt auf dem Punkte, wo es unmöglich wird, mit den Kräften, die das Land hiefür aufwenden kann, wenigstens das unumgänglich nothwendige Maß militärischer Bildung zu gewähren. Jeder Versuch, dieses Minimalmaß durch die bisherige gewöhnliche Unterrichtsmethode d. h. durch bloße Verlängerung der Unterrichtszeit zu erweitern, wird den Unterschied zwischen Milizheer und stehender Armee in keiner Weise wesentlich verringern und es würde darum einer Schwächung unserer Wehrkraft gleichkommen, wenn wir die nach den früher besprochenen Prinzipien bemessene Heeresstärke ausschließlich zu dem Zwecke herabsetzen wollten, um dadurch eine Verlängerung der Unterrichtszeit finanziell möglich zu machen. Es bleibt nun allerdings noch die entscheidende Frage zu lösen: welches ist das für die Milizarmee unumgänglich nothwendige Maß der militärischen Ausbildung? Wir wollen unsere Erörterung von einem Punkte aus beginnen, welcher das subjektive Ermessen, wenn nicht ausschließt, doch wesentlich einschränkt. Niemand wird es wohl in Abrede stellen, daß der Staat, welcher heutzutage seine Truppen mit alten Rollgewehren in's Feld schickt, dieselben an die Schlachtbank liefert. Um nichts besser handelt der Staat, der seinen Truppen ein vortreffliches Gewehr in die Hand giebt, aber es unterläßt, sie im Gebrauch desselben zu unterrichten. Das beste Gewehr bleibt ein Instrument, das einen Werth überhaupt nur dann hat, wenn es richtig gebraucht wird. Die Frage nun, ob durch den bisherigen Unterricht unsere Truppen in den Stand gesetzt worden seien, von ihren anerkannt vortrefflichen Waffen einen ent-

sprechenden Gebrauch zu machen, können wir in einer Weise beantworten, welche jeder Beanstandung dadurch entrückt ist, daß wir positive Zahlen sprechen lassen.

Der gegenwärtige Stand der Schießfertigkeit unserer Infanterie ist aus den Schießresultaten des Jahres 1873 ersichtlich. Alle taktischen Einheiten der Infanterie des Auszugs und der Reserve, welche neu bewaffnet worden sind und im Jahr 1872 einen Schießkurs nicht bestanden hatten, wurden im Jahr 1873 zu einem sechstägigen Schießkurs einberufen; es ist daher die Zahl der einberufenen Corps und die auf das Schießen verwendete Zeit und Munition viel beträchtlicher im genannten Jahr, als früher.

Von den 140 taktischen Einheiten der Infanterie des Bundesheeres (127 Bataillone und Halbbataillone und 13 Einzelkompagnien) haben 98 im Jahr 1873 Schießübungen bestanden, während 42 derselben nicht zu Schießkursen einberufen worden sind.

Es wurden Distanzen benützt:

Meter:	150	200	225	250	300	350	400	500
von Corps:	35	25	71	5	93	1	82	12.

Von 11 Corps wurden auf je 5 verschiedene Distanzen geschossen.

30	"	"	"	"	4	"	"	"
43	"	"	"	"	3	"	"	"
8	"	"	"	"	2	"	"	"
2	"	"	"	"	1	"	"	"

Die verschiedenen Feuerarten wurden geübt:

Im Einzelfeuer Präzision	sämmtliche Corps	98
"	"	Schnellfeuer 62
"	Gesammtfeuer	73
In allen Feuerarten	wurden geübt	"	55

In Betreff der per Mann verwendeten Schüsse fand folgendes Verhältniß statt:

Zahl der Mannschaft	47,901
"	" Schüsse 2,193,994
Mittlere Zahl der Schüsse per Mann	46

Gesamtergebnis der Präzisionsleistung der Infanterie.

Distanz.	Mannfigur.	Trefferprozent.
Meter.		Scheibe 1,8/1,8 m.
150	30	69
200	27	60
225	19	58
300	15	51
400	13	45

Zur Vergleichung dienen folgende Resultate der Scharfschützen und der freiwilligen Schießvereine:

Präzisionsleistung der gesammten Scharfschützenkorps in den Wiederholungskursen.

Jahr.	Distanz. Meter.	Trefferprozent.	
		Mannsfigur.	Scheibe 1,8/1,8 ^m
1868	225	27	70
	300	21	62
	450	12	44
1869	225	29	72
	300	23	65
	450	13	47
1870	225	33	77
	300	26	70
	450	15	54
1871	225	33	78
	300	26	70
	400	18	59
1872	200	37,8	81,4
	300	27,6	71,3
	400	19	61,9

Präzisionsleistung der gesammten Schießvereine.

Jahr.	Distanz Meter.	Trefferprozent.	
		Mannsfigur.	Scheibe 1,8/1,8 ^m
1868	300	29	67
	450	20	65
1869	300	25	69
	450	17	51
1870	300	29	66
	450	19	52
1871	300	27	66
	400	18	54
1872	300	27,1	66,3
	400	20,9	56,5

Aus diesen Zahlen leiten sich folgende Schlüsse und Betrachtungen ab:

1. Nach dem Gesetze vom 15. Juli 1862 dauern die Wiederholungskurse für die Mannschaft, wenn der Schießunterricht inbegriffen ist, jährlich vier Tage, sonst drei Tage. Für den Schießunterricht sieht also das Gesetz jährlich einen Tag vor und setzt

die Zahl der Schüsse für die Jäger auf 15 und für die Füsiliere auf 10 fest.

Zu den Schießübungen des Jahres 1873, deren Resultate aus obigen Tabellen ersichtlich sind, wurden die Korps auf sechs Tage einberufen und es betrug die mittlere Zahl der von dem einzelnen Mann abgegebenen Schüsse 46.

2. Trotz dieser wesentlichen Vermehrung der auf den Schießunterricht im Jahr 1873 verwendeten Zeit und Munition, ergibt es sich, daß die Ausbildung der Infanterie, des hauptsächlichlichen Theiles unseres Heeres, auf dem Gebiete des Schießwesens, wo manche eine gewisse nationale Ueberlegenheit anzunehmen gewohnt waren, sehr ungenügend ist und der Vervollkommnung der Waffen in keiner Weise entspricht.

Von den auf die mittlere Distanz von 300 Meter abgegebenen Schüssen haben 49 Prozent, also beinahe die Hälfte, die Scheibe von 1,8/1,8^m, eine Gruppe von drei Mann darstellend, gefehlt und

von den auf die gleiche Distanz auf die Mannsfigur abgegebenen Schüssen haben nur 15 Prozent getroffen und 85 Prozent sind vorbeigegangen.

Wie sehr sich dieses Resultat noch verringert, wenn man anstatt der in aller Ruhe und unter Anleitung erzielten Friedensleistung den im Kampfe sich ergebenden Effekt substituirt, liegt auf der Hand.

3. Gegenüber diesem Ergebnis ist überdies noch zu erwägen: daß bei der Infanterie Uebungen auf kürzere Distanzen als 225 Meter und ebenso auf längere als 400 Meter nicht vorkommen,

daß das Schießen auf unbekannte Distanzen nicht geübt wird und daß ebenso die Uebungen gegen kleine und bewegliche Ziele fehlen,

indem schon für den elementaren Unterricht die Zeit bei weitem nicht in genügendem Maße vorhanden ist.

4. Angesichts aller dieser Thatsachen wird es kaum mit irgend einem Scheine bestritten werden können, daß der Schießunterricht, für den das Gesez jezt jährlich einen Tag vorsieht, auch in der doppelten Zeit in kaum genügender Weise wird ertheilt werden können.

Der Beweis dafür liegt in der Vergleichung des Resultates, das die Scharfschützen und die freiwilligen Schießvereine bei ent-

sprechend verlängerten Uebungszeiten erreichen. Die Schützen haben alle zwei Jahre einen zehntägigen Wiederholungskurs und in den Zwischenjahren zweitägige Schießübungen mit einem Verbrauch von 60 Patronen auf den Mann, und in den freiwilligen Schießvereinen hat der Mann in drei Uebungen wenigstens 50 Schüsse zu thun.

5. Wenn für den Schießunterricht ein Tag nicht ausreicht, so ist die für die Instruktion der übrigen Fächer noch bleibende Zeit von drei Tagen im Verhältniß noch viel kürzer, und wenn sich das Resultat derselben in Zahlen ausdrücken liesse, so müßten diese noch bedenklicher ausfallen als die der Schießtabellen. Der Unterricht des Soldaten in Reih und Glied, im Tirailiren, im Sicherheitsdienst, im militärischen Haushalt etc., ist nicht bloß dem Stoffe nach mehr als dreifach umfangreicher, sondern auch der Art nach schwerer. Das Schießen ist eine mehr mechanische Fertigkeit; die übrigen Fächer wenden sich an den Verstand und die Einsicht des Mannes und verlangen daher eine viel individuellere und einläßlichere Behandlung.

6. Die Vermehrung der Unterrichtszeit ist also nicht nur im Schießwesen, sondern im Allgemeinen ein dringendes Gebot. Um das Maß derselben aus Zahlen ableiten zu können, haben wir die Schießverhältnisse so einläßlich besprochen.

Für alle Einsichtigen bedürfte es eines solchen Beweises vielleicht nicht. Die tägliche Erfahrung lehrt deutlich genug, daß der jezige Unterricht in keiner Weise seinen Zweck erreicht, und daß daher die Opfer, die von Staat und Bürgern dafür gebracht werden, unverhältnißmäßig hohe sind. Die bestehenden Schäden kommen bei den größeren Truppenübungen am deutlichsten zur Erscheinung, und es hat noch der letzte Zusammenzug den Beweis geleistet, daß einzelne unserer Truppenkörper geradezu nicht im Stande sind, den allerbeseidensten Anforderungen zu genügen.

Wir können uns nicht enthalten, hier noch das Urtheil beizufügen, welches Herr General Herzog in seinen Berichten über die beiden Truppenaufstellungen vom Jahre 1870 und 1871 abgegeben hat.

Derselbe sagt in seinem Rapporte vom 22. November 1870 über den Stand der Instruktion:

„Noch habe ich eine Wahrnehmung beizufügen, welche bei der diesjährigen Truppenaufstellung gemacht werden mußte.

„Sie betrifft den offenbar ungenügenden Standpunkt der Ausbildung aller unserer Truppen, bald in höherem, bald in milderem Grade. Abgesehen von der schon berührten, höchst mangelhaften

taktischen Ausbildung gewisser Bataillone und taktischer Einheiten von Spezialwaffen ist bei Beginn des Dienstes stets eine Unsicherheit in den Bewegungen des ganzen Truppenkörpers, wie in den Dienstverrichtungen vieler Einzelner wahrnehmbar, welche beunruhigend ist und ihren Sitz offenbar in dem Mangel an praktischem Dienste hat.

„Man hört hie und da Stimmen laut werden, unsere gesetzlichen Instruktionszeiten seien hinreichend, um einen Wehrmann auszubilden; man denkt aber dabei nicht, welche Fortschritte auch anderwärts gemacht wurden, welch' viel größere Anforderungen an die Intelligenz des Einzelnen gemacht werden müssen, um heutzutage genügen zu können. Schon die Behandlung und der Gebrauch des gezogenen Gewehres, die Einübung des Verhaltens in zerstreuter Gefechtsart, im Sicherheitsdienst u. s. w. erheischen mehr Zeit, um gehörig in Fleisch und Blut überzugehen, geschweige denn diejenige der vielen Fälle des Felddienstes, Lokalgefechte u. s. w. Obschon nun unsere Reglemente der Elementartaktik wesentlich vereinfacht sind, so absorbiert bloß deren dürftige Einübung schon einen großen Theil der jezigen Instruktionszeit, und für gar Nothwendiges findet sich keine Zeit vor.

„Statt Reduktion der Uebungszeit des Milizsoldaten als Rekrut sowohl als in Wiederholungskursen, muß eine Vermehrung des Bestehenden angestrebt und durchgeführt werden.

„Nicht bloß der Mann des Auszuges und der Reserve muß während seiner Dienstzeit alljährlich zuerst 14, dann 8 Tage Wiederholungskurs bestehen, sondern selbst die Landwehr muß wenigstens alle 2 Jahre einen Dienst von 8 Tagen Dauer durchmachen, um einigermaßen zum Kriegsdienst befähigt zu bleiben. Dasselbe muß bei den Spezialwaffen stattfinden, wenigstens in diesem, wenn nicht in erhöhtem Maße. Damit müssen noch verbunden werden in Winterszeit theoretische Kurse für die Offiziere und schriftliche Arbeiten, um stets geistig angeregt und thätig zu bleiben.

„Alle 2 Jahre muß eine jede Division während 8 Tagen zu einer Uebung mit vereinigten Waffen unter Zuzug der gesammten Stäbe vereinigt werden, und es hat das Kommando und die Inspektion der Brigaden und Divisionen stets durch die Offiziere zu geschehen, welche im Felde zur Führung dieser Truppenkörper bestimmt sind.“

Derselbe Offizier spricht sich in dem Berichte vom 28. Juni 1871 über denselben Gegenstand folgendermaßen aus:

„Die Infanterie ist ihrem oft recht beschwerlichen Dienst, wie schon bemerkt, durchgehends mit Eifer und mit entsprechendem

Erfolg obgelegen, inzwischen hat sich in höherem Maße als bisanhin der Mangel an hinlänglicher Dienstzeit zur gehörigen Erlernung des Felddienstes bei der Mehrzahl der Bataillone fühlbar gemacht. Hier sind noch große Lücken auszufüllen, was nur dann möglich wird, wenn die Instruktion der Infanterie centralisirt, die Dauer des Rekrutenunterrichtes verlängert wird und die Wiederholungskurse in größerem Maßstabe stattfinden, wobei auch den Brigadiers und Generalstabsoffizieren Gelegenheit geboten wird, mitzuwirken und sich praktisch auszubilden, endlich die Zusammenzüge von Truppen aller Waffen zu größeren taktischen Uebungen beträchtlich vermehrt werden; denn nur durch vielfache Erfahrungen, nicht aus Reglementen und Büchern, läßt sich der Felddienst in ausgedehnterem Sinne erlernen.

„Hierbei wird dann auch den Führern Gelegenheit geboten, ihre Truppen kennen zu lernen, und sich praktisch in deren Führung zu üben, was jezt nur in so geringem Maße und selten der Fall ist. Die bitteren Erfahrungen der Franzosen haben zur Genüge gezeigt, wie nothwendig eine permanente Organisation der Armeekorps und Divisionen, und wie verderblich das Zusammenwürfeln von solchen, erst im Momente, wo man ihrer vor dem Feinde bedarf, ist, besonders wenn die Truppe die Führer nicht kennt und umgekehrt, lauter Zustände, wie wir sie leider jezt haben; denn mit der Armeorganisation bloß auf dem Papier ist noch nicht viel geholfen. Die Truppenaufgebote von 1870 und 1871 haben zwar nun die Stäbe und Truppen einander näher gebracht, allein vorerst noch in unzureichender Weise.

„Die permanente Aufstellung von Divisionärs an der Stelle der bisherigen Infanterie-Inspektoren, die Ueberwachung der Infanterie-Instruktion und Wiederholungskurse durch Ersterer, jeweilen im Rayon ihrer Divisionen, die vermehrten Gelegenheiten zur Ausbildung der Generalstabsoffiziere, die so sehr nöthige Verbesserung des Schießunterrichts und einer Anzahl weiterer Details, die intensivere Instruktion der Kommissariatsoffiziere, Quartiermeister, Waffenoffiziere etc. sind Momente, die nicht genug betont werden können, um die Wehrkraft unseres Landes zu steigern.“

Wir haben diesem Urtheile nichts beizufügen und wiederholen, daß, wenn unsere Milizarmee den unumgänglich nöthigen Grad von Ausbildung erlangen soll, hiefür die in unsern Vorschlägen vorgesehene Zeit nothwendig ist, und daß ohne diese Ausbildung unser Volk trotz des besten Willens die Probe des Krieges nicht bestehen wird. Ohne auf die Unterrichtsdauer der einzelnen Schulen und Kurse näher einzutreten und die Begründung derselben der mündlichen Verhandlung vorbehaltend, berühren wir noch einige

Punkte, in welchen der Entwurf von den bisherigen Verhältnissen wesentlich abweicht.

Das Hauptgewicht des Unterrichtes verlegt der Entwurf auf die ersten acht Jahrgänge des Auszuges und verlangt für die vier letzten Jahrgänge und die Landwehr nur Schießübungen und Inspektionen. Sobald die Gesamtdauer des Unterrichtes nur eine relativ kurze sein kann, sprechen alle Gründe dafür, diese Zeit nicht auf eine lange Dauer von Jahren zu vertheilen und so den Erfolg, der in dem einzelnen Zeittheil erreicht werden kann, illusorisch zu machen. Die Erfahrungen, welche wir mit dem jezigen Unterricht der Reserve gemacht haben, bestätigen diesen selbstverständlichen Satz. Ein während acht Jahren sich wiederholender, relativ längerer Unterricht wird bessere Früchte tragen, als ein in der gleichen Gesamtdauer auf 10 Jahre vertheilter, nicht nur weil der Unterricht ein intensiverer ist, sondern wesentlich auch aus dem Grunde, weil die jüngeren Jahrgänge vom 20.—28. Jahre mit viel mehr Freudigkeit sich dem Dienste widmen werden, als die vier folgenden, denen die Sorgen des Lebens schon näher getreten sind. Zudem ist nicht zu übersehen, daß die ökonomischen Opfer, welche der Einzelne durch den Zeitverlust bringt, sich mit den Jahren steigern, und daß also der Unterricht der jüngeren Jahrgänge nicht bloß militärisch vortheilhafter, sondern vom national-ökonomischen Gesichtspunkte auch wohlfeiler sein wird, als derjenige der ältern.

Diese fast ausschließliche Belastung der acht jüngsten Jahrgänge hat den hoch anzuschlagenden Vortheil, daß mit dem vollendeten 28. Jahre der Bürger seiner Wehrpflicht in Friedenszeit Genüge gethan hat, während nach dem bisherigen Systeme in einzelnen Kantonen die jährlichen Uebungen sich bis in das zwölfte, ja bis in das fünfzehnte Dienstjahr erstreckten.

Würden die vier letzten Jahrgänge eine eigene, in besondere Korps organisirte Abtheilung der Feldarmee bilden, so könnte von dem vorgeschlagenen Unterrichtssystem nicht die Rede sein, da die Truppenkörper als Ganzes unmöglich während dieser Zeitdauer ohne Unterricht bleiben könnten. Anders gestaltet sich die Sache bei unserer Organisation, bei der die vier Jahrgänge den Auszögerkorps angehören, so daß es als durchaus zulässig erscheint, den einzelnen Mann für die vier letzten Jahre vom Dienst zu dispensiren. Wird er während dieser Zeit einberufen, so tritt er in ein wohlinstruirtes Korps, und es wird nur kurzer Zeit bedürfen, um ihn mit seinen jüngeren Kameraden wieder auf die gleiche Linie zu bringen. Dabei ist freilich nicht zu übersehen, daß das Verhältniß gegenüber der Landwehr ein ganz anderes ist. Der während vier Jahren dispen-

sirte Auszügler tritt in ein Korps, für welches eine eigentliche Instruktion gar nicht mehr vorgesehen ist, und es erscheint daher im höchsten Grade wünschenswerth, in dem Geseze die Möglichkeit der Einberufung namentlich für die dem Landwehralter am nächsten stehenden, d. h. für die beiden letzten Auszüglerklassen, offen zu halten. Die Zukunft wird lehren, welche Früchte der im Geseze vorgesehene Unterricht bringt und ob der Erfolg nachhaltig genug sei, um von der Instruktion der vier letzten Auszüglerahrgänge absehen zu können. Zudem hängt hiemit noch ein weiterer Punkt zusammen, der nicht außer Acht gelassen werden darf. Die Einberufung von acht Jahrgängen reduzirt die Bataillone auf $\frac{2}{3}$ ihrer reglementarischen Stärke, was bekanntlich für die taktische Ausbildung der Offiziere mit unlängbaren Nachtheilen verbunden ist. Es muß darum die Möglichkeit offen bleiben, von Zeit zu Zeit durch Einberufung von weitem, oder allen Jahrgängen die Uebungen mit kriegsmäßiger Stärke abzuhalten.

Was nun die Vertheilung der gesammten Unterrichtszeit anbelangt, so giengen wir von dem Grundsaze aus, daß in der Rekrutenschule dem angehenden Wehrmann ein möglichst intensiver und darum einen nachhaltigen Erfolg versprechender Unterricht ertheilt werden müsse. Wir nehmen darum gegenüber den jährlichen Wiederholungskursen eine fünfmal längere Dauer in Anspruch und sezen für die Infanterie dieselbe auf 52 Tage fest, was knapp die Zeit ausmacht, in der die nothwendigsten Elemente der militärischen Bildung einem Manne beigebracht werden können. Die etwelche Verlängerung, welche für die Spezialwaffen vorgesehn ist, rechtfertigt sich wohl ohne ausdrückliche Begründung. Ueber die jährlichen Wiederholungskurse, gegenüber den zweijährigen, wie sie durch das jezige Gesez gestattet sind, haben wir uns schon ausgesprochen. Wir machen nur bei der Artillerie, den Pioniren und Pontonnieren eine Ausnahme, die sich bei der ersteren Waffe namentlich dadurch rechtfertigt, daß bei jährlichen und daher kürzeren Uebungen die Pferde nicht auf denjenigen Grad der Ausbildung gebracht werden können, ohne welche eine ersprießliche Instruktion nicht möglich ist. Bei dem Genie wird die längere (also nur je das zweite Jahr mögliche) Dauer durch die Natur der daherigen Arbeiten geboten.

Von unbestreitbarem Vortheile, gegenüber dem jezigen Zustande, sind die Wiederholungskurse mit kombinirten Truppenkörpern, und diese allein schon machen eine Verlängerung des Wiederholungsunterrichtes zur dringenden Nothwendigkeit. Außer den jezigen Divisionszusammenzügen, zu denen die Mannschaft und ihre Führer kaum einmal während des ganzen Auszüglerdienstes gelangten, hatte

kein höherer Offizier Gelegenheit, sein Korps überhaupt nur zu sehen, geschweige denn sich in der Führung desselben zu üben. Wenn in dieser Beziehung die Behörden nicht fortfahren wollen, einer unverantwortlichen Unterlassung sich schuldig zu machen, so kann nur auf dem vorgeschlagenen Wege Abhülfe für diesen schreienden Uebelstand getroffen werden.

Unter allen fremden Heeresorganisationen, die in Bezug auf das Maß des Unterrichtes zur Vergleichung herangezogen werden können, bietet die österreichische, soweit sie die Landwehr betrifft, mit unsern Verhältnissen die meiste Analogie. Die Landwehr ist gebildet:

- a. Durch Einreihung der aus dem stehenden Heere Austretenden, in welchem die Dienstzeit zehn Jahre beträgt;
- b. durch die unmittelbare Eintheilung derjenigen Wehrpflichtigen, welche bei der Rekrutirung nach Dekung des Kontingentes für das stehende Heer übrig bleiben.

Die Dienstzeit in der Landwehr dauert:

- a. Zwei Jahre für jene, die nach vollendeter Dienstzeit im stehenden Heere in die Landwehr überetzt wurden;
- b. zwölf Jahre für die unmittelbar in die Landwehr eingereihten Dienstpflichtigen.

Die Landwehr besteht aus 79 Bataillonen und aus je einer oder zwei Schwadronen für jeden Ergänzungsbezirk eines Kavallerieregiments.

Im Frieden werden alle im Landwehrverbände stehenden Personen entlassen, und es besteht nur in jedem Bataillonsbezirk eine „Landwehr-Evidenthaltung“ zum Zwecke der Standesführung und der Verwaltung der Ausrüstung, bestehend aus:

- 1 Hauptmann,
- 4 Feldwebels,
- 4 Landwehrmännern,
- 1 Büchsenmacher.

Es hat somit die Formation dieser Truppe mit der unserigen eine nicht zu verkennende Aehnlichkeit, die wesentliche Abweichung besteht darin, daß neben der direkt in die Landwehr eintretenden Mannschaft noch zwei Jahrgänge inkorporirt sind, die den Dienst bei dem stehenden Heere durchgemacht haben. Diese letztern haben bei dem Uebertritt in die Landwehr selbstverständlich keine Instruktion zu bestehen; für den Unterricht der eigentlichen Landwehrmannschaft gelten folgende Bestimmungen:

- a. Die zur Landwehr eingetheilten Rekruten werden im Frieden in der Regel bei den im Ergänzungsbezirk befindlichen Truppen des stehenden Heeres während acht Wochen ausgebildet.

b. Die Uebungen der Landwehrtruppenkörper finden nach der Ernte statt und bestehen:

- 1) jedes zweite Jahr in Bataillonsübungen in der Dauer von 14 Tagen, während welcher die Bataillone abwechselnd an den größern Waffenübungen der (stehenden) Heereskörper Theil nehmen;
- 2) in jenen Jahren, in denen die Bataillonsübungen ausfallen, in Uebungen der Kompagnien in der Dauer von 14 Tagen, zu denen die unmittelbar in die Landwehr Eingereihten während der ersten sechs Jahre ihrer Dienstzeit einberufen werden können.

b. Unterricht des Generalstabes.

Ueber den Unterricht der Offiziere treten wir der Kürze halber hier nicht näher ein, da die Motive unserer Vorschläge aus der Anlage des Gesetzes schon deutlich genug erkennbar sind. Nur in Bezug auf den Generalstab machen wir noch auf folgende Punkte aufmerksam:

Was die Organisation des Generalstabes anbelangt, so haben wir uns ganz denjenigen Vorschlägen angeschlossen, welche unser Militärdepartement in seinem Entwurfe einer Militärorganisation vom Jahre 1868 schon näher ausgeführt hatte. Wir erlauben uns, auf den daherigen Bericht zu verweisen, welcher die ausführliche Begründung enthält, die wir auch heute noch als zutreffend betrachten und die unseres Wissens seither auch keine wesentliche Anfechtung erlitten hat, so daß wir uns enthalten können, bei diesem Punkte weiter zu verweilen. In Bezug auf den Unterricht weicht unser Vorschlag von dem bei den andern Waffen befolgten Systeme in einer Weise ab, die in der Natur der Sache begründet ist. Der Umstand, daß unsere Organisation in Friedenszeiten einen General nicht vorsieht, schließt auch die Ernennung eines ständigen Generalstabschefs aus, dem naturgemäß die Leitung des Unterrichtes des Generalstabes zufallen würde. Der Vorschlag betraut damit den Chef des Stabsbureau, der auch seinen sonstigen Obliegenheiten nach als die hierfür geeignete Person erscheint.

Der Unterricht selbst, abgesehen von den praktischen Uebungen, welche die Offiziere bei den Truppenübungen und als Lehrer in Schulen zu machen haben, zerfällt in zwei Abtheilungen, die Generalstabschule und die Abtheilungsarbeiten. Für die Schule sehen wir zwei Kurse vor. In den ersten derselben werden die Offiziere berufen, die zur Aufnahme in den Generalstab bestimmt sind. Der Unter-

richt umfaßt den Generalstabsdienst der Division, die Taktik aller Waffen, die Militärgeographie und Topographie der Schweiz, Feldbefestigung, Waffen- und Ausrüstungslehre, Administration und Kriegsgeschichte. Diese Schule entspricht der Aspirantenschule bei den übrigen Waffengattungen. Nur wer diese Schule mit Erfolg bestanden hat, wird in den Generalstab aufgenommen. In den zweiten Kurs werden die Hauptleute und Majore des Generalstabes berufen, welche den ersten bestanden und überdieß in ihrer Stellung schon Dienst geleistet haben. Die Lehrgegenstände dieses zweiten Kurses sind: Generalstabsdienst mit Bezug auf die Leitung großer Truppenkörper, Anweisung zu strategischen Rekognoszirungen, allgemeine Militärgeographie, Landesbefestigung und damit zusammenhängende Fragen, Heeresadministration und Kriegsgeschichte.

Anderer Natur sind die Abtheilungsarbeiten. Durch dieselben soll neben der Fortbildung der Generalstabsoffiziere, zugleich ein unsern Verhältnissen angepaßter Ersatz für die Arbeiten gesucht werden, welche in Staaten mit stehendem Heere von den Abtheilungen des großen Generalstabes im Frieden zur Vorbereitung auf den Krieg besorgt werden. Diese Arbeiten werden sich beziehen:

a. auf die Vorbereitung für die Aufstellung der ganzen Armee und deren Konzentrirung an einer gegebenen Grenze je nach den möglichen Kriegsfällen.

b. auf die Vorbereitung der Besetzung einer bestimmten Grenzstreke, wieder mit Rücksicht auf die verschiedenen Kriegsfälle.

c. auf die allmälige Herstellung einer Militärstatistik, Militärgeographie und Kriegsgeschichte der Schweiz.

d. auf die Ansammlung von Kenntnissen über die Militär- und Bodenverhältnisse etc. der umgebenden Staaten.

e. auf die Theilnahme an wissenschaftlichen Arbeiten des Bundes, der Kantone und der Vereine, soweit diese Arbeiten militärisches Interesse berühren.

Zur Vornahme dieser Arbeiten wären jeweilen einzelne Offiziere auf 2—3 Monate einzuberufen, und es würden dabei nicht nur die Berichte über die Rekognoszirungen, Truppenübungen, Reisen in das Ausland etc. ihre Bearbeitung finden, sondern überdies die Gelegenheit geboten sein, auch den Arbeiten der Offiziersvereine eine praktische Richtung zu geben.

c. Vorunterricht.

Art. 79 und 80 des Entwurfes lauten:

Die Kantone sind verpflichtet, der schulpflichtigen Jugend denjenigen militärischen Vorunterricht zu ertheilen, welcher mit den

gymnastischen Uebungen verbunden werden kann. In den höhern Schulen wird diesem Unterricht eine weitere Ausdehnung gegeben. Der Bund hat die Befugniß, hierüber allgemeine Verordnungen zu erlassen und die Ausführung derselben zu überwachen.

Die Heranbildung der Lehrer zu diesem Unterricht geschieht durch den Bund.

Die aus der Schule entlassene Jugend ist bis zum Beginne der Wehrpflicht zur Fortsetzung dieser Uebungen verhalten, welche jährlich während wenigstens 15 halben Tagen vorzunehmen sind.

Wir legen diesen Bestimmungen große Wichtigkeit bei, und versuchen unsere Ansicht zu rechtfertigen, indem wir von dem oben schon ausgesprochenen Satz ausgehen, daß ein Milizstaat, ohne sein eigenes Wesen aufzugeben, nicht im Stande sei, seinen Truppen die Ausbildung der stehenden Heere zu verschaffen, und daß er sich in diesem Punkte stets im Nachtheil befinden werde. Niemand kann mit offenen Augen diese Thatsache leugnen, und es erscheint daher als eines der wichtigsten Probleme des Staatslebens, auf welche Weise hier Abhülfe geschafft werden soll. So lange die stehenden Heere noch aus conscribirter Mannschaft bestanden, konnte man sich mit dem Gedanken trösten, daß die ganze materielle und geistige Vollkraft einer Nation, die in dem Milizheere zur Geltung kommt, mit Leichtigkeit Alles ersetzen werde, was das stehende Heer an formaler Ausbildung und Uebung voraus hat. Heute gilt diese Betrachtung nicht mehr; welchen Gegner wir uns denken mögen, wir werden in jedem Krieg auf ein Volk in Waffen treffen. Die neuere Zeit hat mit der Durchführung der allgemeinen Wehrpflicht alle daherigen frühern Unterschiede zu unsern Ungunsten ausgeglichen; die einzige Differenz, die noch übrig geblieben ist, besteht in der Unzulänglichkeit der Mittel, mit denen wir den einzelnen Wehrmann und das ganze Heer ausbilden können. Wenn wir nun der festen Ueberzeugung sind, daß nur eine in der Jugend beginnende militärische Erziehung nachhaltige und sichere Hülfe bringen könne, so leiten uns dabei folgende Anschauungen. Nach unserm Vorschlage verlangen wir für den Unterricht des Mannes, der ohne jede militärische Bildung in das Heer eintritt, eine Unterrichtszeit von mindestens 52 Tagen und einige Tage mehr für die in die Spezialwaffen Eintretenden. Nehmen wir an, daß der tägliche Unterricht in einer Rekrutenschule acht Stunden daure, so macht dies für die Rekrutenschule des Infanteristen im Ganzen (die Sonntage abgerechnet) $8 \times 44 = 352$ Stunden, in denen der ganze Unterrichtsstoff bemeistert werden muß. In dieser Zeit soll der Rekrut die Soldatenschule und die Uebungen in Reih und Glied durchmachen, den Tirailleur- und Sicherheitsdienst erlernen, sich

an den militärischen Haushalt gewöhnen und überdies in der Behandlung und dem Gebrauch seiner Waffe unterrichtet werden. Bei einer gehörigen Durchführung des Jugendunterrichtes wird jeder Knabe ungefähr von seinem zehnten Altersjahre an bis zum Austritt aus der Schule (wir setzen dafür das 14. Altersjahr an) wöchentlich einen Unterricht von wenigstens drei Stunden, also bei 40 Wochen Schulzeit jährlich von 120 Stunden, in vier Jahren also einen solchen von 480 Stunden erhalten; dazu werden die Uebungen kommen, welche bis zum Beginn der Wehrpflicht, d. h. bis zum 20. Jahre, also während weitem sechs Jahren fortzusetzen sind und die jährlich fünfzehn halbe Tage oder je vier Stunden, also 60 Stunden und in sechs Jahren wiederum 360 Stunden ausmachen. Auf der einen Seite haben wir also einen soldatischen Rekrutenunterricht von 352, auf der andern einen Schulunterricht von 840 Stunden. Bei der Vergleichung beider ist es nicht die Zeitdauer, auf welche wir in erster Linie das entscheidende Gewicht legen; was vor Allem für den bessern Erfolg des Jugendunterrichtes spricht, ist vielmehr in seiner Art begründet. Es ist kein Zweifel darüber, daß der Unterricht, der einem Rekruten in den elementaren Dingen seines Berufes ertheilt wird, für ihn peinlich und lästig ist, und daß in dieser Thatsache ein sehr hinderliches Element für den Erfolg liegt. Der Grund hiefür ist in dem Umstande zu suchen, daß dem zwanzigjährigen jungen Manne Fertigkeiten und Kenntnisse beigebracht werden sollen, von denen Jedermann, wenigstens instinktiv, einsieht, daß dieselben in das Gebiet der frühesten Jugenderziehung gehören. Was aber hieher gehört, soll auch auf dieser Stufe gelernt werden und kann nur auf dieser Stufe recht gelernt werden. Es ließen sich viel plausiblere Gründe dafür anbringen, mit dem 20. Jahre erst den Unterricht im Schreiben und Rechnen statt denjenigen im Stehen und Gehen zu beginnen. Die demüthigende Zumuthung, die der Rekrutenunterricht an den jungen Mann stellt, fällt für den Knaben dahin, der unbewußt mit vielfach besserm Erfolg das Ziel erreicht, welches dem Rekruten im Gefühle seiner pädagogischen Mißhandlung versagt ist. Das heutige System der militärischen Bildung war für die Zeiten ganz angemessen, in denen die Jugend überhaupt nichts lernte; seitdem man aber hievon abgegangen, ist es ein unverzeihlicher Mißgriff, die Erziehung zum Bürger mit den frühesten Kinderjahren zu beginnen und den Anfang der Erziehung zum Wehrmanne auf das 20. Jahr zu verlegen. Das Alterthum hat in seinen schönsten Zeiten diese Trennung zwischen civiler und militärischer Bildung nicht gekannt und hätte es noch viel weniger begriffen, diese beiden Elemente der Zeit nach so weit auseinander zu legen. Es ist die große Aufgabe des Milizstaates, und darunter kann nur der repu-

blikanische Staat verstanden sein, jene verloren gegangene Einheit der Bildung in seiner Wehrverfassung wieder herzustellen. Nicht bloß werden wir auf diesem Wege unserer Jugend alle Fertigkeiten eines Rekruten mit Leichtigkeit beibringen, sondern es wird sich von selbst ein weiterer Vortheil ergeben, der bei der jezigen Einrichtung in wesentlich geringerem Maße eintritt. Es kann unmöglich ausbleiben, daß der kriegerische Gesichtspunkt, der das Ziel des von uns geforderten Jugendunterrichtes bildet, auch auf den gesammten übrigen Unterricht zurückwirkt und daß daraus eine Reihe von Erfolgen erwächst, an welche bei dem Rekrutenunterricht gar nicht gedacht werden darf. Darunter rechnen wir den Sinn für Ordnung, Pünktlichkeit und jene Disciplin, deren höchste Erscheinung nicht in dem blinden Gehorsam, sondern in der Einsicht zur Darstellung kommt, daß die großen Erfolge nur durch das Ganze und demnach durch die Unterordnung des Einzelnen erzielt werden.

Wenn die öffentliche Meinung sich bis anhin mit wenigen Ausnahmen diesem Gedanken gegenüber ungläubig und eher abwehrend verhalten hat, so liegt darin kein Bedenken. Die Gewohnheit von Jahrhunderten hat auch auf diesem Gebiete das Denken über die Sache fern gehalten und der bessern Einsicht den Weg dadurch erschwert, daß die bisherige Methode nicht bloß die Erziehung, die wir fordern, versagte, sondern auch die natürlichen Vermittler derselben absichtlich untauglich machte. Es ist nämlich ohne anders richtig, daß die jezige Generation der Lehrer der Aufgabe, welche wir an sie stellen, in ihrer Mehrzahl nicht gewachsen ist, aber eben so unzweifelhaft, daß sie hiefür die ganze Verantwortlichkeit auf den Staat abladen kann, der es in seinem Interesse erachtete, die Erzieher seiner Jugend von einem Gebiete des öffentlichen Lebens, das noch lange die gleiche Bedeutung wie jedes andere in Anspruch nehmen wird, nicht bloß fern zu halten, sondern förmlich auszuschließen. Die erste Aufgabe, die an den Staat herantritt, besteht darin, diesen Fehler wieder gut zu machen und den Lehrer wieder in seine vollen bürgerlichen Rechte und damit auch in seine Ehren einzusetzen; erst dann wird die Wirksamkeit, die wir von ihm erwarten, eine ergiebige sein. Wir verhehlen uns die Schwierigkeiten keineswegs, welche der Ausführung unserer Vorschläge warten und wissen sehr wohl, daß mit der bloßen gesetzlichen Forderung wenig erreicht ist; wenn nicht die Einsicht und der feste Wille der Nation über ihrer Ausführung wacht. Wenn es uns aber nicht gelingt, die kriegerische Kraft unseres Gemeinwesens aus der Bildung unserer Jugend zu ziehen, so werden wir entweder militärisch verkümmern oder mit Nothwendigkeit dem Gesetze verfallen, das die meisten andern Völker zu den stehenden Heeren

geführt hat. Damit wird aber auch zum mindesten die Eigenart unseres staatlichen Lebens verloren sein.

Besitzen wir aber die nationale Kraft und den Willen, um uns auf diesem Gebiete einen Erfolg zu sichern, so wird derselbe nicht nur uns zu Gute kommen, sondern wir werden damit ein Beispiel geben, das so gut befolgt wird als dasjenige der allgemeinen Wehrpflicht, die alle andern Staaten erst angenommen haben, nachdem sie lange vorher als ebenso unmöglich gegolten hatte, wie heute die militärische Jugenderziehung.

In letzterer Beziehung darf übrigens nicht übersehen werden, daß in neuerer Zeit auch solche Staaten dem Jugendunterricht eine militärische Bedeutung beilegen, welche die kriegerische Fachbildung auf eine hohe Stufe gebracht haben. Bei der jüngsten Berathung des Wehrgesetzes im deutschen Reichstage wurde von sehr maßgebender Seite betont, daß gegenüber der 3—3 $\frac{1}{2}$ jährigen Dienstdauer des französischen Infanteristen das deutsche Heer „bei der sich mehr und mehr entwickelnden Schulbildung und den eingeführten Turnübungen“ mit einer kürzern effektiven Dienstzeit von zwei Jahren auszukommen hoffe. In Preußen ist der Turnunterricht seit dem Jahre 1862 in allen Volksschulen eingeführt, und zwar, wie die daherige Anleitung ausdrücklich besagt „als eine Vorbereitung auf den vaterländischen Wehrdienst“. Sorgen wir dafür, daß uns nicht auch auf diesem Gebiete ein Vorsprung unmöglich gemacht werde. Die Versicherung glauben wir schließlich kaum geben zu müssen, daß wir keineswegs die Meinung haben, daß durch den Jugendunterricht die eigentliche militärische Instruktion ersetzt oder daß wir die Aussicht eröffnen wollen, daß die letztere überhaupt nur verkürzt werden könne. Unser Ziel geht dahin, in der Zukunft die Bildung des Wehrmannes mit dem Rekrutenunterricht nicht mehr zu beginnen, sondern zu ergänzen und abzuschließen und das Hauptgewicht derselben in die Schule zu verlegen, wo wir den Wettstreit mit Jedermann aufnehmen können und nicht in die Kaserne, wo wir weder konkurriren können noch wollen.

Wenn auf dem Gebiete der Volksschule die militärische Bildung vorwiegend eine körperliche sein wird, so kommt in den mittlern und höhern Anstalten das wissenschaftliche Element mit in Betracht. Da aller militärwissenschaftliche Unterricht, den wir unsern Offizieren und Offiziersaspiranten ertheilen, nothwendig an die allgemeine Bildung derselben sich anschließen muß, so ist es schwer begreiflich, wie spät der Gedanke Eingang fand, diese allgemeine Bildung von vornherein mit Rücksicht auf militärische Bedürfnisse zu betreiben. Es giebt schon auf dem Gebiete des mittleren Schul-

wesens wenige Disziplinen, die nicht in diesem Sinne verwendbar wären. Nicht bloß können Mathematik, Naturwissenschaft, Geographie und Geschichte für die militärische Bildung nutzbar gemacht werden, sondern es wird diese Behandlung das Interesse des Schülers wesentlich beleben, und zwar um so mehr, je leichter und ungezwungener die Anwendung des Allgemeinen auf das speziell Militärische sich von selbst ergibt.

Schon bei dem elementaren Unterricht lassen sich alle Kenntnisse erwerben, die wir der Mehrzahl der Offiziersaspiranten in der Schießtheorie, der Terrainlehre, der Militärgeographie etc. beibringen haben und in der Regel darum nicht mehr beibringen können, weil die Masse des Unterrichtsstoffes zu groß ist, um in ein paar Wochen neben ungewohnter körperlicher Anstrengung überwältigt zu werden. Man braucht, um den Unterschied deutlich einzusehen, sich nur auch hier wieder die Unterrichtszeit genau zu vergegenwärtigen. Für den theoretischen Unterricht in einer sechswöchentlichen Infanterie-Aspirantenschule (Art. 107) werden wir kaum mehr als 160 Stunden (je 4 Stunden während 40 Tagen) rechnen können. Wie minim ist dieses Maß gegenüber der Zeit, welche in drei bis vier Jahren einer Mittelschule auf den gleichen Zweck verwendet werden kann, und wie verschieden werden sich schon an und für sich die Resultate gestalten? Auf der einen Seite der konsequente und sichere Lehrgang gegenüber dem Schüler, auf dessen individuelles Bedürfnis der Lehrer mit Muße eintreten kann, auf der andern die Zumuthung, fertige und unvermittelte Resultate in kürzester Frist gedächtnismäßig sich anzueignen und zwar gegenüber einer Schülerschaft, die auf den allerverschiedensten Stufen der Bildung steht.

Aber auch hier ist die Bedingung zu wiederholen, die wir schon oben bei dem elementaren Volksunterricht gestellt haben. Was wir von der Mittelschule verlangen, soll nicht ein Beiwerk sein, das neben dem übrigen Unterricht hergeht, sondern es soll sich aus dem allgemeinen Lehrgang der Schule ergeben, mit andern Worten, es soll der Lehrer das volle Bewußtsein dessen haben, was wir in dieser Richtung von der civilen Bildung verlangen und er soll überdies die Fähigkeit besitzen, den daherigen Forderungen gerecht zu werden. Die militärischen Uebungen, welche in den sogenannten Kadettenkorps unserer Mittelschulen seit langer Zeit betrieben werden, haben hauptsächlich darum keine Früchte getragen, weil sie mit dem übrigen Unterricht in keinem Zusammenhange standen. Wenn etwas Ersprößliches dabei herauskommen soll, so müssen sie von den ordentlichen Lehrern geleitet werden, die zur Zeit viel eher geneigt sind, darin ein die Schule störendes Element, als eine Förderung der allgemeinen Bildung zu erblicken.

Die analogen Betrachtungen, welche über den Unterricht an den höhern Lehranstalten, Akademien, Universitäten und polytechnischen Schulen gemacht werden könnten, ergeben sich von selbst und wir wollen es daher unterlassen, dieselben auszuführen. Sie haben unser Militärdepartement schon im Jahr 1866 auf den Gedanken gebracht, das direkt unter der Verwaltung der Eidgenossenschaft stehende Polytechnikum zur Mitwirkung bei der Bildung unserer künftigen Offiziere herbeizuziehen. Das Schreiben, mit welchem sich das Militärdepartement an das Departement des Innern richtete, lautet folgendermassen:

„Die Anforderungen, welche an die Offiziere unseres Milizheeres gestellt werden, steigern sich in einem Maße, daß es den Militärbehörden zur Pflicht wird, alle Mittel in Anspruch zu nehmen, welche für eine bessere Ausbildung derselben verwerthet werden können. In dem Polytechnikum besitzt die Eidgenossenschaft eine Institution, die zu diesem Zwecke in vortrefflicher Weise nutzbar gemacht werden könnte. Von diesem Gedanken ausgehend, hat das unterzeichnete Departement eine Kommission von Sachverständigen einberufen, um die Frage zu begutachten, in welcher Weise an dem Polytechnikum, ohne Beeinträchtigung seiner jezigen Organisation, militärischer Unterricht eingeführt werden könnte.

„Das Departement war von vornherein der Meinung, daß es unzulässig sei, an die Organisation einer militärischen Fachschule als eigene Abtheilung des Polytechnikums zu denken, eine solche Idee würde mit der Organisation und dem Zweck der Anstalt ebenso sehr in Widerspruch gerathen sein, als mit der Einsicht, daß die militärische Bildung künftiger Milizoffiziere so lange als möglich mit der bürgerlichen Bildung Hand in Hand gehen müsse. Unsere Ansicht ging vielmehr dahin, es sei der Fachunterricht in seiner jezigen Organisation unmittelbar dadurch zu benutzen, daß bei den entsprechenden Disziplinen die militärischen Partien eingeschaltet werden. Damit war die Kommission vollkommen einverstanden. Sie fand mit uns, daß die Mehrzahl der sogenannten militärischen Wissenschaften nur eine spezielle Anwendung einer Reihe von allgemein technischen Fächern sei und daß der Unterricht in den letztern nicht darunter leiden könne, wenn die Anwendung auf den einzelnen Fall, das Beispiel, aus dem Gebiete der Militärwissenschaft entnommen wird. Wenn sich die technische Mechanik mit der Wurfbewegung beschäftigt, so liegt es sicher sehr nahe, als weitere Entwicklung dieser Lehre die Geseze der Ballistik abzuhandeln, und es wird diese Entwicklung des Unterrichtes gewissermassen zur Pflicht, wenn der Schüler später doch von Staatswegen verhalten wird, dieselben Studien zu machen und als Soldat praktisch zu verwerthen. Ganz das Gleiche gilt von den Anwendungen, die

sich in einer Reihe anderer Fächer machen lassen, wie in reiner Mathematik, der Topographie, der technischen Chemie etc.

„Auf diese Weise wird der Lehrplan nicht gestört, es wird im Gegentheil durch Behandlung dieser Stoffe das Interesse der Schüler gesteigert, die sich im Verlaufe ihrer Studien einen Schatz von Kenntnissen erwerben, die ihnen sehr nützlich, ja geradezu unerlässlich sind, und welche sie in der gewöhnlichen Militärinstruktion nur in verhältnißmäßig sehr unvollkommener Weise sich zu eigen machen können. Die ohnehin zu kurze Instruktionszeit kann zu andern Zwecken verwendet werden, der Unterricht, welcher sich künftig an wohl vorgebildete Zöglinge richten wird, wird geistig gehoben und im Allgemeinen muß sich in kurzer Zeit der mächtige Einfluß geltend machen, welchen die Bildung und das Wissen in allen Kreisen ausübt.

„Um den beabsichtigten Zweck zu erreichen, ist aber die bloße Einschaltung in der eben angegebenen Weise nicht zulänglich, weil die Zöglinge der verschiedenen Abtheilungen nur mit denjenigen militärischen Disziplinen bekannt werden, welche sich in ihrem Fache einschalten lassen. Der Mechaniker und der technische Chemiker würden z. B. nichts über militärische Topographie hören, während umgekehrt der Ingenieur keinen Theil an dem Unterricht in der Ballistik und der Lehre von der Pulverfabrikation etc. hätte. So werthvoll auch die Spezialkenntnisse in den einzelnen Fächern für den Genie- und den Artillerieoffizier sein werden, so ist es doch nothwendig, daß sie durch andere Disziplinen, wie namentlich durch Taktik und Kriegsgeschichte ergänzt und unter sich verbunden seien.

„Ganz unerlässlich ist aber ein weiterer Unterricht für die Zöglinge der Fachschulen, in denen ihrer Natur nach militärische Anwendungen ausgeschlossen sind, wie z. B. für die Forstschüler, die Chemiker und die Mehrzahl der Schüler der sechsten Abtheilung.

„Um auch den Bedürfnissen dieser gerecht zu werden, ist daher die Einführung eines militärischen Spezialunterrichtes erforderlich, an dem alle Schüler ohne Ausnahme obligatorisch Theil nehmen. Die beabsichtigte Organisation würde also einen doppelten Zweck erreichen. Die Mechaniker, die Ingenieure und die Bau- schüler erhalten in ihren Abtheilungen einen höhern militärischen Fachunterricht über Fortifikation, Ballistik, Topographie und militärische Baukunde, sie werden also mit den Kenntnissen genau und gründlich vertraut, die dem künftigen Genie- und Artillerieoffizier nöthig sind; in dem speziellen Militärunterricht finden sie einen encyclopädischen Abschluß und die Ergänzung ihrer Studien. Diejenigen aber, welche wesentlich nur auf den speziellen Unter-

richt angewiesen sind, sollen darin diejenigen Kenntnisse erwerben, die für jeden Offizier ohne Ausnahme erforderlich sind. Allgemeine Topographie, Schießtheorie, Waffenlehre und die allgemeinen Begriffe über Fortifikation bilden nebst Taktik und Kriegsgeschichte die Hauptfächer, die aber in mehr elementarer Weise den Vorkenntnissen der Zöglinge entsprechend gelehrt werden. Wie ist nun dieser Spezialunterricht zu organisiren? Nach unserer und der Experten Meinung in der Weise, daß die Schüler aller Abtheilungen angehalten werden, demselben während des letzten Jahreskurses beizuwohnen.

„Wir halten vor Allem darauf, daß der Unterricht für sämtliche Schweizer obligatorisch sei; nur auf diese Weise wird es möglich sein, denselben zu der Bedeutung zu erheben, den er verdient, abgesehen davon, daß alle Gründe, welche für die Verbindlichkeit des Fachschulunterrichtes sprechen, auch hier zutreffend sind, wobei noch die Vorbereitung für eine allgemeine Wehrpflicht, die jedem Schweizer obliegt, bestimmend mitwirkt. Da in den obersten Abtheilungen der Fachschulen die Zahl der obligatorischen Lehrstunden verhältnißmäßig gering ist, so geht es sehr wohl an, dieselben noch um wöchentlich drei militärische Stunden zu vermehren, ohne daß damit die Stundenzahl der vorangehenden Kurse erreicht wird. Bei drei Lehrstunden in der Woche würde der Jahresunterricht auf etwa 120 Stunden steigen, welche unter die in beiliegendem Programm enthaltenen einzelnen Fächer zu vertheilen wären. Selbstverständlich hätten alle Vorschriften Anwendung zu finden.

„Neben den für die Schüler obligatorischen Fächern, ist noch für Unterricht in der Kriegsgeschichte zu sorgen, die nur wegen Mangel an disponibler Zeit nicht unter die andern Disziplinen eingereiht werden kann.

„Was endlich die zur Verwirklichung obiger Ideen nöthigen Lehrkräfte anbelangt, so halten wir dafür, daß vorläufig ein Lehrer genüge, da aller eingeschaltete Unterricht selbstverständlich von den Fachlehrern zu ertheilen ist. Auch ein Theil des Spezialunterrichtes könnte von schon angestellten Lehrern übernommen werden, wie z. B. die allgemeine Topographie, die Schießtheorie und die Fortifikation, während für die spezifisch militärischen Fächer ein eigener Lehrer angestellt werden müßte. Es wird namentlich von der Persönlichkeit dieses letztern abhängen, in welcher Weise die Vertheilung der Fächer stattfinden muß und nach ihm wird sich überhaupt der spezielle Lehrplan auch in anderer Beziehung richten, weshalb wir es unterlassen, in dieser Richtung Vorschläge zu machen, welche über das beiliegende Programm hinausgehen. Unser Antrag geht einstweilen nur dahin: es möge das Departe-

ment des Innern die geeigneten Vorkehren zur Einführung von militärischem Unterricht am Polytechnikum in der Weise treffen, daß auf Grund des beiliegenden Programmes in den jezigen Lehrplan militärische Disziplinen eingeschaltet und daneben ein allgemein verbindlicher militärischer Lehrkurs für den letzten Jahreskurs aller Abtheilungen organisirt werde.“

Die polytechnische Schule erklärte sich keineswegs ungeneigt, auf die Anregung einzutreten. Sie erklärte sich damit einverstanden, die gewünschten, der späteren militärischen Ausbildung vorarbeitenden Modifikationen in den Spezialprogrammen der obligatorischen Fächer soweit immer thunlich, einzuführen, glaubte aber einen obligatorischen Kurs in militärischen Spezialdisziplinen aus Gründen, die mit der Organisation der Schule in Verbindung stehen, ablehnen zu sollen.

Wir nehmen in dem Entwurfe diesen Standpunkt an, in der festen Ueberzeugung, daß es nur des Anfanges bedürfen werde, um unserer Bestrebung die nöthige Geltung zu verschaffen. Ohne den obligatorischen Besuch des militärischen Unterrichtes zu verlangen, begnügen wir uns mit der Erwartung, daß bei Lehrern und Schülern das Bewußtsein der Nothwendigkeit eines derartigen Unterrichtes den Besuch desselben viel mehr fördern werde, als die Vortheile, welche nach unserer Meinung das Gesez daran knüpfen soll.

Der Gedanke, welcher den Bestimmungen über den Vorunterricht zu Grunde liegt, ist keine Erfindung von heute. Es sind 75 Jahre, seitdem dieselben Vorschläge von einer schweizerischen Behörde zum ersten Mal gemacht worden sind. Die gedankenreiche und geldarme Zeit der helvetischen Republik sah diese Idce entstehen und an der Ungunst der äußern Verhältnisse scheitern. Am 8. Januar 1799 richtete der Minister der Künste und Wissenschaften (Stapfer) eine Denkschrift an die höchste vollziehende Behörde, die mit einem Dekretsvorschlag begleitet war, dessen Hauptbestimmungen in der Beilage wiedergegeben sind. In dem ersten Artikel wird der Grundsatz aufgestellt, daß alle Bürger, die sich dem Studium irgend einer Wissenschaft zu widmen gehalten sind, mit allen andern Bürgern an der Vertheidigung des Vaterlandes Theil zu nehmen und die elementaren Uebungen mitzumachen haben; indessen werden sie nicht in den Auszug eingereiht, sondern gehören der Reserve an. Um Wissenschaft und Wehrpflicht in praktischen Zusammenhang zu bringen, sollen in allen Gemeinden, welche literarische Bildungsanstalten haben, Schulen für Mathematik und Zeichnen errichtet werden, wo die Theorie alles dessen gelehrt wird, was geeignet ist, geschickte Ingenieure, Artilleristen und Tak-

tiker zu bilden, mit einem Wort Alles was zu den Grundlagen der Wissenschaften des Krieges gehört.

Die Studierenden aller Fakultäten der Wissenschaften sind gehalten, diese Lektionen regelmäßig zu besuchen und haben über das Gelernte Prüfungen zu bestehen. Der Beruf, dem sie sich widmen wollen, er mag scheinbar noch so weit von militärischer Thätigkeit abliegen, entbindet sie niemals von diesen Arbeiten. Die Erziehungsräthe werden beauftragt, die Institutionen der militärischen Schulen vorzubereiten, dieselben in Gang zu setzen und darüber zu wachen, daß die Unterrichtsstunden so gelegt werden, daß eine Hinderung der übrigen Lehrfächer nicht eintritt. Alle Jahre wird in feierlicher Weise die Wahl derjenigen jungen Leute getroffen, die sich in den verschiedenen Studienzweigen auszeichnen; diese werden dem Auszug oder den aktiven Truppenkörpern zugetheilt. Sie werden als Offiziere, Ingenieure etc. verwendet. Alle Stellen, welche das Direktorium besetzt, werden nur an solche Bewerber vergeben, welche die Prüfung in den militärischen Fächern mit Erfolg bestanden haben.

Dieser Dekretsentwurf trat, wie es scheint, nie ins Leben.

Möge das Samenkorn, das, wie so manches andere jener merkwürdigen Zeit, in die Dornen des politischen und sozialen Elends fiel, heute in dem Sonnenschein des Friedens und des Wohlstandes aufgehen.

Pferdestellung.

Es ist schon vielfach auseinandergesetzt worden, wie bedauerlich sich nach und nach in verschiedenen Beziehungen die Verhältnisse unserer Kavallerie gestalten. Die effektive Totalstärke kommt zwar auf 1. Januar 1874 dem Sollbestand bis auf 28 Pferde gleich, aber es ist dieß keineswegs in den einzelnen Kantonen der Fall. Während 11 Kompagnien theils vollzählig, theils überzählig sind, fehlen in den andern 11 Kompagnien nicht weniger als 189 Mann oder 22 % des Sollbestandes.

Stand der Dragonerkompagnien auf 1. Januar 1874.

Kantone.	Kompagnien.	Sollbestand.	Wirklicher Bestand.	Weniger.	Mehr.
Zürich	3	231	279	—	48
Bern	6	462	380	82	—
Luzern	1	77	77	—	—
Freiburg	2	154	95	59	—
Solothurn	1	77	50	27	—
Schaffhausen	1	77	86	—	9
St. Gallen	2	154	162	—	8
Aargau	2	154	133	21	—
Thurgau	1	77	110	—	33
Waadt	3	231	284	—	53
	22	1694	1656	189	151

Die Dragonerkompagnien, welche nach dem Geseze 77 Mann zählen, rüken nicht selten mit 50, ja sogar mit 40 Mann in die Wiederholungskurse ein, und mehrere Kantone erklären geradezu, daß eine ausreichende Rekrutirung der Kavallerie für sie unmöglich geworden sei. Nicht besser als mit der Zahl verhält es sich mit der Qualität der Pferde und theilweise auch der Mannschaft. Die Berichte des Inspektors der Waffe sprechen sich darüber fortwährend in einer Weise aus, daß der Schluß gezogen werden muß, unsere Kavallerie sei zum größeren Theil mit kriegsuntauglichen Pferden beritten. Da weder die geistigen noch die körperlichen Qualitäten den Mann bei uns zum Kavalleristen qualifiziren, sondern der Besiz eines Pferdes, so liegt es auf der Hand, wie viel auch in dieser Beziehung zu wünschen übrig bleibt. Diese Uebelstände sind schon alt, ihre Quelle liegt in der exorbitanten Forderung an unsere Kavalleristen, über das persönliche Opfer, welches jeder Wehrmann in seiner Person bringt, dem Staate auf eigene Kosten noch ein Pferd zu stellen. Mit der Vermehrung des Dienstes und dem Preis der Pferde mußten die Uebelstände, die sich aus diesem Verhältnisse ergeben, wachsen und es haben weder der Bund noch die Kantone es an Anstrengungen fehlen lassen, einen bessern Zustand herbeizuführen. Nachdem in einer Anzahl von Kantonen von Seite des Staates schon mannigfache materielle Unterstützungen geboten worden waren, wurde von dem Bunde das Gesez vom 3. Heumonat 1861 über die Herabsetzung der Dienstzeit erlassen, welches nicht ohne wohlthätigen Einfluß blieb, aber gleichwohl seinen Zweck nicht erfüllte, trotzdem, daß neben verkürzter Dienstzeit mehrfache und zum Theil bedeutende Vortheile von den Kantonen geboten wurden. Wir geben nachstehend davon eine Uebersicht.

Freiburg bezahlt jedem Kavalleristen eine Entschädigung von Fr. 200, und zwar Fr. 75 nach Ablauf der Hälfte Dienstzeit im Auszug, Fr. 75 beim Uebertritt in die Reserve, und Fr. 50 beim Uebertritt in die Landwehr. Dessen ungeachtet ist die Rekrutirung ungenügend.

Waadt zahlt ebenfalls Fr. 200, nemlich Fr. 100 nach Vollendung der Rekrutenschule, Fr. 50 nach sieben Jahren Dienst im Auszug, und Fr. 50 beim Uebertritt in die Landwehr.

Schaffhausen liefert dem Kavallerie-Rekruten die Bekleidung und Ausrüstung (anzuschlagen auf wenigstens Fr. 120) unentgeltlich und bezahlt überdieß Fr. 50 bei der Eintheilung, Fr. 50 nach fünf Dienstjahren und per Dienstag ein Reitgeld von Fr. 1.

Die ganze Leistung des Kantons kommt (bei 130 Dienstagen) auf Fr. 350.

Neuenburg bezahlt jedem Kavalleristen per Dienstag ein Reitgeld von Fr. 3; macht bei 130 Dienstagen Fr. 390.

Zürich bezahlt im Felddienste ein Reitgeld von Fr. 2 per Tag, und überdieß ein jährliches Wartgeld von Fr. 40 während der Auszüglerdienstzeit.

Aargau bezahlt während dem Dienst im Auszuge und in der Reserve ein jährliches Wartgeld von Fr. 70; macht in zehn Jahren Fr. 700.

Luzern gleich wie Aargau.

Schwyz „ „ „

Graubünden entrichtet ein jährliches Wartgeld von Fr. 100; macht in zehn Jahren Fr. 1000.

Baselstadt bezahlt an Wartgeld jährlich Fr. 150 im Auszuge und Fr. 70 in der Reserve; macht für die ganze Dienstzeit wenigstens Fr. 1100.

Solothurn hat bis jezt keine Vergütung geleistet, steht aber im Begriffe, eine solche ebenfalls einzuführen.

Wenn trotz dieser Mittel es unmöglich geworden ist, die Kavallerie nach Zahl und Beschaffenheit auf einem Stand zu erhalten, welcher der Wichtigkeit dieser Waffe entspricht, so mußte es vor allem aus Aufgabe einer neuen Organisation sein, in diesem Gebiete eine durchgreifende Lösung der Frage zu versuchen. Bevor wir näher darauf eintreten, ist noch zu bemerken, wie das jezige System die weitere bedeutende Schwierigkeit zur Folge hat, daß der Mann, als Eigenthümer des Pferdes, die Berechtigung besitzt, dasselbe jeder-

zeit zu veräußern, und daß damit der Staat aller Resultate und Kosten des Unterrichtes, welcher auf das Thier nicht weniger als auf den Mann verwendet werden muß, verlustig geht. Wenn unter solchen Verhältnissen von irgendwelchen Erfolgen des Unterrichtes unserer Kavallerie noch die Rede sein kann, so verdient der Pflichteifer ihrer Instruktoen, so geringen Aussichten gegenüber, doppelte Anerkennung.

Die Vorschläge, welche der Entwurf sowohl über die taktische Organisation der Kavallerie, als die Pferdebeschaffung macht, sind von einer Spezialkommission vorbereitet worden, die es sich angelegen sein ließ, die Frage mit Sorgfalt nach allen Seiten zu prüfen. Dieselbe fand es angemessen, an die Stelle der in jeder Hinsicht zu schwachen und also auch der Theilung weniger fähigen Kompagnie von 77 Mann die Schwadron von 120 Mann treten zu lassen. Die Zahl der Schwadronen wurde auf 24 festgesetzt, so daß bei acht Armeedivisionen einer jeden derselben drei Schwadronen beigegeben werden können, was kaum dem Minimum der Anforderungen entspricht und weit unter dem Stärkeverhältniß aller andern Armeen steht. In Bezug auf die Organisation der Guiden hatte die Erfahrung eine Aenderung nicht nöthig erscheinen lassen. Als hauptsächlichste Neuerungen erscheinen in dem Entwurfe zwei Punkte, welche beide auf eine leichtere Rekrutirung der Mannschaft und eine bessere Gestaltung des Pferdemales abzielen, nemlich die Verkürzung der Dienstzeit und die Anschaffung der Pferde durch den Bund.

Gegenüber der allgemeinen Regel, daß der Dienst im Auszug 12 Jahre dauert, vermindert das Gesez diese Frist um 2 Jahre. Wir glaubten diese Ausnahme trotz der großen Opfr des Bundes rechtfertigen zu können. Fürs Erste hat die Erfahrung der letzten Jahre bewiesen, daß eine verkürzte Dienstzeit, ganz abgesehen von der materiellen Erleichterung, auf die Rekrutirung einen sehr günstigen, wenn auch nicht ausreichenden Einfluß übt, und daß nur die Kombination dieser beiden Faktoren Sicherheit für ein zufriedenstellendes Resultat bietet. Sodann darf nicht außer Acht gelassen werden, daß auch bei unserem Vorschlage die Last, welche dem Kavalleristen auferlegt wird, immer noch wesentlich schwerer ist, als die eines andern Wehrmannes, indem jener nicht bloß in eigenen Kosten das ihm vom Staate anvertraute Pferd zu ernähren und zu besorgen, sondern auch die Gefahr für dasselbe in nicht unbedeutendem Maße zu tragen hat (Art. 197), für welche Mehrbelastung die um zwei Jahre im Auszug verkürzte Dienstzeit kein unverhältnißmäßig hohes Aequivalent bildet.

Das Verhältniß, in welches der Bund und der einzelne Mann durch die Pferdeanschaffung tritt, ist in dem Entwurfe so einläßlich auseinandergesetzt, daß wir hier lediglich darauf verweisen können.

Wir gehen daher sofort zur möglichst genauen Berechnung der finanziellen Folgen über, die aus jenen Grundsätzen für den Bund entstehen. Um einen richtigen Einblick in dieses Verhältniß zu erhalten, hat man von dem Momente auszugehen, in welchem die gesammte Kavallerie mit eidgenössischen Pferden versehen ist; erst dann wird der Zustand ein konstanter sein; während bis zu jenem Zeitpunkt, wie nachher gezeigt werden soll, eine jährlich wechselnde Situation entsteht.

Der künftige Bestand der Kavallerie an Mannschaft und an Pferden ist folgender:

12 Kompagnien Guiden zu 43 Pferden	516 Pferde.
24 Schwadronen Dragoner zu 120 Pferden	2880 „

zusammen 3396 Pferde.

Es entsteht nun vorerst die Frage, wie hoch sich der jährliche Ersatz für diesen künftigen mittleren Bestand belaufen wird.

Da wir bei unsern jezigen Verhältnissen keinerlei Gelegenheit hatten, Erfahrungen zu sammeln, welche hierüber Aufschluß ertheilen und da eine bloß „muthmaßliche Schätzung keinen verlässlichen Anhalt bietet, so sind wir darauf angewiesen, die Erfahrungen anderer Länder zu Rathe zu ziehen; wir werden dieselben um so sicherer als Basis unserer Berechnungen benutzen können, je größer die Verhältnisse sind, aus denen sie abgeleitet wurden. In dem von dem österreichischen Kriegsministerium für das Jahr 1870 veröffentlichten militärstatistischen Jahrbuch fanden wir die einzige uns zugängliche Quelle, die bei der offiziellen Sicherheit der Daten und der Sorgfältigkeit ihrer Behandlung zugleich den Vortheil besitzt, daß sie sich auf ein sehr umfangreiches Material stützt. Die Bewegung des Pferdestandes des k. k. Heeres im Jahre 1870 erzeugt folgende Resultate:

	Wirklicher mittlerer Pferdestand.	Umgestandene Pferde auf 1000 Stük	Ausgemusterte Pferde auf 1000 Stük
		des mittleren wirklichen Pferdestandes.	
Dragonerregimenter . .	10,877	30	102
Husaren „ . .	11,398	16	83
Uhlanen „ . .	10,483	30	99
Artillerie	15,929	25	122
Fuhrwesenkörps . . .	2,547	20	81
Summa und Durchschnitt	51,234	24	97

Nach den gleichfalls offiziellen „Documents statistiques du royaume de Belgique Tome XII.“ stimmt der zweijährige Durchschnitt (1865 und 1866) mit obigen Daten überein. Es ergaben sich nemlich in Belgien folgende Resultate:

1865 bei 5251 Reitpferden auf 1000 Stük	110	Verluste an umge-
1866 bei 5287	144	standenen u. aus-
	254	gemustert. Pferd.

jährlicher Durchschnitt auf 1000 Stük 127 Pferde.

Wenden wir diese Ergebnisse der österreichischen Statistik auf unsere Verhältnisse an, so kommen wir für einen Pferdebedarf von 3400 Stük zu folgendem Schluß:

Es stehen jährlich um $3400 \times 0,024 =$	84
Es werden jährlich als untauglich ausgemustert $3400 \times 0,100$	340
(statt nur 0,097) =	424

Ohne Kenntniß der österreichischen Daten haben der Inspektor und der Oberinstruktor der Kavallerie in dem von ihnen eingeholten Gutachten die Zahl der jährlich für unsere Kavallerie nöthigen Ersatzpferde auf 400 angenommen und differiren also in bemerkenswerther Weise nur um 22 gegenüber den obigen statistischen Ergebnissen. Um desto sicherer zu sein, gehen wir höher als beide Ziffern, nehmen einen durchschnittlichen jährlichen Abgang von 132 statt nur 121 auf 1000 Stük an und setzen die Zahl der umgestandenen, also ganz verlorenen Pferde auf 90, die der als dienstuntauglich ausgemusterten auf 360, wonach sich ein jährlicher Ersatz von 450 Pferden herausstellt, die von der Eidgenossenschaft zu beschaffen sind. Nach den Erfahrungen der letzten Jahre beträgt der Schatzungspreis der Rekrutenpferde zwischen 1100—1200 Franken. Obschon anzunehmen ist, daß die Eidgenossenschaft nicht höher werde gehen müssen, stellen wir mit den oben genannten beiden Experten den Ankaufspreis für das Pferd auf Fr. 1300 und kommen dann auf eine jährliche für Pferdeankauf auszugebende Summe von $450 \times 1300 \text{ Fr.} = \text{Fr. } 585,000$. Diese Summe vermindert sich aber in folgender Weise:

a. Umgestandene Pferde: 90. Es ist anzunehmen, daß von dieser Zahl mindestens 60 außer dem Militärdienst und nur 30 während desselben umstehen; im Verhältniß zur Zeit, während welcher die Pferde sich in und außer dem Dienst befinden, und nach den bisherigen Erfahrungen dürfte die letztere Zahl wohl noch viel kleiner und die erstere größer angenommen werden.

Da nun für die außer dem Dienst zu Grunde gehenden Pferde nach Art. 197 des Entwurfes keine Entschädigung geleistet wird, so entlasten die 60 Pferde das Budget um diejenigen Beträge, welche auf den einzelnen Pferden noch nicht amortisirt sind. Nimmt man an, daß diese Pferde sich auf alle 10 Altersklassen vertheilen, so wird der durchschnittliche Betrag, der auf dem Einzelnen noch aussteht, dem zehnten Theile der Summe der Restbeträge aller einzelnen Jahrgänge gleich sein. Auf dem Pferd, das im 10. Jahr zu Grunde geht, haftet noch der 10. Theil des zu $\frac{1300}{2} = \text{Fr. } 650$ angenommenen Kaufpreises, also Fr. 65, auf dem im 9. Jahr umstehenden Fr. 65 + 65 und so für jedes folgende Jahr Fr. 65 mehr, welche Beträge zusammen Fr. 3575 oder für den Durchschnitt eines Jahres Fr. 357. 50 ausmachen.

Bei 60 außer dem Dienst umgestandenen Pferden ergibt sich also eine Minderausgabe von $60 \times \text{Fr. } 357. 50 = \text{Fr. } 21,450$.

b. Unter 340 ausgemusterten Pferden sind nach obigem Verhältniß 220 außer dem Dienst untauglich gewordene. Für diese wird aber nur die Hälfte des noch restirenden Kaufpreises vergütet (Art. 198), der im Mittel Fr. 357. 60 ausmacht, also wird auf jedem Pferd $\frac{\text{Fr. } 357. 60}{2} = \text{Fr. } 178. 80$ weniger ausgegeben. Im Ganzen somit Minderausgabe auf diesem Posten $220 \times \text{Fr. } 178. 80 = \text{Fr. } 39,336$. —

c. Von den 340 ausgemusterten Pferden wird der größte Theil noch verkäuflich sein. Nach den in der Regieanstalt seit einer Reihe von Jahren gemachten Erfahrungen darf der Erlös eines solchen Pferdes im Durchschnitt auf mindestens Fr. 300 angenommen werden, was einer Einnahme von $360 \times \text{Fr. } 300 = \text{Fr. } 108,000$ gleichkommt.

Die drei Posten a, b und c ergeben zusammen eine Summe von Fr. 168,786, so daß die effektive jährliche Ausgabe auf diesem Titel betragen würde Fr. 585,000 -- Fr. 168,786 = Fr. 416,214.

Dazu kommt dann noch als weitere Ausgabe die Unterhaltung der Pferde während der Dressurzeit, welche auf 120 Tage angenommen wird. Bei 450 Pferden ergeben sich somit 54,000 Tage. Die Tagesausgabe auf Fr. 2. 50 veranschlagt, ergibt eine Gesamtausgabe von Fr. 135,000, und es steigt somit die Summe, die dem Bund jährlich aus dem Pferdeankauf entsteht, im Ganzen auf Fr. 551,214.

Diese Ausgabe wird, wie schon gesagt, regelmäßig erst von dem Momente an eintreten, in welchem die gesammte Kavallerie

in der Stärke von 3400 Mann mit eidgenössischen Pferden versehen sein wird. Bis dorthin wird die Ausgabe mit dem Stand der Pferde sich jährlich ändern, und zwar in der Weise, daß der Bund im ersten Jahr den Ankaufspreis für 450 Pferde zu bezahlen hat, an den ihm sofort die Hälfte zurückbezahlt wird. Diese Ausgabe ist jedes Jahr konstant; sie vermehrt sich aber um die jährlichen

Amortisationen, die im ersten Jahr Fr. $\frac{450 \times 1300}{2 \times 10} =$ Fr. 29,250

betragen und sich im zweiten Jahr um das Doppelte, im dritten um das Dreifache etc. steigern, bis der Zeitpunkt eintritt, wo die Zahlung der Amortisationen der Hälfte des Gesamtkaufpreises gleichkommt und schließlich mit Berücksichtigung der oben berechneten Einnahmen und Minderausgaben die regelmäßige Jahresausgabe von Fr. 551,224 eintritt. Bis dorthin sind aber auch verhältnißmäßig die oben berechneten Abzüge zu machen, die sich von Jahr zu Jahr um den Betrag des ersten Jahres steigern, welcher durchschnittlich Fr. $\frac{168,786}{10}$ Fr. 16,878 beträgt. Die Ausgaben der

ersten 10 Jahre gestalten sich also folgendermaßen:

	Halber Ankaufspreis u. progressive Amortisation.	Unterhalt während 120 Tagen.	Total-Ausgabe.	Einnahmen resp. Minderausgaben.	Effektive Ausgabe
1. Jahr . .	321,750	135,000	456,750	16,878	439,872
2. " . .	351,000	135,000	486,000	33,756	452,244
4. " . .	409,500	135,000	544,500	67,512	476,988
6. " . .	468,000	135,000	603,000	101,268	501,732
8. " . .	526,500	135,000	661,500	135,024	526,576
10. " . .	585,000	135,000	720,000	168,786	551,214

Selbstverständlich fallen bei dem im Entwurf vorgeschlagenen System in Zukunft die Abschätzungen der Pferde nach den Schulen und Wiederholungskursen weg, und es ist diese Ausgabe, welche in den letzten zwei Jahren durchschnittlich Fr. 34,931 betrug, von der jährlichen Totalausgabe in Abzug zu bringen, so daß dieselbe rund auf Fr. 520,000 angenommen werden darf. Wir halten diesen Betrag nicht für zu niedrig gegriffen; einmal nehmen wir den jährlichen Abgang um 11⁰/₁₀₀ höher an als den österreichischen, und um 5⁰/₁₀₀ höher als den belgischen, zweitens giengen wir von der Voraussetzung aus, daß $\frac{1}{3}$ der umstehenden Pferde im Dienst abgehen werde, während sich nach unsern eigenen bisherigen Erfahrungen kaum $\frac{1}{6}$ herausstellen wird (in den Jahren 1871, 1872 und 1873 gingen auf 5796 Pferde 15, also auf 1000 nicht einmal 3 zu Grunde), und endlich haben unsere bisherigen Verkäufe von

ausgemusterten Pferden während der letzten drei Jahre einen Durchschnittserlös von Fr. 540 ergeben, während wir in unserer Rechnung nur auf Fr. 300 gegangen sind, was einer Mindereinnahme von Fr. 81,600 gleichkommt.

Die Totalausgabe von Fr. 520,000 ergibt bei einem Stand von 3400 Pferden auf das Stück Fr. 1530, also ein wenig mehr als Basel-Stadt jetzt schon einem Kavalleristen in Auszug und Reserve bezahlt.

Vorübergehend, und so lange nicht der normale Stand der 3400, von der Eidgenossenschaft angekauften Pferden erreicht sein wird, kommen noch die Pferde der Mannschaft in Betracht, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes dienstpflichtig wurde. Wir nehmen an, daß auf diese das neue Gesetz keine Anwendung finde, sondern daß sie die Pferde wie bisanhin selbst stelle, wogegen ihnen die Entschädigung, die sie jetzt von den Kantonen erhielt, von der Eidgenossenschaft zu bezahlen ist. Nach dem oben Mitgetheilten beläuft sich diese Entschädigung auf durchschnittlich Fr. 70 per Pferd. Da im ersten Jahre, auf welches das neue Gesetz Anwendung findet, $\frac{9}{10}$ der jetzigen Kavallerie, die im Solletat 2869 Pferde zählt, im Dienste stehen wird, so ergiebt dies für das erste Jahr eine Ausgabe von Fr. 2583 \times Fr. 70 oder Fr. 180,810, die sich jedes folgende Jahr um Fr. 18,081 verringert und mit dem Austritt des letzten Jahrganges dahinfällt.

Verwaltung.

Verhältniß zwischen Bund und Kantonen.

Die Militärverwaltung ist zwischen Bund und Kantonen nach der Regel, welche in Art. 20 und 21 der Bundesverfassung vorgeschrieben ist, getheilt.

Die Rekrutirung, deren hohe Bedeutung für die gehörige Durchführung der Wehrpflicht und die Tüchtigkeit des Heeres wir schon auseinandergesetzt haben, liegt, soweit die kantonalen Truppenkörper in Frage kommen, den Kantonen unter der Mitwirkung des Bundes ob. Ihnen kommt im Ferneren die nicht minder wichtige Sorge dafür zu, daß der Bestand der Korps stets vollzählig sei und in gesetzlicher Weise ergänzt werde.

Die Kantone haben im Weiteren die Truppen zu bekleiden und auszurüsten. Die gesammte Korpsausrüstung wird ihnen zur Aufbewahrung, zur Verwaltung und Besorgung übergeben. Sie haben die Pferde zu ihren Korps zu stellen.

Die Aufgebote zum Dienst, soweit sie nicht auf ganze Truppenkörper, die zum Unterricht einberufen werden, sich beziehen, geschehen durch die kantonalen Behörden.

Bei ihnen steht die Ernennung und Entlassung der Offiziere und Offiziersaspiranten unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen.

Von den Kantonen werden die jährlichen Inspektionen des Auszuges und der Landwehr angeordnet.

Diese Kompetenzen und Pflichten sind der natürliche Ausfluß des wichtigen konstitutionellen Grundsatzes, daß die Kantone über die eigenen Truppenkörper verfügen, soweit dieses nicht vom Bunde geschieht, und mit dieser Befugniß steht hinwieder die Anordnung im Zusammenhang, daß das zu den Truppenkörpern gehörige Kriegsmaterial (die Korpsausrüstung) ebenfalls zur Disposition der Kantone stehe und sich in ihrer Verwahrung und Verwaltung befinde.

Sobald die Kantone von dem Rechte Gebrauch machen, über ihre Truppen zu verfügen, übernehmen sie selbstverständlich auch den Befehl und die militärische Leitung über dieselben und haben für die Unterkunft, die Verpflegung und Besoldung nach den gesetzlichen Vorschriften zu sorgen; sie treten damit, mit einem Wort, in allen Beziehungen in diejenige Rechts- und Pflichtstellung, die dem Bunde gegenüber den eidgenössisch aufgeborenen Truppenkörpern zukommt.

Aus dem Gesagten ergibt sich von selbst, daß auch in Zukunft die Kantone in ihrer staatlichen Einrichtung alle Organe besitzen müssen, welche für die Rekrutirung, für die Verwaltung des Personellen, die Inspektion, die Aufgebote und die militärische Leitung der kantonalen Streitkräfte nothwendig sind.

Soweit nicht die Kompetenz der Kantone entgegensteht, gehört die ganze Heeresverwaltung an den Bund. Das Gesetz über die Einrichtung des Wehrwesens hat sich mit den materiellen Bestimmungen über die Verwaltung nicht zu befassen; es hat nur die Organe dafür zu schaffen, welche selbst einen Theil des Heeres bilden und die wir unter dem Namen Verwaltungstruppen aufführen, deren innere Gliederung in der Beilage ausführlich besprochen ist.

Das Gesetz, welches die Vorschriften über die Armeeverwaltung enthält, ist bereits in der Vorbereitung begriffen und wird in diesem Administrationszweige wesentliche Veränderungen vorschlagen.

Eine wichtige Beziehung zwischen dem Bund und den Kantonen hat die Bundesverfassung durch die Bestimmung geschaffen,

daß die Bekleidung und Ausrüstung und die Sorge für deren Unterhalt Sache der Kantone sein soll, wogegen die Kosten vom Bunde nach einer von ihm aufzustellenden Norm vergütet werden (Art. 20) Es läßt sich nicht verkennen, daß aus diesem Verhältniß mannigfache Schwierigkeiten sich ergeben werden. Wir glauben, es lasse sich denselben in möglichst wirksamer Weise dadurch begegnen, daß für jedes Jahr die Einheitspreise für sämtliche Ausrüstungsgegenstände zum Voraus durch die Bundesversammlung festgestellt werden, und daß nach diesem Tarif die Zahlung an die Kantone im Verhältniß zu den Rekruten geleistet wird, die in die Schulen einrücken.

Was den in der Bundesverfassung vorgesehenen Unterhalt der Bekleidung und der persönlichen Ausrüstung anbelangt, so werden hieraus den Kantonen nur sehr unbedeutende Opfer erwachsen, da sich diese Gegenstände im Besitze der Mannschaft befinden (Art. 159). Demgemäß wird auch der Zuschlag, den die Eidgenossenschaft zu dem effektiven Preis der Ausrüstung zu machen hat (Art. 156) nur ein sehr minimier sein und zwar um so mehr, weil die Kantone die Ausrüstung derjenigen, die vor Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit austreten, zurückerhalten und dadurch nach und nach in den Besitz eines durch den Bund bereits schon bezahlten Vorrathes gelangen, und weil ihnen im Ferneren die als Ersatz an die Wehrpflichtigen abgegebenen Gegenstände (Art. 147 und folgende) ebenfalls vergütet werden.

Besoldung.

Das bisherige Gesez machte einen Unterschied in der Besoldung der verschiedenen Waffengattungen; der Infanterist erhielt täglich 45 Ct., der Artillerist, Geniesoldat und Schütze 50 Ct. und der Reiter 80 Ct. Der Entwurf nimmt diese Abstufungen nicht wieder auf, sondern unterscheidet bloß zwischen berittenen und unberittenen Soldaten und Unteroffizieren. Es ist durchaus nicht einzusehen, weshalb der Infanterist weniger verdienen oder bedürfen sollte, als der Kanonnier und der Schütze, wogegen sich andererseits der Unterschied zwischen dem Reiter und dem Fußgänger sehr wohl rechtfertigen läßt; denn nicht bloß ist die Arbeit des ersteren größer, sondern es bringt das Pferd und seine Ausrüstung kleine Auslagen mit sich, die dem Manne durch den Staat nicht gedeckt werden. In gleicher Weise werden auch die Offiziere desselben Grades in allen Waffengattungen im Solde gleichgestellt und der berittene Offizier durch eine besondere Zulage entschädigt (Art. 218). Was

nun die Höhe des Soldes anbelangt, so ist nicht zu übersehen, daß derselbe seit dem Jahre 1848 gleich geblieben ist, was an und für sich schon eine Erhöhung in genügendem Maße rechtfertigt. Unser Antrag geht dahin, den Sold des Soldaten auf 80 Ct. zu setzen, was für den Infanteristen einer Erhöhung um 77,7^o/_o, für den Schützen, Kanonier und Geniesoldaten um 60,8^o/_o und für den Reiter einer solchen um 25^o/_o gleichkommt. So groß auch die relative Vermehrung erscheinen mag, ist sie in Wirklichkeit keineswegs mit den allernothwendigsten Lebensbedürfnissen und ihren Preisen im Mißverhältnis. Dabei gehen wir keineswegs von dem Grundsatz aus, als sei der Sold des Soldaten als Entschädigung für die verlorne Arbeitskraft zu betrachten; eine solche Auffassung müßte nothwendig zu finanziellen Konsequenzen führen, denen kein Staat gewachsen wäre. Der Sold kann und soll wesentlich nichts anderes sein, als ein Zuschuß, der dem Wehrmann zu seiner Verpflegung und zur Bestreitung des Unterhaltes seiner Ausrüstung und Bewaffnung gemacht wird. Von diesem Standpunkte aus erscheint der Betrag von 80 Ct. für den Soldaten als ein angemessener.

Die Besoldung der Unteroffiziere nach dem jezigen Gesez und dem Entwurf ist in folgender Tafel enthalten:

	Genie.	Artillerie.	Kavallerie.	Schützen.	Infanterie.	Vorschlag für alle Waffen.
	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.
Feldweibel	1. 30	1. 30	1. 45	1. 20	1. 10	2. 50
Fourier	1. —	1. —	1. 25	— 95	— 90	2. —
Wachtmeister (beritten) .	—	1. —	1. 10	—	—	2. —
Wachtmeister (unberitten) .	— 90	— 90	—	— 80	— 75	1. 50
Korporal (beritten) . . .	—	— 75	— 95	—	—	1. 50
Korporal (unberitten) . .	— 75	— 75	—	— 65	— 60	1. —

Die Erhöhung der Unteroffiziersbesoldung ist dringlicher als jede andere. Der Unteroffizier hatte schon nach dem jezigen Gesez gegenüber dem Soldaten mindestens $\frac{1}{3}$ mehr Dienst zu leisten, und es wird sich dieses Verhältniß nach unserem Entwurfe noch ganz wesentlich steigern und daran nichts zu ändern sein, insofern gerade diese Seite des Dienstes, die in unserer Armee eine der schwächsten ist, gehoben werden soll. Wir beschränken uns aber nicht darauf, den Sold der Unteroffiziere an und für sich zu erhöhen, sondern betrachten es als ein Gebot der Gerechtigkeit, daß dieselben ausnahmsweise durch eine Zulage entschädigt werden sollen, so oft sie außer ihren Korps Dienst zu leisten haben. Diese Zulage soll nicht im Gesez fixirt, sondern je nach den Umständen durch den Bundesrath bestimmt werden (Art. 217).

Die Besoldungen der Offiziere stellen sich in den Hauptabtheilungen nach dem jezigen Gesez und dem Vorschlage wie folgt:

	Generalstab.	Genie.	Artillerie.	Kavallerie.	Schützen.	Infanterie.	Vorschlag für alle Waffen.
	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.
Oberst-Divisionär	23. 20	—	—	—	—	—	30. —
Oberst-Brigadier	17. 40	—	—	—	—	—	25. —
Oberst (ohne obige Qualifikation)	17. 40	—	—	—	—	—	20. —
Oberstlieutenant	13. —	—	—	—	—	—	15. —
Major	10. —	—	—	—	—	8. 70	12. —
Hauptmann . .	8. —	6. 55	6. 55	6. 55	5. 80	5. 80	10. —
Oberlieutenant	6. —	4. 65	4. 65	4. 65	4. —	4. —	8. —
1. Unterlieutenant	5. 10	3. 80	3. 80	4. —	3. 35	3. 35	7. —
2. Unterlieutenant	4. 50	3. 20	3. 20	3. 20	2. 90	2. 90	—

Zur richtigen Vergleichung ist noch zu bemerken, daß nach dem Entwurf der Offizier die Vergütung von nur einer Mundportion erhält, während dieselbe bis anhin in folgender Weise ausgerichtet wurde:

Oberst und Oberstlieutenant des Generalstabes und Kommandanten der Infanterie	3	Mundportionen.
Die übrigen Offiziere des Generalstabes	2	"
Die Majore der Infanterie, die Hauptleute des Genie, der Artillerie, der Schützen und der Infanterie	2	"
Alle Offiziere der Kavallerie	2	"
Alle übrigen Offiziere	1	"

Es ergibt sich somit, daß die Besoldungen der Offiziere des Entwurfes gegenüber den jetzt geltenden, namentlich in den höhern Graden, am wenigsten erhöht werden.

Eine Neuerung wird in der Besoldung der Rekruten vorgeschlagen, welche wir auf 50 Ct. stellen. Wenn es gerechtfertigt ist, zwischen dem Sold der Soldaten und demjenigen der Offiziere und Unteroffiziere zu unterscheiden, und wiederum in der Besoldung der beiden letzten Klassen je nach dem Grade wesentliche Abstufungen zu machen, so muß die Unterscheidung vor allem aus zwischen denjenigen Plaz greifen, welche überhaupt noch nicht im Stande sind, Dienst zu thun, und denen, die bereits einem Truppenkörper angehören, also zwischen dem Rekruten und dem Soldaten. Es ist dieß um so mehr gerechtfertigt, wenn in Zukunft, wie dieß beabsichtigt ist, der Beitrag des Mannes in das Ordinaire wegfällt und wenn in Betracht gezogen wird, daß der Rekrut seine Bekleidung, Bewaffung und Ausrüstung unentgeltlich erhält, an die er bis anhin in den meisten Kantonen noch bedeutende Beiträge zu leisten hatte; für den Unterhalt seiner neuen Ausrüstung hat der Rekrut ebenfalls weniger auszugeben, als der schon längere Zeit im Dienste stehende Wehrmann, der zudem von einem allfälligen Ueberschuß über die nothwendigen Auslagen in der Regel einen zweckmäßigeren Gebrauch machen wird, als der 20jährige Rekrut, für den es ohnehin eine gute Schule ist, neben guter Beköstigung und sonstiger Pflege etwas knapp gehalten zu werden.

Schließlich ist noch zu bemerken, daß die Zahl der Dienstage nach dem Entwurfe jährlich beträgt:

in den Rekrutenschulen	780,962
in den Wiederholungskursen	807,293

zusammen 1,588,255.

Nimmt man die darin begriffenen Offiziers- und Unteroffiziersdiensttage zu 15⁰/₁₀₀ an, so bleiben noch Mannschaftstage 1,350,017, so daß also jede Erhöhung oder Verminderung des Mannschafstsoldes um 10⁰/₁₀₀ eine Mehr- oder Minderausgabe von Fr. 135,000 ausmacht.

Kostenberechnung.

a. Rekruten.

Elemente zur Berechnung der Kosten für die jährliche Rekrutierung.

Nach einer Durchschnittsberechnung aus den Jahren 1869 bis 1873 stellt sich die jährliche Rekrutierung folgendermaßen:

für das Genie	=	196	Rekruten.
„ die Artillerie	=	1353	„
„ „ Kavallerie	=	279	„
„ „ Schützen	=	926	„
„ „ Infanterie	=	10,634	„

Total 13,388 Rekruten.

Auf den reglementarischen Bestand des Bundesauszuges berechnet, ergibt diese Rekrutierung folgende Prozente:

für das Genie	(reglementarischer Bestand	900 Mann)	=	22	⁰ / ₁₀₀ .		
„ die Artillerie („	6,504	„)	=	21	⁰ / ₁₀₀ .	
„ „ Kavallerie („	1,937	„)	=	14	⁰ / ₁₀₀ .	
„ „ Schützen („	4,900	„)	=	19	⁰ / ₁₀₀ .	
„ „ Infanterie („	55,937	„)	=	19	⁰ / ₁₀₀ .	
					70,178	Durchschn. 19	⁰ / ₁₀₀ .

Bei dieser Rekrutierung und einer durchschnittlichen achtjährigen Dienstzeit im Auszug wurde in den verschiedenen Waffengattungen folgender Bestand an Ueberzähligen erzielt:

Genie	43	⁰ / ₁₀₀ .
Artillerie	35	⁰ / ₁₀₀ .
Schützen	35	⁰ / ₁₀₀ .
Infanterie	18	⁰ / ₁₀₀ .

Durchschnitt 32 ⁰/₁₀₀.

Um den durchschnittlichen Stand der Ueberzähligen statt auf 32 ⁰/₁₀₀ auf nur 15 ⁰/₁₀₀ bei der gleichen achtjährigen Dienstdauer zu

bringen, bedarf es einer Rekrutirung von 15 % des reglementarischen Standes.

Wenn wir also trotz der Verlängerung der Dienstdauer im Auszuge bis auf 12 Jahre für die künftige Rekrutirung gleichwohl 15 % annehmen, so wird damit der Bestand der Truppenkörper im vollsten Maße gesichert, und es stellt sich dann die Vertheilung der Rekruten bei dem bisherigen fünfjährigen Durchschnitt von 13,388 Mann auf die einzelnen Waffengattungen folgendermaßen:

	für das Genie	505 Rekruten	
	„ die Artillerie	1,767	„
	„ „ Kavallerie	509	„
	„ „ Schützen	921	„
und bleiben	„ „ Infanterie	9,686	„ (oder 13 %).
		<hr/>	
		13,388	

Unter Annahme einer künftigen Rekrutirung von 14,000 Mann (welche bis jetzt jedoch nie erreicht wurde) stellt sich dieses Verhältniß bei den gleichen Voraussetzungen wie folgt:

	für das Genie	505 Rekruten	
	„ die Artillerie	1,767	„
	„ „ Kavallerie	509	„
	„ „ Schützen	921	„
und bleiben	„ „ Infanterie	10,298	„ (oder 14 %).
		<hr/>	
		14,000	

Nach den Berechnungen des Kommissariats (Tabelle VII) stellen sich die täglichen Unkosten des Rekrutenunterrichts der verschiedenen Waffengattungen per Mann wie folgt:

	für das Genie	auf Fr.	4. 50.
	„ die Artillerie	„ „	6. —.
	„ „ Kavallerie	„ „	10. —.
	„ „ Schützen	„ „	3. 20.
	„ „ Infanterie	„ „	2. 50.

In diesen Ansätzen sind die Besoldungsansätze des Entwurfs berücksichtigt und überdieß folgende Kosten inbegriffen: Verpflegung, Kosten der Dienstpferde, Pferdequipirung, Waffenreparaturen, Munition, Wach-, Lager- und Kasernenbedürfnisse, Fuhrleistungen, Landschaden, Büralkosten, Gesundheitspflege, Instruktionsbedürfnisse, Anschaffungen auf Inventar, Kriegsgericht, Beerdigungskosten.

I. Infanterie.

Nach Art. 103 des Entwurfes dauert der Rekrutenunterricht der Infanterie (Scharfschützen inbegriffen) 52 Tage.

Tägliche Unkosten per Mann Fr. 2. 50.

Kostenberechnung.		Fr.	Fr.
(rund) 10,000 Infantcrierekruten \times 52 Tage \times Fr. 2. 50 =	.	1,300,000	
per Mann 1 Einrückungs- und 1 Entlassungstag, $10,000 \times 2 \times$ Fr. 2. 50 =		50,000	
Total des Rekrutenunterrichts der Infanterie		<u>1,350,000</u>	

II. Scharfschützen.

Unterrichtszeit 52 Tage.

Tägliche Unkosten per Mann der Scharfschützen Fr. 3. 20.

Kostenberechnung.			
921 Schützenrekruten \times 52 Tage \times Fr. 3. 20 =	.	153,254	
per Mann 1 Einrückungs- und 1 Entlassungstag, $921 \times 2 \times$ Fr. 3. 20 =		5,894	
Total des Rekrutenunterrichts der Scharfschützen		<u>159,148</u>	

III. Kavallerie.

Nach Art. 108 des Entwurfes dauert der Unterricht der Guiden- und Dragonerrekru-ten 70 Tage.

Tägliche Unkosten per Mann Fr. 10.

Kostenberechnung.		Fr.	Fr.
509 Kavallerierekruten \times 70 Tage \times Fr. 10 =	.	356,300	
per Mann 1 Einrückungs- und 1 Entlassungstag, $509 \times 2 \times$ Fr. 10 =	.	10,180	
Total des Rekrutenunterricht der Kavallerie		<hr/>	<u>372,480</u>

IV. Artillerie.

Nach Art. 114 des Entwurfes dauert der Rekrutenunterricht der Artillerie 60 Tage.

Tägliche Unkosten per Mann Fr. 6.

Kostenberechnung.			
1767 Rekruten \times 60 Tage \times Fr. 6 =	.	636,120	
dazu per Mann 1 Einrückungs- und 1 Entlassungstag, $1767 \times 2 \times$ Fr. 6	.	21,204	
Total des Rekrutenunterrichts der Artillerie		<hr/>	<u>657,324</u>

V. Genie.

Berechnung der Kosten des Rekrutenunterrichts.

Nach Art. 121 des Entwurfes dauert der Unterricht der Genierekruten für die Pioniere 60, für die Pontonniere 54 und für die Parksoldaten 28 Tage.

Bei 500 Genierekruten fallen (berechnet auf den reglementarischen Stand der taktischen Einheiten des Genie)

auf Pioniere	360	Rekruten.
„ Pontonniere	113	„
„ Parksoldaten	32	„
	<u>505</u>	

Kostenberechnung.

360 Pionierrekruten \times 60 Tage \times Fr. 4. 50 =	97,200	
dazu per Mann 1 Einrückungs- und 1 Entlassungstag, $360 \times 2 \times$ Fr. 4. 50 =	<u>3,240</u>	100,440
113 Pontonnierrekruten \times 54 Tage \times Fr. 4. 50 =	27,459	
per Mann 1 Einrückungs- und 1 Entlassungstag, $113 \times 2 \times$ Fr. 4. 50 =	<u>1,017</u>	28,476
32 Parkrekruten \times 28 \times Fr. 4. 50 =	3,132	
per Mann 1 Einrückungs- und 1 Entlassungstag, $32 \times 2 \times$ Fr. 4. 50 =	<u>288</u>	3,420
		<u>132,336</u>
Total des Rekrutenunterrichts des Genie		<u>132,336</u>

VI. Sanitätstruppen.

106 Bataillone	à 20	Wärter und Träger	=	2120
24 Dragonerschwadronen	à 1	„ — —	=	24
48 Feldbatterien	à 3	„ und Träger	=	144
2 Gebirgsbatterien	à 3	„ „ „	=	6
10 Positionskompagnien	à 3	„ „ „	=	30
16 Parktrainkompagnien	à 1	„ — —	=	16
16 Parkkompagnien	à 3	„ und Träger	=	48
12 Pionierkompagnien	à 3	„ „ „	=	36
6 Pontonnierkompagnien	à 3	„ „ „	=	18
2 Genieparkkompagnien	à 3	„ „ „	=	6
40 Ambulancen	à 34	„ „ „	=	1360

3808

12 Dienstjahre = 318 Rekruten.

Dauer der Rekrutenschulen 35 Tage.

Kosten per Mann Fr. 2. 19.

318 × 35 Tage × Fr. 2. 19 =		Fr.	
		24,375	Fr.
dazu 1 Einrückungs- und 1 Entlassungstag, 318 × 2 × Fr. 2. 19 =		1,393	
		<u>25,768</u>	<u>25,768</u>

VII. Verwaltungstruppen.
(Offiziere, Unteroffiziere und Trainsoldaten.)

8 Verwaltungsdivisionen à 150 = $\frac{1200}{12}$ = 100 Rekruten.

Dauer der Rekrutenschule 60 Tage.

Kosten per Mann Fr. 6 (wie in einer Artillerie-Rekrutenschule).

	Fr.	Fr.
100 × 60 Tage × Fr. 6 =	36,000	
dazu 1 Einrückungs- und 1 Entlassungstag, 100 × 2 × Fr. 6. =	<u>1,200</u>	
		<u>37,200</u>

Obige Rekrutenzahl genügt, wie bei den Sanitätstruppen, da Offiziere und Unteroffiziere nicht aus den Rekruten hervorgehen.

Rekapitulation.

Infanterie	Fr.	1,350,000
Scharfschützen	"	159,148
Kavallerie	"	372,480
Artillerie	"	657,324
Genie	"	132,336
Sanitätstruppen	"	25,768
Verwaltungstruppen	"	<u>37,200</u>
Total	Fr.	<u>2,705,557</u>

b. Wiederholungskurse.

Elemente zur Berechnung der Kosten für die Wiederholungskurse.

Nach Art. 82 des Entwurfes sind zu den Unterrichtskursen (Wiederholungskursen) sämtliche Offiziere des Auszuges, ferner die Unteroffiziere und Soldaten der acht ersten Jahrgänge und überdieß diejenigen Unteroffiziere und Soldaten einzuberufen, welche weniger als acht der für sie gesetzlich vorgeschriebenen jährlichen Uebungen gemacht haben.

Die Wiederholungskurse finden statt:

für Infanterie und Kavallerie alljährlich,
für Artillerie und Genie alle zwei Jahre (mit Ausnahme der Genie-Parkkompagnien, welche jährliche Wiederholungskurse haben).

Die Dauer der Wiederholungskurse beträgt:

für die Infanterie	10	Tage.
„ „ Kavallerie	14	„
„ „ Artillerie	20	„ (je das zweite Jahr).
„ das Genie:		
Pionier- u. Pontonnierkomp.	18	Tage (je das zweite Jahr).
Genie-Parkkompagnien	7	„

Die täglichen Unkosten (inkl. Sold, Verpflegung, Kasernement u. s. w.) stellen sich nach der in Tabelle VII aufgestellten Berechnung

für Infanterie auf Fr.	2. 50	(für die Schützen auf Fr. 3. 20).
„ Kavallerie „ „	10. —	
„ Artillerie „ „	6. —	
„ Genie „ „	4. —	

Kostenberechnung.

I. Infanterie.

98 Bataillone in der Stärke von 75,166 Mann. Von diesen 75,166 Mann haben den jährlichen Wiederholungskurs zu bestehen acht Jahrgänge oder $\frac{2}{3} = 50,110$ Mann.

Die Dauer des Wiederholungskurses beträgt 10 Tage.

Die täglichen Unkosten stellen sich auf Fr. 2. 50 per Mann.

Darnach ergibt sich folgende Kostenberechnung:

	Fr.	Fr.
50,110 Mann \times 10 Tage \times Fr. 2. 50 =	1,252,750	
Hiezu kommen noch per Mann 1 Einrückungs- und 1 Entlassungstag:		
50,110 \times 2 \times Fr. 2. 50 =	250,550	
Kosten der Infanterie-Wiederholungskurse:	1,503,300	1,503,300

II. Scharfschützen.

8 Bataillone in der Stärke von 6141 Mann.

Von diesen 6141 Mann haben $\frac{2}{3}$ oder 4094 Mann den jährlichen Wiederholungskurs zu bestehen.

Dauer des Wiederholungskurses 10 Tage.

Tägliche Unkosten per Mann Fr. 3. 20.

Kostenberechnung:

4094 Mann \times 10 Tage \times Fr. 3. 20 =	131,008	
dazu per Mann 1 Einrückungs- und 1 Entlassungstag, 4094 \times 2 \times Fr. 3. 20 =	26,202	
Kosten der Scharfschützen-Wiederholungskurse:	157,210	157,210

Kostenberechnung:		Fr.	Fr.
7853 Mann \times 20 Tage \times Fr. 6 =		942,360	
dazu per Mann 1 Einrückungs- und 1 Entlassungstag, 7853 \times 2 \times Fr. 6 =		94,236	
Kosten der Artillerie-Wiederholungskurse		<u>1,036,596</u>	
Auf ein Jahr berechnet, betragen diese Kosten:		<u>1,036,596</u>	<u>518,298</u>
		<u>2</u>	

V. Genie.

Wiederholungskurs für die Pioniere und Pontoniere alle zwei Jahre.

" " " Genie-Parkkompagnien alljährlich.

12 Pionierkompagnien }
6 Pontonierkompagnien } in der Stärke von 3150 Mann.

Von diesen 3150 Mann haben $\frac{2}{3}$ oder 2100 Mann den Wiederholungskurs zu bestehen.

Dauer des Wiederholungskurses 18 Tage.

Tägliche Unkosten per Mann Fr. 4.

Kostenberechnung:			
2100 Mann \times 18 Tage \times Fr. 4 =		151,200	
dazu per Mann 1 Einrückungs- und 1 Entlassungstag, 2100 \times 2 \times Fr. 4 =		16,800	
		<u>168,000</u>	
Auf ein Jahr berechnet		<u>168,000</u>	<u>84,000</u>
		<u>2</u>	
Uebertrag			<u>84,000</u>

	Uebertrag	Fr.	Fr.
2 Genie-Parkkompagnien, Stärke 214 Mann.			84,000
Davon haben $\frac{2}{3}$ oder 142 Mann den Wiederholungskurs zu bestehen.			
Dauer des Wiederholungskurses 7 Tage.			
Tägliche Unkosten per Mann Fr. 4.			

Kostenberechnung.

142 Mann \times 7 Tage \times Fr. 4 =		3,976	
dazu per Mann 1 Einrückungs- und 1 Entlassungstag, $142 \times 2 \times$ Fr. 4 =		1,136	
		5,112	
Kosten der Genie-Wiederholungskurse per Jahr			89,112

VI. Sanitätstruppen.

1. Krankenwärter und Träger. 318 Mann (wie bei den Rekrutenschulen).

Dauer der Kurse 10 Tage.

Kosten per Mann Fr. 2. 50 (wie bei der Infanterie).

318 \times 10 Tage \times Fr. 2. 50 =		7,950	
dazu 1 Einrückungs- und 1 Entlassungstag, $318 \times 2 \times$ Fr. 2. 50 =		1,590	
		9,540	
	Uebertrag		9,540

Uebertrag Fr. Fr.
9,540

2. Militärärzte.

106 Bataillone	à 2 Aerzte	= 212
50 Batterien	à 1 Arzt	= 50
10 Positionskompagnien	à 1 „	= 10
16 Parkkompagnien	à 1 „	= 16
12 Pionierkompagnien	à 1 „	= 12
6 Pontonnierkompagnien	à 1 „	= 6
2 Genieparkkompagnien	à 1 „	= 2
8 Feldlazarethe	à 1 „	= 8
40 Ambulancen	„ 4 Aerzte	= 160
		<u>476</u>
		- 12 = 40 Aerzte.

Dauer der Kurse 14 Tage.

Kosten per Mann Fr. 12. 97.

40 × 14 Tage × Fr. 12. 97 =	7,263
dazu 1 Einrückungs- und 1 Entlassungstag, 40 × 2 × Fr. 12. 97 =	1,038

8,301

Kosten der Sanitäts-Wiederholungskurse

17,841

R e k a p i t u l a t i o n .

Infanterie	Fr. 1,503,300
Schützen	" 157,210
Kavallerie	" 475,440
Artillerie	" 518,298
Genie	" 89,112
Sanitätstruppen	" 17,841
Verwaltungstruppen	" —
Total	Fr. 2,761,201

c. Offiziers-, Unteroffiziers- und Aspirantenschulen.

Elemente zur Berechnung der Kosten.

Nach Art. 10 des Entwurfes werden die Truppenkörper des Auszuges aus den 12 ersten Jahrgängen der gesamten dienstpflichtigen Mannschaft gebildet. Es haben daher die für die Spezialkurse in Berechnung fallenden Grade eine Dienstzeit von 12 Jahren.

Hievon sind jedoch nach Art. 12 ausgenommen:

1. die Hauptleute aller Waffengattungen, deren Dienstzeit im Auszuge 15 Jahre beträgt;
2. die Stabsoffiziere (Majore, Oberstlieutenants und Obersten), welche während der ganzen Dauer der Wehrpflicht (also 24 Jahre) entweder dem Auszug oder der Landwehr zuge-theilt sind;
3. die Unteroffiziere der Kavallerie, welche nach 10 Jahren Auszüglerdienst in die Landwehr übertreten.

Aus dem Vorstehenden ergeben sich folgende Dienstzeiten:
für die Hauptleute sämtlicher Waffengattungen 15 Jahre.

" " Lieutenants	" "	12	"
" " Unteroffiziere von Genie, Artillerie, Schützen und Infanterie	" "	12	"
" " " der Kavallerie	" "	10	"
" " Stabsoffiziere	" "	24	"

Um die Zahl der alljährlich in die verschiedenen Schulen einzuberufenden Grade annähernd berechnen zu können, werden dieselben in sämtlichen taktischen Einheiten der betreffenden Waffengattungen zusammengezählt und durch die Anzahl Jahre der Dienstzeit dividirt; hieraus ergibt sich sodann das jährliche Betreffniß an Neuernannten, welches für diese Schulen in Betracht fällt.

Die Kosten per Mann sind einer Berechnung des Oberkriegskommissariats entnommen, basirt auf die Kosten der betreffenden Schulen im Jahr 1873. (Taf. VII f.)

Kostenberechnung.

Infanterie- und Schützenschulen.

I. Kadresschulen.

- a) die zu Infanterie- und Schützenunteroffizieren vorgeschlagenen Soldaten;
- b) ein entsprechendes Kadre von Offizieren;
- c) sämtliche Instruktoren der Infanterie.

98 Infanteriebataillone,
8 Schützenbataillone,

$$106 \text{ Bataillone} \times 87 \text{ Unteroffiziere} = \frac{9222}{12} \text{ Unteroffiziere} = 768 \text{ Schüler,}$$

$$19 \text{ Kadres,}$$

$$\underline{\hspace{10em}} 787 \text{ Theilnehmer.}$$

Dauer der Schulen 28 Tage.
Kosten per Mann Fr. 2. 87.

	Fr.	
787 × 28 Tage × Fr. 2. 87 =	63,243	
dazu 1 Einrückungs- und 1 Entlassungstag, 787 × 2 Tage × Fr. 2. 87 =	4,517	
	67,760	Fr. 67,760

II. Schießschulen.

Für Infanterie- und Schützenoffiziere und Unteroffiziere.

Infanterie- und Schützenunteroffiziere (wie oben) =	768	}
Infanterie und Schützenoffiziere:		
106 Bataillone à 19 Lieutenants = $\frac{1976}{12}$ Lieutenants = Inf.- u. Schützenoffiziere	165	
	933	Theilnehmer.
Uebertrag		67,760

		Uebertrag	Fr.	Fr.
	Dauer der Schulen 28 Tage.			67,760
	Kosten per Mann Fr. 12. 64.			
933	$\times 28 \text{ Tage} \times \text{Fr. 12. 64} =$		330,207	
	dazu 1 Einrückungs- und 1 Entlassungstag, $933 \times 2 \times \text{Fr. 12. 64} =$		23,586	
			<u>353,793</u>	

III. Offiziersaspirantenschulen.

106	Bataillone à 19 Lieutenants = $\frac{2014}{12}$ Lieutenants = 168 Aspiranten.			
	Dauer der Schulen 42 Tage.			
	Kosten per Mann Fr. 8. 71.			
168	$\times 42 \text{ Tage} \times \text{Fr. 8. 71} =$		61,669	
	dazu 1 Einrückungs- und 1 Entlassungstag, $168 = 2 \times \text{Fr. 8. 71} =$		2,812	
			<u>64,481</u>	

IV. Centralschulen.

1. Für Adjutanten.

106	Bataillonsadjutanten,			
32	Regimentsadjutanten,			
16	Brigadenadjutanten,			
24	Divisionsadjutanten (3 per Division gerechnet),			
178	Adjutanten			
	= jährlich 44 Adjutanten.			
4	Dienstjahre			
44	Adjutanten $\times 42 \text{ Tage} \times \text{Fr. 20} =$		36,960	
	dazu 1 Einrückungs- und 1 Entlassungstag, $44 \times 2 \times \text{Fr. 20} =$		1,760	
			<u>38,720</u>	
		Uebertrag		524,754

Fr.

Fr.

Uebertrag

524,754

2. Für die neu ernannten Divisionschefs der Infanterie und Schützen.

106 Bataillone à 3 Divisionschefs = $\frac{318}{15} = 21$ Divisionschefs.

21 × 42 Tage × Fr. 20 = 17,640
 dazu 1 Einrückungs- und 1 Entlassungstag, 21 × 2 × Fr. 20 = 840

18,480

Die 3. Centralschule für Bataillonskommandanten, welche nur je das 4. Jahr, und die 4. Centralschule für Oberstlieutenants, welche nach Bedürfniß stattfindet, werden hier außer Acht gelassen.

Kosten der Infanterie-Schulen

543,234

Kavallerie-Schulen.

1. Kadresschule.

Für die zu Unteroffizieren vorgeschlagene Mannschaft, sowie für die die zu Hauptleuten vorgeschlagenen Oberlieutenants.

24 Dragonerschwadronen à 1 Lieutenant = 24 }
 24 " " à 17 Unteroffiziere = 408 } 432
 12 Guidenkompagnien à 1 Lieutenant = 12 }
 12 " " à 7 Unteroffiziere = 84 } 96

$\frac{528}{10} = 53$ Schüler.

53 × 42 Tage × Fr. 11. 96 = 26,623
 dazu 1 Einrückungs- und 1 Entlassungstag, 53 × 2 × Fr. 11. 96 = 1,268

Uebertrag

27,891

2. Offiziersaspirantenschule.

24 Dragonerschwadronen à 4 Offiziere = 96 Offiziere,		Fr.	
12 Guidenkompagnien à 2 " = 24 "	Uebertrag		Fr.
<u>120</u> Offiziere = 10 Aspiranten			27,891
- 12			
dazu zirka 5 Unteroffiziere			
	<u>15</u> Schüler.		

Dauer der Schule für Aspiranten 70 Tage.

" " " " Unteroffiziere 35 "

Kosten per Mann Fr. 9. 76.

10 Aspiranten × 70 Tage × Fr. 9. 76 =			6,832
5 Unteroffiziere × 35 Tage × Fr. 9. 76 =			1,709
dazu 1 Einrückungs- und 1 Entlassungstag, 15 × 2 × Fr. 9. 76 =			293

8,833

Kosten der Kavallerie-Schulen

36,724

Artillerie-Schulen.

1. Unteroffiziersschulen für die zu Unteroffizieren vorgeschlagenen Soldaten und für die zu Feldweibern, Fourieren und Wachtmeistern vorgeschlagenen Unteroffiziere der fahrenden Batterien.

48 Feldbatterien à 18 Unteroffiziere =			864
2 Gebirgsbatterien à 15 Unteroffiziere =			30
48 Feldbatterien à 8 Feldweibel, Fouriere u. Wachtmeister =			384
2 Gebirgsbatterien à 6 " " " " =			<u>12</u>
	<u>1290</u>		
	- 12		
	= 108 Schüler.		

	Fr	Fr.
Dauer der Schulen 35 Tage.		
Kosten per Mann Fr. 14. 37.		
108 \times 35 Tage Fr. 14. 37 =	54,319	
dazu 1 Einrückungs- und 1 Entlassungstag, $108 \times 2 \times$ Fr. 14. 37 =	3,104	
	<u>57,423</u>	

2. Offiziersaspirantenschule.

48 Feldbatterien	à 5 Offiziere	= 240
2 Gebirgsbatterien	à 5 "	= 10
10 Positionskompagnien	à 5 "	= 50
16 Parktrainkompagnien	à 3 "	= 48
16 Parkkompagnien	à 3 "	= 48
		<u>396</u>
	$\frac{396}{12}$	= 33 Aspiranten.

Dazu nach bisheriger Erfahrung zirka $\frac{5}{38}$ Unteroffiziere
Theilnehmer.

Dauer der Schule für Aspiranten 105 Tage.

" " " " Unteroffiziere 63 Tage.

Kosten per Mann Fr. 11. 53.

33 Aspiranten \times 105 Tage \times Fr. 11. 53 =	39,941
5 Unteroffiziere \times 63 Tage \times Fr. 11. 53 =	3,632
dazu 1 Einrückungs- und 1 Entlassungstag, $38 \times 2 \times$ Fr. 11. 53 =	876
	<u>44,459</u>

Kosten der Artillerie-Schulen

101,882

Genie-Schulen.

1. Offiziersaspirantenschulen.

12 Pionierkompagnien	à 9 Offiziere	=	108	
6 Pontonnierkompagnien	à 5	"	=	30
2 Genieparkkompagnien	à 3	"	=	6
			144	Offiziere = 12 Aspiranten
			12	und zirka 3 Unteroffiziere.
				15 Schüler.

Dauer der Schule 63 Tage.

Kosten per Mann Fr. 8. 24.

	Fr.	Fr.
15 × 63 Tage × Fr. 8. 24 =	7,783	
dazu 1 Einrückungs- und 1 Entlassungstag, 15 × 2 × Fr. 8. 24 =	247	8,030

2. Kurs für den höhern Unterricht im Geniewesen.

Nach der Frequenz der bisherigen Geniestabkurse durchschnittlich 12 Offiziere.

Dauer des Kurses 70 Tage.

Kosten per Mann Fr. 15. —.

12 × 70 Tage × Fr. 15 =	12,600	
dazu 1 Einrückungs- und 1 Entlassungstag, 12 × 2 × Fr. 15	360	12,960

Kosten der Genie-Schulen

20,990

Schulen für das Sanitätspersonal.

Unterrichtskurse für die zu Sanitätsoffizieren vorgeschlagenen Aerzte und Apotheker.

106 Bataillone	à 2 Aerzte	= 212
50 Batterien	à 1 Arzt	= 50
10 Positionskompagnien	à 1 " "	= 10
16 Parkkompagnien	à 1 " "	= 16
12 Pionierkompagnien	à 1 " "	= 12
6 Pontonnierkompagnien	à 1 " "	= 6
2 Genieparkkompagnien	à 1 " "	= 2
8 Feldlazareth	à 2 Aerzte	= 16
40 Ambulancen	à 4 " "	= 160

$$\frac{484}{12} = 40 \text{ Theilnehmer.}$$

Dauer der Kurse 28 Tage.
 Kosten per Mann Fr. 12. 97.

40 × 28 Tage × Fr. 12. 97 =	14,526
dazu 1 Einrückungs- und 1 Entlassungstag, 40 × 2 × Fr. 12. 97 =	1,038
Kosten der Schulen für das Sanitätspersonal	<u>15,564</u>

Fr.	Fr.
	<u>15,564</u>

Schulen für das Verwaltungspersonal.

1. Kadresschule für die zu Fourieren der Truppeneinheiten und zu Unteroffizieren der Verwaltungsdivisionen vorgeschlagenen Soldaten.

8 Verwaltungsdivisionen à 24 Unteroffiziere = $\frac{192}{12} = 16$ Unteroffiziere.

Dauer der Schule 21 Tage.		
Kosten per Mann Fr. 14. 37 (wie für die Artillerie-Kadreschule).	Fr.	Fr.
16 × 21 Tage × Fr. 14. 37 =	4,828	
dazu 1 Einrückungs- und 1 Entlassungstag, 16 × 2 × Fr. 14. 37 =	460	
	<hr/>	5,288

2. Aspirantenschule.

8 Verwaltungsdivisionen à 14 Offiziere = $\frac{112}{12}$ = 9 Aspiranten.

Dauer der Schule 35 Tage.

Kosten per Mann Fr. 11. 53 (wie für die Artillerie-Aspirantenschule).

9 × 35 Tage × Fr. 11. 53 =	3,506	
dazu 1 Einrückungs- und 1 Entlassungstag, 9 × 2 × Fr. 11. 53 =	208	
	<hr/>	3,714
		<hr/>
Kosten der Schulen für das Verwaltungspersonal		<hr/> <hr/> 9,002

Rekapitulation.

Infanterie (inkl. Schützen)	Fr.	543,234
Kavallerie	"	36,724
Artillerie	"	101,882
Genie	"	20,090
Sanitätspersonal	"	15,564
Verwaltungspersonal	"	9,002
	<hr/>	
Uebertrag	Fr.	727,396

	Uebertrag	Fr. 727,396
Die sämtlichen Dienstage der Offiziers- und Unteroffiziersschulen in dieser Rubrik betragen	75,460	
Rechnet man hievon die Offiziers-Dienstage im Betrage von	25,460	
	<hr/>	
ab, so bleiben Unteroffiziers-Dienstage	50,000	
für welche die Solderhöhung nach Art. 217 auf 1 Franken per Tag mit berechnet wird.	" 50,000	
	<hr/>	
	Total	<u>Fr. 777,396</u>

Gesamtkosten des Unterrichts.

Rekrutenkurse	Fr. 2,705,557
Wiederholungskurse	" 2,761,201
Spezialkurse	" 777,396
	<hr/>
General-Total	<u>Fr. 6,244,154</u>

d. Bewaffnung, Bekleidung und Ausrüstung.

Elemente zur Berechnung der Kosten für die Bewaffnung, die Bekleidung und persönliche Ausrüstung.

Rekrutierung.

Die Zahl der alljährlich zu bewaffnenden, zu bekleidenden und auszurüstenden Rekruten stellt sich (siehe Berechnung der Kosten für den Unterricht), wie folgt:

	Rekruten.
Infanterie	10,000
Schützen	921
Kavallerie	509
Artillerie:	
Kanoniere	1,115
Train der Batterien und Parktrainkompagnien	670
" " Verwaltungsdivisionen	100
Genie	505

Die Einheitspreise für die Bewaffnung, die Bekleidung und persönliche Ausrüstung des Mannes stellen sich per Mann wie folgt:

	Bewaffnung.				Bekleidung und persönliche Ausrüstung.
	Feuergewehr.	Seitengewehr.	Patrontasche.	Reitzeuge.	
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Infanterie	75	— . —	8	—	125
Schützen	90	— . —	8	—	130
Kavallerie	60	22. —	—	245	195
Artillerie:					
Kanonier	—	13. 50	8 (Park)	—	130
Train	—	22. —	—	—	195
Genie	—	13. 50	8	—	130

Bemerkung. „Feuergewehr“ der Kavallerie. Karabiner Fr. 70.

Revolver „ 50.

Durchschnitt Fr. 60.

Bei „Seitengewehr“ und „Patrontasche“ ist der Leibgurt etc. inbegriffen.

Kostenberechnung.

I. Bewaffnung.

	Fr.	Fr.
Infanterie.		
Infanterierekruten 10,000. Für diese sind neu zu beschaffen 8000 Gewehre. (Siehe Botschaft vom 2. Juli 1873.) Preis des Repetirgewehrs Fr. 75. $8000 \times \text{Fr. } 75 =$	600,000	
Preis per Patrontasche Fr. 8. $8000 \times \text{Fr. } 8 =$	64,000	
	664,000	664,000
Schützen.		
Schützenrekruten 921. Davon sind neu zu bewaffnen 800. Preis des Repetirstuzers Fr. 90. $800 \times \text{Fr. } 90 =$	72,000	
Preis der Patrontasche Fr. 8. $800 \times \text{Fr. } 8 =$	6,400	
	78,400	78,400
Kavallerie.		
Kavallerierekruten 509. Preis des Feuergewehrs Fr. 60. $509 \times \text{Fr. } 60 =$	30,540	
Preis des Seitengewehrs Fr. 22. $509 \times \text{Fr. } 22 =$	11,198	
Preis des Reitzeugs Fr. 245. $509 \times \text{Fr. } 245 =$	124,705	
	166,443	166,443
	Uebertrag	908,843

	Fr.	Fr.
	Uebertrag	908,843
Artillerie.		
Kanonierrekuten 1115. Preis des Seitengewehrs Fr. 13. 50.	$1115 \times \text{Fr. 13. 50} =$	15,053
Davon sind 60 Parkrekuten. Preis der Patrontasche Fr. 8.	$60 \times \text{Fr. 8} =$	480
Train der Batterien und Parktrainkompagnien	670	
„ „ Verwaltungsddivisionen	100	
	<u>770</u>	
Preis des Seitengewehrs Fr. 22.	$770 \times \text{Fr. 22} =$	16,940
		<u>32,473</u>
Genie.		
Genierekuten 505. Preis des Seitengewehrs Fr. 13. 50.	$505 \times \text{Fr. 13. 50.} =$	6,818
Preis der Patrontasche Fr. 8.	$505 \times \text{Fr. 8} =$	4,040
		<u>10,858</u>
	Totalkosten der Bewaffnung	<u><u>952,174</u></u>

II. Bekleidung und persönliche Ausrüstung.

Infanterie.		
Infanterierekuten 10,000. Kosten per Mann Fr. 125.	$10,000 \times \text{Fr. 125} =$	1,250,000
Schützen.		
Schützenrekuten 921. Kosten per Mann Fr. 130.	$921 \times \text{Fr. 130} =$	119,730
	Uebertrag	<u>1,369,730</u>

					Fr.
				Uebertrag	1,369,730
Kavallerie.					
Kavallerierekruten	509.	Kosten per Mann	Fr. 195.	$509 \times \text{Fr. 195} =$	98,475
Artillerie.					
Kanonierekruten	1115.	Kosten per Mann	Fr. 130.	$1115 \times \text{Fr. 130} =$	Fr. 144,950
Trainrekruten	770.	Kosten per Mann	Fr. 195.	$770 \times \text{Fr. 195} =$	n 150,150
					<u>295,100</u>
Genie.					
Genierekruten	505.	Kosten per Mann	Fr. 130.	$505 \times \text{Fr. 130} =$	65,650
					<u>1,828,955</u>
!Kosten der Bekleidung und persönlichen Ausrüstung					

Rekapitulation.

	Bewaffung.	Bekleidung und persönliche Ausrüstung.
Infanterie	Fr. 664,000	Fr. 1,250,000
Schützen	n 78,400	n 119,730
Kavallerie	n 166,443	n 98,475
Artillerie	n 32,473	n 295,100
Genie	n 10,858	n 65,650
	<u>Fr. 952,174</u>	<u>Fr. 1,828,955</u>
		n 952,174
		<u>Fr. 2,781,129</u>
	Total	Fr. 2,781,129
	Kosten des Unterrichts	n 6,244,154
		<u>Fr. 9,025,283</u>
	Generaltotal	Fr. 9,025,283

Fr.
9,025,283

Hiezu kommen noch folgende Budgetrubriken
(siehe Botschaft vom 4. Juli 1873):

1) Verwaltungspersonal 130,351

2) Instruktionspersonal:

Bisherige Kosten der Spezialwaffen Fr. 254,343

Infanterie:

1 Kreis-Oberinstruktor. Fr. 6,000

2 Instruktoren I. Klasse
à Fr. 4000 „ 8,000

10 Instruktoren II. Klasse
à Fr. 3000 „ 30,000

Fr. 44,000

was für 8 Infanteriekreise die Summe
von Fr. 352,000 ergibt, wovon je-
doch der Durchschnitt der bisheri-
gen Instruktionskosten, die in Litt. c
mitberechnet sind, im Betrag von
Fr. 50,000, abzuziehen ist. Es be-
laufen sich somit die Kosten für
das Instruktionspersonal der In-
fanterie auf „ 302,000

556,343

3) Schießprämien 100,000

4) Equipementsbeitrag an Offiziere 60,000

5) Kriegsmaterial 180,000

6) Militäranstalten 50,000

Diese Summe wird für die Zukunft vollkommen
ausreichen, da die bisherigen Kosten in Litt. a,
b und c bereits mitberechnet sind.

7) Stabsbureau 15,400

In dieser Summe sind nur enthalten die Be-
soldungen für den Vorsteher und den Gehilfen,
Aushilfe und Taggelder und der Beitrag für die
Sammlungen, nicht aber die Kosten für Terrain-
aufnahmen und Publikation des neuen topogra-
phischen Atlases, da letztere auf einem besondern
Bundesgesetze (vom 18. Dezember 1868) beruhen
und nicht regelmäßig wiederkehren.

Uebertrag 9,117,377

	Fr.
Uebertrag	9,117,377
8) Kommissionen und Experten	9,000
9) Druckkosten	80,000
10) Kosten der Kavalleriepferde nach den Aufstellungen des Berichtes	520,000
	10,726,377

Wird für die Rekruteninstruktion den Rekruten ein Soldabzug von 30 Rp. gemacht, so ergibt dies auf 780,962 Soldtage eine Ersparniß von 234,289

wodurch sich die Gesamtkosten auf 10,492,088 reduzieren.

In dieser Berechnung ist auf die mögliche Verlängerung der Wiederholungskurse bei den Uebungen kombinirter Truppenkörper (Art. 104) keine Rücksicht genommen, weil das Maß dieser Verlängerung sich erst durch die Erfahrung herausstellen muß: ebenso ist die Instruktion des Generalstabes, da hiefür keine bestimmten Zahlen angenommen werden können, außer Betracht gelassen. Dagegen werden sich diese Ausgaben ohne allen Zweifel durch die Minderausgabe decken, die in der Rubrik „c. Offiziers- und Unteroffizierschulen“ gemacht werden wird. Da das bisherige Instruktionspersonal hiefür kein ständiges war, und zudem die Einrichtung und Ausstattung dieser Schulen für jeden Kurs neu verausgabt werden mußte, so werden sich in Zukunft die Kosten dieser Schulen wesentlich verringern.

An die in der Kostenberechnung aufgestellten Zahlen knüpfen wir noch folgende Betrachtungen, welche sich leicht durch weitere vermehren lassen.

Die Soldtage, welche jährlich regelmäßig wiederkehren, machen im Ganzen aus

a. Rekrutenschulen	780,962
b. Wiederholungskurse	807,293
c. Offiziers- etc. Schulen	75,460

Im Ganzen jährliche Dienstage 1,663,715

oder rund, mit Rücksicht auf die im Gesetze (Art. 104) vorgesehene Verlängerung der Wiederholungskurse kombinirter Truppenkörper 1,700,000 Dienstage.

Diese Zahl dient folgenden Schlüssen zur Grundlage :

1) Wird der Nachtheil, den der Einzelne dadurch erleidet, daß er durch den Militärdienst seiner bürgerlichen Beschäftigung entzogen wird, auf durchschnittlich Fr. 5 für den Tag veranschlagt, so ergibt sich als Summe der persönlichen Opfer, welche der Staat jährlich den Wehrpflichtigen auferlegt, der Betrag von acht und einer halben Million Franken. Bei einem Ansatz von Fr. 6 ist der Verlust annähernd dem Betrag des Militärbudget gleich.

2) Wird die Gesamtzahl der Dienstage mit 365 getheilt, so stellt der Quotient die Arbeitskraft, die bei unserer Wehreinrichtung verloren geht, und die wir so eben auf acht und eine halbe Million geschätzt haben, in der Zahl der Personen dar, welche das ganze Jahr im Dienste stehen, mit andern Worten, sie giebt die Stärke des entsprechenden stehenden Heeres an, die sich somit auf 4658 Mann beläuft.

3) Vergleichen wir diese Zahl von 4658 Mann beispielsweise mit dem stehenden Heer des deutschen Reiches, dessen Friedenspräsenzstärke rund 400,000 Mann beträgt, so kommen wir für die Schweiz auf eine Heeresstärke von 0,19 % und bei Deutschland auf eine solche von 1 % der Gesamtbevölkerung. Die deutsche Heeresorganisation belastet also das Land nationalökonomisch fünf Mal stärker als die schweizerische.

4) Legt man die gegenseitigen jährlichen Staatsausgaben zu Grunde, so ergeben sich folgende Schlüsse :

Das deutsche Kriegsbudget beträgt in runder Summe 375 Millionen Franken oder Fr. 9,4 auf den Kopf der Gesamtbevölkerung; dasjenige des Entwurfes zehn und eine halbe Million oder Fr. 4,2 auf den Kopf.

Die Kriegsstärke des deutschen Heeres, welche bei jener Ausgabe ermöglicht wird, beläuft sich auf 1,251,000 Mann, somit das Betreffniß eines Mannes am jährlichen Budget auf Fr. 300.

Die Kriegsstärke unseres Heeres (Auszug und Landwehr) beträgt 200,000 Mann, der Antheil des Einzelnen an der jährlichen Ausgabe von $10\frac{1}{2}$ Millionen Fr. 52,5.

5) Die Staatsausgabe für das deutsche Heer stellt sich also im Verhältniß zur Bevölkerung auf das Doppelte; im Verhältniß zur Kriegsstärke auf das Sechsfache und der nationalökonomische Verlust auf das Fünffache des unsrigen.

Die jährliche mittlere Dauer der Dienstzeit des einzelnen Mannes erhellt aus folgenden Zahlen :

6) An den Rekrutenschulen nehmen nach obigen Aufstellungen Theil 14,120 Mann; die Gesamtzahl der Rekrutendienstage be-

trägt 780,962, somit kommt auf den einzelnen Rekruten eine mittlere Dienstdauer von 55 Tagen, die sich in den künftigen Dienstjahren nicht wiederholt.

7) Zu den Wiederholungskursen werden jährlich einberufen 63,076 Mann, auf welche im Ganzen 807,293 Dienstage fallen, somit auf den einzelnen Mann durchschnittlich 12,8 Tage, die während acht Dienstjahren jährlich wiederkehren und in diesem Zeitraum eine Dauer von 102,4 Tagen ausmachen.

8) Werden die Rekrutenschulen und die Wiederholungskurse in der Zahl der Mannschaft und der Dienstage zusammengerechnet, so ergeben sich im Durchschnitt für jeden Dienstthuenden jährlich 20,7 Dienstage.

Wir schließen unsern Bericht, indem wir kurz die hauptsächlichsten Ziele nennen, welche zu erreichen der Gesetzentwurf bestrbt ist:

1) Strenge Durchführung der allgemeinen Wehrpflicht durch gehörige Ordnung in der Rekrutirung und der ärztlichen Untersuchung, Beschränkung der Dienstenthebungen.

2) Sachgemäße Heereseintheilung gegenüber der jezigen auf die zufälligen Skalaverhältnisse begründeten.

3) Angemessene Organisation der einzelnen Truppenkörper, Neubildung des Sanitäts- und Verwaltungswesens.

4) Vorsorge für eine bessere Auswahl der Offiziers- und Unteroffiziersstellen. Feste Zuteilung der höhern Offiziere zu den Truppenkörpern. Ausscheidung der kommandirenden und der Generalstabs-offiziere.

5) Organisation des Generalstabes.

6) Verbesserter Unterricht für Mannschaft und Offiziere.

7) Eintheilung der Armee in Territorialdivisionen. Zusammenhang dieser Eintheilung mit der Instruktion, Inspektion und dem Kriegsmaterial.

8) Beteiligung der Offiziere an der Verwaltung des Heeres durch Aufsicht über den personellen Bestand, Inspektionen des Personellen und Materiellen.

9) Zuteilung des Kriegsmaterials an die Korps und sachgemäße Ordnung des daherigen Verhältnisses zwischen Bund und Kantonen.

10) Sorge für gehörigen Unterhalt des der Mannschaft abgegebenen Materials an Bewaffung und Bekleidung.

11) Sicherung des Pferdebedarfes im Kriegsfall. Hebung der Kavallerie durch Betheiligung des Bundes bei der Pferdeanschaffung.

12) Ordnung des Kriegsbetriebes der Eisenbahnen.

13) Genauere Normirung des Verhältnisses zwischen den politischen Behörden und dem Oberbefehlshaber.

14) Ordnung der Soldverhältnisse.

15) Organisation der Beamten des Militärdepartements.

Genehmigen Sie, Tit., die erneuerte Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 13. Juni 1874.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiess.

Beilagen.

I. Organisation der Geniewaffe.

(Bericht des Herrn Oberst Wolff.)

Die Militärorganisation von 1850 hat für einen Mannschafftsbestand von

70,000	Mann	Bundesauszug
35,000	„	„ Reserve

zusammen 105,000

im ganzen 1530 Genietruppen vorgesehen und zwar 1020 Sappeure und 510 Pontonniere oder also 1,46 % des Gesamteffektivs. Dieses Verhältniß war von jeher ein ungenügendes, ist es aber in noch weit höherem Maße geworden, seit die vervollkommeneten Schießwaffen mehr und stärkere Dekungen verlangten. Schon vor dem Jahr 1866 hatte die österreichische Armee auf Kriegsfuß 3,44 % und die preußische 2,21 % Genietruppen, ungerchnet die Infanterie-Sappeure, und es sind dieselben in jüngster Zeit und in Folge der in den letzten großen Kriegen gemachten Erfahrungen bis auf 4 und 5 % vermehrt worden. Wenn irgend eine Armee, bedarf die schweizerische eine im Verhältniß zahlreiche und leistungsfähige Genietruppe, da sie in Folge unserer politischen Machtstellung im Felde mehr auf die Defensive als auf die Offensive angewiesen ist und uns leider permanente Befestigungsanlagen von wirklicher Bedeutung gänzlich fehlen.

Als Basis für die neue Organisation wurde demnach 4 % der Armeestärke angenommen, und da der Mannschafftsbestand des Auszuges rund 100,000 Mann betragen wird, so erhalten wir als Verhältnißzahl für die numerische Stärke der Geniewaffe 4000 Mann.

Die Genietruppen waren bisanhin aus Sappeuren und Pontonniern zusammengesetzt und es soll diese Eintheilung auch in Zukunft beibehalten werden. Unsere kurze Instruktionszeit erlaubt es nicht, den Geniesoldaten so auszubilden, daß er für den Sappeur- und Pontonnicdienst gleich verwendbar ist, und wir werden uns auch

in Zukunft begnügen müssen, nur in der einen oder andern Richtung diensttüchtige Leute heranzubilden.

Um aber diese Unterabtheilungen rationell ausscheiden zu können, mußte auch hier zuerst eine richtige Basis gewonnen werden, zu der man wohl am Besten gelangte, indem die für unsere Armeestärke und speziellen Flußverhältnisse wünschenswerth erscheinende Gesammthrükenlänge aus Ordonnanzmaterial und der zur Bedienung des letztern erforderliche Mannschaftsbestand ausgemittelt wurde. Ziemlich analog mit dem Verhältniß in andern Armeen glauben wir einer Gesammthrükenlänge von 2200 Fuß den diesfälligen Armeebedürfnissen volle Rechnung zu tragen und es sind hiefür 50 Einheiten Brükentrain und 6 Kompagnien Bedienungsmannschaft (Pontoniere) erforderlich. Hieraus ergibt sich in runden Ziffern

80 % Sappeure,
20 % Pontoniere.

Die Genietruppen bedürfen im Felde eines Parkes, wie die Artillerie, welche Heereseinrichtung unserer Waffe bisher gänzlich fehlte. Dieser Park enthält den Feldtelegraphen, die Schanzzeugkolonnen, den Reserve-Rüstwagen etc., und soll von 2 Genieparkkompagnien mit einem Mannschaftsbestand von 214 Mann bedient werden.

Die Eisenbahnen haben einer neuen technischen Armeeabtheilung gerufen: den Eisenbahnkompagnien, welche im Kriege von 1870/71 eine sehr wichtige Rolle gespielt haben. Aus Gründen, die wir später anführen werden, sollen diese aber eine besondere Organisation erhalten und nicht der Genietruppe inkorporirt werden. Beiläufig sei hier nur bemerkt, daß für diesen Dienst 8 Kompagnien zu 98 Mann in Aussicht genommen sind.

Ueber die Beibehaltung der Infanteriezimmerleute herrschen verschiedene Meinungen. Die Einen halten sie bei der starken Vermehrung der Genietruppe für überflüssig, während die Andern, und zwar die Mehrzahl, mit aller Entschiedenheit nicht nur auf Beibehaltung derselben, sondern auch auf ihre Vermehrung dringen. Trägt letztere Ansicht, was wahrscheinlich ist, den Sieg davon, so vermehren sich bei der Annahme, daß jede Infanterie oder Schützenkompagnie 2 Zimmerleute und das Bataillon mithin 12 Mann und einen Unteroffizier erhalte, die technischen Elemente der Armee um 1378 Mann oder 1,35 %.

Bei allen obigen Berechnungen wurde nur die Effektivstärke des Auszuges in Berücksichtigung gezogen, da dieser die eigentliche mobile Feldarmee bildet. Bei der Landwehr bleiben sich übrigens die meisten Zahlen gleich, nur werden die Pontonierkompagnien auf die Hälfte reduziert und fallen die Parkkompagnien ganz weg.

Als die feldmäßige Thätigkeit der Truppengattung besser bezeichnend, wurden im neuen Entwurf die Sappeure in Pioniere umgetauft.

Stärke und Zahl der taktischen Einheiten.

Die Pioniere sollen in Kompagnien gegliedert werden. Die Kompagnie besteht aus:

8 Offizieren,
28 Unteroffizieren,
145 Pionieren.

181 Mann.

Hiczu kommen noch 1 Trainunteroffizier und 9 Trainsoldaten, sowie die Sanitätsmannschaft und die Spielleute, welche stehend den Kompagnien zugetheilt bleiben, so daß der Gesamtbestand 200 Mann beträgt. Der Hauptmann der Kompagnie und die beiden Oberlieutenants sind beritten, wie dieses auch jetzt schon bei den Sappeurkompagnien der Fall war, und es besteht die fernere Ausrüstung aus 4 Rüstwagen zu 4 Pferden, einen Bagage- und Proviantwagen zu je 2 Pferden, im Ganzen mithin aus 6 Fuhrwerken und 23 Pferden.

Die Pionierkompagnie hat einen Mannschaftsbestand, der zu der Stärke einer Armeedivision im richtigen Verhältnisse steht, und der sie in den Stand setzt, allen Anforderungen des Kommandirenden Genüge zu leisten, und auch größere Arbeiten rasch auszuführen. Sie ist ferner so gegliedert, daß sie mit Leichtigkeit in 2 oder 4 Abtheilungen zerlegt werden kann und daß jeder Theil die erforderliche Zahl von Offizieren und Unteroffizieren erhält, um selbstständig auftreten zu können.

Die Zahl der Pionierkompagnien ist zu 12 angenommen, wodurch es möglich wird, jeder Armeedivision eine solche zuzutheilen und 4 in Reserve zu behalten, über welche der Oberbefehlshaber nach Gutdünken und Bedürfniß verfügen kann. Es entspricht diese Gesamtstärke der Pionierwaffe den oben aufgestellten allgemeinen Prinzipien und ebenso sehr den speziellen Bedürfnissen der zukünftigen Armeeintheilung.

Die Zahl der Rüstwagen müßte bei Verdopplung des Mannschaftsbestandes ebenfalls um das Doppelte vermehrt werden, wobei zu bemerken ist, daß die vorhandenen Fuhrwerke mit unbedeutenden Veränderungen auch fürderhin ihrem Zwecke entsprechen werden.

Die Pontonnierkompagnien. Die Stärke der Pontonnierkompagnie wird durch die reglementarische Bedienung des Brücken-

trains, d. h. durch den Brükenschlag mit Ordonnanzmaterial bestimmt. Hierzu bedarf es 3 Offiziere, 8 Unteroffiziere und 74 Pontoniere. Rechnet man hierzu das Sanitätspersonal, das Spiel und die erforderliche Reserve- und Depotmannschaft (welch letztere auch während des eigentlichen Brükensbaues zum Uebersezzen verwendet wird), so ergibt sich folgender Bestand.

Offiziere (darunter 1 Arzt)	5
Unteroffiziere	14
Pontoniere	106

Total 125 Mann, vide Taf. XI.

Sämmtlichẽ Offiziere sollen beritten sein.

Die Ausrüstung einer Pontonnierkompagnie besteht aus dem Brükentrain, einem Bagage- und zwei Proviantwagen. Den Brükentrain bilden 8 Einheiten, jede zu 2 Balken- und 1 Bokwagen, ferner 1 Rüstwagen und 1 Feldschmiede, sämmtliche 26 Fuhrwerke mit je 4 Pferden bespannt. Diesen Fuhrwerken wird eine Parktrainkompagnie zugetheilt, deren Bestand an Mannschaft und Pferden gerade zur Bespannung genügt.

Gegenwärtig sind den Pontonnierkompagnien 10 Einheiten zugetheilt, was den Uebelstand hat, daß eine Parktrainkompagnie zur Bespannung nicht ausreicht. Da es keinerlei Schwierigkeiten hat, der einen Kompagnie 2, 3 und 4 Einheiten, je nach dem momentanen Bedürfniß, mehr zuzutheilen, weil die Handhabung des Brükensmaterials immer dieselbe bleibt, so ist mit der Verkürzung der Brükenslänge um 2 Einheiten kein Uebelstand verbunden.

Wie obcn schon gesagt, bilden 6 solche Brükentrains das Pontonnierkorps des Auszugs, und es bedürfen dieselben zu ihrer Ausrüstung 48 Einheiten von 50, so daß 2 Einheiten als Ersatzmaterial in Reserve bleiben. Jede Pontonnierkompagnie verfügt demnach über das Material für 352 Fuß normaler Brükenslänge.

Der mehrfach geäußerten Ansicht, es möchte den Armcedivisionen ständig 2 bis 4 Einheiten Ordonnanzbrükensmaterial fest zugetheilt werden, müssen wir entschieden entgegenreten, und daran festhalten, daß das Pontonnierkorps im Felde einen Theil der Genie-Reserve bildet, über den der Oberkommandant nach dem jeweiligen Bedürfniß frei verfügt. Bei den in Gebirgsgegenden manövrirenden Divisionen wären solche Abtheilungen eine unnütze Last und bei solchen, die an der Aare und Reuß stehen, vollständig ungenügend. Stellt sich ausnahmsweise die Detaschirung von 2 oder mehr Einheiten als wünschenswerth heraus, so kann das benöthigte ja sofort aus der Geniereserve bezogen werden. Bedenke

man übrigens wohl, daß die Armeedivision bereits sehr reichlich mit Artillerie dotirt ist, daß ihr, abgesehen von den Caissons, Proviant- und Bagagewagen, noch 56 Fuhrwerke der Verwaltungsdivision folgen, und man wird es kaum für zweckmäßig erachten, diesen bereits zu der Zahl der Kombattanten in gespanntem Verhältniß stehenden Train mit 6 bis 12 weitem schweren vierspännigen Fuhrwerken zu vermehren. Brücken aus Nothmaterial erstellt die Pionierdivision, in welchem Zweige des technischen Dienstes auch jetzt schon die Sappeure geübt werden und darin ganz Befriedigendes leisten.

Geniepark. Derselbe besteht aus zwei Kolonnen, von denen jede aus einer Genieparkkompagnie und einer Parktrainkompagnie zusammengesetzt ist. Jede Kolonne enthält zwei Einheiten für den Feldtelegraphen, bestehend aus zwei zweispännigen und sechs vierspännigen Fuhrwerken, sodann zwölf vierspännigen Schanzzeugwagen, welche eine Schanzzeugkolonne bilden, und endlich die Reservefuhrwerke, ein Pulverwagen mit zwei Pferden, zwei Rüstwagen mit den Werkzeugen zum Zerstören und Repariren der Eisenbahnen, à vier Pferde, drei Pionierüstwagen, eine Pontonnierfeldschmiede, letztere fünf Fuhrwerke ebenfalls mit vier Pferden bespannt. Die Genieparkkolonne bedarf somit im Ganzen 106 Pferde und nimmt also den vollen Bestand einer Parktrainkompagnie in Anspruch.

Für die Stärke der Geniekompagnien und ihre Zusammensetzung wurde auch hier das spezielle Bedürfniß als maßgebend angenommen. Jede Telegrapheneinheit muß durchaus selbstständig auftreten können; d. h. sie besitzt alles erforderliche Personal und Material, um angeordnete Linien zu erstellen und zu bedienen. Zu diesem Zwecke liefert die Geniekompagnie per Einheit einen Offizier, fünf Telegraphisten, drei Wachtmeister und zwanzig Parksoldaten.

Die Schanzzeugkolonne, welche in Halbe- und Viertelsabtheilungen zerlegt werden kann, bedarf:

1 Offizier, 6 Wachtmeister und 15 Parksoldaten zur Bedienung und Beaufsichtigung ihrer Fuhrwerke, und es bleiben somit dem Depot der Reservefuhrwerke 1 Offizier (Hauptmann), der Arzt, der Feldweibel und Fourier, 3 Wachtmeister, die Wärter und Träger und 15 Parksoldaten, woraus sich ein Bestand von 107 Mann ergibt, wie ihn Tafel XII im Detail zeigt.

Eisenbahnkompagnien. Die Zerstörung und Wiederherstellung von Eisenbahnen im kleinern Maßstabe kann von den Pionieren besorgt werden, welche die hiezu erforderliche Instruktion

und Ausrüstung erhalten. Für größere Arbeiten, namentlich die Erstellung neuer Linien, bedarf es aber besonderer Abtheilungen, welche zwar selbstständig auftreten können, je nach Bedürfniß aber in größern Massen zusammengezogen werden.

Wir schlagen demnach die Bildung von Eisenbahnkompagnien vor, welche theils aus Eisenarbeitern (Mechaniker, Schlosser etc.), theils aus Arbeitern, welche fortwährend mit Erstellung und Erneuerung des Oberbaues sich beschäftigen, zusammengesetzt sind. Das hierfür erforderliche Personal stellen die Eisenbahngesellschaften.

Eine Durchschnittsberechnung hat ergeben, daß bei einer gut administrirten Bahn für den Unterhalt und die Erneuerung des Oberbaues täglich per Kilometer 1,30 Mann beschäftigt wird. Nehmen wir an, daß in den nächsten Jahren wenigstens 2000 Kilometer Bahnen erstellt sein werden, so erhalten wir eine verfügbare Arbeiterzahl von 2600 Mann und es bleiben immerhin 1300 Mann, wenn man auch 50 % als nicht dienstpflichtig oder sonst dienstunfähig in Abzug bringt. Es soll mit dieser Abrechnung nur der Beweis geleistet werden, daß die erforderlichen Hauptelemente für die Eisenbahnkompagnien aus 20 % der Gesamtstärke vorhanden sind, denn auch die Eisenarbeiter finden sich mit Leichtigkeit in den Konstruktions- und Reparaturwerkstätten der Gesellschaften.

Diese Kompagnien bedürfen unseres Erachtens keine so stramme Organisation, wie die andern taktischen Einheiten der Armee. In Friedenszeiten haben sie gar nichts zu thun, denn die Leute üben sich ja täglich in dem Dienste, den sie im Felde zu verrichten haben. Es dürfte daher vollkommen genügen, wenn gesetzliche Bestimmungen es sicherstellen, daß in jedem gegebenen Moment die Kompagnien in ihrem vollen Bestand besammelt und mit der vorgeschriebenen Ausrüstung dem Oberkommando zur Verfügung gestellt werden können. Einen großen Apparat erachten wir für überflüssig und es entzieht der vorgeschlagene Modus der aktiven Armee am wenigsten brauchbares Material.

Mit der Kontrolle über das Personelle mußte auch eine solche über das Materielle verbunden sein, damit die Militärbehörden, resp. der Oberkommandant jeder Zeit wissen, wie viel Schwellen, Schienen, Schienenbefestigungsmittel, Weichen und Kreuzungen zur Verfügung stehen und auf welchen Depotplätzen sie sich befinden. Die Rapporte über die Kohlenvorräthe waren an den Chef der Generalstabsabtheilung, welcher der Kriegsbetrieb der Eisenbahnen zufällt, einzureichen.

Eine Eisenbahnkompagnie hätte folgenden Bestand:

- 1 Oberbahnmeister als technischer Chef,
- 1 Bahnmeister als Stellvertreter,
- 4 Vorarbeiter als Sektionschefs,
- 20 Eisenarbeiter,
- 72 Oberbauarbeiter,

98 Mann.

Jede der 4 Sektionen besteht aus einem Vorarbeiter, 5 Eisenarbeitern und 18 Oberbauarbeitern und erhält eine Ausrüstung, die sie zum selbstständigen Auftreten befähigt.

Die Gesamtstärke der Eisenbahnkorps ist, wie oben schon bemerkt, auf acht Kompagnien angenommen, und es fallen somit bei der Annahme von 2000 Kilometern Gesamtbahnlänge auf 250 Kilometer eine Kompagnie oder auf circa 60 Kilometer eine Sektion. Die Theilbarkeit der Kompagnie ermöglicht es auch, die kleinern Bahnunternehmungen in richtiger Proportion zu belasten und es sorgt die rasch wachsende Ausdehnung des schweizerischen Eisenbahnnetzes von selbst dafür, daß man für die Rekrutirung des Korps unter den passenden Elementen die Auswahl hat.

Ueber die Infanterie-Zimmerleute bemerken wir nur, daß bei der vorgeschlagenen starken Vermehrung der eigentlichen Geniewaffe die Zahl von 13 Mann per Bataillon nicht überschritten werden sollte, und daß dieselben ganz gleich wie die Pioniere ausgebildet seien.

Nach dem Entwurf hat der Auszug der schweizerischen Armee folgendes Effektiv:

Infanterie:	98 Bataillone	à 767 M. =	M. 75,166
Scharfschützen:	8	" 767 " =	" 6,136
Kavallerie:	12 Guideknp.	" 43 " =	516 M.
	24 Dragonerk.	" 120 " =	2880 " = " 3,396
Artillerie:	48 Feldbatt.	" 160 " =	7680 "
	2 Gebirgsbatt.	" 170 " =	340 "
	16 Parktraink.	" 160 " =	1600 "
	16 Parkkomp.	" 60 " =	360 "
	10 Positionsk.	" 120 " =	1200 "
	2 Feuerwerkk.	" 160 " =	320 " = " 12,100
Genie:	12 Pionierk.	" 200 " =	2400 "
	6 Pontonnierk.	" 125 " =	750 "
	2 Parkkomp.	" 107 " =	214 "
	8 Eisenbahnk.	" 98 " =	784 " = " 4,148

Zusammen Kombattanten M. 100,946

M. 100,946

Hierzu kommen noch:

8 Feldlazarethe	à 210 M.	= 1640
8 Verwaltungsdivisionen	à 270 „	= 2160

M. 3,800

Total Mann 104,746

Es betragen demnach die eigentlichen Genietruppen (Pioniere, Pontonniere und Genieparksoldaten) 4,5 % der Kombattanten oder 4,4 % des Gesamteffektivs des Auszugs, conform der Basis, die wir am Eingang unseres Berichts aufgestellt haben.

Stellen wir alle technischen Elemente der mobilen Armee zusammen, so erhalten wir:

Genietruppen			3,364 Mann.
Eisenbahnkompagnien	8 × 98		784 „
Infanteriezimmerleute	13 × 106		1,378 „
Summa			5,526 Mann.

Rekrutirung und Vertheilung der taktischen Einheiten.

Bezüglich der Rekrutirung der Pioniere und Genieparksoldaten finden die Art. 13—17 und 19—26 des neuen Entwurfes ihre Anwendung und es ist hier über diesen Punkt nichts besonderes zu bemerken. Für die Pontonnierwaffe ist es von unbestreitbarem Nutzen, wenn dieselbe im ganzen Gebiet der Eidgenossenschaft rekrutirt wird. Viele Kantone besitzen sehr gute Elemente, wenn auch nicht in der Zahl, um eine ganze Kompagnie formiren zu können, wie z. B. St. Gallen, Thurgau und wenigstens theilweise Luzern, Solothurn, Basel u. s. w. und diese gehen bei der kantonalen Rekrutirung gänzlich verloren, während die Pontonniere stellenden Kantone häufig große Mühe haben, das durch seinen bürgerlichen Beruf passende Personelle aufzutreiben. Die Eisenbahnen haben der eigentlichen Flußschiffahrt den Todesstoß versetzt, und es könnte der hieraus für die Pontonnierwaffe erwachsene und in der jüngsten Zeit sehr fühlbare Nachtheil durch eine breitere Basis der Rekrutirung erheblich vermindert werden.

Bei der Vertheilung der taktischen Einheiten (Art. 24 des Entwurfes) mußte zuerst ermittelt werden, welche Kantone, vermöge ihrer Terrainbeschaffenheit und namentlich der Hauptbeschäftigung ihrer Bewohner, am besten im Falle sind, die richtigen Elemente für das Personelle der Kompagnien zu liefern. Die Pioniere sollen,

wo möglich, aus tüchtigen Handwerkern (Holzarbeitern, Eisenarbeitern, Bauleuten aller Art etc.) rekrutirt werden und diese sind in industriellen Kantonen weit eher erhältlich als in agrikolen oder gar Bergkantonen.

Bei den Pionierkompagnien konnte es sich fragen, ob nicht den Kantonen Tessin und Genf eine solche zugetheilt werden sollte. Genf, das allenfalls das Cadre einer Kompagnie zu stellen im Falle wäre, hat eine so flottante Arbeiterbevölkerung, daß ein immerwährender, und für den Fachdienst wie für die Disziplin höchst schädlicher Wechsel unter der Mannschaft fortwährend stattfinden würde. Tessin hat keine Holzarbeiter, wie wir aus langer Erfahrung wissen, und eine für den Dienst sehr nachtheilige starke Emigration. — Wünschenswerth erscheint es auch, daß, wenn nicht höhere Gründe dagegen sprechen, der Unterricht der Pioniere auf zwei Sprachen beschränkt bleibe.

Die Parkkompagnien können beliebig zugetheilt werden, nur ist es wünschenswerth, daß bei der einen Kompagnie die Mehrzahl der Mannschaft französisch spricht oder wenigstens versteht.

U n t e r r i c h t.

Die allgemeinen Bestimmungen Art. 82.—96 des Entwurfes finden bei den Genietruppen die gleiche Anwendung wie bei den übrigen Waffengattungen, und bedürfen demnach hier keines besondern Kommentars.

Die Dauer des Rekrutenunterrichts ist für die Pioniere auf 60, für die Pontoniere auf 54 und die Parksoldaten auf 28 Tage angenommen.

Gegenwärtig dauert die Sappeurrekrutenschule 42 Tage, eine Zeit, die entschieden viel zu kurz war, um den Rekruten zum Geniesoldaten heranzubilden. Sollte der spezielle Unterricht im Fachdienst nicht ganz lükenhaft ausfallen, so mußte nothwendig die eigentliche Soldatenausbildung, der Felddienst, Wachtdienst und das Schießen etc. vernachlässigt werden.

Zu den schon dagewesenen kommen nun für die Pioniere noch neue Fächer, wie die über Unterbrechung und Wiederherstellung der Eisenbahnen, Feldtelegraph u. a., und es wird auch bei 60 Tagen Schuldauer aller Anstrengung der Lehrenden und Lernenden bedürfen, wenn letztere den Anforderungen, welche wir an einen Pionier stellen müssen, gerecht werden wollen.

Der Pontonnierunterricht ist um 6 Tage kürzer angenommen, was deswegen angeht, weil das Exercieren mit dem Gewehr und das Schießen bei dieser Waffengattung wegfällt.

Für die Parkrekruten genügen 4 Wochen Schule, da neben der allgemeinen Soldatenbildung der Hauptunterrichtsgegenstand (die Erstellung von Telegraphenlinien) nicht viel Zeit beansprucht.

Die Wiederholungskurse sind von 12 auf 14 Tage verlängert, was immer noch als Minimum zu betrachten ist.

Um zum Unteroffizier befördert zu werden, muß der Betreffende wenigstens eine Rekrutenschule und einen Wiederholungskurs, sowie die Unteroffiziersschule in befriedigender Weise durchgemacht haben. Die neuernannten Unteroffiziere haben sofort eine zweite Rekrutenschule zu bestehen.

Die Offiziersaspiranten werden, wie bei den andern Waffengattungen, aus den befähigten Soldaten und Unteroffizieren ausgezogen, welche neben der Rekrutenschule wenigstens einen Wiederholungskurs gemacht haben. Nach wohlbestandener Aspirantenschule von 9 Wochen Dauer werden dieselben zum Offizier befördert und erhalten ihre Weiterbildung theils in den jährlichen Schulen, theils in besondern Unterrichtskursen.

Für die Pontonnierwaffe genügt eine jährliche Rekrutenschule.

Für die Pioniere müssen deren wenigstens zwei stattfinden, da auch die Infanteriezimmerleute an derselben theilzunehmen haben.

Ueber das Kommando der zusammengesetzten Truppenkörper des Genie sowie über die Formation der Stäbe geben Art. 53 und 55—63, und über den Modus der Inspektionen Art. 174 und 175 des Entwurfes den erforderlichen Aufschluß.

Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung.

Für die Bekleidung und persönliche Ausrüstung der Mannschaft gelten auch für das Genie die im Art. 144—158 des Entwurfes aufgestellten allgemeinen Bestimmungen.

Auf Details hier einzutreten wäre überflüssig, da dieser Gegenstand durch eidgenössische Spezialgesetze und Vorschriften geregelt werden wird.

Die Korpsausrüstung der Genietruppen besteht aus:

48 Rüstwagen für die Pioniere, dem Material für die Brükentrains und der Ausrüstung des Genieparks.

Von den Pionierrüstwagen besitzen die Kantone bereits 24 nach neuer Ordonnanz, und es sind demnach von der Eidgenossenschaft noch weitere 24 Stück anzuschaffen.

An Brückenmaterial, welches ganz vom Bunde zu liefern ist, ist vorhanden oder bestellt:

45 Einheiten = 135 Fuhrwerke,
4 Rüstwagen,
4 Feldschmieden.

Es sind demnach noch anzuschaffen:

5 Einheiten mit 15 Fuhrwerken,
2 Rüstwagen,
2 Feldschmieden.

Die Ausrüstung des Genieparkes muß ganz neu vom Bunde hergestellt werden mit:

12 Telegraphenfuhrwerken	à 4 Pferde,	
4	"	à 2 "
24 Schanzzeugwagen	à 4 "	"
2 Pulverwagen	à 2 "	"
14 Vorrathsrüstwagen	à 4 "	"

zusammen 56 Fuhrwerke mit 212 Pferden.

Zu obigem Bedarf, der sich nur auf den Auszug des Bundesheeres bezieht, muß noch hinzugerechnet werden:

48 Rüstwagen für die 12 Pionierkompagnien der Landwehr,
3 Rüstwagen und 3 Feldschmieden für die 3 Pontonnier-
kompagnien der Landwehr.

Mit Bezug auf letztere ist zu bemerken, daß denselben kein eigentlicher Brückentrain zugetheilt wird, und daß sie mehr dazu bestimmt sind, Flußübergänge aus Nothmaterial (Fluß- und Seeschiffen, Pfahljochbrücken und dergl.) herzustellen. Auch kann ihnen das überzählige Schulmaterial zugewiesen werden.

II. Bericht des Oberfeldarztes betr. die Organisation des Sanitätswesens.

Die Armee als Ganzes sowohl, als die einzelnen Abtheilungen, Waffengattungen und Truppenkorps derselben, haben alle dasselbe Interesse, daß nur gesunde, vollkommen diensttaugliche Mannschaft in deren Reihen aufgenommen werde. Nicht weniger groß und gemeinsam ist für alle Abtheilungen der Armee das Interesse für die Gesunderhaltung des wichtigsten Bestandtheiles des Kriegsinstrumentes, für die Wiederherstellung der Kranken und Verwundeten und deren möglichst rasches Zurückführen in die Reihen der Diensttichtigen.

Die Sorge nun bei der Einstellung der Wehrpflichtigen alle diensttauglichen Elemente auszuscheiden, dann die Ausübung der Hygiene und Prophylaxis, und endlich die Krankenpflege sind die hauptsächlichsten und mit einander im innigsten Zusammenhange stehenden Aufgaben des Sanitätswesens bei der Armee. Die Lösung derselben erfordert überall, und unter allen Verhältnissen dieselben allgemeinen und speziellen Kenntnisse und Fähigkeiten, und sie wird nur da gelingen können, wo diese Aufgaben einem gleichmäßig durchgebildeten und unter gemeinsamer Oberleitung stehenden Sanitätskorps übertragen sind, so daß die Bildung eines homogenen Sanitätskorps für die gesammte Armee die nothwendige Voraussetzung für Erreichung des Zweckes ist.

Aber auch die Kantone sind sowohl militärisch, besonders aber vom national-ökonomischen Standpunkte aus, an dem Vorhandensein eines wohlgeordneten Militärsanitätswesens mit interessirt. Es darf weder Genf noch Graubünden gleichgültig sein, ob in die Armee sorglos schwächliche, oder einen Krankheitskeim in sich tragende Leute eingereiht werden, welche nach kurzer Dienstzeit schon krank und arbeitsunfähig werden, und vielleicht dem Gemeinwesen, jedenfalls aber ihren respektiven Familien zur Last fallen. Ebenso wichtig ist für Kantone und Gemeinden ein mit der Militärsanität enge verbundenes Pensionswesen. Und wiederum sind die der Sanität in beiden Beziehungen gestellten Aufgaben solche, die sich nicht nach kantonalen Grenzen ausscheiden lassen, und andererseits bietet kein Kanton absonderliche sanitärische Verhältnisse, welche für dessen Gebiet andere Anforderungen an das Sanitätskorps stellen könnten, als die Allen gemeinsamen.

Was aber die Nothwendigkeit einer vollständigen Zentralisation des Militärsanitätswesens noch besonders dringend erscheinen läßt, das ist die sehr ungleiche Vertheilung der Aerzte auf die Kantone, und die Unmöglichkeit dieselben gleichmäßig zum Dienste bei der Armee heranzuziehen, und ihren individuellen Fähigkeiten entsprechend zu verwenden, so lange das Sanitätskorps nicht ein einheitliches ist. Dabei ist nicht zu vergessen, daß wir bei Heranziehung selbst aller dienstpflichtigen Aerzte kaum im Stande sein werden, außer dem Auszuge, auch noch die Landwehr auch nur annähernd mit der erforderlichen Anzahl Aerzte versehen zu können.

Der vorliegende Organisationsentwurf ruft nun im Art. 29 einem einheitlichen, vom Bunde zu stellenden Sanitätskorps. Dasselbe steht durchgehend unter der speziell-technischen Leitung des Medizinalpersonals und es ist demselben der Sanitätsdienst bei den Truppenkorps, bei den Feldsanitätsanstalten und in den Spitälern, kurz der gesammte Gesundheitsdienst im weitesten Sinne des Wortes übertragen.

Dem bestorganisirten Sanitätskorps wird die Lösung der gestellten Aufgabe nur dann gelingen, wenn ihm in seinem Wirkungskreise möglichst freies Verfügungsrecht zusteht. Die nothige Freiheit der Aktion ist aber nur da möglich, wo der Chef eines Dienstzweiges unmittelbar mit dem Armeekommando in Beziehung steht. Die Erfahrungen aller, auch der neuern Kriege, haben die Richtigkeit dieser Saze bewiesen, und namentlich hatte es sich im Verlaufe des Krimkrieges zum großen Schaden, besonders der französischen Armee, herausgestellt, wie schwer es dem Sanitätsdienste manchmal wird, sich beim Armeekommando durch Vermittlung der Intendanz Gehör zu verschaffen. Daher haben säther auch die meisten Staaten den Chef der Sanität direkt unter den Befehl des Oberbefehlshabers gestellt. Wenn nun durch den Entwurf dasselbe geschieht, so ist das indessen nur eine Bestätigung eines in der eidgenössischen Armee bereits seit 1859 thatsächlich bestehenden Verhältnisses, und wird dies nur vollständigshalber hervorgehoben, und um zu konstatiren, daß wir bereits seit 15 Jahren eine Einrichtung besitzen, welche in Nordamerika mit der Uebergabe der Leitung des Sanitätswesens an das Medizinalpersonal erst während des großen Bürgerkrieges zum Durchbruche kam, und um welche Einrichtung die nordamerikanischen Freistaaten noch Ende der 60er Jahre von den Aerzten fast aller europäischen Militarstaaten beneidet wurden.

Das schweizerische Sanitätskorps wird aus Aerzten, Apothekern, Verwaltungsoffizieren, Krankenwärtern und Krankenträgern bestehen. (Art. 8, Tafeln I—XVII und Art. 9). Eigentlich neu sind dabei

nur die Apotheker und die Krankenträger; die Verwaltungsoffiziere ersetzen die bisherigen Ambulancenkommissäre, werden aber einen etwas beschränkteren Wirkungskreis haben.

Die Nothwendigkeit, den Feldlazarethen, resp. Ambulancen Apotheker zuzutheilen, ergibt sich ganz einfach aus dem Umstande, daß unsere neuen Ambulancen im Uebrigen so ausgestattet sein werden, daß dieselben an ganz andere Aufgaben als beim frühern Bestande sich hinwagen können, in Folge wessen dann aber auch nothwendigerweise die Arbeitstheilung zwischen Aerzten und Apothekern eintreten muß. Bei der umfangreichen Arbeit, welche auf dem Verwaltungsoffizier in Beziehung auf Rechnungswesen, Unterkunft und Verpflegung des einer Ambulance zugetheilten Personals, und den von ihr zu verpflegenden Kranken lastet, wird es angezeigt sein, demselben die Sorge für das Material abzunehmen, und diese dem Apotheker zu übertragen, so dass dann letzterer zu jeder Zeit vollauf beschäftigt sein wird.

Die Krankenwärter werden unsere bisherigen Frater und Krankenwärter in sich begreifen. Es ist kein Grund vorhanden, zwei verschiedene Benennungen für eine Mannschaft beizubehalten, welche genau dieselben Kenntnisse besitzen muß, finde dieselbe im Korps-sanitätsdienst, beim Feldlazarethe, oder im eigentlichen Spitaldienste ihre Verwendung.

Das Institut der Krankenträger (eigentlich Verwundetenträger) ist nur, insofern neu, als in Zukunft die Krankenträger zum Voraus als solche einen speziellen Unterricht erhalten, und den Korps und den Sanitätsanstalten zugetheilt sein werden, während früher die Blessirtenräger erst bei bevorstehendem Gefechte (§ 121 der Instruktion über das Gesundheitswesen) aus der Mannschaft der Kompagnien ausgezogen, und flüchtig instruiert wurden. Die Krankenträger sind dazu bestimmt, die Verwundeten während des Gefechtes und nach demselben aufzusuchen, sie zu laben, und auf die Verbandplätze zu bringen. In Folge der verbesserten schnell-schießenden Waffen mußte logischer Weise auch die Zahl der Krankenträger eine größere, und deren Ausbildung eine sorgfältigere werden. Die Frage, ob dieselben den Truppenkörpern zugetheilt, oder ob auf denselben eigentliche Trägerkompagnien gebildet werden sollen, wurde im Sinne der Zuteilung zu den Korps entschieden, damit jedes derselben siehe sei, im Nothfalle über einige Träger verfügen zu können. Eine größere Zahl Träger findet sich dann bei den Ambulancen, wo sie als Arbeiter verwendet werden können, und auch die nöthigen Sicherheitswachen in Marsch etc. Quartiere zu stellen haben. (Art. 8, Tafel I—XVII.)

Die aus dem besprochenen Sanitätspersonal zu bildenden Feldsanitätsanstalten werden aber erst durch Zutheilung von Trainaktionsfähig. Die Zutheilung einer ganzen Parktrainkompagnie zu je einem Feldlazarethe (Tafel XV.) und der nöthigen Parktrainkompagnien zu den Transportkolonnen der Sanitätsreserve (Tafel XVI.) wird zur Folge haben, daß den Chefärzten der Feldsanitätsanstalten die Sorge um das Trainwesen durch die Trainoffiziere abgenommen werden wird, so daß dieselben in Zukunft in der Eigenschaft als Aerzte mehr werden leisten können, als es bisher oft der Fall war.

Der Militärsanitätsdienst selbst wird sich bei einer Truppenaufstellung in zwei von einander scharf abgegrenzten und doch mit einander in innigem Zusammenhange stehenden Kreisen zu bethätigen haben.

Dem Feldsanitätsdienste wird die Sorge um Gesunderhaltung der Armee, und die Krankenpflege bei den Korps und in den mobilen Feldsanitätsanstalten zufallen. Der ständigen Oberleitung des Sanitätswesens dagegen wird hauptsächlich die Sorge um Ergänzung der Feldsanität an Personal und Material, die Krankenpflege in den stehenden Spitälern, das Hilfsvereinswesen, das Invaliden- und Pensionswesen obliegen. Zwischen beiden hin wird sich die Sanitätsreserve bewegen, deren Aufgabe es ist, die Kranken, und Verwundeten aus den Sanitätsanstalten in die stehenden Militärspitäler zu überbringen. Da es dem Urtheile der Feldsanität überlassen bleiben muß, zu entscheiden, inwiefern eine Evacuation von Kranken möglich, oder geboten ist, so muß die Sanitätsreserve in die Hand des Chefs des Feldsanitätswesens gelegt werden. Der ständigen Oberleitung fällt alsdann die unter Umständen schwierige Aufgabe zu, jederzeit allen Ansprüchen der Feldsanität bezüglich Unterbringung von Kranken und Verwundeten in stehende Spitäler gewachsen zu sein.

Der Feldsanitätsdienst nun, dessen Leitung entweder dem in's Feld rükenden Oberfeldarzte, oder seinem Stellvertreter im Felde, dem „Armeearzte“ zusteht, zerfällt in den Gesundheitsdienst bei den Truppenkorps, und in den Sanitätsdienst bei den Feldsanitätsanstalten, worunter wir die Feldlazarethe und die Sanitätsreserve verstehen.

Bei jeder Division leitet ein Divisionsarzt den Gesundheitsdienst derselben. (Art. 53, e.)

Der Gesundheitsdienst bei den Truppenkorps besteht darin, deren Gesundheit durch präzise Anordnung und möglichst energische Durchführung praktischer hygienischer Maßregeln zu pflegen und zu

erhalten, und Kranken und Verwundeten die erste Hilfe zu leisten, beziehungsweise dieselben so rasch wie möglich aus der Feuerlinie auf den Verbandplatz zu bringen. Es muß daher den Truppenkorps genügendes Sanitätspersonal zugetheilt werden. Das Verhältniß dieser Zuteilung ist aus den Tafeln I.—XII. und Tafel XVII. ersichtlich. Man würde sich jedoch einer großen Täuschung hingeeben, wenn man annehmen wollte, daß z. B. die relativ sehr geringe Anzahl der den Korps zugetheilten Krankenträger hinreichen würde, ihrer Hauptaufgabe im Gefechtsverhältnisse Genüge zu leisten, auch selbst dann, wenn die Krankenträger größeren Truppeneinheiten (der Bataillone) gleichsam als kleine Trägerkompagnie dem Stabe zugetheilt werden, um mehr Ensemble in deren Wirken zu bringen (Tafel II.). In Gefechtsverhältnissen werden zunächst die Träger und die Blessirtenwagen der Feldlazarethe das Sanitätspersonal der Truppenkorps in Ausübung der wichtigsten Aufgabe: die Verwundeten so bald als möglich aus dem Feuerbereiche, und wenn möglich selbst außerhalb des Bereiches des Schlachtfeldes zu bringen, unterstützen.

Zur Ausübung der eigentlichen Kranken- und Verwundetenpflege wird jeder Division ein Feldlazareth beigegeben. Dasselbe besteht aus einem Stabe, wenigstens 5 Ambulancen, einer Fuhrwerkskolonne und einer Materialreserve. (Tafel XIV. und XVI.) Die dieser Organisation des Feldlazareths zu Grunde liegenden Ideen sind folgende:

Vor Allem aus mußte man sich gestehen, daß durch feste Zuteilung einzelner Ambulancen zu den Brigaden, wie das bis jetzt der Fall war, die freie Verfügung über diese Sanitätsanstalten ungemein erschwert wurde. Es war aber in die Augen springend, daß die freie Verfügung über sämtliche Ambulancen einer Division hergestellt werden mußte, sollte der Sanitätsdienst seine Hauptthätigkeit dort entfalten können, wo sie gerade durch die Umstände am dringendsten verlangt wurde, und ganz abgesehen davon, ob gerade die eine oder die andere Brigade am Gefechte theilhaftig sei oder nicht.

Es folgte daraus die Nothwendigkeit, für die Division als Ganzes einen Sanitätskörper zu schaffen, der im Stande wäre, alle in Zeit und Raum an ihn herantretenden Aufgaben möglichst gut zu lösen.

Diese Aufgaben bestehen nun im Gefechtsverhältnisse darin, in konzentrierter Stellung einen gehörig organisirten Hauptverbandplatz zu bilden, dessen einzelne Sektionen sich in die verschiedenen Geschäfte des Sortirens, des Operirens, des Verbindens und der Herrichtung zum Transporte in rückwärtsgelegene Anstalten theilen,

während die Träger- und Fuhrwerkkolonnen sich nach vornen bewegen, um dem Korps sanitätsdienste helferische Hand zu bieten

Beim siegreichen Kampfe der Division sowohl, wie beim Rückzuge derselben, wird unser Hilfskörper den Bewegungen derselben folgen müssen. Sind die Arbeiten des Verbandplatzes indessen so weit gediehen, und erlaubt es die Natur der vorgekommenen Verwundungen, daß keine Verwundeten auf dem Verbandplatz zurückgelassen werden müssen, so wird sich jene Fortbewegung leicht bewerkstelligen lassen. Wenn aber, wie gewöhnlich, die Arbeit nicht gethan ist, sondern vielmehr erst recht beginnt, und untransportable Schwerverwundete in großer Zahl vorhanden sind, so muß offenbar an der Stelle des ersten Hauptverbandplatzes eine Sektion des Hilfskörpers zurückgelassen werden, welche die laufende Arbeit fortsetzt und vollendet, und den Untransportablen ein Unterkommen verschafft. Diese zurückbleibende Sektion muß mit allen nothigen Hilfsmitteln ausgestattet sein, um sich zeitweise als Feldspital einrichten zu können.

Solche Sektionen muß der Hilfskörper der Division möglichst viele abgeben können, um in Zeit und Raum möglichst vielen Ansprüchen genügen zu können. Solche Sektionen müssen detachirten Bataillonen, vielleicht aber auch an in ihren Hilfskörpern geschwächte Divisionen abgegeben werden können.

Je fester in sich eine solche Sektion von vorneherem organisiert ist, je weniger umständlich wird deren Ablosen vom Hauptkörper sich gestalten, und je sicherer darf man sein, derselben alles das zugetheilt zu haben, was sie bedarf, um einerseits als Mittelpunkt von Verbandplätzen ihrer Thätigkeit zu entfalten, und um anderseits als Feldspital sich einrichten zu können, wo die Kranken- und Verwundeten-Pflege möglicherweise bis zur Herstellung der Transportfähigkeit der Pfleghilfen fortgesetzt werden kann.

Diese von vorneherem administrativ einheitlich organisierten, und mit einem bestimmten Material ausgerüsteten Sektionen sind unsere künftigen Ambulancen. (Tafel XIV.)

Die Ambulancen einer Division finden ihren Zusammenhang unter sich, ihre gegenseitige Unterstützung, Ablösung oder Ersetzung in dem Verbande, den wir Feldlazareth nennen, dessen Materialreserve dieselben bei der Einrichtung von Feldspitalen unterstützen, oder denselben die entstehenden Defekte ersetzen, und dessen Fuhrwerkkolonne nach Umständen deren Evacuation bewerkstelligt. (Tafel XV.)

Dieses Zusammenwirken und gegenseitige Zuhilfenommen der verschiedenen Theile des Feldlazareths wird von dessen Chefarzt geleitet. Er wird dafür sorgen, daß die zur Etablierung von Feldspitalern gelangten Ambulancen möglichst bald wieder mobil werden. In den Händen des dem Stabe zugehörigen Verwaltungsoffiziers werden die Verwaltungen der Ambulancen ihren Mittelpunkt finden, und der Apotheker des Feldlazarethstabes wird als Voigesetzter der Materialreserve nicht nur für den Ersatz der Arzneistoffe, sondern auch für den Ersatz des andern etatmäßigen Materials besorgt sein müssen.

Die materielle Ausstattung eines Feldlazareths soll so berechnet werden, daß sofort wenigstens 350 Kranke oder Verwundete auf Betten gelagert werden können. Es wird aber vorausgesetzt, daß die Aerzte einer Ambulanz jedenfalls 120, die Aerzte aber eins, in einer von Hilfsmitteln nicht zu sehr entbloßten großen Ortschaft verbinigten Feldlazareths im Stande sein werden 600 bis 800 Kranken und Verwundeten die nothige Hilfe angedeihen zu lassen. Es entsprechen diese Verhältnisse, bei einer Effektivstärke der Division von 12,000, nahezu 3% Schwerverwundeten, oder zirka 5 à 7% Verwundeten überhaupt. Diese Zahlen beweisen, daß die voraussichtliche Leistungsfähigkeit der zukünftigen Feldlazarethe keineswegs über die Bedürfnisse hinausgeht, sondern eher noch unter denselben zurückbleibt, besonders wenn wir uns als Sieger denken, denn außer den eigenen Verwundeten auch diejenigen des Feindes zur Besorgung anheim fallen.

Die Evacuirung der Feld- und Etappenspitäler in die über das ganze Land zerstreut stehenden Militarspitäler geschieht mit Hilfe der bereits erwähnten Sanitätsreserve. (Art. 49, e, Tafel XIV.)

Die stehenden Spitäler selbst stehen in keinem organischen Zusammenhange mit der Feldarmee. Ihre militärische und administrative Organisation ist den jeweiligen Verhältnissen anzupassen. Es genügt daher, wenn für dieselben im Gesetze das nothige Personal angewiesen wird. (Art. 29, B, 2.)

Es erubrigt uns die im vorliegenden Entwürfe enthaltenen Bestimmungen bezuglich Rekrutirung und Unterricht des Sanitätskorps, so wie den Modus der Ernennungen und Beförderungen der Officiere und Unterofficiere desselben zu besprechen.

Gemäß Art. 2 und 14 wird der Bund befugt sein, alle Aerzte und Apotheker, sowie die nothige Zahl von tauglichen Krankenträgern und Krankenträgern zur Bildung des Sanitätskorps heranzuziehen. Zu Militarärzten und Militarapothekern werden nur

wissenschaftlich und praktisch gebildete, und staatlich anerkannte Aerzte und Apotheker ernannt werden, und erst nachdem dieselben den vorgeschriebenen Sanitätskurs mit Erfolg bestanden haben. (Art. 45.) Es liegt darin die nöthige Garantie gegen einen eventuellen Zudrang von Aerzten, welche unter dem Schutze der Freigebung der Praxis nur rudimentäre Studien gemacht haben und sich keineswegs zu Militärärzten eignen.

Es ist selbstverständlich, daß bei den erhöhten Ansprüchen, welche durch vorliegende Organisation des Gesundheitsdienstes an die Leistungsfähigkeit des Sanitätspersonals gestellt werden, auch deren Unterricht ein vollständigerer und sorgfältigerer werden muß, als es bis dahin bei der kurzen Dauer der Kurse der Fall sein konnte.

Bezüglich der Offiziere mußte sich die Frage aufdrängen, ob es nicht angezeigt wäre, namentlich die Aerzte, denen in Zukunft als Chefs von Ambulanzen und Feldlazarethen ganz bedeutende Kommandos übertragen werden, eine eigentliche Rekrutenschule bestehen zu lassen, um dieselben vor Allem aus in die Einzelheiten des militärischen Lebens einzuführen. In Deutschland wurde bekanntlich diese Frage dahin entschieden, daß sämtliche Aerzte ein halbes Jahr mit der Waffe zu dienen haben, bevor sie die zweite Hälfte des Freiwilligenjahrs in ihrer Eigenschaft als Aerzte absolviren dürfen. Für unsere Verhältnisse jedoch wird es bei etwas verlängerten Sanitätskursen und besonders nachdem diese durch Zuzug der Träger eine namhafte Erweiterung erhalten haben werden, genügen, wenn während dieser Kurse auf die rein militärischen Fächer mehr Gewicht, als bis dahin gelegt wird und zu diesem Zwecke Truppen- oder Stabsoffiziere als Instruktooren herbeigezogen werden. Es darf nicht vergessen werden, daß denn doch die meisten Aerzte während der Gymnasialzeit einigen militärischen Unterricht empfangen haben.

Was dagegen die Sanitätsmannschaft anbelangt, so muß entschieden daran festgehalten werden, daß dieselbe vor dem Eintritt in die Sanitätskurse einen angemessenen militärischen Vorunterricht in einer Rekrutenschule erhalte, anders wäre die Zeit zu kurz, um brauchbare Gehülfen der Aerzte heranzubilden.

Eigene, besondere Kurse für Krankenwärter und Krankenträger werden nicht in Aussicht genommen, vielmehr sollen die Sanitätsrekruten den Unterricht gemeinsam erhalten, und soll die Entscheidung darüber, wer zum Wärter, wer zum Träger zu bestimmen ist, erst am Schlusse der Kurse, je nach den Fähigkeiten der Einzelnen erfolgen.

Im Uebrigen entnehme ich den Bemerkungen zu dem „Entwurf einer Organisation des Sanitätsdienstes“ folgende Sätze bezüglich des Unterrichts des Sanitätspersonals:

Die Einführung praktischer Kurse für Wärter in Spitalanstalten wird vielleicht auf Schwierigkeiten stossen; doch sollten letztere nicht unüberwindlich sein, denn zur Erreichung einer so schwierigen und wichtigen Aufgabe, wie die Heranbildung eines tüchtigen, zuverlässigen Warteipersonals für die schweizerische Armee, konnten die Spitalverwaltungen sich wohl herbeilassen. Bei der immer noch knapp zugemessenen Zeit des Unterrichts, bei der Menge theoretischen Stoffs, der da verarbeitet werden soll, muß der Mannschaft irgendwie eine Gelegenheit geboten werden, wo das Gehörte praktisch verwerthet, manuelle Fertigkeit erworben, der Umgang und Verkehr mit Kranken und Verwundeten geübt, und ein Einblick in den Haushalt und die Ordnung eines Spitals genommen werden kann.

Wenn der in den Unterrichtskursen vorgetragene Stoff, von dem man annehmen muß, daß er von dem kleinen Theil der Wärter und Träger verarbeitet worden sei, nicht während der Dienstzeit gänzlich wieder vergessen werden soll, so ist eine Auffrischung, wenigstens einmal während der Auszugerjahre, unbedingt nothwendig; es müssen daher Wiederholungskurse geschaffen werden. Es ist nicht zu vergessen, daß die meisten unserer Leute Berufsarten angehören, welche der Thätigkeit der Sanitätsmannschaft sehr ferne stehen. Der öftere Besuch von Wiederholungskursen kann jedoch eisetzt werden, wenn bei großen Truppenübungen das gesamte, etatmäßige Sanitätspersonal und Material in Anspruch genommen, dann aber nicht bloß zur Besorgung des eigentlichen Sanitätsdienstes verwendet, sondern gleich den andern Truppen instruiert und im Dienst eingetübt wird. Eine Erleichterung im Dienst kann hinwiederum ohne Nachtheil dadurch erzielt werden, daß bei Kursen einzelner taktischer Einheiten, und in Schulen nur das für Besorgung des Sanitätsdienstes unumgänglich nothwendige Personal einberufen wird.

Für die Stabsärzte ist es unerläßlich, daß sie, um ihrer Stellung gewachsen zu sein, in das Verständniß der Befehlgebung, der Truppenaufstellungen, Truppenbewegungen, Gefechtsdispositionen etc. eingeführt werden. sie müssen also einen taktischen Kurs bestehen.

Die Operations- und Wiederholungskurse für Aerzte sind so allgemein beliebt, und deren Nutzen so augenfällig, daß deren Beibehaltung auch im allgemeinen Wunsche der Militärärzte liegt.

Den in diesen Zeilen enthaltenen Wünschen wird durch die Bestimmungen der Art. 126 u. folgende entsprochen.

Die Ernennung und Beförderung der Offiziere und Unteroffiziere des Sanitätskorps geschieht gemäß der Art. 37, 43, 44 und 46. Ueberall werden die Vorgesetzten des Betreffenden bei der Ernennung oder Wahl zu Rathe gezogen, und denselben ein Vorschlagsrecht eingeräumt.

Aerzte sollen zufolge Art. 45 mit dem zweituntersten Grade in die Armee eintreten. Diese Begünstigung hat seit jeher in der schweizerischen Armee bestanden, und fußt auf dem Umstande, daß der Arzt seine speziellen Kenntnisse, die sich der Staat dadurch zu Nutzen macht, daß er die Aerzte in der Armee als solche verwendet, durch kostspielige und lange dauernde Studien erwerben muß, ohne daß der Staat im Geringsten etwas dazu beiträgt.

Schließlich ist bezüglich der Frage des Berittenseins der Sanitätsoffiziere zu bemerken, daß sämtliche Aerzte der Bataillone und der berittenen Truppenkorps, ferner die Chefärzte der Feldlazarethe und Ambulancen, und endlich sämtliche im Feldsanitätsdienste zur Verwendung kommenden Obersten, Oberstlieutenants, so wie deren Adjutanten beritten sein müssen. Es ist namentlich wichtig, daß beide bei dem Bataillon stehenden Aerzte beritten seien, indem dieselben oft weit auseinander gelegene Cantonnements zu besuchen haben, und voraussichtlich sowohl auf dem Marsche als im Gefechtsverhältnisse oft in den Fall kommen werden, von ihrem Truppenkorps auf größere Distanzen abzukommen, so daß es ihnen nur dann möglich sein wird, ihr Korps in kurzer Zeit wieder aufzufinden, wenn sie zu Pferde sind.

Die Berechtigung zu einem Reitpferde soll bei effektive gehaltenen Pferden sämtlichen Aerzten und Verwaltungsoffizieren der Feldlazarethe und Transportkolonnen der Sanitätsreserve zukommen.

III. Kommissariatsdienst.

Organisation des Personellen der mobilen Armee.

(Vorschlag der Kommission für Reorganisation des Armee-Verwaltungswesens. Berichterstatter Herr Oberst Feiss.)

Es wird beantragt, die Verwaltungstruppen der mobilen Armee wie folgt zu organisiren:

I. Im Hauptquartier der Armee.

	Mann.	Pferde.
Der Oberst-Feld-Kriegskommissär	1	3
3 Adjutanten, Hauptmann oder Lieutenant	3	3
Der Stellvertreter des Feldkriegskommissärs, Oberst oder Oberstlieutenant	1	2— 3
Der Abtheilungschef für das Verpflegungswesen, Oberst oder Oberstlieutenant	1	2— 3
Der Abtheilungschef für Unterkunft und Montirungs- wesen, Oberst oder Oberstlieutenant	1	2— 3
Der Kriegszahlmeister, Oberstlieutenant oder Major Adjutanten mit Hauptmanns- oder Lieutenantsgrad, deren je 2 für die Abtheilungschefs und 1 für den Kriegszahlmeister	5	5
Die nöthigen Stabssekretäre.		
	13	17—20
1 Kriegskommissär des Hauptquartiers, Major	1	2

II. Bei jeder Armee-Division.

A. Stäbe.

	Mann.	Pferde.
1) Im Stab der Division:		
Der Divisionskriegskommissär, Oberstlieutenant	1	3
Adjutanten desselben, Hauptmann oder Lieutenant	3	3
Der Stellvertreter des Divisionskriegskommissärs, Major	1	2
2) Im Stab jedes Infanterieregiments:		
Der Regimentsquartiermeister, Hauptm., 4 × 1 =	4	4
3) Im Stab der Artilleriebrigade:		
Der Quartiermeister der Artilleriebrigade, Haupt- mann	1	1
4) Im Stab des Kavallerieregiments:		
Der Quartiermeister, Hauptmann	1	1
	11	14

Mann. Pferde.
Uebertrag 263 31

3. Sektion.

Magazinabtheilung.

	Mann.	Pferde.
Der Abtheilungschef, Kommissariats-		
hauptmann	1	1
Kommissariatsoffiziere, Lieutenants	3	—
Fouriere	3	—
Magazinaufseher.		
Magazinarbeiter.		
	7	1

Wenn eine zweite Staffel des Lebensmitteltrains organisiert werden soll, so wird der Train dem Landwehrtrain entnommen, die Magazinaufseher und Arbeiter der ersten und zweiten Staffel den Landwehrtruppen.

Total der Verwaltungsdivision ohne den Train der Magazinkolonnen und ohne Magazinaufseher und Magazinarbeiter	270	32
---	-----	----

Fuhrwerke und Zugpferde der Verwaltungsdivision.

	Fuhrwerke.	Zugpferde.
1) Sektion für Verpflegung: 2 zweispännige Gerathschaftswagen		4
2) Sektion für Transport: 1 Fourgon		2
1 Feldschmiede		4
52 vierspännige Proviantwagen		208
3) Sektion f. Magazinwesen: Requisitionsfuhrwerke und Landwehrbespannung.		
	56	218

III. Den Truppeneinheiten sind zugetheilt:

	Personal.	Proviant-	Zug-
	Quartiermeister.	wagen.	pferde.
Dem Infanterie- und Schützenbataillon			
je ein Quartiermeister, Hauptmann	1	2	4
Der Dragonerschwadron	—	2	4
„ Guidenkompanie	—	—	—
„ Feldbatterie	—	2	4
„ Trainkompanie	—	2	4
„ Parkkompanie	—	—	—
„ Positionskompanie	—	—	—
„ Pontonnierkompanie	—	2	4
„ Pionierkompanie	—	1	2
Dem Feldlazareth	5	5	10

Ferner ist jeder Infanterie- und Schützenkompagnie und jeder Truppeneinheit der Spezialwaffe je ein Fourrier einverleibt als Gehülfe des Kompagniecommandanten für Verpflegungs- und Besoldungsangelegenheiten.

Rekapitulation

des Personellen und Materiellen für die Verwaltungstruppen der Armeec.

	Off- ziere.	Truppen.	Reit- pferde.	Zug- pferde.	Wagen.
Oberkriegskommissariat im Haupt- quartier	14	—	22	2	1
Stäbe der 8 Armeedivisionen	88	—	112	—	—
8 Verwaltungsdivisionen	128	2032	256	1744	454
Truppen der 8 Armeedivisionen:					
8 × 12 = 96 Inf.-Bataillone	96	—	96	192	384
8 × 1 = 8 Schützen- „	8	—	8	16	32
8 × 3 = 24 Dragoner-Schwad.	—	—	—	16	32
8 × 6 = 48 Feldbatterien	—	—	—	96	192
8 × 2 = 16 Trainkompagnien	—	—	—	32	64
8 × 1 = 8 Pionierkompagnien	—	—	—	8	16
8 Feldlazarethe	40	—	—	40	80
Total ohne die Armeec-Reserve- anstalten	374	2032	494	2146	1255

Begründung.

Es bedarf wohl keiner weitem Rechtfertigung, daß die Kommission den Namen Kommissariat, Kommissariatstruppen zur Bezeichnung des Verwaltungspersonals, und der Verwaltungstruppen beibehalten hat, als der Hinweis darauf, daß diese Bezeichnungen bei uns in der Dienstsprache eingebürgert sind, und in allen National Sprachen in gleicher Weise wiedergegeben werden können.

Den Oberkriegskommissär der Feldarmee nennt die Kommission zur Unterscheidung von dem Oberkriegskommissär, der in Kriegszeiten dem Militärdepartement zugetheilt sein wird, Oberst-Feld-Kriegskommissär.

Daß dieser höchste Verwaltungsoffizier einen ziemlich zahlreichen Stab zur Verfügung haben muß, ist selbstverständlich. Er darf ob Dienstdetails den Ueberblick über das Ganze und die Initiative nicht verlieren, und es muß daher für jeden wichtigeren Dienstzweig, wie Verpflegung, Unterkunft und Montirungswesen je ein eigener Abtheilungschef mit eigenen Gehülfen aufgestellt werden, von welchem alle einschlägigen Befehle ausgearbeitet werden, und

bei welchem auch die Berichte der betreffenden Unterabtheilungen eingehen. Das Bekleidungswesen, das bei der Armee auf dem Kriegsfusse natürlich nicht mehr von den Kantonen wird besorgt werden können, ist in der Abtheilung für Montirungswesen inbegriffen, und es wird diese Abtheilung also für alle Anschaffungen und Distributionen zu sorgen haben, welche sich auf die Ergänzung der Bekleidung und Ausrüstung der Armee beziehen.

Unter diesen Antheilungschefs im großen Hauptquartier der Armee stehen die Verwaltungsorgane der Armeedivisionen. Als deren Spitze erscheint der Divisionskriegskommissar.

Derselbe steht dem ganzen Haushalte der Armeedivision vor. Referent und Korreferent der Kommission wollten für das Besoldungswesen in einem Divisionszahlmeister ein eigenes Organ aufstellen. Da sich aber die Besoldung vom übrigen Haushalte nicht gut trennen läßt, hat die Kommission vorgezogen, dem Kriegskommissar auch die Verantwortlichkeit über diesen Dienstzweig zu übertragen, ihm aber eine genügende Zahl von Adjutanten beizugeben.

Unter dem Divisionskriegskommissar standen bisher die Brigadekriegskommissare, während der Divisionskommissar direkt mit den einzelnen Truppeneinheiten der Spezialwaffen zu verkehren hatte. Es waren dies der Beziehungen einestheils zu wenig, anderseits zu viel. Für die Infanterie durfte es richtiger sein, in Zukunft an die Spitze der Verwaltung jedes Regiments einen Kriegskommissar, Regimentsquartiermeister zu stellen, da das Regiment sehr bald auch bei uns ein administrativer Verband werden wird. Ebenso natürlich ist es, daß an die Spitze der Artilleriebrigade von 6 Feldbatterien und dem Divisionspark, und der Divisionskavallerie von 3 Schwadronen, dem Reiterregiment, je ein Quartiermeister gestellt werde, da die Versorgung so vieler Pferde bei diesen Waffengattungen die Verpflegung doppelt schwierig macht. Der Divisionskriegskommissar hätte auf diese Weise unter seinen unmittelbaren Befehlen, für Alles, was die Verwaltung betrifft:

- 4 Regimentsquartiermeister,
- 1 Artilleriequartiermeister,
- 1 Kavalleriequartiermeister,
- 1 Kommandant der Pionierkompagnie,
- 1 Kommandant des Feldlazareths,
- 1 Kommandant der Verwaltungsdivision,

also immerhin 9 Beziehungen.

Neu in dem Verwaltungsorganismus eingeführt sind die Verwaltungstruppen. Als solche sind je eine Verwaltungsdivision per Armeedivision vorgesehen, welche direkt unter dem Kommando des Divisionskriegskommissärs stehen würde.

Diese Neuerung macht einen bedeutenden Apparat von Personal, Pferden und Fuhrwesen nothwendig, und wird unsere Militärausgaben bedeutend erhöhen, es wird aber dadurch eine so wesentliche Lücke in unserem Wehrwesen ausgefüllt, daß noch so hohe Kosten nicht davor zurückschrecken dürfen, diese neue Truppengattung zu organisiren.

Unsere bisherigen Verhältnisse wiesen uns auf das Lieferantensystem an. Dieses System ist aber nur durchführbar bei ziemlich weiten Kantonirungen und möglichst geringen Bewegungen der Armee oder deren Theile. Bei größern Konzentrirungen der Armee, oder sogar bei größern Bewegungen der Armee finden die Lieferanten ihre Rechnung nicht mehr, und hören daher schon aus diesem Grunde zu liefern auf; sie könnten aber auch beim besten Willen ihre Verpflichtungen nicht erfüllen, weil sie in Gegenden, deren Hilfsmittel durch eigene oder fremde Truppen erschöpft sind, ihren Bedarf nicht aufzutreiben vermögen, und weil sie nicht über so großartige Transportmittel verfügen, um ihn auf größere Entfernungen zu beziehen. Die Armee würde daher bei unsern Einrichtungen gerade in dem Momente, wo sie sich zu einer entscheidenden Aktion vorbereitet, oder dann jedenfalls im Momente der Ausführung ohne Verpflegung sein, und nicht einmal die Plünderung der Einwohner könnte sie vor einer Katastrophe retten. Wir müssen uns daher mit Beschämung sagen, daß wir eine mobile schlagfertige Armee bisher nicht besessen haben, denn Niemand wird behaupten dürfen, daß es im Momente einer Truppenaufstellung noch möglich sei, sich alle diejenigen Hilfsmittel zu verschaffen, welche nothwendig sind, um die Verpflegung einer Armee zu sichern.

Es ist daher nothwendig, bei Zeiten die nöthige Organisation an Personellem und Materiellem zu schaffen, vermittlest welcher die Armee sich selbst die Verpflegung sichern kann.

Das Instrument hiezu haben wir in der Verwaltungsdivision, wie sie hievor für jede Armeedivision vorgeschlagen wird.

Die Verwaltungsdivision hat die Aufgabe:

Durch die Abtheilung für Naturalverpflegung der Armeedivision den nöthigen Brod- und Fleischbedarf, sowie die übrigen Bedürfnisse an Naturalverpflegung zu sichern und zu den Fassungen an den hiefür bezeichneten Orten bereit zu halten;

durch die Transportabtheilung der Armeedivision einen Vorrath von Lebensmitteln für einige Tage nachzuführen;

durch die Magazinabtheilung weitere Vorräthe zu sammeln, zu verwalten und eventuell in vermittelst Requisitionsfuhrwerken und Landwehrtrain mobil gemachten Magazinen nachzuführen.

Um diese verschiedenartigen Zwecke zu erreichen, muß die Verwaltungsdivision ihren personellen und materiellen Hilfsmitteln vor Allem die Stärke einer Armeedivision anpassen.

Wir gehen dabei von der Voraussetzung aus, daß die künftige Armeedivision folgenden Bestand an Menschen und Pferden haben werde:

1. Bataillon	1.000
2. Bataillon	1.000
3. Bataillon	1.000
4. Bataillon	1.000
5. Bataillon	1.000
6. Bataillon	1.000
7. Bataillon	1.000
8. Bataillon	1.000
9. Bataillon	1.000
10. Bataillon	1.000
11. Bataillon	1.000
12. Bataillon	1.000
13. Bataillon	1.000
14. Bataillon	1.000
15. Bataillon	1.000
16. Bataillon	1.000
17. Bataillon	1.000
18. Bataillon	1.000
19. Bataillon	1.000
20. Bataillon	1.000
21. Bataillon	1.000
22. Bataillon	1.000
23. Bataillon	1.000
24. Bataillon	1.000
25. Bataillon	1.000
26. Bataillon	1.000
27. Bataillon	1.000
28. Bataillon	1.000
29. Bataillon	1.000
30. Bataillon	1.000
31. Bataillon	1.000
32. Bataillon	1.000
33. Bataillon	1.000
34. Bataillon	1.000
35. Bataillon	1.000
36. Bataillon	1.000
37. Bataillon	1.000
38. Bataillon	1.000
39. Bataillon	1.000
40. Bataillon	1.000
41. Bataillon	1.000
42. Bataillon	1.000
43. Bataillon	1.000
44. Bataillon	1.000
45. Bataillon	1.000
46. Bataillon	1.000
47. Bataillon	1.000
48. Bataillon	1.000
49. Bataillon	1.000
50. Bataillon	1.000
51. Bataillon	1.000
52. Bataillon	1.000
53. Bataillon	1.000
54. Bataillon	1.000
55. Bataillon	1.000
56. Bataillon	1.000
57. Bataillon	1.000
58. Bataillon	1.000
59. Bataillon	1.000
60. Bataillon	1.000
61. Bataillon	1.000
62. Bataillon	1.000
63. Bataillon	1.000
64. Bataillon	1.000
65. Bataillon	1.000
66. Bataillon	1.000
67. Bataillon	1.000
68. Bataillon	1.000
69. Bataillon	1.000
70. Bataillon	1.000
71. Bataillon	1.000
72. Bataillon	1.000
73. Bataillon	1.000
74. Bataillon	1.000
75. Bataillon	1.000
76. Bataillon	1.000
77. Bataillon	1.000
78. Bataillon	1.000
79. Bataillon	1.000
80. Bataillon	1.000
81. Bataillon	1.000
82. Bataillon	1.000
83. Bataillon	1.000
84. Bataillon	1.000
85. Bataillon	1.000
86. Bataillon	1.000
87. Bataillon	1.000
88. Bataillon	1.000
89. Bataillon	1.000
90. Bataillon	1.000
91. Bataillon	1.000
92. Bataillon	1.000
93. Bataillon	1.000
94. Bataillon	1.000
95. Bataillon	1.000
96. Bataillon	1.000
97. Bataillon	1.000
98. Bataillon	1.000
99. Bataillon	1.000
100. Bataillon	1.000

Rekrutirung im Jahr 1872.

Kantone.	I. Anzahl der Rekruten des Rekrutirungs- Jahrgangs.	II. Davon ärztlich dis- pensirt.	%	III. Anzahl der Rekruten früherer Jahrgänge.	IV. Davon ärztlich dis- pensirt.	%	Total der Rubriken I. u. III.	Total der Rubriken II. u. IV.	%
Zürich	1,568	179	11	585	75	13	2,159	254	11
Bern	3,333	901	27	592	190	32	3,925	1,091	28
Luzern	765	228	30	430	128	30	1,195	356	30
Uri	112	16	14	25	7	28	137	23	17
Schwyz	393	43	11	87	18	21	480	61	13
Obwalden	96	13	14	27	3	11	123	16	13
Nidwalden	71	9	13	25	—	—	96	9	10
Glarus	180	21	12	134	27	20	314	48	15
Zug	187	25	13	65	48	74	252	73	29
Freiburg	791	307	39	150	61	41	941	368	40
Solothurn	452	88	19	100	18	18	552	106	19
Basel-Stadt	110	25	23	289	153	53	399	178	45
Basel-Land	295	36	12	228	57	25	523	93	18
Schaffhausen	168	44	26	122	61	50	290	105	36
Appenzell A. Rh.	299	59	20	274	122	48	573	181	30
Appenzell I. Rh.	84	12	14	39	9	23	123	21	17
St. Gallen	1,137	253	22	686	313	46	1,823	566	31
Graubünden	476	71	15	156	26	17	632	97	15
Aargau	1,145	202	18	483	96	20	1,628	298	19
Thurgau	523	154	29	154	36	23	677	190	28
Tessin	630	228	36	391	96	25	1,021	324	32
Waadt	1,525	236	15	455	95	21	1,980	331	17
Wallis	581	59	10	76	11	14	657	70	11
Neuenburg	667	246	37	511	278	54	1,178	524	44
Genf	509	74	15	403	74	18	912	148	16
	16,097	3,529	22	6,487	2,002	31	22,584	5,531	24

Normaler Bestand einer Armeedivision.

	Mann.	Pferde.	Mann.	Pferde.	Mann.	Reit- Pferde.
Stab der Armeedivision					21	23
Guidenkompagnie					43	43
1. Infanteriebrigade:						
Brigadestab			10	9		
1. Regiment:						
Stab	7	7				
3 Bataillone à 767 Mann und 6 Pferde =	2301	18				
	<hr/>		2308	25		
2. Regiment			2308	25		
			<hr/>		4626	59
2. Infanteriebrigade					4626	59
Schützenbataillon					767	6
Kavallerieregiment:						
Stab			3	6		
3 Dragoner-Schwadronen à 124			372	372		
			<hr/>		375	378
Artilleriebrigade:						
Stab			6	12		
1. Regiment:						
Stab	2	5				
2 Feldbatterien à 160 Mann und 21 Pferde	320	42				
	<hr/>		322	47		
2. Regiment			322	47		
3. Regiment			322	47		
Park der Armeedivision:						
Stab des Divisionsparkes	3	5				
1. Parkkolonne:						
Stab	1	2				
Parktrainkompagnie	100	15				
Parkkompagnie	60	4				
	<hr/>		161	21		
2. Parkkolonne			161	21		
			<hr/>		325	47
					1297	200
Pionierkompagnie					200	3
Feldlazareth					207	28
Verwaltungsdivision					270	31
					<hr/>	
					12,432	830

Bestand an Fuhrwerken und Zugpferden einer
Armeedivision.

	Pferde.	Fuhr- werke.
Stab der Armeedivision	4	2
Guidencompagnie	—	—
1. Infanterie-Brigade:		
Brigadestab	2	1
1. Regiment:		
Stab	2	1
3 Bataillone à 13 Pferde und 6 Fuhr- werke	39	18
	41	19
2. Regiment	41	19
	84	39
2. Infanterie-Brigade	84	39
Schützenbataillon	13	6
Kavallerieregiment:		
Stab	—	—
3 Schwadronen à 8 Pferde und 3 Fuhr- werke	24	9
	24	9
Artillerie-Brigade:		
Stab	—	—
1. Regiment:		
Stab	—	—
2 Batterien à 102 Pferde und 18 Fuhrwerke	204	36
	204	36
2. Regiment	204	36
3. Regiment	204	36
Park der Armeedivision	214	69
	826	177
Pioniercompagnie	20	6
Feldlazareth	90	22
Verwaltungsdivision	218	56
	1363	356

Rekapitulation.

Offiziere und Mannschaften.	Reit- Pferde.	Zug- Pferde.	Batterie- Fuhrwerke.	Uebrige Armee- Fuhrwerke.
12,432	830	1363	177	179
	2193		356	
	Rund: Mann 12,600			
	Pferde 2,200			

In der ersten Sektion, der Verpflegungsabtheilung, ist hauptsächlich die nothwendige Zahl der Bäker und Mezger zu ermitteln.

Die Bäker betreffend, so schiken wir voraus, daß wir vom Anschaffen und Mitführen von Baköfen absehen und uns auf die Benützung der im Bereiche der Division befindlichen Civilbaköfen beschränken. Wir nehmen an, daß durchschnittlich in einem Civilbakofen auf einmal 40 Brode zu 3 Pfund, oder 80 Rationen zu 750 Gr. gebaken werden können. Bei unausgesetzter Arbeit durch Ablösung der Mannschaft kann in 24 Stunden 8 Mal gebaken werden. Ein Ofen ergibt somit innert 24 Stunden 640 Rationen. Um 12,600 Rationen zu erstellen, sind 19—20 Oefen nothwendig. Um einen Ofen ununterbrochen zu bedienen, d. h. soviel Brod zu bereiten, als gebaken werden kann, bedarf es 4 Mann oder je 2 während der Hälfte der Arbeitszeit. Für 20 Oefen sind somit 80 Bäker nothwendig.

Wir rechnen nun auf jeden Ofen einen Bäkermeister und drei Gehülfen, was die Zahl von 20 Bäkermeistern und 60 Gehülfen ausmacht, wie der obige Vorschlag es vorsieht. Es ist dabei nicht zu vergessen, daß dies nur das Minimum an Personal ist, da unsere Berechnung die Armeedivision in stehenden Kantonnementen voraussetzt. Wäre sie in der Bewegung, so müßte selbstverständlich auch das Personal dieser Bewegung folgen, und angenommen, es könnte nach vollendeter Bewegung noch 4 Mal baken, so würde immer noch das doppelte Personal nothwendig sein. Wir nehmen indessen an, daß dasselbe im Kriegsfall aus den Verwaltungsdivisionen der Landwehr entnommen werden könnte, und begnügen uns daher mit der Zahl von 80 Bäkern per Division.

Bei Berechnung der nöthigen Anzahl von Mezgern wird angenommen, daß dieselben erst, nachdem sie der Bewegung gefolgt seien und entweder das Vieh nachgetrieben, oder dasselbe an Ort und Stelle gefunden, zur Arbeit kommen. Eine weitere Arbeit von 3 Stunden gerechnet, innert welcher 2 Mann 1 Stük Vieh ausschachten können, braucht es zum Ausschachten von 20 Stük Vieh, dem ungefähren Bedarf für die erwähnte Mannschaft, immerhin noch 40 Mezger nebst einigen Gehülfen für das Vertheilen und Auswägen. Wenn gleichwohl nur 25 Mezger angenommen sind, so geschah es in der Meinung, daß im Felddienste, wo größere Bewegungen in Aussicht stehen als bei einem Truppenzusammenzuge, das nöthige Hülfspersonal der Landwehr entnommen werden könne.

Die im unmittelbaren Bereiche der Armeedivision befindliche Lebensmittelkolonne sollte einen Lebensmittelbedarf von wenigstens 4 Tagen bergen. Auf dieser Grundlage ist die Stärke der 2. Sek-

tion berechnet, wobei immerhin angenommen worden ist, daß weder frisches Fleisch noch Heu nachgeführt werde.

Der tägliche Lebensmittelbedarf für Mann und Pferd berechnet sich nach dem Gewichte wie folgt:

Für den Mann

Brod	750	Gr.
Trockenes Gemüse.	160	"
Spek oder Käse	130	"
Salz	25	"
Kaffee	30	"

1095 Gr.

Täglich rund 1,100 K., für 4 Tage = 4,400 K.

Für das Pferd

täglich 5 K., für 4 Tage = 20 K.

Für 12,600 Mann = 55,440 K.

" 2,200 Pferde = 44,000 "

Total 99,440 K.

Die Belastung eines vierspännigen Wagens zu etwas über 2000 Kil. (40 Ztr.) angenommen, sind für den Transport dieser Lebensmittel 50 vierspännige Wagen notwendig.

Vierspännige Wagen werden deshalb vorgeschlagen, weil bei 4 Pferden ein Wagen noch fortgebracht werden kann, wenn 1 und im Nothfalle selbst 2 Pferde fallen. Der zweispännige Wagen aber muß, wenn ein Pferd fällt, ohne Weiteres zurückgelassen werden. Bei vierspännigen Wagen ist das Traggewicht verhältnißmäßig geringer, als bei zweispännigen und endlich wird bei vierspännigen Wagen die Marschkolonne etwas verkürzt, was bei tiefen Kolonnen äußerst wichtig ist.

Das Ladungsgewicht von 2000 Kil. per Wagen ist ohne Zweifel sehr hoch angenommen; da nicht außer Acht gelassen werden kann, daß im Kriege selbst gut angelegte Straßen sich bald in sehr schlimmen Zustande finden, daß die Lebensmittelkolonnen sehr oft auf Straßen zweiten und dritten Ranges angewiesen sind, und daß deren rechtzeitiges Eintreffen von vitaler Bedeutung ist. Die Referenten der Kommission hatten sogar nur eine Belastung von 1200 Kil. (25 Ztr.) vorgeschlagen, die Kommission glaubte aber, um den Wagenpark möglichst zu vermindern, auf die äußerste Grenze der zulässigen Bepakung gehen zu sollen.

Eine Reduktion des Wagenparks ist demnach nur noch denkbar, wenn man etwa für weniger als 4 Tage Lebensmittel

nachfahren wollte, wenn man statt Brod Zwiebak laden würde, oder endlich, wenn man den Transport des Habers entweder der Truppen- oder der Magazinkolonne überweisen wollte.

In der ersten Staffel des Lebensmitteltrains dürfen wir nicht weniger als für 4 Tage Lebensmittel mitfahren.

Die Armeedivision sollte, um eine Aktion ausführen zu können, wenigstens für 10–12 Tage Lebensmittel zur unmittelbaren Verfügung haben.

Nun haben wir:

- 1 Portion, die sogenannte eiserne unantastbare, welche der Mann mit sich tragen soll;
- 2 gleiche Portionen, welche in den Truppenfuhrwerken mitgeführt werden;
- 4 Portionen in der ersten Staffel des Lebensmitteltrains, zusammen
- 7 Portionen, so daß immer noch 3 bis 4 Portionen in der erst im Kriegsfall zu organisirenden Magazinkolonne (zweiter Staffel des Lebensmitteltrains) nachzuführen sind.

Es kann somit von den 4 Verpflegungstagen nichts abgemarktet werden.

Von vorneherein die Verpflegung durch Zwiebak auf mehrere Tage vorzusehen hielten wir nicht für rathlich, schon deshalb, weil unsere Truppen sich nur schwer an den Zwiebak gewöhnen werden. Wollte man jedoch halbiren und zwei Tage Zwiebak statt Brod mitnehmen, so ergabe dies, die Portion Zwiebak zu 500 Grammen angenommen, für zwei Tage 1000 Gr. Zwiebak statt 1500 Gr. Brod, also per Mann einen Gewinn von 500 Gr. und für 12.600 Mann einen solchen von 6300 Kil. oder eine Ersparniß von bloß 3 bis 4 Wagen.

Da wir nun hiervor gesehen haben, daß die für die Pferde einer Armeedivision nachzuführende Last fast derjenigen gleichkommt, welche für die Mannschaft zu transportiren ist, so konnten die Wagen mit Weglassung des Hafers auf zirka 28 reduziert werden. Der Hafer mußte dann aber entweder von den Truppen selbst mitgeführt werden, oder man mußte von vorneherein eine zweite Staffel des Lebensmitteltrains vermittelst Requisitionsfuhrwerken aufstellen. Das erstere Mittel halten wir für unzulässig, da unsere berittenen Truppen ohnedies nicht zu mobil sind, und das letztere Mittel wurde nicht den Trains selbst, sondern nur die Zahl der Ordonnanzfuhrwerke vermindern, uns also wieder dem gegenwärtigen Zustande nähern, den wir eben verlassen wollen.

So gerne wir daher den Grundsatz als richtig anerkennen, daß der Troß der Armee ohne dringende Noth nicht vermehrt werden soll, so können wir doch nach dem Angebrachten auf eine Reduktion der von uns verlangten Hilfsmittel nicht eintreten.

Die weitere Organisation des Lebensmitteltrains ergibt sich dadurch, daß man die Kolonne am zweckmäßigsten so in Unterabtheilungen eintheilt, daß jede für einen Tag Lebensmittel mit sich führt. Wir erhalten demnach 4 Sektionen zu je 13 Wagen, jede Sektion mit einem Trainoffizier, einem Trainwachtmeister, 3 Trainkorporalen, einem Trompeter u. s. w.

Die dritte Abtheilung der Verpflegungsdivision, nämlich die Magazinabtheilung, soll dem Kommissariat die nöthigen personellen Mittel an die Hand geben, um die Vorräthe verwalten zu können. Bei größeren Bewegungen müssen diese Magazine selbstverständlich mobil gemacht und als zweite Staffel des Lebensmitteltrains der Armeedivision nachgeführt werden. Dadurch wird nun, wenn man den nachzuführenden Bedarf ebenfalls auf 4 Tage annimmt, ein ganz gleicher Wagenpark nothwendig, wie für die zweite Abtheilung. Wir glauben jedoch, daß man hierfür keine Ordonnanzfahrwerke anschaffen, sondern sich auf Requisitionsfahrwerke beschränken solle. Der Train soll aus den überzähligen Trainkompagnien der Landwehr geliefert werden.

Auch für die Magazinaufseher und Magazinarbeiter ist in der vorgeschlagenen Organisation kein Personal vorgesehen, da dasselbe keiner besondern instruktiven Vorbereitung bedarf und daher der Landwehr entnommen werden kann.

Der Mechanismus für die Verpflegung wäre demnach so angelegt, daß durch die Magazinkolonne (zweite Staffel) aus den Magazinen geschöpft und an die Proviantkolonne (erste Staffel) abgeliefert würde. Letztere hat an die Fassungsplätze der Truppen abzuliefern.

Es haben demnach die Truppen noch weitere Hilfsmittel nothwendig, um die Fassungen auf diesen Plätzen zu besorgen, weshalb den einzelnen Truppeneinheiten nothwendigerweise ebenfalls Proviantwagen mitgegeben werden müssen. Wie bereits bemerkt, sollen diese Proviantwagen überdies dazu dienen, eine Reserve für die eiserne Ration nachzuführen. Die Zahl der diesfalls nothwendigen Wagen und Pferde ist auf pag. 130 aufgeführt.

Es bliebe uns nun noch übrig, von den Verwaltungsoffizieren der Truppen zu sprechen.

Es wird an anderer Stelle weiter ausgeführt werden, in welcher Weise die Offiziere bei der Verwaltung überhaupt betheilt werden

sollen. Hier haben wir es nur mit derjenigen Thätigkeit zu thun, welche speziell das Kommissariatswesen beschlägt.

Der obige Vorschlag enthält im Bestande dieses Personals keine Neuerungen, indem, nach wie vor, bei den Infanterie- und Schützenbataillonen Quartiermeister und bei den Kompagnien Fouriere vorgesehen sind.

Dagegen soll in Zukunft der Verwaltungsoffizier der größern Truppenkörper (Bataillone), nämlich der Quartiermeister, mehr in unmittelbare Beziehung zu den höhern Verwaltungsstellen gebracht und als dem Kommissariat angehörend, jedoch dem Truppenkörper attachirt, behandelt werden. Obschon die Regelung der Befehlsbeziehungen Sache des Dienstreglements ist, so mag doch hier bemerkt werden, daß dabei die Absicht waltet, es solle der Quartiermeister für Alles, was Verpflegung, Besoldung etc. betrifft, in unmittelbarer Beziehung zum Regimentsquartiermeister (Schützenquartiermeister zum Divisionskriegskommissär) stehen, disziplinarisch dagegen unter dem Bataillonskommandanten.

Damit wird es der Verwaltung möglich, ihre Aenderungen auf kürzestem Wege bei den Truppen zur Vollziehung gelangen zu lassen und die Quartiermeister werden damit in das Kommissariat eingereiht, in welchem sie bei tüchtigen Leistungen weitere Beförderung finden, während jezt die Quartiermeisterstellen eine Menge an Kräften absorbiren, welche in höherer Stellung sehr nuzlich sein könnten. Dem höhern Kommissariat werden dadurch bei den Truppen praktisch geschulte Offiziere gesichert.

Bei den Spezialwaffen würde der Chef der Truppeneinheit in einem analogen Verhältniß zu den frühern Verwaltungsorganen stehen. Den Quartiermeistern sind die Fouriere der Kompagnien als Gehilfen untergeordnet, den Chefs der Spezialwaffeneinheiten ebenfalls je ein Fourier.

Projet d'Arrêté,

*présenté par le Ministre des Arts et Sciences de la République
helvétique au Directoire exécutif, le 8 janvier 1799.*

1. Tous les citoyens, auxquels la loi du 13 décembre, art. 3^e, n'accorde pas expressément l'immunité du service militaire, seront inscrits dans les registres des milices nationales; d'ou il résulte que l'étude de quelle science que ce soit ne dispense point de ce devoir et que ceux qui s'y appliquent, sont tenus de concourir avec tous les autres citoyens à la défense de la patrie, à s'acquitter des exercices et des obligations accessoires.

2. Cependant ils ne seront point rangés dans le corps d'élite, hormis qu'eux-mêmes ne le demandent, autrement leur poste invariable est assigné dans le corps de réserve.

3. Dans les communes où des instituts littéraires existent, des écoles de mathématique et de dessin seront ouvertes où l'on enseignera à proportion des moyens et avec toute l'étendue que permettront les circonstances, la thèse de tous les principes propres à former d'habiles ingénieurs, artilleurs, tacticiens et en général les sciences fondamentales de l'art de la guerre.

4. Les étudiants de toute faculté seront tenus de fréquenter assiduellement ces leçons, subiront des épreuves relatives aux connaissances qui doivent en être le fruit et nulle vocation à laquelle ils se destineront quelque disparate qu'elle semble être des fonctions militaires ne les exemptent des travaux qui peuvent constituer dans ce genre quelconque un homme essentiel aux succès guerriers.

5. Les Conseils d'éducation sont chargés de préparer l'institution des écoles militaires; dès qu'elles seront érigées, ils les activeront, et veilleront à combiner les heures de l'enseignement de manière que ces écoles et les autres leçons ne se croisent et ne s'entre nuisent amais.

6. Les chambres administratives de chaque Canton devront concerter avec les Conseils d'éducation les moyens les plus efficaces et les moins onéreux de fonder les écoles militaires; après être convenues d'un résultat, elles en feront leur rapport au *Ministre* des sciences.

7. Quiconque voudra jouir de l'immunité fixée par l'article 2, devra prouver que depuis trois ans révolus, c'est-à-dire depuis sa 17^e année inclusivement, il s'est voué à l'étude des sciences par des travaux non interrompus dans les Académies et Instituts publics.

8. Ceux qui atteignant l'âge de 17 ans déclarent leur résolution d'embrasser l'état d'hommes de lettres, devront subir un examen qui sera 1^o relatif à leurs talens naturels bien plus qu'aux connoissances acquises, 2^o dirigés par des hommes éminemment éclairés, impartiaux, inflexibles avec douceur; 3^o le but majeur de cet examen sévère et scrupuleux sera d'écarter à tems de la carrière scientifique cette foule de talens vulgaires qui se traînant de loin sur les traces du génie, retardent son essor, profanent l'ordre auquel ils s'associent, nuls dans la sphère sociale, impatiens malheureux de leur nullité.

9. Les Conseils d'éducation surveilleront ces examens ou s'en acquitteront eux-mêmes.

10. Les dits examens seront modifiés en raison des sciences ou des arts auxquels se destinent les jeunes gens; ils seront réglés sur le mode que fera tracer le Ministre des arts et sciences.

11. On fera tous les ans un choix solennel des jeunes citoyens qui se distinguent dans les diverses branches d'études. Ceux qui auront l'honneur d'être élus seront agrégés au corps d'élite ou aux forces militaires en activité, ils seront employés comme officiers, ingénieurs, secrétaires, médecins etc., chacun selon ses talens.

12. Aucune place d'entrée de celles qui sont à la nomination du Directoire exécutif, ne sera conférée, si le candidat n'a pas suivi les écoles militaires et subi les examens établis par le présent arrêté; *sauf* les droits antérieurs de ceux qui seroient déjà inscrits au corps d'élite dans l'état major, ou dont le tour rouleroit par un emploi quelconque.

13. Etc. etc.

Uebersicht und Vergleichung

A. der auf 1. Januar 1873 Eingetheilten, B. der im Jahr 1872 Besteuernten, C. der männlichen Bevölkerung im wehrpflichtigen Alter auf 1. Dezember 1870.

Kantone.	I. Eingetheilt auf 1. Januar 1873.	II. Besteuert im Jahr 1872.	III. T o t a l v o n I. und II.	IV. Männliche Bevöl- kerung im wehr- pflichtigen Alter auf 1. Dezember 1870.	Differenz zwischen IV. u. III. in + oder -
Zürich	20,532	29,086	49,618	46,830	- 2,788
Bern	37,362	30,173	67,535	87,293	+ 19,758
Luzern	9,696	8,007	17,703	24,972	+ 7,269
Uri	1,840	28	1,868	2,755	+ 887
Schwyz*	4,808	1,126	5,934	7,915	+ 1,981
Obwalden	1,909	476	2,385	2,342	- 43
Nidwalden	1,646	—	1,646	1,954	+ 308
Glarus	3,621	977	4,598	6,015	+ 1,417
Zug	1,943	1,064	3,007	3,851	+ 844
Freiburg	8,995	2,724	11,719	19,414	+ 7,695
Solothurn	6,242	6,414	12,656	12,599	- 57
Basel-Stadt	2,139	1,075	3,214	6,091	+ 2,877
Basel-Land	3,990	3,400	7,390	8,622	+ 1,232
Schaffhausen	2,946	3,992	6,938	5,019	- 1,919
Appenzell A. Rh.	3,748	—	3,748	8,236	+ 4,488
Appenzell I. Rh.	1,358	290	1,648	1,870	+ 222
St. Gallen	15,633	23,729	39,362	32,298	- 7,064
Graubünden*	8,752	1,347	10,099	13,289	+ 3,190
Aargau	14,522	22,000	36,522	31,483	- 5,039
Thurgau	7,232	8,082	15,314	14,884	- 430
Tessin	8,540	14,442	22,982	13,949	- 9,033
Waadt	23,719	7,362	31,081	38,714	+ 7,633
Wallis	6,184	5,021	11,205	16,203	+ 4,998
Neuenburg	6,242	6,643	12,885	14,994	+ 2,109
Genf	5,407	1,652	7,059	10,414	+ 3,355
	209,006	179,110	388,116	432,006	+ 43,890 - 26,373

* In den Kantonen Schwyz und Graubünden werden die im Landwehralter Befindlichen nicht besteuert.

U e b e r s i c h t
der auf 1. Januar 1873 zum Militärdienst in den Kantonen eingetheilten Mannschaft der verschiedenen Jahrgänge.

Kantone.	Jahrgänge																							Offi- ziere älter er Jahr- gänge.	T o t a l.		
	1853.	1852.	1851.	1850.	1849.	1848.	1847.	1846.	1845.	1844.	1843.	1842.	1841.	1840.	1839.	1838.	1837.	1836.	1835.	1834.	1833.	1832.	1831.			1830.	1829.
Zürich	2	28	242	938	1005	1081	1025	1076	1102	1083	1110	1117	1054	1037	966	845	802	826	744	761	748	722	738	785	661	34	20,532
Bern	17	86	1753	1916	2035	1760	1708	1891	2066	1773	1841	2051	1832	1796	1690	1490	1464	1452	1327	1287	1400	1285	1121	1038	996	287	37,362
Luzern	—	375	457	533	493	507	629	446	473	460	391	375	438	396	433	353	338	319	322	321	301	329	301	321	355	30	9,696
Uri	—	93	68	87	85	103	89	89	88	64	73	80	98	89	123	89	65	59	54	62	57	57	59	53	55	1	1,840
Schwyz	—	43	194	225	192	173	175	184	209	220	230	268	246	246	236	195	232	191	212	182	204	197	164	211	173	6	4,808
Obwalden	4	68	77	86	83	92	77	90	105	96	93	106	92	85	63	67	62	78	68	73	76	67	67	60	56	18	1,909
Nidwalden	—	71	68	58	71	74	79	75	95	76	75	78	73	87	67	65	72	59	57	77	52	48	54	55	60	—	1,646
Glarus	—	4	134	174	145	144	151	163	183	168	166	186	163	214	187	184	174	184	138	148	132	119	114	129	112	5	3,621
Zug	—	91	78	83	97	71	90	73	84	91	100	84	91	84	83	91	70	84	87	79	73	72	70	63	54	—	1,943
Freiburg	—	523	471	522	455	440	399	382	435	427	465	497	481	456	318	328	410	272	305	238	341	281	221	138	167	23	8,995
Solothurn	3	288	288	290	362	365	323	315	317	282	310	262	259	216	258	251	253	239	224	234	224	191	155	150	151	32	6,242
Basel-Stadt	2	18	78	80	79	97	95	96	117	115	126	96	123	82	93	97	91	102	90	82	81	69	75	78	63	14	2,139
Basel-Land	1	11	196	248	255	271	215	234	219	175	199	181	165	174	163	168	134	125	116	132	121	112	111	126	100	38	3,990
Schaffhausen	4	106	142	131	134	141	129	123	144	155	140	146	126	120	131	118	108	126	95	112	105	110	115	97	87	1	2,946
Appenzell A. Rh.	—	1	145	154	125	138	133	142	172	157	150	168	196	165	204	155	143	122	146	215	188	145	166	209	204	5	3,748
Appenzell I. Rh.	57	52	53	61	58	54	52	62	65	45	59	50	56	64	56	47	48	56	48	72	46	46	43	52	55	1	1,358
St. Gallen	24	734	820	833	842	739	753	720	870	756	760	676	746	664	577	518	535	513	544	490	503	443	472	494	501	106	15,633
Graubünden	1	362	405	392	382	381	327	383	350	341	402	388	381	310	313	350	314	369	372	316	344	359	374	399	375	62	8,752
Aargau	—	—	677	748	741	760	695	723	792	711	646	668	694	704	659	612	538	537	601	587	583	540	611	564	16	115	14,522
Thurgau	1	15	320	311	342	315	328	365	348	328	291	337	324	368	323	362	312	274	282	286	252	246	266	294	286	56	7,232
Tessin	—	4	8	343	440	418	480	404	442	405	417	392	377	367	375	395	386	382	362	366	392	388	359	312	307	19	8,540
Waadt	65	1449	1013	1156	1047	1082	1148	1136	1237	1064	1103	1100	1031	935	925	906	878	895	906	802	726	828	747	753	677	106	23,715
Wallis	8	5	299	300	329	283	277	305	351	316	332	361	318	289	242	226	242	200	226	223	214	246	223	196	152	21	6,184
Neuenburg	1	306	364	324	306	335	306	267	303	261	250	273	263	243	208	226	222	251	241	229	185	224	188	219	204	43	6,242
Genf	39	219	267	269	276	284	256	262	264	236	225	231	227	219	210	209	211	216	218	221	194	174	155	145	141	39	5,407
Summa	229	4952	8617	10,262	10,379	10,108	9939	10,006	10,831	9805	9954	10,171	9854	9410	8903	8347	8104	7931	7785	7595	7542	7298	6969	6941	6008	1062	209,002

Wehrpflichtige Bevölkerung der Jahrgänge 1860 und 1870 im Verhältniss zu den Eingetheilten.

Kantone.	Wehrpflichtige Bevölkerung am 1. Dezember 1860.	Es waren eingetheilt im Jahr 1868.		Wehrpflichtige Bevölkerung am 1. Dezember 1870.	Eingetheilt sind am 1. Januar 1873.	
			%			%
Zürich	45,608	21,322	43	46,830	20,532	44
Bern	80,862	37,393	45	87,293	37,362	43
Luzern	24,525	11,227	44	24,972	9,696	39
Uri	2,611	1,578	60	2,755	1,840	67
Schwyz	7,793	5,813	72	7,915	4,808	61
Obwalden	2,316	1,837	70	2,342	1,909	81
Nidwalden	1,996	1,593	52	1,954	1,646	84
Glarus	5,898	3,309	56	6,015	3,621	60
Zug	3,744	1,849	48	3,851	1,943	50
Freiburg	19,382	8,119	41	19,414	8,995	46
Solothurn	12,403	5,715	44	12,599	6,242	50
Basel-Stadt	6,216	1,970	32	6,091	2,139	35
Basel-Land	8,770	3,727	42	8,622	3,990	46
Schaffhausen	4,942	2,917	56	5,019	2,946	59
Appenzell A. Rh.	8,835	4,295	47	8,236	3,748	45
Appenzell I. Rh.	2,078	1,409	66	1,870	1,358	73
St. Gallen	31,580	13,725	44	32,298	15,633	48
Graubünden	13,607	9,494	66	13,289	8,752	66
Aargau	33,236	14,012	39	31,483	14,522	46
Thurgau	14,652	8,909	55	14,884	7,232	49
Tessin	14,167	8,368	58	13,949	8,540	61
Waadt	37,379	22,018	58	38,714	23,719	61
Wallis	15,759	6,614	40	16,203	6,184	38
Neuenburg	14,902	6,505	43	14,994	6,242	42
Genf	10,597	5,862	55	10,414	5,407	52
	423,855	209,580	49	432,006	209,006	48

Vertheilung der taktischen Einheiten auf die Kantone.

Kantone.	Infanterie-Bataillone à 767 Mann.		Schützen-Bataillone à 767 Mann.		Dragoner-Schwadronen à 120 Mann.		Feld-Batterien à 160 Mann.		Gebirgs-Batterien à 170 Mann.		Parktrain-Kompagnien à 100 Mann.		Park-Kompagnien à 60 Mann.		Positions-Kompagnien à 120 Mann.		Feuerwerker-Kompagnien à 160 Mann.		Pionier-Kompagnien à 200 Mann.		Genie-Parkkompagnien à 107 Mann.		Total-Reglement.	Zuschlag von 15 %.	Kontrolle-Bedarf.	12 Jahrgänge 1851—1840	Bleiben für eidgen. Korps, Verwaltung und Ueberzählige.	
	Bestand.		Bestand.		Bestand.		Bestand.		Bestand.		Bestand.		Bestand.		Bestand.		Bestand.		Bestand.		Bestand.							
Zürich	9	6,903	1	767	3	360	6	960	—	—	—	—	2	120	1	120	—	—	2	400	—	—	9,630	1,445	11,075	11,870	795	
Bern	19	14,573	1 ³ / ₆	1151	7	840	10	1600	—	—	4	400	2	120	1	120	—	—	3	600	—	—	19,404	2,911	22,315	22,422	107	
Luzern	5	3,835	2 ² / ₆	256	1	120	3	480	—	—	1	100	1	60	—	—	—	—	—	—	—	—	4,851	728	5,579	5,598	19	
Uri	1	767	1 ¹ / ₆	128	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	895	134	1,029	1,013	—	
Schwyz	2	1,534	1 ¹ / ₆	128	—	—	—	—	—	—	1	100	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1,762	264	2,026	2,562	536	
Obwalden	1	767	1 ¹ / ₆	128	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	895	134	1,029	1,082	53	
Nidwalden	1	767	1 ¹ / ₆	128	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	895	134	1,029	909	—	
Glarus	2	1,534	1 ¹ / ₆	128	—	—	—	—	—	—	1	100	1	60	—	—	—	—	—	—	—	—	1,822	273	2,095	1,991	—	
Zug	1	767	1 ¹ / ₆	128	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	895	134	1,029	1,026	—	
Freiburg	5	3,835	1 ¹ / ₆	128	2	240	1	160	—	—	2	200	—	—	1	120	—	—	—	—	1	107	4,790	719	5,509	—	—	
Solothurn	3	2,301	1 ¹ / ₆	128	1	120	2	320	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	107	2,976	446	3,422	—	167	
Basel-Stadt	1	767	—	—	—	—	1	160	—	—	—	—	1	60	1	120	—	—	—	—	—	—	1,107	166	1,273	1,104	—	
Basel-Land	2	1,534	1 ¹ / ₆	128	—	—	1	160	—	—	1	100	—	—	—	—	—	—	—	1	200	—	—	2,122	318	2,440	2,532	92
Schaffhausen	1	767	—	—	1	120	—	—	—	—	1	100	1	60	—	—	—	—	—	—	—	—	1,047	157	1,204	1,631	427	
Appenzell A. Rh.	1 ² / ₆	1,022	1 ¹ / ₆	128	—	—	1	160	—	—	—	—	—	—	1	120	—	—	—	—	—	—	—	1,430	215	1,645	1,845	200
Appenzell I. Rh.	4 ¹ / ₆	512	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	512	76	588	679	91	
St. Gallen	7	5,369	3 ³ / ₆	384	2	240	4	640	—	—	—	—	2	120	1	120	1	160	2	400	—	—	7,433	1,115	8,548	9,179	631	
Graubünden	4	3,068	1 ¹ / ₆	128	—	—	—	—	1	170	1	100	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3,466	520	3,986	4,442	456	
Aargau	6	4,602	3 ³ / ₆	384	2	240	6	960	—	—	—	—	2	120	1	120	1	160	2	400	—	—	6,986	1,048	8,034	8,559	525	
Thurgau	3	2,301	2 ² / ₆	256	1	120	2	320	—	—	—	1	100	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3,097	465	3,562	3,977	415	
Tessin	4	3,068	2 ² / ₆	256	—	—	1	160	—	—	—	1	100	—	1	120	—	—	—	—	—	—	3,704	555	4,259	4,833	574	
Waadt	10	7,670	1	767	4	480	6	960	—	—	2	200	2	120	1	120	—	—	—	1	200	—	—	10,517	1,577	12,094	13,052	958
Wallis	4	3,068	1 ¹ / ₆	128	—	—	—	—	1	170	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3,366	505	3,871	3,760	—	
Neuenburg	3	2,301	2 ² / ₆	256	—	—	2	320	—	—	—	—	1	60	—	—	—	—	—	—	—	—	2,937	441	3,378	3,495	117	
Genf	2	1,534	1 ¹ / ₆	128	—	—	2	320	—	—	—	—	1	60	1	120	—	—	—	—	—	—	2,362	354	2,716	3,016	300	
	98	75,166	8	6136	24	2880	48	7680	2	340	16	1600	16	960	10	1200	2	320	12	2400	2	214	98,896	14,835	113,731	119,676	6463	
Eidgen. Korps:																												
		6 Pontonnierkompagnien à 125 Mann																						750	113	863		
		12 Guidenkompagnien à 43 Mann																						516	77	593		
		8 Verwaltungsdivisionen à 270 Mann																						2,160	324	2,484	6728	
		8 Eisenbahnkompagnien à 98 Mann																						784	118	902		
		8 Feldlazarethe à 205 Mann																						1,640	246	1,886		
																								104,746	15,713	120,459	— 265	

Vergleichende Uebersicht

der männlichen schweizerbürgerlichen Bevölkerung im militärpflichtigen Alter vom 1. Dezember 1870 und 10. Dezember 1860 nach Altersjahren.

Kantone.	Nach der Volkszählung von:	Altersjahr																								Total.		
		20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.	35.	36.	37.	38.	39.	40.	41.	42.	43.	44.	Absolut.	% der anwesenden schweizerbürgerlichen Gesamtbevölkerung.
Aargau	1860	2346	2102	2048	1901	2011	1990	1977	1867	1802	1823	1993	1700	1826	1887	1892	1771	1821	1770	1739	1863	1738	1858	1273	1196	1414	45,608	17,80
	1870	2229	2068	1965	1845	1881	2039	1909	2037	2078	1965	2147	1889	1847	1807	1855	1847	1872	1763	1671	1710	1789	1542	1709	4676	1692	46,832	17,37
Appenzell A. Rh.	1860	4564	4162	3796	3647	3713	3679	3598	3480	3212	3117	3574	3175	3317	3086	3170	3030	3057	2903	2892	2787	3136	2886	2308	1971	2602	80,862	17,65
	1870	4423	4179	3990	3643	4022	4141	3931	3993	4064	3704	3897	3635	3307	3237	3290	3260	3192	3109	2789	2890	3068	2824	2904	2735	2771	87,298	17,72
Basel	1860	1520	1098	1264	1065	1140	1098	1044	910	1089	750	1377	836	942	817	845	1123	872	768	900	703	1202	763	766	804	829	24,525	18,94
	1870	1150	1129	1123	1096	1056	1179	1174	1038	1203	928	1283	1028	968	900	932	1063	858	842	944	745	1178	723	878	763	791	24,972	19,12
Bern	1860	139	145	113	95	109	133	123	91	112	101	137	114	131	109	94	84	100	82	93	88	122	73	72	74	77	2,611	17,82
	1870	131	110	103	106	113	103	111	120	116	94	155	127	104	105	116	134	117	79	107	87	139	81	123	79	95	2,755	17,23
Glarus	1860	473	389	355	369	355	387	333	351	317	272	361	287	293	300	347	286	269	272	284	247	314	264	214	215	239	7,793	17,52
	1870	396	302	300	285	310	360	327	308	379	307	367	346	262	336	325	342	309	330	282	277	348	259	293	279	286	7,915	16,85
Lucerne	1860	121	91	100	95	93	100	85	104	88	74	113	88	84	79	88	103	104	80	104	83	119	85	71	87	77	2,316	17,43
	1870	100	97	89	111	89	119	112	116	123	103	100	75	92	82	84	101	76	99	81	80	100	82	89	56	86	2,342	16,35
Ob- u. Nidwalden	1860	125	93	91	103	94	88	82	67	81	66	96	70	91	72	91	81	79	67	67	66	84	77	52	68	45	1,996	17,40
	1870	77	73	87	100	84	90	92	87	86	77	98	81	69	91	71	78	79	69	66	57	89	55	71	65	62	1,954	16,91
Schaffhausen	1860	341	300	360	302	326	267	305	252	264	263	258	234	209	235	221	178	178	187	200	193	213	198	101	142	168	5,895	18,03
	1870	267	246	225	233	240	263	255	224	273	237	310	268	274	239	270	233	234	224	203	210	226	205	166	197	203	5,925	17,24
Soleure	1860	190	174	213	164	203	185	177	139	173	137	203	127	174	128	140	146	126	114	135	129	168	97	109	100	93	3,744	19,60
	1870	187	172	171	182	160	199	182	169	161	153	200	152	155	140	150	172	133	116	146	116	157	115	139	108	116	3,851	18,82
Thurgau	1860	1136	869	934	889	850	954	846	734	808	676	1008	708	789	713	731	797	729	650	741	595	902	565	595	557	606	19,382	18,70
	1870	971	852	871	852	798	923	850	858	897	741	962	746	737	747	695	825	699	699	719	622	844	618	703	592	623	19,414	17,91
Tessin	1860	649	534	653	534	591	549	557	530	518	468	573	477	521	487	458	471	464	452	485	418	526	455	340	347	346	12,403	18,22
	1870	543	558	598	528	538	615	563	574	561	533	565	497	532	423	442	542	520	455	426	428	467	443	432	407	411	12,601	17,28
Uri	1860	325	307	336	325	308	295	330	297	256	256	277	252	248	229	223	241	213	219	202	211	215	199	167	136	149	6,216	21,42
	1870	283	299	283	246	269	305	285	259	246	256	244	237	251	236	236	230	239	264	193	220	210	201	211	186	202	6,091	18,15
Valais	1860	455	398	428	363	412	392	433	377	314	352	373	330	357	352	386	328	358	331	335	300	310	299	271	263	253	8,770	17,67
	1870	446	413	406	367	383	418	371	378	371	367	358	310	329	316	337	313	355	317	278	303	317	280	290	288	311	8,622	16,59
Vaud	1860	233	221	194	181	207	190	211	187	176	210	208	164	196	229	207	201	201	206	189	211	190	205	159	176	190	4,942	14,76
	1870	232	191	210	197	206	214	214	223	225	225	217	186	191	194	209	188	204	195	183	202	197	152	179	202	183	5,019	14,52
Zürich	1860	408	432	403	359	339	422	456	379	343	363	482	420	417	341	373	371	323	322	336	338	314	297	148	201	248	8,835	18,62
	1870	349	283	286	289	272	370	291	321	340	370	346	382	313	324	300	351	389	343	274	329	384	359	339	304	328	8,236	17,20
Zürich (Land)	1860	101	93	86	80	85	71	111	87	91	73	102	84	105	86	105	101	90	79	79	54	100	53	55	52	2,078	17,40	
	1870	79	63	62	69	74	79	58	55	74	65	87	79	73	68	63	75	109	70	80	69	83	69	74	97	96	1,870	15,57
Zürich (Stadt)	1860	1721	1451	1330	1356	1301	1416	1375	1272	1207	1256	1416	1320	1340	1341	1328	1333	1313	1212	1207	1158	1205	1216	722	837	947	31,580	18,10
	1870	1444	1376	1200	1240	1301	1486	1372	1353	1391	1363	1552	1338	1254	1262	1170	1284	1277	1142	1136	1193	1262	1220	1261	1181	1242	32,300	17,52
Zürich (Land)	1860	587	580	580	562	594	564	566	563	556	568	642	539	589	570	546	542	536	553	553	528	514	554	375	418	428	13,607	15,49
	1870	607	578	568	535	565	529	557	547	526	533	524	470	535	515	509	492	502	488	501	532	577	479	509	491	519	13,188	14,99
Zürich (Stadt)	1860	1702	1526	1417	1279	1417	1509	1382	1347	1341	1363	1401	1209	1375	1265	1347	1267	1370	1312	1268	1318	1322	1285	1091	1025	1098	33,236	17,38
	1870	1371	1326	1286	1190	1235	1454	1359	1292	1375	1339	1424	1293	1225	1094	1245	1356	1227	1186	1182	1203	1220	1033	1219	1148	1203	31,485	16,13
Zürich (Land)	1860	743	644	633	602	583	653	591	536	541	569	605	514	606	587	647	579	599	607	521	605	657	651	444	438	497	14,652	16,61
	1870	651	622	634	567	612	667	608	587	677	623	692	625	641	579	567	599	573	494	508	514	617	521	554	541	612	14,885	16,66
Zürich (Stadt)	1860	712	676	700	619	634	593	523	579	561	636	573	505	573	564	580	606	514	560	524	464	562	508	464	435	441	14,167	12,92
	1870	681	675	618	616	558	564	519	548	506	529	561	573	533	536	586	548	520	488	524	570	544	578	489	533	553	13,950	12,57
Zürich (Land)	1860	2060	1714	1861	1677	1768	1746	1697	1484	1550	1409	1803	1520	1523	1419	1412	1500	1457	1355	1348	1269	1449	1195	1054	917	1192	37,379	18,51
	1870	1843	1794	1675	1620	1655	1762	1678	1713	1777	1581	1698	1577	1583	1425	1542	1560	1517	1370	1348	1292	1481	1350	1290	1312	1271	38,714	18,00
Zürich (Stadt)	1860	894	717	760	680	725	767	699	657	664	540	804	495	660	542	613	581	621	477	578	473	797	437	550	421	607	15,759	17,53
	1870	784	799	791	736	740	804	781	648	706	614	735	612	593	556	642	689	575	599	612	537	670	458	528	476	519	16,204	17,37
Zürich (Land)	1860	823	813	758	776	795	768	734	676	619	603	670	615	601	570	501	558	489	487	466	475	501	469	367	361	402	14,902	18,93
	1870	673	720	716	587	625	692	644	583	646	659	675	679	649	593	634	641	644	567	509	457	538	503	489	454	396	14,994	17,26
Zürich (Stadt)	1860	527	505</																									

I. Kosten des Infanterie-Unterrichts

auf den Mann und Tag berechnet vom Jahr 1872.

Kantone.	Rekrutenschulen.										Wiederholungskurse.																Bemerkungen.								
											Cadreskurse.				Eigentliche Wiederholungskurse.																				
	Für Ver- pfelegung.		Für Besoldung.		Für Munition.		Für ander- weitige In- struktions- bedürfnisse und Kaser- nement.		Kosten der zuge- zogenen Cadres auf die Rekruten vertheilt.		Total.		Für Ver- pfelegung.		Für Besoldung.		Für Munition.		Für ander- weitige In- struktions- bedürfnisse und Kaser- nement.		Total.		Für Ver- pfelegung.		Für Besoldung.			Für Munition.		Für ander- weitige In- struktions- bedürfnisse und Kaser- nement.		Total.		Durch- schnitt.	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.		
Zürich	—	82	—	23	—	26	—	3	—	26	1	60	—	82	—	62	—	47	—	2	1	93	—	88	—	60	—	30	—	8	1	86	1	89	<p>*) Glarus. Die Offiziere beziehen den Sold nach dem Grad, die Unteroffiziere ohne Unterschied Fr. 2. 50, woraus sie sich zu logiren und verpflegen haben.</p> <p>**) Die Offiziere beziehen den Sold ohne Logis- oder Verpflegungsvergütung. Die Mannschaft wird beim Bürger verpflegt ohne Sold.</p> <p>St. Gallen: Exklusive Reiseentschädigungen, Munition, Waffen- und Scheibenreparatur, Entschädigung für Schießplätze etc. Dieses mitgerechnet, würden sich die Resultate um ca. 30 Rp. per Mann und Tag erhöhen.</p> <p>Thurgau. Bei den Rekrutenschulen (Centralkurs) erhalten nur die Unteroffiziere Sold.</p> <p>Die Kosten für die Wiederholungskurse sind von den Gemeinden zu tragen; es erhält in diesen Kursen Niemand Sold.</p>
Bern	—	75	—	45	—	10	—	20	—	80	2	30	—	75	2	30	—	10	—	20	3	35	—	75	—	70	—	10	—	20	1	75	2	55	
Luzern	1	20	—	45	—	10	—	35	—	73	2	83	1	5	—	83	—	52	—	35	2	75	1	5	—	54	—	44	—	35	2	38	2	57	
Uri	—	76	—	—	—	2	—	1	—	3	—	82	—	77	1	6	—	12	—	2	1	97	—	81	—	94	—	14	—	2	1	91	1	94	
Schwyz	—	94	—	87	—	9	—	23	—	—	2	13	1	50	1	37	—	—	—	—	2	87	1	50	—	81	—	17	—	16	2	64	2	75	
Obwalden	—	77	—	30	—	10	—	7	—	15	1	39	—	61	1	43	—	11	—	17	2	32	—	72	—	58	—	11	—	12	1	53	1	92	
Nidwalden	—	82	—	45	—	7	—	3	—	13	1	50	—	82	—	86	—	5	—	7	1	80	—	82	—	55	—	5	—	3	1	45	1	63	
Glarus	—	87	—	30	—	10	—	30	—	43	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	*)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Zug	—	92	—	25	—	19	—	6	—	52	1	94	—	92	—	30	—	28	—	6	1	56	—	92	—	55	—	35	—	15	1	97	1	76	
Freiburg	—	65	—	75	—	10	—	25	—	20	1	95	—	68	1	95	—	25	—	12	3	—	—	74	1	1	—	25	—	10	2	10	2	55	
Solothurn	—	85	—	45	—	18	—	8	—	65	2	21	—	89	1	39	—	55	—	32	3	15	—	86	—	65	—	55	—	10	2	16	2	65	
Basel-Stadt	—	72	—	45	—	13	—	24	—	34	1	88	—	96	1	40	—	—	—	41	2	77	—	88	—	62	—	13	—	27	1	90	2	33	
Basel-Land	—	70	—	46	—	17	—	10	—	15	1	58	—	70	1	46	—	—	—	4	2	20	—	64	—	67	—	9	—	5	1	45	1	82	
Schaffhausen	—	74	—	45	—	12	—	16	—	24	1	71	—	74	1	53	—	25	—	37	2	89	—	74	—	73	—	50	—	27	2	24	2	56	
Appenzell A. Rh.	—	93	—	45	—	19	—	9	—	33	1	99	1	1	1	46	—	18	—	11	2	76	—	95	—	69	—	12	—	8	1	84	2	30	
Appenzell I. Rh.	—	73	—	—	—	20	—	55	—	39	1	87	1	40	—	—	—	—	—	77	2	17	1	40	—	—	—	19	—	21	1	80	1	98	
St. Gallen	—	72	—	40	—	14	—	23	—	40	1	89	—	72	1	14	—	—	—	15	2	1	—	72	—	55	—	14	—	17	1	58	1	79	
Graubünden	—	75	—	30	—	12	—	8	—	43	1	68	—	62	1	11	—	11	—	6	1	90	—	70	—	50	—	2	—	15	1	37	1	64	
Aargau	—	72	—	45	—	16	—	1	—	31	1	65	—	52	1	27	—	—	—	—	1	79	—	47	—	51	—	34	—	4	1	36	1	57	
Thurgau	1	26	—	—	—	6	—	15	—	32	1	79	1	56	—	63	—	8	—	21	2	48	1	34	—	—	—	17	—	17	1	68	2	8	
Tessin	—	94	—	35	—	17	—	50	1	30	3	26	—	94	1	30	—	30	—	30	2	84	—	94	—	58	—	40	—	40	2	32	2	58	
Waadt	—	60	—	60	—	17	—	41	—	80	2	58	—	98	2	32	—	13	—	81	4	24	1	—	—	98	—	20	—	22	2	40	3	32	
Wallis	—	87	—	54	—	8	—	4	—	3	1	56	—	71	2	70	—	21	—	3	3	65	—	59	1	32	—	13	—	7	2	11	2	88	
Neuenburg	—	81	—	46	—	27	—	42	—	41	2	37	—	86	1	49	—	22	—	36	2	93	—	87	—	78	—	23	—	36	2	24	2	59	
Genf	—	75	1	—	—	11	—	57	—	10	2	53	1	—	1	25	—	10	—	25	2	60	—	75	1	—	—	25	—	15	2	15	2	37	
	20	59	—	—	3	40	5	16	9	45													21	4	—	—	5	37	3	92					
	Fr. 38. 60 = Fr. 1. 54										Fr. 30. 33 = Fr. 1. 21																								

II. Unterrichtskosten der Scharfschützen.

Schützen.		Dienst-Tage, inklusive Besammlungs-, Entlassungs- und Reise-Tage.	Total		Per		Bemerkungen.
			sämmtlicher Ausgaben.	Fr.	Ct.	Mann und Tag.	
Schulen.			Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	
1865	Schützen-Schule Luziensteig	8,607	25,629	59			Bei den Schulen sind die Kosten der beigezogenen Cadres auf die Rekruten vertheilt. Bringt man die Cadres mit in Rechnung, so kommt der Mann per Tag auf Fr. 2.51 zu stehen.
1866	" " Winterthur	5,476	24,307	47			
1867	" " Luzern	7,775	26,284	24			
1868	" " Payerne	7,669	24,652	15			
1869	" " Wallenstadt	14,758	40,647	04			
1870	" " Luzern	11,061	41,530	77			
1871	" " Yverdon	9,772	29,499	54			
1872	" " Liestal	13,871	44,846	72			
	Total .	78,989	257,397	52	3	26	
Wiederholungskurse.							
1865	Schützen-Wiederholungskurs Genf	6,907	15,244	42			Im Jahr 1868 fanden keine Schützen-Wiederholungs-, sondern nur Cadreskurse statt. Die Mehrkosten des Schützen-Bataillons-Stabes sind auf die Jahre, wo noch keiner beigezogen wurde, in Rechnung gebracht.
1866	" " Liestal	4,497	10,923	93			
1867	" " Liestal	5,941	13,861	17			
1868	" " Luziensteig	6,131	18,250	31			
1869	" " Wallenstadt	6,066	15,380	23			
1870	" " Colombier R.	2,688	7,265	64			
1871	" " Luzern R.	2,076	4,990	98			
	Total .	34,306	85,916	68	2	50	

III. Unterrichtskosten der Kavallerie.

Kavallerie.			Dienst-Tage, inklusive Besammlungs-, Entlassungs- und Reise-Tage.	Total		Per		Bemerkungen.
				sämmlicher Ausgaben.		Mann und Tag.		
				Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	
Schulen.								
1865	Kavallerie-Schule	Bière	3,028	23,506	31			Bei den Schulen sind die Kosten der beigezogenen Cadres auf die Rekruten vertheilt. Bringt man die Cadres mit in Rechnung, so kommt der Mann per Tag auf Fr. 7. 36 zu stehen.
1866	"	" Winterthur	2,650	29,688	30			
1867	"	" Aarau	2,319	28,245	42			
1868	Guiden-	" St. Gallen	1,764	24,384	08			
1869	"	" Basel	1,638	22,105	07			
1870	Kavallerie-	" Aarau	4,863	60,286	62			
1871	"	" Winterthur	2,898	47,510	44			
1872	"	" Bière	3,046	48,279	92			
Total .			22,206	284,006	16	12	79	
Wiederholungskurse.								
1865	Kavallerie-Wiederholungskurs	Aarau II	2,619	16,494	10			
1866	"	" St. Gallen	1,179	6,840	87			
1867	"	" Winterthur	2,618	15,584	05			
1868	"	" Thun I	1,618	9,140	11			
1869	Guiden-	" Colombier	545	3,751	93			
1870	Kavallerie-	" Bière	3,765	21,391	38			
1871	"	" Thun	1,988	12,842	41			
1872	"	" Winterthur	2,253	14,245	64			
Total .			16,585	100,290	49	6	05	

IV. Unterrichtskosten der Artillerie.

Artillerie.		Dienst-Tage, inklusive Besammlungs-, Entlassungs- und Reise-Tage.	Total		Per		Bemerkungen.
			sämmtlicher Ausgaben.	Mann und Tag.	Fr.	Ct.	
Schulen.			Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	
1865	Artillerie-Schule Bière	9,754	51,810	20			Bei den Schulen sind die Kosten der beigezogenen Cadres auf die Rekruten vertheilt. Bringt man die Cadres mit in Rechnung, so kommt der Mann per Tag auf Fr. 3. 92 zu stehen.
1866	" " Frauenfeld II	10,670	58,004	74			
1867	" " Thun II	12,866	66,517	82			
1868	" " Zürich	7,420	36,156	58			
1869	" " Aarau	6,927	35,341	42			
1870	" " Frauenfeld II	12,517	66,953	54			
1871	" " Aarau	9,849	45,268	83			
1872	" " Bière	9,133	51,983	20			
	Total .	79,136	412,036	33	5	21	
Wiederholungskurse.							
1865	Artillerie-Wiederholungskurs Bière	6,049	32,680	96			
1866	" " Frauenfeld IV	15,935	82,076	20			
1867	" " Thun III	5,520	32,772	66			
1868	" " Aarau II	1,530	11,000	34			
1869	" " Sitten	1,943	10,539	26			
1870	" " Zürich	4,317	21,202	13			
1871	" " Thun II	8,902	41,645	80			
1872	" " Zürich	3,541	22,686	21			
	Total .	47,737	254,603	56	5	33	

V. Unterrichtskosten des Genie.

Genie.			Dienst-Tage, inklusive Besammlungs-, Entlassungs- und Reise-Tage.	Total		Per		Bemerkungen.
				sämmtlicher Ausgaben.	Mann und Tag.	Fr.	Ct.	
Schulen.				Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	
1865	Pontonier-Schule	Brugg	2,116	10,592	99			Bei den Schulen sind die Kosten der beigezogenen Cadres auf die Rekruten vertheilt. Bringt man die Cadres mit in Rechnung, so kommt der Mann per Tag auf Fr. 3. 01 zu stehen.
1866	Sappeur-	" Thun	5,330	21,355	97			
1867	Pontonier-	" Brugg	2,087	12,160	90			
1868	Sappeur-	" Thun	4,938	20,177	26			
1869	Pontonier-	" Brugg	1,923	10,382	95			
1870	Sappeur-	" Thun	5,200	15,797	12			
1871	Pontonier-	" Brugg	2,470	11,142	75			
1872	Sappeur-	" Thun	6,036	21,892	16			
Total .			30,100	123,502	10	4	10	
Wiederholungskurse.								
1865	Pontonier-Wiederholungskurs	Brugg	1,888	4,449	61			
1866	Sappeur-	" Thun	1,920	5,016	—			
1867	Pontonier-	" Brugg II	1,858	5,545	04			
1868	Sappeur-	" Solothurn	1,936	5,154	04			
1869	Pontonier-	" Brugg	1,645	3,994	05			
1870	"	" Brugg I	1,904	4,305	05			
1871	Sappeur-	" Thun II	2,928	7,834	—			
1872	"	" Bellenz	2,343	6,504	38			
Total .			16,422	42,802	17	2	61	

VI. Kosten der Spezialkurse.

Dienst-Abtheilung.	Dienst-Tage, inklusive Besammlungs-, Entlassungs- und Reise-Tage.	Total		Per		Bemerkungen.
		sämmtlicher Ausgaben.		Mann und Tag.		
		Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	
1873.						
Infanterie: Korporalschule	47,992	137,334	73	2	87	
Schießschulen	2,338	29,541	69	12	64	
Offiziers-Aspirantenschulen	16,530	143,970	26	8	71	
Centralschulen A. und B.	2,707	78,190	99	28	88	
Kavallerie: Unteroffizierschule	742	8,874	68	11	96	Bei einem ständigen Instruktionspersonal werden die Kosten keinesfalls höher als Fr. 20 per Mann und Tag zu stehen kommen.
Spezieller Reitkurs	192	5,037	24	26	24	
o Kosten für einen Aspiranten II. Klasse . .	—	—	—	9	76	
Artillerie: Cadresschule	4,010	57,641	68	14	37	Da ein Kavallerie-Aspirant II. Klasse außer der Besoldung von Fr. 2. 50 die nämlichen Kompetenzen wie ein Kavallerist hat, und es keine speziellen Schulen für Aspiranten II. Klasse bei der Kavallerie gibt, wurde das Ergebnis der Total-Ausgaben sämmtlicher Kavallerie-Schulen pro 1873 per Mann und Tag berechnet und dazu die tägliche „Soldifferenz“ von 80 Ct. auf Fr. 2. 50 mit Fr. 1. 70 gerechnet.
Aspirantenschule II. Klasse	2,912	33,586	53	11	53	
Genie: Aspirantenschule II. Klasse	923	7,605	83	8	24	
Sanität: Sanitätskurs für Frater und Krankenwärter	713	1,558	73	2	19	
Sanitätskurs für Aerzte	302	3,915	90	12	97	
1872.						
Genie-Stabsoffizierskurs Bern	638	11,336	11	17	77	Abzüglich der Guiden circa Fr. 15.

Anmerkung. In sämmtlichen obigen Ansätzen ist die Besoldung für das Instruktionspersonal inbegriffen.

(Entwurf)

Militärorganisation

der

schweizerischen Eidgenossenschaft.

~~~~~

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf die Artikel 18, 19, 20 und 21 der Bundesverfassung  
vom 29. Mai 1874;  
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 13. Juni  
1874,

beschließt:

### I. Wehrpflicht.

#### Art. 1.

Jeder Schweizer wird zu Anfang des Jahres wehrpflichtig, in welchem er das zwanzigste Altersjahr zurücklegt. Die Wehrpflicht dauert bis zum Schlusse des Jahres, in dem er das vierundvierzigste Altersjahr vollendet.

#### Art. 2.

Von der Wehrpflicht sind während der Dauer ihres Amtes oder ihrer Anstellung enthoben:

- a. Die Mitglieder des Bundesrathes und der Kanzler.
- b. Die Beamten und Angestellten der Post- und Telegraphenverwaltung, der Pulververwaltung, der eidg. Militärwerkstätten, sowie der eidgenössischen und kantonalen Zeughäuser.
- c. Die Direktoren und Krankenwärter der öffentlichen Spitäler, die Direktoren und Gefangenwärter der Strafanstalten und Untersuchungsgefängnisse, die Offiziere und Soldaten der Polizei-korps, sowie die Zoll- und Grenzwächter.
- d. Die Geistlichen, welche nicht zu Feldgeistlichen bestellt sind

- c. Die Lehrer der öffentlichen Schulen sind nur in soweit befreit, als sie von den Uebungen und Schulen dispensirt werden dürfen, die mit der Erfüllung ihrer Berufspflichten collidiren.
- f. Die Angestellten der Eisenbahnunternehmungen, denen der Unterhalt und die Bewachung der Bahn obliegt, die Angestellten des Bahnbetriebs, das Bahnhof- und Stations-Personal, endlich die Angestellten der konzessionirten Dampfschiffunternehmungen, denen der Fahrdienst obliegt. Wenn der Kriegsbetrieb der Eisenbahnen und Dampfschiffe angeordnet wird (Art. 205), so leisten die genannten Eisenbahn- und Dampfschiff-Angestellten ihren Dienst als solche und sind auch für die betreffende Zeit von jeder Ersatzsteuer befreit.

In Bezug auf die Eisenbahnangestellten bleiben die Bestimmungen der Art. 28, 70 und 207 vorbehalten.

#### Art. 3.

Die diensttauglichen Schweizerbürger, welche zwar der Wehrpflicht enthoben (Art. 2), aber noch nicht eingetheilt sind, haben gleichwohl den Rekrutenkurs in einer Waffengattung mitzumachen und werden einem Truppenkörper zugetheilt.

#### Art. 4.

Von der Ausübung der Wehrpflicht sind diejenigen ausgeschlossen, welche in Folge strafgerichtlichen Urtheils nicht im Besitze der bürgerlichen Rechte und Ehren sind.

#### Art. 5.

Die Mitglieder der Bundesversammlung sind während der Dauer der Sitzungen von den militärischen Uebungen befreit.

## II. Abtheilungen und Waffengattungen des Bundesheeres.

#### Art. 6.

Das Bundesheer besteht aus zwei Abtheilungen:

- A. Dem Auszug;
- B. Der Landwehr.

## Art. 7.

Das Bundesheer begreift neben dem Generalstab und den Stäben der einzelnen Heerestheile folgende Truppengattungen in sich:

- a. Infanterie (Füsiliere und Schützen);
- b. Kavallerie (Dragoner und Guiden);
- c. Artillerie (Kanoniere, Trainsoldaten, Parksoldaten, Parktrain-soldaten und Feuerwerker);
- d. Genie (Pioniere, Pontonniere und Parksoldaten);
- e. Sanitätstruppen;
- f. Verwaltungstruppen.

## Art. 8.

In den verschiedenen Waffen- und Truppengattungen werden folgende Einheiten gebildet:

- a. Infanterie: das Bataillon, bestehend aus drei Divisionen zu zwei Kompagnien;
- b. Kavallerie: die Schwadron und die Guiden-Kompagnie;
- c. Artillerie: die fahrende Batterie (leichte und schwere), die Gebirgsbatterie, die Positions-, die Parktrain-, die Park- und die Feuerwerkerkompagnie;
- d. Genie: die Pionier-, die Pontonnier-, die Park- und die Eisenbahnkompagnie;
- e. Sanitätstruppen: das Feldlazareth, die Transportkolonne und der Sanitäts-Eisenbahnzug;
- f. Verwaltungstruppen: die Verwaltungsdivision.

Der gesetzliche Bestand dieser Truppeneinheiten ist in den Tafeln I bis XVII enthalten.

## Art. 9.

Die in diesen Beständen aufgeführten Aerzte, Apotheker, Wärter und Träger gehören zu den Sanitätstruppen, und die Quartiermeister der Bataillone (Tafel II) zu den Verwaltungstruppen. Sie werden von dem Bunde den verschiedenen Einheiten zugetheilt.

## Art. 10.

Die Truppenkörper des Auszuges werden aus den zwölf ersten, diejenigen der Landwehr aus den folgenden Jahrgängen der gesammten dienstpflchtigen Mannschaft gebildet.

## Art. 11.

Im Kriegsfall können die Truppenkörper des Auszuges aus denen der Landwehr des eigenen oder anderer Kantone ergänzt oder verstärkt werden.

## Art. 12.

Von der Bestimmung des Art. 10 sind ausgenommen:

- 1) Die Hauptleute aller Waffengattungen, deren Gesamtdienstzeit im Auszuge 15 Jahre beträgt.
- 2) Die Staboffiziere (Majore, Oberstlieutenants und Obersten), welche während der ganzen Dauer der Wehrpflicht entweder dem Auszug oder der Landwehr zugetheilt werden können.
- 3) Die Soldaten und Unteroffiziere der Kavallerie, welche nach zehn Jahren Auszügerdienst in die Landwehr übertreten.
- 4) Die Soldaten und Unteroffiziere der Eisenbahnkompagnien.

### III. Rekrutirung.

## Art. 13.

Niemand darf in eine Waffengattung des Bundesheeres aufgenommen werden, der nicht die dazu erforderlichen Eigenschaften besitzt.

## Art. 14.

Die Untersuchung und Entscheidung über die persönliche Dienstfähigkeit, sowie über die Zuteilung zu einer Waffengattung steht der eidgenössischen Militärverwaltung unter Mitwirkung der kantonalen Behörden zu. Die Vorschriften über die Bestellung der Untersuchungsbehörde und das von dieser zu beobachtende Verfahren werden von dem Bunde erlassen.

## Art. 15.

Die Wehrpflichtigen werden bei ihrem Eintritt in das Bundesheer einem Truppenkörper desjenigen Kantons zugetheilt, in welchem sie ihren Wohnsitz haben.

Eingetheilte Wehrpflichtige, die in einem andern Kanton Aufenthalt nehmen, bleiben in ihrem bisherigen Verbands; lassen sie sich in einem andern Kanton nieder, so werden sie in einen Truppenkörper des Niederlassungskantons versetzt, wenn derselbe die Waffe, welcher sie angehören, besitzt; sonst bleiben sie in ihrem bisherigen Verband.

#### Art. 16.

Der Eintritt in das Bundesheer erfolgt im ersten Jahre der Dienstpflicht sofort nach Vollendung des Rekruten-Unterrichtes.

#### Art. 17.

Der Uebertritt des ältesten Jahrganges des Auszuges geschieht nicht vor der Zuteilung eines neuen Jahrganges. Bei Kriegsgefahr kann der Bundesrath den Uebertritt verschieben.

#### Art. 18.

Der Bundesrath wird das Territorium der Eidgenossenschaft in der Weise in Divisionenkreise eintheilen, daß sämtliche Infanteriebataillone einer Armeedivision und so weit möglich auch alle übrigen zu diesem Verband gehörenden Truppenkörper aus der Mannschaft eines solchen Kreises gebildet werden können. Die Grenzen dieser Kreise sollen in der Regel mit denen der Kantone zusammenfallen.

#### Art. 19.

Zum Zwecke der Bildung der Infanteriebataillone werden die Kantone in Kreise eingetheilt, deren Umfang so zu bemessen ist, daß ein jeder die Mannschaft von einem oder höchstens zwei Bataillonen in je eine Heeresabtheilung zu stellen hat.

Insofern die Infanteriebataillone eines Kantons verschiedenen Armeedivisionen zugetheilt werden, ist bei der Bildung der Bataillonskreise auf die Armeedivisionskreise Rücksicht zu nehmen.

#### Art. 20.

Der Bund ist berechtigt in sämtlichen Kantonen soviel Mannschaft auszuheben, als zur Bildung der eidgenössischen Truppeneinheiten (Art. 27—30) nothwendig ist.

## Art. 21.

Die Kantone, sowie der Bund, sind verpflichtet, die von ihnen zu stellenden Truppenkörper und deren Cadres stets vollzählig zu erhalten.

Der Bund wird durch eine Verordnung feststellen, in welchem Verhältniß die Ueberzähligen auf die einzelnen Truppenkörper vertheilt werden sollen.

## Art. 22.

Wenn in einem oder mehreren Kantonen die Zahl der Ueberzähligen so groß ist, daß daraus eine neue Truppeneinheit gebildet werden kann, so wird eine solche entweder von dem Bund (Art. 27—30) oder den Kantonen (Art. 31—35) durch besonderen Beschluß der Bundesversammlung errichtet.

## Art. 23.

Sind die Kantone nicht im Stande die Offizierscadres auf dem gesetzlichen Stand zu erhalten, so ist der Bundesrath berechtigt, den betreffenden Truppenkörpern überzählige Offiziere anderer Kantone vorübergehend oder bleibend zuzutheilen.

## Art. 24.

Ueber die Rekrutirung sowohl, als über den Bestand und die Ergänzung der Truppenkörper sind von den Kantonen Kontrollen und Verzeichnisse zu führen, für welche von dem Bunde einheitliche Formulare vorgeschrieben werden. Die genaue Vollziehung dieser Vorschrift ist von Seite des Bundes zu überwachen.

## Art. 25.

Jährlich nach stattgehabter Kontrollbereinigung haben die Kantone, sowie der Bund, jedem Bataillons-, Kompagnie-, Schwadrons-, Batterie- etc. Kommandanten ein namentliches Verzeichniß über den Bestand seines Truppenkörpers zu übergeben.

## Art. 26.

Die Kommandanten dieser Truppenkörper haben ihrerseits über die Erhaltung des gesetzlichen Bestandes zu wachen und von allfälligen Lücken oder sonstigen Verstößen gegen die gesetzlichen Bestimmungen ihren Vorgesetzten Kenntniß zu geben. Diese sind verpflichtet die zur Abhülfe nöthigen Reklamationen zu erheben. Die Berichte und Anträge über die im Divisionsverband stehenden Truppenkörper gehen durch den Divisionär, die übrigen durch den Waffenchef an das Militärdepartement.

## IV. Die Truppeneinheiten des Bundes und der Kantone.

### A. Truppeneinheiten des Bundes.

#### Art. 27.

a. Kavallerie. Der Bund bildet und unterhält im Auszuge zwölf Guidenkompagnien (Tafel III). In der Landwehr wird nur der personelle Bestand dieser Kompagnien formirt.

#### Art. 28.

b. Genie. Folgende Genietruppen werden vom Bunde gebildet und unterhalten:

|                           | Auszug. | Landwehr. |
|---------------------------|---------|-----------|
| 1. Pontonnierkompagnien . | 6       | 6         |
| 2. Eisenbahnkompagnien .  | 8       | —         |

Die Eisenbahnkompagnien werden, ohne Unterscheidung der Jahrgänge (Art. 10), aus denjenigen militärpflichtigen Arbeitern gebildet, welche von den Verwaltungen der schweizerischen in Betrieb befindlichen Eisenbahnen zur Unterhaltung und Erneuerung des Oberbaues jeweilen angestellt sind.

Der Personalbestand dieser Kompagnien wird auf die Bahnunternehmungen im Verhältniß ihrer kilometrischen Länge verlegt.

Die Zuthcilung der Betreffenden zu den Eisenbahnkompagnien dauert so lange, als ihre Anstellung in der genannten Eigenschaft. Nachher treten sie in ihre frühere militärische Stellung zurück.

Die Verwaltungen haben vierteljährlich dem Militärdepartement von den eingetretenen Aenderungen im Bestande des Personals Kenntniß zu geben und es werden die Abgänge auf dem Kontingent einer Bahn durch die Neuangestellten ersetzt.

Diese Kompagnien werden, abgesehen von den in Art. 157 vorgesehenen Inspektionen nur im Kriegsfall in den Dienst berufen.

#### Art. 29.

c. Sanitätstruppen. Die Sanitätstruppen zerfallen in zwei, in Bezug auf Verwaltung und Unterricht coordinirte Abtheilungen: das Medizinalpersonal und die Veterinäroffiziere.

## I. Das Medizinalpersonal

besteht aus

A. Auszug. a) den Sanitätsoffizieren und Mannschaften der acht Feldlazarethe in dem durch Tafel XV vorgeschriebenen Bestand.

b) Den bei den Stäben und Truppeneinheiten eingetheilten Sanitätsoffizieren und Mannschaften.

B. Landwehr. Die zur Landwehr übertretenden Offiziere und Mannschaften werden verwendet:

- 1) Zur Zutheilung an die Truppeneinheiten der Landwehr.
- 2) Zum Dienst in den stehenden Spitälern.
- 3) Zur Bildung von 5 Reserve-Transportkolonnen (Tafel XVI).
- 4) Zur Bildung der für die Landwehr nöthigen Ambulancen (Tafel XIV).

Ueberzählige Sanitätsoffiziere des Auszuges können in der Landwehr verwendet werden.

## II. Die Veterinäröffiziere

sind den Stäben (Stabspferdärzte) (Tafel XXII—XXXI) und den Truppeneinheiten (Korpspferdärzte) (Tafel I—XVII) zugetheilt.

### Art. 30.

d. Verwaltungstruppen. Zu den Verwaltungstruppen gehören:

A. Auszug. 1) Acht Verwaltungsdivisionen in dem durch Tafel XVII vorgeschriebenen Bestande.

2) Die den Stäben (Tafel XXII—XXXI) und den Truppeneinheiten zugetheilten Quartiermeister.

B. Landwehr. Die gleichen Formationen wie im Auszug.

### B. Truppeneinheiten der Kantone.

### Art. 31.

Die Infanteriebataillone werden von den Kantonen gestellt:

|                            | Auszug.        | Landwehr.      |
|----------------------------|----------------|----------------|
|                            | Bataillone.    | Bataillone.    |
| Zürich . . . . .           | 9              | 9              |
| Bern . . . . .             | 19             | 19             |
| Luzern . . . . .           | 5              | 5              |
| Uri . . . . .              | 1              | 1              |
| Schwyz . . . . .           | 2              | 2              |
| Obwalden . . . . .         | 1              | 1              |
| Nidwalden . . . . .        | 1              | 1              |
| Glarus . . . . .           | 2              | 2              |
| Zug . . . . .              | 1              | 1              |
| Freiburg . . . . .         | 5              | 5              |
| Solothurn . . . . .        | 3              | 3              |
| Basel-Stadt . . . . .      | 1              | 1              |
| Basel-Landschaft . . . . . | 2              | 2              |
| Schaffhausen . . . . .     | 1              | 1              |
| Appenzell A. R.            | $1\frac{2}{6}$ | $1\frac{2}{6}$ |
| I. R.                      | $-\frac{4}{6}$ | $-\frac{4}{6}$ |
| St. Gallen . . . . .       | 7              | 7              |
| Graubünden . . . . .       | 4              | 4              |
| Aargau . . . . .           | 6              | 6              |
| Thurgau . . . . .          | 3              | 3              |
| Tessin . . . . .           | 4              | 4              |
| Waadt . . . . .            | 10             | 10             |
| Wallis . . . . .           | 4              | 4              |
| Neuenburg . . . . .        | 3              | 3              |
| Genf . . . . .             | 2              | 2              |
|                            | 98             | 98             |

Zwei Kompagnien des Kantons Appenzell A. Rh. werden mit vier Kompagnien des Kantons Appenzell I. Rh. zu einem Bataillon vereinigt, dessen Stab von dem Bundesrath ernannt wird. Die Unteroffiziere des Stabes ernannt der Bataillonskommandant. Die Zuteilung der Trainsoldaten und der Korpsausrüstung erfolgt auf dem Wege der Verordnung.

## Art. 32.

Die Schützenbataillone werden aus den von den Kantonen formirten Kompagnien zusammengesetzt:

|                            | Auszug.     |             | Landwehr.   |             |   |   |
|----------------------------|-------------|-------------|-------------|-------------|---|---|
|                            | Kompagnien. | Bataillone. | Kompagnien. | Bataillone. |   |   |
| Waadt . . . . .            | 6           | 1           | 6           | 1           |   |   |
| Neuenburg . . . . .        | 2           | }           | 2           | }           |   |   |
| Freiburg . . . . .         | 1           |             | 1           |             | 1 |   |
| Bern . . . . .             | 1           |             | 1           |             | 1 |   |
| Genf . . . . .             | 1           |             | 1           |             | 1 |   |
| Wallis . . . . .           | 1           |             | 1           |             | 1 |   |
| Bern . . . . .             | 6           | 1           | 6           | 1           |   |   |
| Bern . . . . .             | 2           | }           | 2           | }           |   |   |
| Luzern . . . . .           | 2           |             | 1           |             | 2 | 1 |
| Obwalden . . . . .         | 1           |             | 1           |             | 1 |   |
| Nidwalden . . . . .        | 1           |             | 1           |             | 1 |   |
| Aargau . . . . .           | 3           | }           | 3           | }           |   |   |
| Solothurn . . . . .        | 1           |             | 1           |             | 1 | 1 |
| Basel-Landschaft . . . . . | 1           |             | 1           |             | 1 |   |
| Zug . . . . .              | 1           |             | 1           |             | 1 |   |
| Zürich . . . . .           | 6           | 1           | 6           | 1           |   |   |
| Thurgau . . . . .          | 2           | }           | 2           | }           |   |   |
| Appenzell A. R. . . . .    | 1           |             | 1           |             | 1 | 1 |
| St. Gallen . . . . .       | 3           |             | 3           |             | 3 |   |
| Graubünden . . . . .       | 1           | }           | 1           | }           |   |   |
| Tessin . . . . .           | 2           |             | 2           |             | 2 |   |
| Uri . . . . .              | 1           |             | 1           |             | 1 | 1 |
| Glarus . . . . .           | 1           |             | 1           |             | 1 |   |
| Schwyz . . . . .           | 1           |             | 1           |             | 1 |   |
|                            | 1           |             | 1           |             | 1 |   |
|                            | 48          | 8           | 48          | 8           |   |   |

Die Divisionschefs und die Offiziere des Bataillonsstabes werden von dem Bundesrath, die Unteroffiziere des Bataillonsstabes von dem Bataillonskommandanten ernannt.

Die Zutheilung der Trainsoldaten und der Korpsausrüstung an die Schützenbataillone wird auf dem Wege der Verordnung geregelt.

### Art. 33.

Die Dragonerschwadronen werden von nachstehenden Kantonen gebildet:

|                        | Auszug.               | Landwehr.             |
|------------------------|-----------------------|-----------------------|
|                        | Dragoner-Schwadronen. | Dragoner-Schwadronen. |
| Zürich . . . . .       | 3                     | 3                     |
| Bern . . . . .         | 7                     | 7                     |
| Luzern . . . . .       | 1                     | 1                     |
| Freiburg . . . . .     | 2                     | 2                     |
| Solothurn . . . . .    | 1                     | 1                     |
| Schaffhausen . . . . . | 1                     | 1                     |
| St. Gallen . . . . .   | 2                     | 2                     |
| Aargau . . . . .       | 2                     | 2                     |
| Thurgau . . . . .      | 1                     | 1                     |
| Waadt . . . . .        | 4                     | 4                     |
|                        | 24                    | 24                    |

In der Landwehr wird von den Kantonen nur der personelle Bestand der Dragoner-Schwadronen organisirt. Dieselben werden nur im Kriegsfall beritten gemacht.

Der Bund ist berechtigt, die zur Landwehr übertretende Mannschaft auch in anderer Weise zu verwenden.

### Art. 34.

Nachstehende Kantone stellen die Truppeneinheiten der Artillerie:

|                            | Auszug.         |                    |                   |              |                   |                | Landwehr.       |                   |              |                   |                |
|----------------------------|-----------------|--------------------|-------------------|--------------|-------------------|----------------|-----------------|-------------------|--------------|-------------------|----------------|
|                            | Feld-Batterien. | Gebirgs-Batterien. | Parktrain-Kompag. | Park-Kompag. | Positions-Kompag. | Feuerwerkerkp. | Feld-Batterien. | Parktrain-Kompag. | Park-Kompag. | Positions-Kompag. | Feuerwerkerkp. |
|                            |                 |                    |                   |              |                   |                | Pers.-Etat.     |                   |              |                   |                |
| Zürich . . . . .           | 6               | —                  | —                 | 2            | 1                 | —              | 1               | 2                 | 1            | 2                 | —              |
| Bern . . . . .             | 10              | —                  | 4                 | 2            | 1                 | —              | 1               | 4                 | 1            | 3                 | —              |
| Luzern . . . . .           | 3               | —                  | 1                 | 1            | —                 | —              | 1               | 1                 | 1            | —                 | —              |
| Schwyz . . . . .           | —               | —                  | 1                 | —            | —                 | —              | —               | —                 | —            | —                 | —              |
| Glarus . . . . .           | —               | —                  | 1                 | 1            | —                 | —              | —               | —                 | —            | —                 | —              |
| Freiburg . . . . .         | 1               | —                  | 2                 | —            | 1                 | —              | —               | 2                 | —            | 1                 | —              |
| Solothurn . . . . .        | 2               | —                  | —                 | —            | —                 | —              | 1               | —                 | —            | —                 | —              |
| Basel-Stadt . . . . .      | 1               | —                  | —                 | 1            | 1                 | —              | —               | —                 | 1            | 1                 | —              |
| Basel-Landschaft . . . . . | 1               | —                  | 1                 | —            | —                 | —              | —               | 1                 | —            | —                 | —              |
| Schaffhausen . . . . .     | —               | —                  | 1                 | 1            | —                 | —              | —               | 1                 | 1            | —                 | —              |
| Appenzell A. R. . . . .    | 1               | —                  | —                 | —            | 1                 | —              | —               | —                 | —            | 1                 | —              |
| St. Gallen . . . . .       | 4               | —                  | —                 | 2            | 1                 | 1              | 1               | 1                 | 1            | 1                 | 1              |
| Graubünden . . . . .       | —               | 1                  | 1                 | —            | —                 | —              | —               | 1                 | —            | —                 | —              |
| Aargau . . . . .           | 6               | —                  | —                 | 2            | 1                 | 1              | 1               | 2                 | 1            | 2                 | 1              |
| Thurgau . . . . .          | 2               | —                  | 1                 | —            | —                 | —              | 1               | 1                 | —            | —                 | —              |
| Tessin . . . . .           | 1               | —                  | 1                 | —            | 1                 | —              | —               | 1                 | —            | 1                 | —              |
| Waadt . . . . .            | 6               | —                  | 2                 | 2            | 1                 | —              | 1               | 3                 | 1            | 2                 | —              |
| Wallis . . . . .           | —               | 1                  | —                 | —            | —                 | —              | —               | —                 | —            | —                 | —              |
| Neuenburg . . . . .        | 2               | —                  | —                 | 1            | —                 | —              | —               | 1                 | 1            | —                 | —              |
| Genf . . . . .             | 2               | —                  | —                 | 1            | 1                 | —              | —               | 1                 | 1            | 1                 | —              |
|                            | 48              | 2                  | 16                | 16           | 10                | 2              | 8               | 22                | 10           | 15                | 2              |

In den Feldbatterien der Landwehr haben die Kantone nur den Personalbestand nach Vorschrift der Tafel IV zu bilden, wozu die tüchtigste Mannschaft der Feldbatterien zu verwenden ist. Im Falle des Bedürfnisses wird die Batterie organisirt und ausgerüstet.

Die übrigen Kanoniere und Trainsoldaten der Feldbatterien, sowie diejenigen der Gebirgsbatterien des Auszugs werden den Park-, Positions- und Parktrain-Kompagnien der Landwehr einverleibt.

In gleicher Weise erfolgt die Zutheilung der Park-, Parktrain- und Positions-Kompagnien des Auszugs an die entsprechenden Einheiten der Landwehr.

Die Mannschaft der Park- und Parktrain-Kompagnien und der Gebirgsbatterien, für welche eine entsprechende Einheit in der Landwehr nicht vorhanden ist, wird in den Kontrollen fortgeführt und dient im Kriegsfall zum Ersatz und zur Verstärkung der Auszuger-Einheiten.

## Art. 35.

Folgende Truppeneinheiten des Genie werden von den Kantonen gebildet:

|                      | Auszug.             |                  | Landwehr.           |
|----------------------|---------------------|------------------|---------------------|
|                      | Pionier-Kompagnien. | Park-Kompagnien. | Pionier-Kompagnien. |
| Zürich . . . . .     | 2                   | —                | 2                   |
| Bern . . . . .       | 3                   | —                | 3                   |
| Freiburg . . . . .   | —                   | 1                | —                   |
| Solothurn . . . . .  | —                   | 1                | —                   |
| Baselland . . . . .  | 1                   | —                | 1                   |
| St. Gallen . . . . . | 2                   | —                | 2                   |
| Aargau . . . . .     | 2                   | —                | 2                   |
| Waadt . . . . .      | 1                   | —                | 1                   |
| Genf . . . . .       | 1                   | —                | 1                   |
|                      | 12                  | 2                | 12                  |

Die von dem Auszug übertretende Mannschaft der Genie-Parkkompagnien bildet in der Landwehr keine Kompagnien, wird dagegen auf den Kontrollen fortgeführt und kann im Kriege zur Verstärkung und Ergänzung der Auszugskompagnien oder zu andern Dienstleistungen verwendet werden.

## C. Offiziere und Unteroffiziere der Truppeneinheiten.

## Art. 36.

Die Ernennung der Offiziere der einzelnen Truppenkörper (Art. 31—35), mit Ausnahme der Offiziere der vom Bund gestellten Truppen (Art. 27—30), derjenigen der Schützenbataillone (Art. 32) und der kombinierten Infanteriebataillone (Art. 31) steht unter Beachtung der in den folgenden Artikeln enthaltenen Vorschriften den Kantonsregierungen zu.

## Art. 37.

In allen Waffengattungen werden die Unteroffiziere von den Offizieren der Truppeneinheiten (bei den Infanteriebataillonen durch die Divisionschefs) aus der Mannschaft, welche wenigstens einen Wiederholungskurs gemacht hat, vorgeschlagen und nach gut bestandener Unteroffiziersschule durch die Kommandanten der betreffenden Einheiten, bei der Infanterie durch den Bataillonskommandanten ernannt.

## Art. 38.

Aus den Unteroffizieren oder den Soldaten, welche wenigstens einen Wiederholungskurs gemacht haben, werden von den kantonalen Behörden die Offiziersaspiranten ernannt, insofern sie von den Offizieren der betreffenden Einheiten und den Instruktoren als hiezu fähig und tauglich erklärt worden sind.

Die zu Aspiranten ernannten Soldaten und Korporale haben den Grad des Wachtmeisters.

## Art. 39.

Die Aspiranten, welche sich in den Offiziers-Aspirantenschulen (Art. 107) das Zeugniß der Befähigung erworben, werden von den Regierungen der Kantone zu Lieutenants befördert.

## Art. 40.

Die Beförderung vom Lieutenant zum Oberlieutenant erfolgt nach Bedarf und nach dem Dienstalter; diejenige vom Oberlieutenant zum Hauptmann und vom Hauptmann zum Major (Bataillonskommandanten), auf ein Zeugniß genügender Fähigkeit ausschließlich nach der Tüchtigkeit ohne Rücksicht auf das Dienstalter.

Diese Zeugnisse werden von den Oberinstruktoren der Waffe ausgestellt, und zwar bei der Infanterie und den Schützen für die Beförderung zum Hauptmann im Einverständniß mit dem Bataillonskommandanten, für die Beförderung zum Major im Einverständniß mit dem Regimentskommandanten, bei den übrigen Waffen unter Zustimmung des Abtheilungskommandanten, unter welchen die zu ernennenden Hauptleute zu stehen kommen.

Bei der Infanterie und den Schützen sind die Zeugnisse mit dem Visum des Divisionärs, bei den andern Waffen mit dem des Waffenchefs zu versehen.

## Art. 41.

Abgeschen von den vorgeschriebenen Fähigkeitsausweisen (Art. 39 u. 40), darf Niemand zum Unteroffizier oder zum Offizier ernannt und befördert werden, der nicht im vorhergehenden Grade Dienst geleistet und den dafür vorgeschriebenen Unterricht erhalten hat.

## Art. 42.

Der Bundesrath ist berechtigt, die entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes von den Kantonen getroffenen Wahlen und Beförderungen ungültig zu erklären.

## Art. 43.

Die Chefs (Hauptleute) der Schützendivisionen, die Offiziere der Stäbe dieser Bataillone, sowie der kombinierten Infanteriebataillone, ferner die sämmtlichen Offiziere und Offiziersaspiranten der durch den Bund gestellten Truppen (Art. 27—30) werden unter Beachtung der in den Art. 40 u. 41 enthaltenen Vorschriften vom Bundesrathe ernannt.

## Art. 44.

Der Divisionsarzt ernennt und befördert die Unteroffiziere der Sanitätstruppen auf den Vorschlag der Kommandanten der Unterrichtskurse, der Chefs der Feldlazarethe und der Truppenärzte.

## Art. 45.

Zu Sanitätsoffizieren (mit Ausnahme der zu den Sanitätstruppen gehörenden Verwaltungsoffiziere) dürfen nur wissenschaftlich gebildete und staatlich anerkannte Aerzte und Apotheker verwendet werden. Die Ernennung darf durch den Bundesrath erst erfolgen, wenn sie den in Art. 128 vorgeschriebenen Unterrichtskurs mit Erfolg bestanden haben.

Die Aerzte treten mit dem Grade des Oberlieutenants in die Armee.

## Art. 46.

Die Beförderung der Sanitätsoffiziere bis und mit dem Grade eines Majors geschieht auf den gemeinsamen doppelten Vorschlag des Divisionsarztes und des Oberinstructors; für die Besetzung der Stelle eines Feldlazarethechefs ist auch das Gutachten des Divisionärs einzuholen.

## Art. 47.

Die Fouriere der Truppeneinheiten, sowie die Unteroffiziere der Verwaltungsdivisionen werden von den Kommandanten dieser Truppenkörper vorgeschlagen und ernannt, sobald sie die in Art. 133 vorgesehene Schule mit Erfolg bestanden haben.

Die Beförderung der Unteroffiziere in den Verwaltungsdivisionen geschieht durch die Kommandanten derselben, wenn die Betreffenden im vorhergehenden Grad wenigstens einen Wiederholungskurs oder eine zweite Fouriersschule (Art. 133) gemacht haben.

## Art. 48.

Die Quartiermeister der Bataillone, sowie die Offiziere der Verwaltungsdivisionen werden aus den Fourieren, den Verwaltungsunteroffizieren und tauglichen Truppenoffizieren und Unteroffizieren auf den Vorschlag der Kommandanten der betreffenden Truppenkörper ernannt, nachdem sie in der Aspirantenschule (Art. 133) das Zeugniß der Befähigung sich erworben haben.

## V. Die zusammengesetzten Truppenkörper.

### A. Bildung der zusammengesetzten Truppenkörper.

#### Art. 49.

Aus den Truppeneinheiten werden folgende zusammengesetzte Truppenkörper gebildet:

a. Infanterie. Aus zwei oder drei Infanteriebataillonen das Infanterieregiment.

Aus zwei oder drei Infanterieregimentern die Infanteriebrigade.

b. Kavallerie. Aus zwei oder drei Dragonerschwadronen das Kavallerieregiment.

Die Dragonerschwadronen, welche direkt dem Oberkommando unterstellt sind, bilden die Kavalleriereserve.

c. Artillerie. Aus zwei Feld- oder Gebirgsbatterien das Artillerieregiment.

Aus zwei bis vier Positionskompagnien eine Abtheilung Positionsartillerie.

Aus einer Parktrainkompagnie und einer Parkkompagnie mit dem in Tafel XVII verzeichneten Fuhrwerkbestand die Parkkolonne.

Aus zwei Parkkolonnen (Tafel XVIII) der Divisionspark.

Aus zwei oder drei Artillerieregimentern die Artilleriebrigade, der in der Armeedivision der Divisionspark zugetheilt ist.

Die zusammengesetzten Truppenkörper der Artillerie, welche dem Oberkommando der Armee direkt unterstellt werden, bilden die Artilleriereserve.

d. Genie. Eine Pontonnierkompagnie nebst dem ihr zugehörigen Brückenmaterial (Tafel XX) und einer Parktrainkompagnie bildet eine Brückenequipage.

Eine Genieparkkompagnie nebst einer Parktrainkompagnie und den zugehörigen Fuhrwerken (Tafel XXI) bildet die Genieparkkolonne.

Zwei Genieparkkolonnen bilden den Geniepark.

Die Truppenkörper des Genie, welche direkt dem Oberkommando der Armee unterstellt werden, bilden die Geniereserve.

e. Sanitätstruppen. Die Sanitätstruppe der Armeedivision besteht aus dem Feldlazareth und dem den Corps zugeheilten Sanitätspersonal.

Die Sanitätstransportkolonnen nebst den ihnen zugetheilten Parktrainkompagnien und die Eisenbahnsanitätszüge bilden die Sanitätsreserve.

f. Verwaltungstruppen. Die Verwaltungstruppe der Armeedivision besteht aus der Verwaltungsdivision und dem bei den Truppeneinheiten und den Stäben der Division eingetheilten Verwaltungspersonal (Quartiermeister).

#### Art. 50.

Zwei oder drei Infanteriebrigaden, welche mit Truppenkörpern anderer Waffengattungen unter einem Kommando vereinigt werden, bilden die Armeedivision.

Der normale Bestand einer Armeedivision ist in Tafel XXXII verzeichnet. In Friedenszeiten hat der Bundesrath, in Kriegszeiten der Oberkommandant der Armee das Recht, für besondere Bedürfnisse andere als die in Art. 49 vorgesehenen Kombinationen zu treffen.

#### Art. 51.

Die Infanterie der Landwehr wird in Brigaden eingetheilt. Ueber die weitere Organisation der Truppenkörper der Landwehr verfügt der Bundesrath nach den Grundsätzen dieses Gesetzes (Art. 49).

#### Art. 52.

Dem Bundesrath liegt die Pflicht ob, die in Art. 49 genannten Truppenverbände zusammenzusetzen, aus denselben die Armee nach dem in Art. 18 enthaltenen Grundsatz zu organisiren und die in den Truppen sowohl als den Stäben entstehenden Lücken sofort zu ergänzen. Die Armeeeintheilung ist alljährlich zu veröffentlichen.

## B. Kommandanten und Stäbe der zusammengesetzten Truppenkörper.

### Art. 53.

Das Kommando der zusammengesetzten Truppenkörper (Art. 40) wird folgendermaßen bestellt:

| Truppenkörper.                      | Kommando.                                               |                   |
|-------------------------------------|---------------------------------------------------------|-------------------|
|                                     | a. Infanterie.                                          |                   |
| Das Regiment.                       | Infanterie-Oberstlieutenant.                            |                   |
| Die Brigade.                        | Oberst-Brigadier.                                       |                   |
|                                     | b. Kavallerie.                                          |                   |
| Das Kavallerieregiment              | Kavallerie-Major oder Oberstlieutenant.                 |                   |
|                                     | c. Artillerie.                                          |                   |
| Das Artillerieregiment.             | } Major oder Oberstlieutenant.                          |                   |
| Die Abtheilung Positionsartillerie. |                                                         |                   |
| Die Parkkolonne.                    |                                                         | Major.            |
| Der Divisionspark.                  |                                                         | Oberstlieutenant. |
| Die Artilleriebrigade.              |                                                         | Oberst.           |
|                                     | d. Genie.                                               |                   |
| Die Brückenequipage.                | Major.                                                  |                   |
| Der Geniepark.                      | Oberstlieutenant oder Major.                            |                   |
|                                     | e. Sanität.                                             |                   |
| Die Sanitätstruppe der Division.    | Major oder Oberstlieutenant (Divisionsarzt).            |                   |
| Die Veterinärtruppe der Division.   | Hauptmann oder Major (Divisionspferdarzt).              |                   |
|                                     | f. Verwaltung.                                          |                   |
| Verwaltungstruppe der Division.     | Major oder Oberstlieutenant (Divisionskriegskommissär). |                   |

## Art. 54.

An der Spitze der Armeedivision steht der Oberst-Divisionär.

## Art. 55.

Außer den in Art. 53 aufgeführten Stellen wird noch die nöthige Anzahl von Offizieren mit entsprechendem Grade ernannt, welche zur Zuteilung an die Kommandanten, zur Bildung der Stäbe (Art. 62), sowie zur Uebernahme von besondern Kommandos (Etappen, feste Plätze, Depôts etc.), oder zu andern Dienstleistungen bestimmt sind.

## Art. 56.

Sämmtliche in dem Artikel 53 genannten Offiziere werden unter Beobachtung folgender Vorschriften vom Bundesrathe ohne Berücksichtigung des Dienstalters aus denjenigen Offizieren gewählt, welche seit zwei Jahren den nächstvorhergehenden Grad bekleidet und in demselben Dienst gethan haben.

## Art. 57.

Die Wahl der in Art. 53 aufgezählten Offiziere erfolgt aus dem zweifachen Vorschlage einer Kommission, die unter dem Vorsiz des Chefs des Militärdepartements, aus dem Divisionär, dem Waffenchef und dem Oberinstruktor der betreffenden Waffe, sowie aus demjenigen Kommandanten besteht, unter dessen Befehl der zu Ernennende zu stehen kommt.

## Art. 58.

Die in dem Art. 53 begriffenen Sanitätsoffiziere werden auf den gemeinsamen Vorschlag des Oberfeldarztes und des Oberinstruktors ernannt. Für die Besezung der Stelle eines Divisionsarztes ist auch das Gutachten des Divisionärs einzuholen.

## Art. 59.

Die höhern Verwaltungs-offiziere der Stäbe (Art. 62) werden aus den Quartiermeistern und den Offizieren der Verwaltungsdivisionen auf den doppelten Vorschlag des Kommandanten der Armeedivision und des Oberkriegskommissärs gewählt.

## Art. 60.

Die Vorschläge für die Wahl der Divisionärs (Art. 54), geschehen durch eine Kommission, welche neben dem Chef des Militärdepartements aus den sämtlichen Divisionärs besteht.

## Art. 61.

Die Organisation des dem General beigegebenen großen Armeestabes, an dessen Spitze der Chef des Generalstabes steht, wird durch eine besondere Verordnung des Bundesrathes festgestellt.

## Art. 62.

Die Stäbe, welche den in Art. 53 aufgeführten Offizieren beigegeben sind, werden nach den Vorschriften der Tafeln XXII bis XXXI gebildet.

## Art. 63.

Der Adjutantendienst bei den Stäben (Art. 62) wird von Subalternoffizieren der Truppen-Einheiten versehen, welche hiezu von dem Militärdepartement auf unbestimmte Zeit kommandirt werden. Dieselben fahren während dieser Zeit fort ihrem Korps anzugehören und werden in demselben befördert.

## Art. 64.

Die Ernennung der Adjutanten geschieht auf den Vorschlag der Offiziere, denen sie zugetheilt werden sollen.

## Art. 65.

Die Adjutanten werden in der Regel nach vierjährigem Dienst in dieser Eigenschaft wieder zu ihren Korps versetzt. Diese Versetzung erfolgt unter allen Umständen, wenn die Adjutanten zu einem höhern Grad als dem eines Hauptmannes ernannt werden.

**Art. 66.**

So lange ihr Dienstverhältniss dauert, können die Adjutanten ohne ihre Zustimmung und diejenige des Offiziers, dem sie zugetheilt sind, nicht zum Dienste bei ihren Korps verhalten werden.

**Art. 67.**

Für den Büreaudienst der Stäbe wird vom Bundesrath die nöthige Anzahl von Stabssekretären ernannt. Dieselben werden den Stäben auf den Vorschlag der betreffenden Kommandanten zugetheilt.

Die Stabssekretäre treten mit dem Grade eines Adjutant-Unteroftiziers ein und können bis zu dem eines Lieutenants vorrücken.

**VI. Der Generalstab.****Art. 68.**

Für den Dienst des Generalstabes wird ein eigenes Korps gebildet, welches, abgesehen von der Eisenbahnabtheilung (Art. 70), aus folgenden Offizieren besteht:

- 3 Obersten
- 16 Oberstlieutenants oder Majore
- 35 Hauptleute.

**Art. 69.**

Die Wahl der Offiziere des Generalstabes geschieht durch den Bundesrath, aus denjenigen Offizieren aller Waffengattungen, welche von den Oberinstruktoren, den Waffenchefs oder den Divisionairen dazu vorgeschlagen werden und die erste Generalstabschule (Art. 98) mit Erfolg bestanden haben.

**Art. 70.**

Eine besondere Abtheilung des Generalstabes wird aus dem Personal der Administration und des Betriebes der Eisenbahnen gewählt.

Diese Offiziere haben in Friedenszeiten die Organisation des Kriegsbetriebes der Eisenbahnen, sowie den Dienst für Unterbrechung und Wiederherstellung der Bahnen vorzubereiten.

Bei Eintritt des Kriegsbetriebes werden sie dem Oberbetriebschef beigegeben.

#### Art. 71.

Die Zuteilung der einzelnen Offiziere des Generalstabes an die verschiedenen Kommandostäbe (Art. 53) geschieht durch das Militärdepartement auf den Vorschlag des Chefs des Stabsbureau (Art. 252).

#### Art. 72.

An der Spitze des Generalstabes steht im Frieden der Chef des Stabsbureau (Art. 252), welchem nach den darüber zu erlassenden besonderen Verordnungen alles obliegt, was auf die Organisation und den Dienst der verschiedenen Abtheilungen des Stabes, das Personelle und den Unterricht Bezug hat.

#### Art. 73.

Unter der Beihülfe der nöthigen Zahl von Generalstabsoffizieren leitet und besorgt das Stabsbureau alle Vorarbeiten für die Aufstellung und die Bewegungen der Armee, mit Rücksicht auf die verschiedenen Fälle ihrer Verwendung. Es sammelt und verarbeitet die Erhebungen und die wissenschaftlichen Arbeiten über die eigene und die fremden Armeen.

### **VII. Allgemeine Bestimmungen betreffend die Offiziere. Entlassung.**

#### Art. 74.

Jeder Wehrpflichtige kann zur Bekleidung eines Grades, sowie zur Uebernahme jedes ihm übergebenen Kommandos verhalten werden.

#### Art. 75.

Ein Offizier kann auf Verlangen des Militärdepartements, unbeschadet seines Grades, von einem ihm übertragenen Kommando durch

seine Wahlbehörde enthoben werden. Die Enthebung muß erfolgen, wenn sie von dem Divisionär oder einem andern dem Oberbefehlshaber direkt unterstellten Offizier wegen Unfähigkeit verlangt wird und das Militärdepartement dieses Verlangen unterstützt.

Kommt die Enthebung eines Obersten in Frage, so muß das Begehren von sämtlichen Divisionären oder der Mehrzahl derselben unterstützt werden.

#### Art. 76.

Wenn in Kriegszeiten Gefahr im Verzuge liegt, so steht dem General das Recht zu, an der Stelle der ordentlichen Wahlbehörden Offiziere zu ernennen oder ihres Kommandos zu entheben, ohne in dem einen oder andern Falle an die durch Art. 40, 41, 57—67 bestimmten Vorschriften gebunden zu sein.

#### Art. 77.

Die Entlassung der Offiziere vor Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit und mit der Wirkung, daß sie keinen Dienst mehr zu leisten haben und in die Klasse der Steuerpflichtigen fallen, geschieht durch die Wahlbehörde in folgenden Fällen:

- a. wenn ein Offizier in fremden Dienst getreten ist;
- b. wenn er ohne Urlaub für mehr als ein Jahr aus der Schweiz sich entfernt, oder seine Abwesenheit mehr als ein Jahr über den bewilligten Urlaub hinaus ohne genügende Entschuldigung verlängert;
- c. wenn er im Auslande sich befindet und im Falle einer Bewaffnung ohne genügende Entschuldigung nicht in das Vaterland zurückkehrt;
- d. wenn derselbe nach Verkündung einer Marschbereitschaft ohne Urlaub die Schweiz verläßt, unvorgeflich der Strafe, welche nach dem Militärstrafgesez über ihn verhängt werden kann.

#### Art. 78.

Wenn ein Offizier in oder ausser dem Dienste sich schlechter Aufführung oder einer Handlung schuldig macht, welche sich mit seiner militärischen Stellung nicht verträgt, so kann von dem Militärdepartement, dem betreffenden Divisionär oder von seinem sonstigen höchsten Vorgesetzten die Entlassung desselben mit der in dem vorigen Artikel bezeichneten Wirkung verlangt werden. Ueber ein solches Begehren entscheidet ein Militärgericht nach den durch das Militärstrafgesez hierüber aufzustellenden Formen und Grundsätzen.

## VIII. Unterricht.

### A. Vorunterricht.

#### Art. 79.

Die Kantone sind verpflichtet, der schulpflichtigen männlichen Jugend denjenigen militärischen Vorunterricht zu ertheilen, welcher mit den gymnastischen Uebungen verbunden werden kann. In den höhern Schulen wird diesem Unterricht eine weitere Ausdehnung gegeben. Der Bund hat die Befugniß, hierüber allgemeine Verordnungen zu erlassen und die Ausführung derselben zu überwachen.

Die Heranbildung der Lehrer zu diesem Unterricht geschieht durch den Bund.

#### Art. 80.

Die aus der Schule entlassene Jugend ist bis zum Beginn der Wehrpflicht zur Fortsetzung dieser Uebungen (Art. 79) verhalten, welche jährlich während wenigstens 15 halben Tagen vorzunehmen sind.

#### Art. 81.

Die zur Vollziehung dieser Anordnungen nöthigen Vorschriften werden vom Bunde erlassen.

### B. Unterricht des Auszuges.

#### 1. Allgemeine Bestimmungen.

#### Art. 82.

Zu den jährlichen Unterrichtskursen sind die Offiziere des Auszuges, ferner die Unteroffiziere und Soldaten der acht ersten Jahrgänge und überdieß diejenigen Unteroffiziere und Soldaten einzuberufen, welche weniger als die für acht Dienstjahre gesetzlich vorgeschriebenen Uebungen gemacht haben.

Bei der Kavallerie werden stets alle zehn Jahrgänge zu den Uebungen einberufen.

## Art. 83.

Die Bundesversammlung bestimmt jährlich bei Festsatzung des Voranschlages, ob noch weitere Jahrgänge an Soldaten und Unteroffizieren der einzelnen Waffengattungen an den Unterrichtskursen des betreffenden Jahres Theil zu nehmen haben.

## Art. 84.

Die Obliegenheiten der Unteroffiziere, die in Folge der Befreiung einzelner Jahrgänge bei den Unterrichtskursen fehlen, werden durch die anwesenden dem Grade nach nächststehenden Unteroffiziere versehen und die hiedurch entstehenden weitem Lücken in gleicher Weise oder durch taugliche Soldaten ausgefüllt.

Diese Stellvertreter werden von den Kommandanten der Truppeneinheiten ernannt und üben in dieser Eigenschaft die Strafkompetenz derjenigen Grade aus, welche sie vertreten; sie beziehen den Sold ihres eigenen Grades.

## Art. 85.

Wehrpflichtige, welche einen Wiederholungskurs versäumen, haben entweder im gleichen oder im folgenden Jahr denselben mit einem andern Korps nachzuholen oder sonst einen Dienst von gleicher Dauer mitzumachen.

Die Mannschaft, welche vor dem Eintritt in die Landwehr noch keinen Dienst geleistet hat, ist verpflichtet, den Rekrutenunterricht und wenigstens zwei Wiederholungskurse nachzuholen.

## Art. 86.

Bei sämmtlichen für die Instruktion in diesem Gesetze vorgesehenen Uebungszeiten sind die Einrückungs- und Entlassungstage nicht inbegriffen.

## Art. 87.

Die Instruktoren der einzelnen Waffengattungen können ohne besondere Entschädigung auch zur Instruktion bei andern Waffen, sowie in der Militäradministration verwendet werden.

## Art. 88.

Die Verwendung der Instruktoren richtet sich nach ihrer Klassifikation im Instruktionskorps und nicht nach ihrem Grade.

## Art. 89.

Von dem Instruktionskorps darf bei allen Waffen höchstens ein Drittheil in das Heer eingereiht werden; niemals darf ein Stellvertreter zugleich mit demjenigen eingetheilt sein, den er zu ersetzen hat. Die dem Instruktionskorps angehörigen Generalstabsoffiziere haben für die Eintheilung in die Armee vor den übrigen Instruktoren den Vorrang.

## Art. 90.

Bei allen Truppeninstruktionen und besonders bei den Wiederholungskursen sollen die Offiziere und die tauglichen Unteroffiziere zum Unterricht verwendet werden.

## Art. 91.

Die Lehr- und Unterrichtspläne der Militärschulen werden von dem Oberinstruktor der betreffenden Waffe entworfen und dem Waffenchef vorgelegt; der sie mit seinen Vorschlägen dem Militärdepartement übermacht.

Die Unterrichtspläne für die Uebungen kombinirter Truppenkörper verschiedener Waffen werden zu Händen des Militärdepartementes von dem Divisionär entworfen.

## Art. 92.

Am Schlusse des Unterrichtsjahres findet für jede Waffengattung eine gemeinsame Berathung über die in dem Unterricht vorzunehmenden Verbesserungen statt, an welcher neben den höheren Instruktoren die Waffenchefs theil zu nehmen haben.

## Art. 93.

Außer der gesetzlichen Dienstzeit sind sämmtliche Truppenoffiziere des Auszuges zu privaten Arbeiten verpflichtet.

Die Oberleitung dieser Arbeiten steht bei der Infanterie den Divisionskommandanten und bei den übrigen Waffengattungen den betreffenden Abtheilungschefs des Militärdepartements (Waffenchefs) (Art. 249) zu.

## Art. 94.

An dem eidgenössischen Polytechnikum sind eigene Kurse für allgemein militärwissenschaftliche Fächer (Taktik, Strategie, Kriegsgeschichte etc.) einzurichten und es werden überdiess die nöthigen Anordnungen getroffen, um den Unterricht in den Fächern, die sich ihrer Natur nach dafür eignen, für die militärische Bildung nutzbar zu machen, insoweit dieß ohne Beeinträchtigung des gesetzlichen Lehrganges und Endzwekes der Schule geschehen kann.

Der Bund wird eine entsprechende Einrichtung des Unterrichtsganges in den höhern kantonalen Lehranstalten veranlassen und unterstützen.

## Art. 95.

Denjenigen Zöglingen des Polytechnikums, welche sich durch eine Prüfung über den guten Erfolg dieses Unterrichts ausweisen, wird derselbe bei der Beförderung zum Offizier für ein Dienstjahr angerechnet, ohne dass jedoch die gesetzliche Dauer der Militärflicht dadurch eine Aenderung erleidet. Ueberdieß erfolgt ihre Beförderung zum Oberlieutenant, entgegen der in Art. 40 aufgestellten Regel, in freier Wahl.

## Art. 96.

Den Feldweibeln, Fourieren und bei der Artillerie auch den Wachtmeistern (Geschützchefs) kann von dem Oberinstruktor der Waffe ein Theil des Aspirantenunterrichts erlassen werden.

## 2. Generalstab.

## Art. 97.

Der Generalstab wird für seinen Dienst ausgebildet durch:

- A. Die Generalstabsschule.
- B. Die Abtheilungsarbeiten (Art. 99).
- C. Die Theilnahme an Truppenübungen.

## Art. 98.

Die Generalstabsschule zerfällt in zwei Kurse: den ersten von zehn Wochen, eine Generalstabsreise von zwei Wochen inbegriffen, für Lieutenants und Hauptleute, welche in den Generalstab eintreten wollen; den zweiten von sechs Wochen, eine

Generalstabsreise von zwei Wochen inbegriffen, für Hauptleute und Majore des Generalstabs, welche den ersten Kurs mit Erfolg durchgemacht haben.

Zu diesen Schulen können auch Offiziere anderer Waffen einberufen werden.

#### Art. 99.

Zu den Abtheilungsarbeiten, in denen die dem Generalstab im Frieden obliegenden Arbeiten (Art. 73) erledigt werden sollen, werden jeweilen mindestens sechs Offiziere auf zwei bis drei Monate einberufen.

#### Art. 100.

Die den Divisionen und Brigaden zugetheilten Generalstabsoffiziere nehmen an den Zusammenzügen dieser Truppenkörper Theil. Das Militärdepartement wird zu diesen Uebungen auch solche Generalstabsoffiziere kommandiren, die dem Armeestabe zugetheilt sind. Ferner werden die jüngern Generalstabsoffiziere zu Wiederholungskursen und Rekrutenschulen derjenigen Waffen einberufen, aus denen sie nicht hervorgegangen sind.

### 3. Infanterie.

#### Art. 101.

Der Unterricht der Infanterie und der Schützen wird in acht Kreisen ertheilt, in der Weise, daß die gesammte Infanterie je einer Armeedivision dem gleichen Kreise zugetheilt wird.

#### Art. 102.

An der Spitze des Instruktionskorps steht der Oberinstruktor der Infanterie, derselbe führt die Aufsicht über die Instruktoren; er leitet die Cadresschulen (Art. 105) und die Central-schulen, und es kann ihm auch die Besorgung anderer Unterrichtszweige übertragen werden.

Für jeden Kreis wird ein Kreisinstruktor aufgestellt, welchem die nöthige Zahl von Instruktoren erster und zweiter Klasse nebst den erforderlichen Hilfsinstruktoren für Spezialfächer beigegeben werden.

Für das Schießwesen wird ein besonderer Instruktor aufgestellt.

Die Wahl sämmtlicher Instruktoren geschieht durch den Bundesrath.

#### Art. 103.

In jedem Kreise findet jährlich die nöthige Zahl von Rekrutenschulen statt, für welche die Dauer auf zwei und fünfzig Tage festgesetzt wird.

Zu den Rekrutenschulen sind für die ersten vier Wochen neuernannte Infanterieoffiziere als Instruktionsgehilfen beizuziehen. Nach Entlassung derselben wird für den Rest der Schule ein vollständiges Bataillonscadre einberufen. Mit den Rekrutenschulen wird auch der militärische Unterricht der Lehrer (Art. 79) verbunden.

#### Art. 104.

Alljährlich werden auf die Dauer von zehn Tagen die Bataillone eines Kreises zum Wiederholungskurse einberufen. Diese Uebungen finden in jedem Kreise in folgendem Turnus statt:

Erstes Jahr: Uebung des einzelnen Bataillons.

Zweites Jahr: Regimentsweise Uebungen.

Drittes Jahr: Bataillonsweise Uebungen, wie im ersten Jahr.

Viertes Jahr: Brigadeweise Uebungen.

Fünftes Jahr: Bataillonsweise Uebungen.

Sechstes Jahr: Divisionszusammenzug.

Für die Uebungen mehrerer Bataillone wird die Dauer des Wiederholungskurses angemessen verlängert.

Diese Uebungen werden von den betreffenden Truppenkommandanten unter Zuzug der Stäbe geleitet und es können denselben auch Truppenkörper anderer Waffengattungen beigegeben werden.

Die Unteroffiziere und Soldaten, welche nicht an den Wiederholungskursen Theil nehmen (Art. 82), werden zu einer eintägigen Schießübung einberufen.

Der Bundesrath ist ermächtigt, in besonderen Fällen Ausnahmen von den obigen Anordnungen zu gestatten.

## Art. 105.

Alljährlich wird unter dem Kommando des Oberinstruktors eine Cadreschule in der Dauer von vier Wochen abgehalten. An derselben haben Theil zu nehmen:

- a) die zu Infanterie- und Schützenunteroffizieren vorgeschlagenen Soldaten,
- b) ein entsprechendes Cadre von Offizieren,
- c) die nöthige Zahl von Instruktoren der Infanterie.

## Art. 106.

Die allgemeinen Schießschulen für Infanterie- und Schützenoffiziere und Unteroffiziere finden alljährlich statt und haben eine Dauer von vier Wochen. In dieselben sind die angehenden Offiziere in der Regel im zweiten Jahr ihrer Brevetirung einzuberufen. In diese Schulen können auch Offiziere und Unteroffiziere anderer Waffen einberufen werden.

## Art. 107.

Für die zu Offiziersaspiranten ernannten Unteroffiziere (Art. 38) wird alle Jahre, und zwar in der Regel in jedem Kreise, eine Offiziersaspirantenschule abgehalten, welche eine Dauer von sechs Wochen hat.

## 4. Kavallerie.

## Art. 108.

Der Unterricht der Guiden- und Dragonerrekruten dauert zehn Wochen. An diesem Unterricht haben außer den Rekruten die nöthigen Cadres an Unteroffizieren und neuernannten Offizieren theilzunehmen, welche nach der ersten Hälfte der Schule abgelöst werden.

## Art. 109.

Die Wiederholungskurse der Kavallerie werden jährlich abgehalten und haben eine Dauer von zwölf Tagen; dieselben finden in bestimmter Reihenfolge entweder mit einzelnen oder mehreren Schwadronen und Kompagnien, oder in Verbindung mit andern Waffengattungen statt.

## Art. 110.

Für die zu Unteroffizieren vorgeschlagene Mannschaft, sowie für die zu Hauptleuten vorgeschlagenen Oberlieutenants wird jährlich eine Cadresschule von sechs Wochen abgehalten.

## Art. 111.

Die Schulen für Offiziersaspiranten der Dragoner und Guiden haben eine Dauer von zehn Wochen; in die zweite Hälfte derselben werden die zu Offizieren vorgeschlagenen Unteroffiziere einberufen. Die Schule wird jährlich abgehalten.

## Art. 112.

Die Wiederholungskurse sind für Dragoner und Guiden getrennt. Die übrigen in den Art. 108—112 vorgesehenen Kurse sind für beide Abtheilungen gemeinschaftlich.

## Art. 113.

Das Instruktionspersonal ist für die Dragoner und Guiden gemeinschaftlich und besteht aus einem Oberinstruktor nebst der nöthigen Zahl von Instruktoren erster und zweiter Klasse und den erforderlichen Hilfsinstruktoren.

## 5. Artillerie.

## Art. 114.

Der Rekrutenunterricht der Artillerie dauert sechszig, für die Rekruten der Feuerwerkerkompagnien zwei und vierzig Tage. Außer den Rekruten werden in diese Schulen zur Bildung der Cadres einberufen:

- 1) die zu Hauptleuten vorgeschlagenen Oberlieutenants,
- 2) die neuernannten Licutenants,
- 3) die neuernannten Korporale und Wachtmeister.
- 4) die zur allfälligen Ergänzung dieser Cadres nöthigen Offiziere, Unteroffiziere, Arbeiter und Spielleute.

## Art. 115.

Die Wiederholungskurse der Artillerie werden alle zwei Jahre in der Dauer von zwanzig Tagen, und zwar in einem bestimmten Turnus mit einzelnen oder mehreren Truppeneinheiten, oder in Verbindung mit Infanteriewiederholungskursen (Art. 104) abgehalten.

## Art. 116.

Die jährlich abzuhaltenden Unteroffiziersschulen haben eine Dauer von fünf Wochen. An denselben haben Theil zu nehmen die zu Unteroffizieren vorgeschlagenen Soldaten, sowie die zu Feldweibeln, Fourieren und Wachtmeistern (Geschützführer) vorgeschlagenen Unteroffiziere.

Für die Wachtmeister der Parkkompagnien, der Parktrainkompagnien und der Positionskompagnien sind besondere Unteroffiziersschulen einzurichten.

Zu diesen Unteroffiziersschulen wird die nöthige Zahl von Offizieren kommandirt.

## Art. 117.

Der Unterricht der Offiziersaspiranten wird jedes Jahr in einer besonderen Schule ertheilt, welche in zwei Abtheilungen zerfällt, von denen die erste eine Dauer von sechs, die andere eine solche von neun Wochen hat. In die zweite Abtheilung der Aspirantenschule sind auch die zu Offizieren vorgeschlagenen Unteroffiziere beizuziehen.

## Art. 118.

Die Offiziere erhalten ihren weitem Unterricht in den Schulen, welche in den Art. 114, 135—139 näher bezeichnet sind.

## Art. 119.

Außer den regelmäßigen jährlichen Schulen können nach Bedürfniß noch besondere Spezialkurse angeordnet werden.

## Art. 120.

Das Instruktionspersonal der Artillerie besteht aus einem Oberinstruktor, der nöthigen Zahl von Instruktoren erster und zweiter Klasse und den erforderlichen Hilfsinstruktoren.

## 6. Genie.

## Art. 121.

Der Unterricht der Genierekruten dauert für die Pioniere sechszig, für die Pontoniere vierundfünfzig und für die Parksoldaten achtundzwanzig Tage. Zu diesen Schulen werden die nöthigen Cadres beigezogen, und zwar in erster Linie:

- 1) die zu Hauptleuten vorgeschlagenen Oberlieutenants,
- 2) die neuernannten Lieutenants,
- 3) die neuernannten Wachtmeister, Feldweibel und Fouriere

## Art. 122.

Die Wiederholungskurse der Pioniere und Pontonniere finden alle zwei Jahre statt und haben eine Dauer von achtzehn Tagen; diejenigen der Parkkompagnien werden jährlich in einer Dauer von sieben Tagen abgehalten.

## Art. 123.

Die jährlich abzuhaltenden Offiziersaspirantenschulen dauern neun Wochen; an denselben nehmen auch die zu Offizieren vorgeschlagenen Unteroffiziere Theil, für welche jedoch die Dauer der Schule verkürzt werden kann.

## Art. 124.

Alljährlich wird eine Schule von zehn Wochen für den höhern Unterricht im Genie- und Befestigungswesen abgehalten, an welcher neben den Genieoffizieren auch Offiziere der Artillerie Theil zu nehmen haben.

## Art. 125.

Das Instruktionspersonal des Genie wird wie dasjenige der Artillerie bestellt.

## 7. Sanitätstruppen.

## Art. 126.

Die Rekrutenschulen für die Sanitätsmannschaft (Krankenwärter und Träger) dauern fünf Wochen. Vorher erhalten die Rekruten in einer Infanterierekrutenschule den angemessenen militärischen Vorunterricht.

## Art. 127.

Jeder Wärter und Träger hat während seiner Dienstzeit im Auszuge einen sanitärischen Wiederholungskurs in der Dauer von zehn Tagen zu bestehen und überdieß einen dreiwöchentlichen Kurs in einem Spital behufs praktischer Ausbildung durchzumachen.

## Art. 128.

Alljährlich werden Unterrichtskurse von vier Wochen für die zu Sanitätsoffizieren vorgeschlagenen Aerzte und Apotheker abgehalten.

## Art. 129.

Sämmtliche Militärärzte sind während ihrer Dienstzeit zu wenigstens einem sanitarischen Wiederholungskurs von vierzehn Tagen verpflichtet.

## Art. 130.

Bei Wiederholungskursen größerer Truppenkörper (Divisions-, Brigadeübungen etc.) sollen die den betreffenden Truppenabtheilungen zugetheilten Sanitätstruppen einberufen und unter der Leitung eines Sanitätsstabsoffiziers instruiert werden.

Zu den Rekrutenschulen und den Wiederholungskursen ist nur das zur Besorgung des Sanitätsdienstes nöthige Personal einzuberufen.

## Art. 131.

Die Fachinstruktion des Sanitätspersonals wird durch einen Oberinstruktor geleitet, dem die nöthigen Instruktoren erster und zweiter Klasse beigegeben sind.

Für die militärische Instruktion werden die erforderlichen Hilfsinstruktoren zugezogen.

Die Verwaltungsoffiziere der Sanitätstruppen erhalten den für die übrigen Verwaltungsoffiziere vorgeschriebenen Unterricht mit Berücksichtigung ihrer besonderen Verwendung.

## 8. Verwaltungstruppen.

## Art. 132.

Die Mannschaft der Verpflegungs- und Magazinabtheilungen einer Verwaltungsdivision erhält den ihrer Verwendung angemessenen Unterricht. Die Offiziere, Unteroffiziere und Trainsoldaten der Verwaltungsdivision sind in Bezug auf die Instruktion der Artillerie zugetheilt. Der denselben zu ertheilende Unterricht ist im Allgemeinen derjenige der Parktrinkompagnien.

## Art. 133.

Für die zu Fourieren der Truppeneinheiten und zu Unteroffizieren der Verwaltungsdivisionen vorgeschlagenen Unteroffiziere

und Soldaten wird alljährlich eine Schule in der Dauer von mindestens ein und zwanzig Tagen, und für die Offiziersaspiranten eine solche von fünf und dreißig Tagen abgehalten.

#### Art. 134.

Die höheren Offiziere des Verwaltungswesens (vom Hauptmann aufwärts) erhalten ihren Unterricht in Offiziersschulen, deren Dauer auf zwei und vierzig Tage und in Wiederholungskursen, deren Dauer auf acht und zwanzig Tage festgesetzt wird. Die Abhaltung dieser Schulen und Wiederholungskurse richtet sich nach dem Bedürfniß.

### 9. Centralschulen.

#### Art. 135.

Jedes Jahr wird (unter der Benennung I. Centralschule) ein Unterrichtskurs von sechs Wochen für Subalternoffiziere aller Waffen abgehalten.

Mit dieser Schule wird der spezielle Unterricht für die Adjutanten verbunden.

#### Art. 136.

Die neuernannten Divisionschefs der Infanterie und der Schützen werden in die jedes Jahr abzuhaltende II. Centralschule einberufen; dieselbe dauert sechs Wochen.

#### Art. 137.

Je das vierte Jahr findet ein Unterrichtskurs von vierzehn Tagen für die Bataillonskommandanten der Infanterie und der Schützen statt (III. Centralschule).

#### Art. 138.

Die neuernannten Oberstlieutenants erhalten in der nach Bedürfniß abzuhaltenden IV. Centralschule einen Unterricht von sechs Wochen, wovon ein Theil zu Rekognoszirungen verwendet wird.

## Art. 139.

In die zweite, dritte und vierte Centralschule können auch Offiziere des entsprechenden Grades von andern Waffen einberufen werden.

## C. Uebungen und Inspektionen der Landwehr.

## Art. 140.

Für die Infanterie und die Schützen werden jährlich eintägige kompagnieweise Schießübungen und alle zwei Jahre überdieß eintägige bataillonsweise Inspektionen abgehalten.

Die sämtlichen übrigen Truppenkörper haben alljährlich eine eintägige Inspektion zu bestehen.

Insofern ein Aufgebot der Landwehr in Aussicht steht, ist der Bundesrath verpflichtet, die Truppenkörper derselben zu besondern Uebungen einzuberufen.

## D. Freiwillige Schießvereine.

Art. 140<sup>a</sup>

Freiwillige Schießvereine werden vom Bunde unterstützt, insofern dieselben folgenden Bestimmungen Genüge leisten:

- a. die Vereine müssen militärisch organisirt sein und neben dem Schießen auch andere militärische Uebungen betreiben;
- b. die Schießübungen müssen mit ordonnanzmäßigen Schießwaffen stattfinden.

Die nähern Bestimmungen hierüber werden von dem Bundesrathe erlassen.

## IX. Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung der Mannschaft und der Truppenkörper.

## A. Allgemeine Bestimmungen.

## Art. 141.

Die Geseze über die Bewaffnung und Bekleidung des Bundesheeres werden von der Bundesversammlung und die zur Ausführung nöthigen Reglemente und Ordonnanzen von dem Bundesrathe erlassen.

## Art. 142.

Das sämmtliche Kriegsmaterial, zu dessen Besiz die Kantone nach Vorschrift der bisherigen Bundesgesetze verpflichtet sind, ist unter Mitwirkung des Bundes genau zu verzeichnen und es haben die Kantone das Mangelnde in ihren Kosten zu ergänzen. (Bundesverfassung, Uebergangsbestimmungen Art. 1, Lemma 3.) In diesem Material ist begriffen: die Bekleidung und Ausrüstung der Mannschaft, die persönliche Bewaffung für alle Truppengattungen, die Korpsausrüstung, die Geschütze und Kriegsfuhrwerke der Artillerie, sowie alle übrigen gesezlich vorgeschriebenen militärischen Ausrüstungsgegenstände.

Dieses Material ist unveräußerlich und es steht die Verfügung darüber im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen der Eidgenossenschaft zu.

## Art. 143.

Wenn ein Kanton die Pflichten vernachlässigt, welche ihm durch dieses Gesez in Bezug auf die Bekleidung und Ausrüstung seiner Truppen oder das übrige Kriegsmaterial auferlegt sind, so ist der Bundesrath verpflichtet, auf Kosten des säumigen Kantons das Mangelnde zu ersezen oder die sonst erforderlichen Anordnungen zu treffen.

## B. Bekleidung und persönliche Ausrüstung.

## Art. 144.

Die Bekleidung und persönliche Ausrüstung der Mannschaft geschieht nach den eidgenössischen Spezialgesetzen und Vorschriften durch die Kantone.

## Art. 145.

Die Kantone haben die Pflicht, auch die Mannschaft der eidgenössischen Truppeneinheiten (Art. 27—30) auszurüsten und zu bekleiden.

## Art. 146.

Die Rekruten sind mit durchaus neuen ordonanz- und muster-gemäßen Kleidern und Ausrüstungen in die eidgenössischen Schulen zu schicken. Der Bund vergütet den Kantonen die daherigen Kosten nach der Zahl der in die Schulen eingetretenen Rekruten und zwar nach einem alljährlich von der Bundesversammlung festzusezenden Tarif. In diesem Betrag ist die Entschädigung für den Unterhalt inbegriffen (Art. 20 der Bundesverfassung).

## Art. 147.

Der Bundesrath wird auf dem Wege der Verordnung die Zahl der effektiven Dienstage feststellen, nach welchen ein Wehrpflichtiger den Ersatz der einzelnen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände beanspruchen kann. Die daherigen Auslagen der Kantone werden ihnen vom Bunde ersetzt.

## Art. 148.

Der Bund ersetzt den Kantonen im Fernern diejenigen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände,

- a. welche dem Inhaber durch unverschuldetes Unglück außer dem Dienst zu Grunde gehen,
- b. welche im eidgenössischen Militärdienst ohne Verschulden des Inhabers unbrauchbar werden.

## Art. 149.

Alle neu ernannten Offiziere, sowie solche, welche sich im Verlaufe ihrer Dienstzeit beritten zu machen haben, werden für die Kosten ihrer reglementarischen Ausrüstung nach einem durch bundesrätliche Verordnung festzustellenden Betrage von dem Bunde entschädigt.

Offiziere, welche vor Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit austreten, haben die erhaltene Entschädigung im Verhältniß der nicht erfüllten Dienstzeit zurückzuerstatten.

## Art. 150.

Das Tragen von Orden oder andern Auszeichnungen ist sämtlichen Wehrpflichtigen im Dienste untersagt.

## Art. 151.

Das Tragen von Uniformstücken nach bestehender Ordonnanz, sowie von reglementarisch vorgeschriebenen Gradauszeichnungen in bürgerlichen Verhältnissen ist Jedermann verboten. Die Kantone haben hierüber die erforderlichen Strafbestimmungen zu erlassen.

## Art. 152.

Die Kantone sind verpflichtet, die Bekleidung und Ausrüstung ihrer Mannschaft stets in gutem Stand zu erhalten und abgehende Stücke zu ersetzen, ohne hiefür eine weitere als die in Art. 146 vorgesehene Entschädigung beanspruchen zu können.

## Art. 153.

Der Bund sorgt für die gesetzlich vorgeschriebene persönliche Bewaffnung des Bundesheeres und bestimmt, mit welcher Gattung der vorhandenen Waffen die einzelnen Truppenkörper auszurüsten sind.

## Art. 154.

Für die Bewaffnung der Rekruten werden die jährlichen Neanschaffungen und die vorhandenen überzähligen Waffen verwendet.

## Art. 155.

Die persönliche Bewaffnung bleibt in der Regel während der Dienstzeit im Besitze des Mannes.

Dagegen sind die Kantone verpflichtet, derjenigen Mannschaft die Waffen abzunehmen, welche

1) wegen längerer Abwesenheit, oder aus irgend welchen andern Gründen nicht im Stande ist, dieselben zu besorgen.

2) welche sich in der Behandlung der Waffen als nachlässig erweisen.

## Art. 156.

Den Kantonen liegt die gehörige Aufbewahrung und Unterhaltung der abgenommenen Waffen ob. Die daherigen Anordnungen und Einrichtungen unterliegen der Aufsicht und der Genehmigung des Bundes, wobei namentlich darauf zu achten ist, daß durch den Ort der Aufbewahrung die rasche Bewaffnung der Mannschaft nicht gehindert wird.

## Art. 157.

Alljährlich werden die sämtlichen Wehrpflichtigen des Auszuges und der Landwehr zu einer Waffeninspektion, unter dem Kommando eines von der kantonalen Militärbehörde zu bezeichnenden Offiziers, versammelt.

Die Untersuchung der Waffen wird in der Regel von einem eidgenössischen Waffenkontroleur vorgenommen, und es wird daher

der Zeitpunkt der Inspektionen im Einverständniß mit der eidg. Militärbehörde festgestellt.

Die nähern Bestimmungen über diese Inspektionen bleiben einer besonderen Verordnung vorbehalten.

#### Art. 158.

Zur Aufsicht über die gehörige Unterhaltung der gesammten persönlichen Bewaffnung und in erster Linie der Handfeuerwaffen, wird für jeden Divisionskreis ein ständiger Waffenkontroleur ernannt. Dieselben stehen unter dem direkten Befehl des Divisionärs, und es liegt ihnen die Untersuchung und die Aufsicht ob:

1) über den Bestand, die Aufbewahrung und Besorgung der in den kantonalen und eidgenössischen Zeughäusern befindlichen Waffen und Munition;

2) über die Besorgung der vorübergehend der Mannschaft abgenommenen Waffen (Art. 155);

3) die Vornahme der in Art. 157 vorgeschriebenen Waffeninspektionen.

#### Art. 159.

Sämmtliche von dem Bunde und den Kantonen gelieferten Ausrüstungs- und Bewaffnungsgegenstände werden unter Vorbehalt der Bestimmung des Art. 155 der Mannschaft auch außer dem Dienste anvertraut, bleiben aber Eigenthum des Staates und können weder veräußert noch verpfändet werden.

#### Art. 160.

Wer vor Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit aus irgend einem Grunde aus dem Dienste tritt, hat sämmtliche Ausrüstungs- und Bewaffnungsgegenstände zurückzuerstatten. Die Kantone haben für die Vollziehung dieser Bestimmung, sowie auch dafür zu sorgen, daß die Wehrpflichtigen, die das Gebiet der Eidgenossenschaft verlassen, ihre Ausrüstung den kantonalen Zeughäusern zur Aufbewahrung übergeben.

## Art. 161.

Der Wehrmann ist verpflichtet, die Ausrüstungsgegenstände in gutem Stand zu erhalten. Er haftet für jede aus Muthwillen oder Nachlässigkeit entstandene Beschädigung.

Nach vollendeter Dienstzeit behält der Mann die Kleider, den Tornister oder Mantelsak, sowie das Puzzeug als Eigenthum; alle übrigen Gegenstände hat derselbe abzuliefern.

## C. Korpsausrüstung.

## Art. 162.

Zu den Truppeneinheiten der Kantone und des Bundes gehören diejenigen Geschütze und Fuhrwerke, die in den Tafeln I—XVII verzeichnet sind. Sie bilden mit der gesetzlich vorgeschriebenen Munition und den reglementarischen Geräthschaften nebst der Pferdeausrüstung, dem Kochgeschirr und dem Sanitätsmaterial der Truppe die Korpsausrüstung.

## Art. 163.

Soweit das in den Kantonen vorhandene Material (Art. 142) für Ausrüstung der Truppenkörper nicht ausreicht, wird dasselbe vom Bunde neu angeschafft, der auch den in Folge des eidgenössischen Dienstes entstehenden Abgang zu ergänzen hat.

## Art. 164.

Der Bestand der Werkzeuge, mit denen die Eisenbahnkompagnien ausgerüstet werden, wird durch eine Verordnung festgestellt, und ist von den Eisenbahnunternehmungen gegen Gebrauchsent-schädigung zu stellen (Art. 28).

## Art. 165.

Die Korpsausrüstung bleibt in der Verwahrung der Kantone, welche für die gehörige Aufbewahrung und Unterhaltung derselben zu sorgen haben, wobei folgende Vorschriften zu beobachten sind :

1) Die Ausrüstung eines jeden Korps ist in dem Divisionskreise (Art. 18) aufzubewahren, zu welchem das Korps gehört.

2) In den Zeughäusern ist, soweit möglich, die Ausrüstung eines jeden Korps räumlich gesondert aufzustellen.

#### D. Kriegsmaterial der höhern Truppenverbände.

##### Art. 166.

Alles zur Ausrüstung der Armee nöthige Kriegsmaterial, soweit es nicht zur persönlichen Bewaffnung und Ausrüstung, zur Bekleidung oder zur Korpsausrüstung gehört (Art. 162), steht unter der direkten Verfügung und Verwaltung des Bundes. Dahin gehören:

1) die Geschütze, Fuhrwerke und die sonstige Ausrüstung der nach Art. 34 zu errichtenden Landwehrfeldbatterien;

2) die Ergänzungsgeschütze, im Verhältniß von je einem für ede Batterie;

3) das gesammte Material der Positionsartillerie;

4) das Material der Brückenequipagen (Tafel XX);

5) die Ausrüstung der Divisionsparks (Tafel XVIII);

6) die Ausrüstung des Genieparkes (Tafel XXI);

7) das gesammte Sanitätsmaterial, mit Ausnahme des Korps-sanitätsmaterials (Tafel XIV, XV u. XVI);

8) das gesammte Material der Verwaltungstruppen (Tafel XVII);

9) alle zum Depotpark gehörenden Fuhrwerke und Geräthschaften;

10) die den Stäben zugetheilten Fourgons und Fuhrwerke (Tafel XXII—XXXI).

Zu dem vorstehenden Material gehört auch der dafür vorgeschriebene Bestand an Pferden, nebst der Pferdcausrüstung.

##### Art. 167.

Die in dem vorigen Artikel aufgeführten Bestände werden von dem Bunde aus seinem eigenen Material, sowie aus demjenigen der Kantone (Art. 142) gebildet. Das Mangelnde wird vom Bunde ergänzt.

## Art. 168.

Dem Bunde liegt die Besorgung und Verwaltung des ihm zugeheilten Materials (Art. 166) ob. In Bezug auf die Dislokation desselben gelten folgende Vorschriften:

1) Das zur Ausrüstung einer Armeedivision gehörende Material, der Divisionspark, das Sanitäts- und Verwaltungsmaterial, die Fourgons der Stäbe etc., sind in dem Territorium der Division zu verwahren.

2) Die Aufbewahrung des Materials ist in der Art einzurichten, daß jeder einzelnen der in Art. 166 aufgezählten Gruppen ein absonderter Raum angewiesen wird.

3) Das nicht in den Divisionsverband gehörende Kriegsmaterial (Brükenequipagen, Spitaleffekten etc.) soll mit Rücksicht auf seine wahrscheinliche Verwendung dislocirt werden.

## E. Munition.

## Art. 169.

Die Erstellung der Kriegsmunition ist Sache der Eidgenossenschaft.

## Art. 170.

Der ordentliche Bestand der Munition für Handfeuerwaffen wird nach der reglementarischen Zahl der Gewehrtragenden berechnet und es sollen an fertigen Patronen vorhanden sein: für jeden Gewehrtragenden

- 1) der Infanterie und der Schützen 200 Patronen;
- 2) für jeden Dragoner und Guiden 60 Patronen;
- 3) für jeden Pionier und Pontonnier und Parkartilleristen, sowie für jeden berittenen Artilleristen 40 Patronen.

## Art. 171.

An Artillerie-Munition soll stets vorrätlich sein:

- a. für die Feldbatterien (Art. 34) und die Ergänzungsgeschütze auf jedes Geschütz 400 Schüsse;
- b. für die Gebirgsbatterien auf jedes Geschütz 200 Schüsse;
- c. für jedes Positionsgeschütz 200 Schüsse.

## Art. 172.

Abgesehen von diesen fertigen Beständen (Art. 170 u. 171) hat der Bund dafür zu sorgen, daß an vorgearbeiteter Munition und an Rohmaterial stets so große Vorräthe vorhanden sind, daß im Kriegs-falle die Ergänzung der Munition in vollem Maße gesichert ist.

## Art. 173.

Von den in den Art. 170 und 171 genannten Munitionsbeständen wird den Kantonen derjenige Theil abgegeben, welcher von den Truppeneinheiten als Taschen-Munition und als Ausstattung der Korpsfuhrwerke in das Feld geführt wird.

Die für die Parks bestimmte Munition ist in der Verwahrung der Eidgenossenschaft.

Für die Aufbewahrung, Besorgung und Inspektion der Munition gelten die in den Art. 165 und 168 enthaltenen Vorschriften.

**X. Inspektion.**

## A. Personelles.

## Art. 174.

Die Inspektion der Rekrutenschulen, der Offiziersaspirantenschulen, der Offiziers- und Unteroffiziersschulen, sowie der Spezialkurse steht für die Infanterie und die Schützen den Divisionären und für die übrigen Waffengattungen den Waffen-chefs zu. Die Centralschulen werden von den Divisionären abwechselnd inspiziert.

Die Berichte über diese Inspektionen werden an das Militär-departement erstattet.

## Art. 175.

Die Wiederholungskurse werden von folgenden Offizieren inspiziert:

Truppenkörper der Wiederholungs-  
kurse.

Inspektoren.

1) Infanterie.

|                      |                      |
|----------------------|----------------------|
| Infanterie-Bataillon | Regimentskommandant. |
| Schützen-Bataillon   | Divisionär.          |
| Regiment             | Brigadier.           |
| Brigade              | Divisionär.          |

2) Kavallerie.

|                    |                                 |
|--------------------|---------------------------------|
| Dragoner-Schwadron | Kommandant des Drag.-Regiments. |
| Dragoner-Regiment  | Waffenchef.                     |
| Guiden-Kompagnie   | Waffenchef.                     |

3) Artillerie.

|                                 |                                              |
|---------------------------------|----------------------------------------------|
| Batterie                        | Kommandant des Artillerieregi-<br>ments.     |
| Artillerieregiment              | Kommandant der Artilleriebrigade.            |
| Artillerie-Brigade              | Waffenchef.                                  |
| Positionen-Kompagnie            | Kommandant der Positionen - Ab-<br>theilung. |
| Positionenartillerieabtheilung  | Waffenchef.                                  |
| Train-Kompagnie des Div.-Parkes | Kommandant des Divisions-Parkes.             |
| Park-Kompagnie                  | Kommandant des Divisions-Parkes.             |
| Divisionspark                   | Brigadekommandant der Artillerie.            |

4) Genie.

|                                 |                                 |
|---------------------------------|---------------------------------|
| Pionierkompagnie                | Waffenchef.                     |
| Pontonier-Kompagnie             | Kommandant der Brückenequipage. |
| Geniepark-Kompagnie             | Kommandant des Genieparkes.     |
| Train-Kompagnie des Genieparkes | Waffenchef der Artillerie.      |

5) Sanitätstruppen.

|                                |                            |
|--------------------------------|----------------------------|
| Feld-Lazareth                  | Divisionsarzt.             |
| Train-Kompagnie des Lazarethes | Waffenchef der Artillerie. |

6) Verwaltungstruppen.

|                      |                            |
|----------------------|----------------------------|
| Verwaltungs-Division | Divisions-Kriegskommissär. |
| Transport-Abtheilung | Waffenchef der Artillerie. |

Die Inspektionen über die Uebungen kombinirter Truppenkörper von verschiedenen Waffengattungen werden von dem Divisionär vorgenommen.

Das Militärdepartement ist berechtigt, ausnahmsweise andere Offiziere mit den Inspektionen zu beauftragen.

Die Rapporte der Inspektoren haben den Bestand des Korps, die militärische Ausbildung desselben, die Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffung der Mannschaft zum Gegenstand und sind, soweit sie Truppen des Divisionsverbandes betreffen, durch die nächsten Vorgesetzten an den Divisionär, sonst dem Militärdepartement einzureichen.

Der Divisionär übermittelt seine eigenen, wie die ihm zugehenden Berichte mit den erforderlichen Anträgen ebenfalls an das Militärdepartement.

Die Inspektoren für divisionsweise oder größere Truppenübungen werden vom Militärdepartement bestellt.

#### Art. 176.

Auf dem Wege der Verordnung ist für den einheitlichen Gang des Unterrichtes und der Inspektion zu sorgen, und es hat zu diesem Zwecke das Militärdepartement durch den Waffenchef der Infanterie namentlich den Unterricht dieser Waffengattung in den verschiedenen Kreisen (Art. 101) zu überwachen.

### B. Materielles.

#### Art. 177.

Alljährlich findet über das den nachstehenden Truppen zugeheilte, in den Zeughäusern aufbewahrte Kriegsmaterial eine Inspektion durch folgende Offiziere statt.

| Truppenkörper.                     | Inspektor.             |
|------------------------------------|------------------------|
|                                    | 1) Infanterie.         |
| Infanterie- und Schützen-Bataillon | Bataillons-Kommandant. |
|                                    | 2) Kavallerie.         |
| Dragoner-Schwadron                 | Hauptmann.             |

Truppenkörper.

Inspektor.

## 3) Artillerie.

Fahrende Batterie  
Gebirgs-Batterie  
Parktrain-Kompagnie  
Divisions-Park

Hauptmann.

Kommandant des Divisions-Parks  
mit den Kommandanten der  
Parkkolonnen.

## 4) Genie.

Pionierkompagnie  
Brükenequipage

Hauptmann.

Kommandant der Brükenequipage  
mit dem Hauptmann der Pon-  
tonnier-Kompagnie.

Geniepark

Kommandant des Genieparks mit  
dem Hauptmann der Geniepark-  
Kompagnie.

## 5) Sanitätstruppen.

Feld-Lazareth

Chef des Feld-Lazareths.

## 6) Verwaltungstruppen.

Verwaltungs-Division

Chef der Verwaltungs-Division mit  
seinem Train-Chef.

Das Militärdepartement ist berechtigt, diese Inspektionen aus-  
nahmsweise durch andere Offiziere vornehmen zu lassen.

Alles übrige Kriegsmaterial wird von dem Waffenchef inspiziert.

## Art. 178.

Die Inspektion erstreckt sich über alles den obigen Truppen-  
einheiten, dem Divisions- und Geniepark zugetheilte magazinirte Kriegs-  
material; sie hat die Aufgabe, die gehörige Aufbewahrung, die Voll-  
ständigkeit, sowie den guten Stand des Materials zu ermitteln.

## Art. 179.

Die Rapporte der im Divisionsverband stehenden Inspektoren  
gehen durch die vorgesetzten Offiziere an den Divisionär und von  
diesem an das Militärdepartement, an welches auch die Rapporte  
der Waffenchefs zu richten sind. Mit den Berichten sind die sach-  
gemäßen Anträge zu verbinden.

## Art. 180.

Alljährlich nach Eingang der Rapporte über die Inspektionen des Personellen und Materiellen (Art. 175 u. 179) wird das Militärdepartement die Divisionäre zur Besprechung der in der Armeeverwaltung nothwendigen Verbesserungen einberufen.

**XI. Pferdestellung.**

## A. Allgemeine Bestimmungen.

## Art. 181.

Der Bund und die Kantone haben zu den Truppeneinheiten die nach Inhalt dieses Gesetzes gehörenden Pferde zu stellen.

## Art. 182.

Die Offiziere haben sich gegen eine besondere Entschädigung selbst beritten zu machen. Der Bundesrath hat das Recht, wenn ein größeres Truppenaufgebot bevorsteht, zu verordnen, daß dieses vor dem Dienst Eintritt zu geschehen habe, sowie die zur Vollziehung einer solchen Anordnung nöthigen Verfügungen zu erlassen.

## Art. 183.

Außer den zu den kantonalen Truppeneinheiten gehörenden Pferden und den Offizierspferden werden alle übrigen Pferde vom Bund gestellt.

## Art. 184.

Wenn bei einem bevorstehenden größeren Truppenaufgebot die Beschaffung der nöthigen Pferde auf dem Vertragswege für die Kantone und den Bund nicht mehr möglich oder mit außerordentlichen Opfern verbunden erscheint, so ist der Bundesrath verpflichtet, die Picketstellung der sämtlichen Pferde, die sich im Gebiete der Eidgenossenschaft befinden, anzuordnen.

## Art. 185.

Die Picketstellung der Pferde hat die Wirkung, daß vom Tage der Verkündung derselben Niemand, der in eigenem oder eines dritten Namen ein Pferd besitzt, sich ohne Erlaubniß der eidgenössischen Militärbehörden dieses Besizes entäußern darf. Die Uebertretung dieses Verbotes wird mit einer Strafe bis auf Fr. 500 belegt.

## Art. 186.

Mit dem Beschlusse der Piketstellung wird vom Bunde die Untersuchung sämtlicher Pferde angeordnet, bei der das Veräußerungsverbot für die untauglich befundenen Pferde wieder aufgehoben wird.

## Art. 187.

Die tauglich erfundenen Pferde werden, nach Maßgabe des Bedürfnisses, sowohl für die eidgenössischen als die kantonalen Truppen, und zwar nach der Zeitfolge des Aufgebotes der leztern, durch Vermittlung der kantonalen Behörden in den Dienst berufen.

## Art. 188.

Die Aufhebung der Piketstellung geschieht durch den Bundesrath. Für die Zeit des Verbotes der Veräußerung wird, abgesehen von der effektiven Dienstzeit, eine besondere durch das Verwaltungsreglement zu bestimmende Entschädigung für die tauglich erfundenen Pferde ausgerichtet.

## Art. 189.

Das Verwaltungsreglement bestimmt die Entschädigung, welche für den täglichen Gebrauch, den allfälligen Minderwerth und den Verlust der im Dienst gestandenen Pferde zu leisten ist.

## B. Kavalleriepferde.

## Art. 190.

Die jährlich für die Dragoner- und Guidenrekruten, sowie die zum Ersatz des Abganges bei der Truppe nothwendigen Pferde werden vom Bunde angekauft und in besondern, unter der Leitung des Oberinstruktors der Kavallerie stehenden Remontenschulen zu geritten.

Es steht jedoch Jedermann frei, ein eigenes Pferd in die Remontenschulen zu stellen, insofern dasselbe die nöthigen Eigenschaften besitzt. Diese Pferde werden geschätzt und die Hälfte des Schatzungspreises den Eigenthümern ausbezahlt; damit treten diese Pferde in allen Beziehungen in dasselbe Verhältniß, welches durch die nachstehenden Artikel für die vom Bunde abgegebenen Pferde (Art. 192) festgesetzt ist.

## Art. 191.

Am Schlusse der Remontenschulen werden die von der Eidgenossenschaft gekauften Pferde gegen Bezahlung der Hälfte des reglementarisch festgestellten Schatzungspreises an die Mannschaft zugetheilt, welche zu deren Uebernahme verpflichtet ist.

## Art. 192.

Die Pferde bleiben im Besize des Mannes, dürfen aber von demselben weder veräußert, verpfändet, vermietet, noch sonst zum Gebrauche an Dritte abgegeben werden. Sie sind von dem Kavalleristen auf eigene Kosten außer dem Dienst gehörig zu ernähren und zu besorgen und dürfen von ihm zu jedem Gebrauche verwendet werden, welcher die militärische Diensttauglichkeit des Pferdes nicht beeinträchtigt.

## Art. 193.

Ist der Mann aus irgend einem Grunde verhindert, einem Dienstaufgebot zu folgen, so hat er das Pferd gleichwohl auf Verlangen in den Dienst zu stellen.

Der Bund ist berechtigt, dasselbe auch dann vorübergehend an sich zu ziehen, wenn der Besizer längere Zeit abwesend oder dienstunfähig ist, oder sich nachlässiger Behandlung des Pferdes (Art. 194) schuldig macht. In diesem Falle vergütet der Bund für die Zeit, während der er im Besize des Pferdes bleibt, dem Manne nur die Hälfte des in Art. 194 genannten Betrages.

## Art. 194.

Der Bund bezahlt dem Manne, welcher ein Pferd übernommen hat (Art. 191) alljährlich einen Zehnthheil des von ihm erlegten Kaufpreises und demjenigen, welcher selbst ein solches gestellt hat (Art. 190) den gleichen Theil von der Hälfte des Schatzungspreises zurück.

Insofern das Pferd durch schlechte Besorgung oder Ernährung, durch übermäßigen Gebrauch oder Nachlässigkeit eine Werthverminderung erlitten hat, ist der Minderwerth zu ermitteln und von der Hälfte des zu amortisirenden Betrages in Abzug zu bringen.

## Art. 195.

Wenn der Mann mit demselben Pferde die ganze zehnjährige Dienstzeit (Art. 12) durchgemacht hat, so geht dasselbe in sein Eigenthum über.

## Art. 196.

Ist der Mann beim Dienstaustritt im Besitze eines Pferdes, das nicht die ganze Dienstzeit durchgemacht hat, oder tritt er vor Beendigung der Dienstzeit aus, so hat der Bund das Recht, das Pferd gegen Bezahlung des noch nicht amortisirten Restbetrages an sich zu ziehen.

## Art. 197.

Geht ein Pferd im eidgenössischen Dienst zu Grunde, so hat der Bund den noch nicht bezahlten Theil des Amortisationsbetrages zu ersetzen. Geht das Pferd außer dem Dienste ab, so bezahlt der Bund keinerlei Entschädigung.

## Art. 198.

Wird ein Pferd im Dienste militäruntauglich, so wird es gegen Bezahlung des noch rückständigen Betrages vom Bunde übernommen.

Pferde, welche außer dem Dienste militäruntauglich werden, kann der Bund ebenfalls übernehmen; er hat aber in diesem Falle dem Manne als Entschädigung nur die Hälfte des Uebernahme- oder Schatzungspreises (Art. 190 u. 191) zu vergüten, insoweit dieß durch frühere Amortisationszahlungen nicht schon geschehen ist. Hat der Mann auf dem Wege der Amortisation schon die Hälfte oder mehr bezogen, so findet keine weitere Entschädigung statt.

## Art. 199.

Abgegangene oder dienstuntauglich gewordene Pferde werden nach der Vorschrift der Art. 190 und 191 ersetzt.

## Art. 200.

Kavalleristen, welche sich böswilliger Beschädigungen, grober Vernachlässigung oder nachtheiligen Gebrauches ihrer Pferde schuldig machen, verlieren jeden Anspruch auf Amortisation und Entschädigung (Art. 194) und sind dem Bunde für den erlittenen Schaden haftbar.

## Art. 201.

Wenn sich über die Anwendung der Art. 192–200 Anstände erheben, so entscheidet darüber das Militärdepartement, in letzter Instanz der Bundesrath.

## Art. 202.

Die sämtlichen Kavalleriepferde werden außer dem Dienst in Bezug auf ihre Unterbringung, Besorgung, Ernährung und ihren Gebrauch von den Truppenoffizieren überwacht, welche dem Waffenchef der Kavallerie zu Händen des Militärdepartements ihren Bericht abzugeben haben.

**XII. Fuhrleistungen und Eisenbahntransport.**

## Art. 203.

Die Gemeinden sind verpflichtet, alle durch die Geseze und Réglemente vorgesehenen Fuhrn gegen gesezliche Entschädigung zu leisten.

## Art. 204.

In Friedenszeiten geschieht der Bahntransport von Truppen und Kriegsmaterial nach Vorschrift der hierüber bestehenden Geseze und Réglemente.

## Art. 205.

In Zeiten von Krieg oder Kriegsgefahr ist der Oberbefehlshaber, und, so lange ein solcher nicht bestellt ist, der Bundesrath berechtigt, den Kriegsbetrieb der Eisenbahnen zu verfügen. In diesem Falle wird gleichzeitig ein Oberbetriebschef für sämtliche schweizerische Eisenbahnlinien ernannt und den Verwaltungen von diesen Maßregeln Kenntniß gegeben.

## Art. 206.

Mit dem Beginn des Kriegsbetriebes übernimmt der Oberbetriebschef das sämtliche Personal und Material der Eisenbahngesellschaften und verfügt darüber für die Bedürfnisse des Eisenbahndienstes. Das Verfügungsrecht der Gesellschaften wird suspendirt.

## Art. 207.

Unter dem im vorigen Artikel genannten Eisenbahnpersonal sind die in Art. 2, litt. f genannten Angestellten der Gesellschaften verstanden. Denselben wird der Beschluß des Kriegsbetriebes eröffnet; sie dürfen von diesem Augenblicke an ihren Dienst nicht mehr verlassen und sind, wie die Truppen, den Militärgesetzen unterstellt.

## Art. 208.

Dem Oberbetriebschef ist die Direktion der sämtlichen Eisenbahnlinien übertragen; alle Angestellten der Verwaltungen sind ihm untergeordnet; von ihm geht die Organisation des gesammten Dienstes aus und zwar sowohl mit Bezug auf den Militärtransport, als auf den Civilbetrieb, welcher nach Bedürfniß beschränkt oder auch ganz aufgehoben werden kann.

## Art. 209.

Der Oberbetriebschef steht ausschließlich unter dem Befehl des Oberkommandanten und erläßt seine eigenen Befehle an die Betriebsbeamten der Gesellschaften.

## Art. 210.

Der Oberkommandant setzt den Zeitpunkt fest, in welchem der Betrieb der Linien wieder an die Gesellschaften übergeben werden soll und setzt die letztern rechtzeitig davon in Kenntniß.

## Art. 211.

Für den Transport von Truppen, Kriegsmaterial und Bedürfnißen der Armee, welche während des Kriegsbetriebes stattfinden, wird die Hälfte derjenigen Taxen bezahlt, welche für die gleichen Transporte im gewöhnlichen Betrieb festgesetzt sind.

Die Transporte von Kranken und Verwundeten geschehen unentgeltlich.

## Art. 212.

Wenn der Bundesrath im Interesse der Landesvertheidigung die Anlage weiterer Geleise oder andere Bauten und Einrichtungen als dringlich erachtet, so wird er die sofortige Vollziehung anordnen.

## Art. 213.

Für den Schaden, welcher den Eisenbahnunternehmungen durch die Vollziehung der Art. 205—212 zugeht, leistet der Bund Entschädigung, deren Betrag im Streitfalle durch das Bundesgericht festgestellt wird.

## Art. 214.

Alle hievor bezüglich der Eisenbahnen aufgestellten Vorschriften gelten auch für die schweizerischen Dampfschiffe und das zu ihrem Betrieb vorhandene Material und Personal.

### XIII. Besoldung und Verpflegung. Leistungen der Gemeinden.

## Art. 215.

Jeder im eidgenössischen Dienst stehende Wehrmann erhält vom Bunde den in Tafel XXXIV für seinen Grad ausgesetzten Sold.

Für eintägige Schießübungen und Inspektionen wird weder Sold noch Verpflegung verabreicht.

Die für die Einrückungs- und Entlassungstage zu leistende Entschädigung wird durch das Verwaltungsreglement bestimmt.

## Art. 216.

Für Unterrichtskurse von Offizieren, welche diese ohne ihre Truppen zu machen haben, wird der Bundesrath einen besondern Schulsold feststellen.

## Art. 217.

Unteroffiziere, welche zu andern Kursen als denjenigen ihrer Corps einberufen werden, erhalten eine erhöhte Besoldung.

## Art. 218.

Die berittenen Offiziere erhalten außer dem Sold eine durch das Verwaltungsreglement zu bestimmende Entschädigung für die Offiziersbedienten und effektiv gehaltenen Reitpferde.

## Art. 219.

Der Bund sorgt für die Verpflegung und das Quartier der Truppen.

Die Gemeinden sind verpflichtet, auf Anordnung der kompetenten Militärstellen die Truppen und Pferde einzuquartieren und zu verpflegen. Die Entschädigung wird durch das Verwaltungsreglement bestimmt, welches überhaupt die weitem Vorschriften über die Verpflegung der Truppen aufstellt.

## Art. 220.

Alle für den eidgenössischen Militärdienst erforderlichen Lebensmittel und Getränke sind von der Bezahlung aller Arten Steuern, Abgaben und Konsumgebühren in den Kantonen und den Gemeinden befreit.

Dasselbe gilt von den Militäranstalten und Militärwerkstätten der Eidgenossenschaft, deren Betriebsfond mit keinerlei kantonalen oder Gemeindesteuern belastet werden darf.

## Art. 221.

Die Besoldung und Verpflegung der zum kantonalen Dienst aufbotenen Truppen (Art. 245—247) geschieht nach den eidgenössischen Vorschriften auf Kosten der Kantone.

## Art. 222.

Die Gemeinden, in denen Truppen Quartier beziehen, haben unentgeltlich anzuweisen: die erforderlichen Lokale für die Bureaux der Stäbe, für die Wachtstuben, die Kranken- und Arrestzimmer und die Parkplätze für die Kriegsfuhrwerke.

## Art. 223.

Die Gemeinden, in welchen die in Art. 104 und 140 vorgeschriebenen Schießübungen und Inspektionen abgehalten werden, sind von den Kantonen zu bezeichnen und haben die nöthigen Plätze unentgeltlich anzuweisen.

## Art. 224.

Die Kantone, Gemeinden, Korporationen und Privaten sind im Kriegsfall verpflichtet, zum Zwecke der Ausführung militärischer

Anordnungen ihr bewegliches und unbewegliches Eigenthum auf Verfügung der kompetenten Militärkommandanten abzutreten. Die hiefür, wie für den Kriegsschaden überhaupt zu leistende Entschädigung liegt dem Bunde ob.

#### **XIV. Rechtspflege.**

##### **Art. 225.**

Die Rechtspflege wird bei allen im eidgenössischen oder kantonalen Dienst stehenden Truppen nach den Vorschriften der eidgenössischen Militärstrafgesetzgebung verwaltet.

##### **Art. 226.**

Der Bundesrath ernennt die Offiziere der Militärjustiz, welche nach der jeweiligen gesetzlichen Organisation der Militärrechtspflege nothwendig sind.

##### **Art. 227.**

An der Spitze der Offiziere der Militärjustiz steht der Oberauditor, welcher, abgesehen von den ihm durch die Gerichtsorganisation übertragenen Funktionen, unter der Aufsicht des Militärdepartements die Verwaltung der Militärrechtspflege leitet und überwacht.

#### **XV. Aufgebot.**

##### **Art. 228.**

Die Kantone haben von jedem Schweizerbürger, der auf ihrem Gebiete Aufenthalt oder Niederlassung genommen hat, einen Ausweis über Erfüllung seiner Wehrpflicht oder der daheringigen Ersatzleistung zu verlangen.

##### **Art. 229.**

Der Ausweis für diejenigen, welche keinen Militärdienst leisten, hat anzugeben, ob der Betreffende vermöge seines Alters, oder in Folge eines gesetzlichen Enthebungsgrundes (Art. 2) oder aber durch die militärärztliche Untersuchung für immer oder vorübergehend vom Dienste befreit sei.

## Art. 230.

Der Ausweis der Dienstthuenden besteht in einem Dienstbuch, welches nach einem vom Bunde aufzustellenden Formular einzurichten ist. Dieses Dienstbuch wird von der Militärbehörde desjenigen Kantons ausgestellt, in welchem der Betreffende als Rekrut eingetheilt wird und enthält nebst den Personalien und der fortlaufenden Bescheinigung über den geleisteten Militärdienst die genaue Angabe des Truppenkörpers, dem derselbe angehört.

## Art. 231.

Von jeder auf ein Dienstbuch erteilten Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung ist der Militärbehörde des Kantons, in welchem der Betreffende eingetheilt ist, Kenntniß zu geben.

## Art. 232.

Die von dem Bunde verfügten Aufgebote der eidgenössischen und der kantonalen Truppeneinheiten oder der einzelnen denselben angehörenden Offiziere und Unteroffiziere werden von den Kantonen vollzogen.

## Art. 233.

Die vom Bunde verfügten Aufgebote ganzer Truppenkörper zu den gesetzlichen Wiederholungskursen werden durch das Bundesblatt und kantonale öffentliche Blätter wenigstens zwei Monate vor dem Einrückungstermin öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung gilt für alle zu diesen Truppenkörpern gehörigen Wehrpflichtigen als persönliches Aufgebot, welchem sie durch rechtzeitiges Erscheinen auf dem zum Voraus bezeichneten Sammelplatz des Korps Folge zu geben haben.

## Art. 234.

Alle übrigen Aufgebote von eidgenössischen oder kantonalen Truppenkörpern oder einzelnen Wehrpflichtigen werden von den Kantonen nach Maßgabe ihrer Gesetzgebung durch persönliche Anzeige an die Wehrpflichtigen vollzogen. Die einem Truppenkörper des Kantons Angehörigen, aber in einem andern Kantone wohnenden Wehrpflichtigen sind durch Vermittlung des Letztern ebenfalls aufzubieten.

## Art. 235.

In dem Aufgebote einer Truppeneinheit ist die gesammte anwesende dienstfähige Mannschaft mit Einschluß der Ueberzähligen begriffen. Insofern eine Truppe nur in ihrem reglementarischen Bestande aufgeboten wird, sind von allfälligen Ueberzähligen in erster Linie die ältern Jahrgänge und sodann diejenigen Wehrmänner zu entlassen, deren Abwesenheit für ihre Familien besonders nachtheilig ist.

## Art. 236.

Die Kantone sind verpflichtet, Angehörige von Wehrpflichtigen, welche durch den Militärdienst der Letztern in Noth gerathen, ausreichend zu unterstützen und ihnen Rathgeber und Beistände zu ordnen; dagegen ist es ihnen sowohl als den Gemeinden untersagt, der im eidgenössischen Dienst stehenden Mannschaft Unterstützungen in baarem Geld zu verabreichen.

## Art. 237.

Der Bundesrath wird durch eine Verordnung feststellen, in welcher Weise bei einem Aufgebote die personelle Organisation der Truppenkörper und die Ausrüstung derselben mit dem zugehörigen Kriegsmaterial vor sich zu gehen hat. Nach dieser Verordnung haben sich auch die kantonalen Militärbehörden zu richten.

## Art. 238.

Sobald ein grösseres Truppenaufgebote in Aussicht steht, wird der Bundesrath den Armeestab (Art. 61) ganz oder theilweise einberufen und bis zur Ernennung des Generals die dem Stabe obliegenden Arbeiten durch das Militärdepartement leiten.

## **XVI. Verfügung über das Bundesheer. Oberbefehl.**

## Art. 239.

Die Verfügung über das Bundesheer mit Inbegriff des gesetzlich dazu gehörenden Kriegsmaterials steht, sowohl zu Unterrichtszwecken als zur Handhabung der innern Ordnung und zur Vertheidigung gegen Aussen in erster Linie der Eidgenossenschaft zu.

## Art. 240.

Sobald ein Aufgebot von mehreren Armeedivisionen erfolgt, wählt die Bundesversammlung den General, welcher bis nach beendigter Truppenaufstellung den Oberbefehl führt.

Eine vorherige Entlassung des Generals durch die Bundesversammlung kann nur auf den bestimmten Antrag des Bundesrathes erfolgen.

## Art. 241.

Ist der General zeitweise verhindert den Befehl zu führen, so wird derselbe von dem Chef des Generalstabes übernommen.

Wird der General aus irgend einem Grunde unfähig, das Kommando weiter zu führen, so hat der Bundesrath die Stelle des Oberbefehlshabers sofort bis zum Zusammentritt der Bundesversammlung zu besetzen.

## Art. 242.

Der Bundesrath ertheilt gemäß den Beschlüssen der Bundesversammlung (Art. 85, Ziffer 6 und 9 der Bundesverf.), sowie kraft der ihm selbst obliegenden Verpflichtungen (Art. 102, Ziffer 1, 5, 8, 9, 10, 11 und 12 der Bundesverf.) dem Oberbefehlshaber verbindliche Instruktionen über den durch die Truppenaufstellung zu erreichenden Endzweck und stellt ihm die erforderlichen Streitmittel zur Verfügung.

## Art. 243.

Der General ordnet alle militärischen Maßregeln an, welche er zur Erreichung des ihm bezeichneten Endzweckes für nothwendig und dienlich erachtet. Er verwendet die ihm zur Verfügung gestellten personellen und materiellen Streitmittel nach seinem Gutfinden und hat überdieß das Recht, über alles nicht zum Heere gehörige Kriegsmaterial, sowie über alles bewegliche und unbewegliche Eigenthum, das sich im Bereich der Truppenaufstellung befindet, behufs Ausführung seiner militärischen Anordnungen zu verfügen. Wenn der General das Aufgebot weiterer Heerestheile für begründet erachtet, so wird dasselbe durch den Bundesrath beschlossen und vollzogen.

## Art. 244.

Dem Bundesrathe liegt dem General gegenüber die Pflicht ob, für die Ergänzung der ihm zur Verfügung gestellten Streitmittel sowohl in personeller als materieller Beziehung zu sorgen.

Dasjenige unter die Befehle des Generals fallende Personal und Material, welches von ihm militärisch nicht verwendet werden kann, wie Kriegsgefangene, Deserteure, übertretende fremde Korps, die Kranken der stehenden Spitäler etc., wird von ihm der Verfügung und der Administration des Bundesrathes übergeben.

Art. 245.

Die Kantoné haben das Recht, über ihre Truppenkörper und die dazu gehörende Korpsausrüstung (Art. 162, 163 und 165) zu verfügen, so lange dieses nicht von Seite des Bundes geschieht (Art. 19 der Bundesverfassung).

Art 246.

Im Bereiche einer eidgenössischen Truppenaufstellung darf ohne Bewilligung des eidgenössischen Truppenkommandos keine Besammlung oder Bewegung kantonaler Truppen stattfinden.

Art. 247.

Kantonale Truppenaufgebote zu religiösen Feierlichkeiten sind mit der Erklärung zu verbinden, dass es den Einzelnen freistehe, dem Aufgebot Folge zu geben.

Art. 248.

Der Schaden, welchen die Bekleidung, Bewaffnung und das übrige Kriegsmaterial im kantonalen Dienste erleidet, ist wie der Abgang an Munition von den Kantonen zu ersetzen.

## XVII. Militärbeamte.

Art. 249.

Dem Militärdepartement sind als Chefs der betreffenden Verwaltungsabtheilungen folgende, von dem Bundesrathe ernannte, höhere Militärbeamte beigegeben:

- 1) die Abtheilungschefs für die Waffengattungen der Infanterie, Kavallerie, Artillerie und Genie (Waffenchefs),
- 2) der Chef des Stabsbureau,
- 3) die Verwalter des Kriegsmaterials,

- 4) der Oberfeldarzt,
- 5) der Oberpferdearzt,
- 6) der Oberkriegskommissär.

Diese Beamten erhalten das nöthige Hilfs- und Bureaupersonal.

#### Art. 250.

Den Waffenchefs liegt ausser den besondern durch dieses Gesetz ihnen auferlegten Verpflichtungen die Vorprüfung, Berichterstattung und Antragstellung in folgenden Geschäften des Departementes ob:

- a. Dem Chef der Infanterie insbesondere
  - 1) Vorarbeiten für die Kriegsbereitschaft; alle Angelegenheiten, welche die Armee als Ganzes betreffen;
  - 2) Bestand und Ausrüstung der Stäbe der höhern Truppenverbände;
  - 3) Uebungen kombinirter Truppenkörper.
- b. Sämmtlichen Waffenchefs
  - 4) Rekrutirung und Bestand der Korps. Ernennung und Entlassung der Offiziere und Unteroffiziere;
  - 5) Unterricht im Allgemeinen. Instruktionspersonal. Vorschläge für die jährlichen Truppenübungen und Schulen. Unterrichtspläne. Personelle Organisation der Unterrichtskurse;
  - 6) Bewaffung und Ausrüstung der Truppen. Korpsausrüstung und übriges Kriegsmaterial;
  - 7) Aufsicht über die Festungswerke. Fragen der Befestigung überhaupt (Geschäftskreis des Waffenchefs des Genie);
  - 8) allgemeine Verordnungen und Reglemente;
  - 9) die jährlichen Voranschläge.

#### Art. 251.

Die Waffenchefs vermitteln im Namen des Departementes in allen Angelegenheiten, die in ihren Geschäftskreis fallen, den Verkehr mit den eidgenössischen und kantonalen Militärbehörden und Offizieren.

Unter Vorbehalt der endlichen Entscheidung des Militärdepartementes haben sie folgende Geschäfte von sich aus zu erledigen:

1. Organisation der Schulen und Unterrichtskurse nach den von dem Departement genehmigten Vorschlägen. Einberufung der Offiziere, Unteroffiziere und Truppen in diese Kurse durch Vermittlung der kantonalen Militärbehörden. Dispens- und Entlassungsbegehren.

2. Verkehr mit der Verwaltung des Kriegsmaterials über Ausrüstung der Schulen und Kurse in materieller Beziehung.

3. Rekrutirung der Guiden, Aufsicht und Führung der Kontrolle über die Kavalleriepferde (durch den Waffenchef der Kavallerie). Rekrutirung der Pontonnier- und Eisenbahnkompagnien (durch den Waffenchef des Genie). Verwaltung des personellen Bestandes diese Truppenkörper.

#### Art. 252.

Der Chef des Stabsbureau steht im Frieden an der Spitze des Generalstabskorps und besorgt die ihm in dieser Eigenschaft nach den Art. 72 und 73 obliegenden Geschäfte.

Er verwaltet das Militärarchiv und die wissenschaftlichen Sammlungen.

Unter seiner Leitung und Oberaufsicht steht die Landestopographie und das topographische Bureau.

#### Art. 253.

Die Administration des Kriegsmaterials zerfällt in die technische und in die Verwaltungsabtheilung, von denen jede ihren eigenen Vorsteher hat.

#### Art. 254.

Der Chef der technischen Abtheilung ist mit allen Arbeiten, welche auf die Erstellung und die Reparatur des Kriegsmaterials (Waffen, Geschütze, Kriegsfuhrwerke, Munition etc.) Bezug haben, beauftragt. Er entwirft die Vorschläge über die Ausführung der betreffenden Geseze und Verordnungen. Er legt dem Departement die Ordonnanzen und Reglemente über das Kriegsmaterial vor. Ihm liegt die Aufsicht ob über sämtliche dem Militärdepartement unterstellten Werkstätten.

#### Art. 255.

Der Verwalter des Kriegsmaterials hat die Pflicht, das vorhandene und von dem Chef der technischen Abtheilung zu übernehmende Kriegsmaterial unterzubringen, den gewöhnlichen Unterhalt desselben zu besorgen und darüber das Inventar zu führen. Er besorgt die Mittheilung der Bewaffung und Korpsausrüstung an die Kantone und die eidgenössischen Zeughäuser, deren Vorsteher er

unter seiner Aufsicht hat und versieht nach den Weisungen der Waffenchefs die Kurse und Schulen mit der nöthigen Ausrüstung und Munition. Unter seiner Aufsicht stehen die kantonalen Zeughäuser.

#### Art. 256.

Der Oberfeldarzt hat die Leitung des gesammten Militär-sanitätswesens im Frieden nach den besondern hierüber bestehenden Gesetzen und Verordnungen. Er besorgt und verwaltet die Rekrutirung und den Personalbestand des Sanitätskorps, und überwacht das Materielle, sowie den Unterricht dieser Abtheilung.

Dem Oberpferdeearzte liegen in Bezug auf das Veterinärwesen die gleichen Pflichten ob.

#### Art. 257.

Der Oberkriegskommissär steht an der Spitze der Militärverwaltung, die er nach den über das Verwaltungswesen bestehenden Gesetzen und Verordnungen leitet. Er hat die Aufsicht über den Unterricht des Armeeverwaltungspersonals.

---



## Tafel I.

**Bestand einer Infanterie- oder Schützenkompagnie.**

|                |       |           |
|----------------|-------|-----------|
| Oberlieutenant | 1     |           |
| Lieutenants    | 2     |           |
|                | <hr/> | 3         |
| Feldweibel     | 1     |           |
| Fourier        | 1     |           |
| Wachtmeister   | 4     |           |
|                | <hr/> | 6         |
| Korporale      | 8     |           |
| Pioniere       | 2     |           |
| Trompeter      | 1     |           |
| Tambour        | 1     |           |
| Soldaten       | 100   |           |
|                | <hr/> | 112       |
| Total          |       | <hr/> 121 |

Die Schützenkompagnien erhalten statt des Tambours einen zweiten Trompeter.

## Tafel II.

## Bestand

- a. des Infanterie- und Schützenbataillonsstabes,  
b. der Infanterie- und Schützendivision.

|                                                         | Stab. |                      | Reitpferde. |       |
|---------------------------------------------------------|-------|----------------------|-------------|-------|
| Bataillonskommandant mit Majorsgrad                     | 1     |                      | 2           |       |
| Bataillonsadjutant mit Lieutenants- oder Hauptmannsgrad | 1     |                      | 2           |       |
| Quartiermeister                                         | 1     |                      | 1           |       |
| Aerzte (davon einer beritten)                           | 2     |                      | 1           |       |
|                                                         | <hr/> | 5                    | <hr/>       | 6     |
| Fähnrich (Adjutant-Unteroffizier)                       | 1     |                      |             |       |
| Waffenunteroffizier                                     | 1     |                      |             |       |
| Pionierunteroffizier                                    | 1     |                      |             |       |
| Trainunteroffizier                                      | 1     |                      |             |       |
| Trainsoldaten                                           | 6     |                      |             |       |
| Trompeterkorporal                                       | 1     |                      |             |       |
| Wärterunteroffizier                                     | 1     |                      |             |       |
| Wärter                                                  | 6     |                      |             |       |
| Trägerunteroffizier                                     | 1     |                      |             |       |
| Träger                                                  | 12    |                      |             |       |
| Büchsenmacher                                           | 2     |                      |             |       |
|                                                         | <hr/> | 33                   |             |       |
| Drei Divisionen, jede mit einem Bestande von :          |       |                      |             |       |
| Hauptmann                                               | 1     |                      |             |       |
| Oberlieutenants                                         | 2     |                      |             |       |
| Lieutenants                                             | 4     |                      |             |       |
| Feldweibel                                              | 2     |                      |             |       |
| Fourier                                                 | 2     |                      |             |       |
| Wachtmeister                                            | 8     |                      |             |       |
| Korporale                                               | 16    |                      |             |       |
| Pioniere                                                | 4     |                      |             |       |
| Trompeter                                               | 2     |                      |             |       |
| Tambouren                                               | 2     |                      |             |       |
| Soldaten                                                | 200   |                      |             |       |
|                                                         | <hr/> |                      |             |       |
|                                                         |       | $3 \times 243 = 729$ |             |       |
|                                                         |       | <hr/>                |             |       |
|                                                         |       | Total                | 767         | <hr/> |
|                                                         |       |                      |             | 6     |

Das Bataillon besteht somit :

|                 | Mann. | Reitpferde. |
|-----------------|-------|-------------|
| Stab            | 38    | 6           |
| Drei Divisionen | 729   |             |
|                 | <hr/> | <hr/>       |
| Total           | 767   | 6           |
|                 | <hr/> | <hr/>       |
| Reitpferde      |       | 6           |
| Zugpferde :     |       |             |
| 2 Halbcaissons  | 4     |             |
| 1 Fourgon       | 3     |             |
| 1 Bagagewagen   | 2     |             |
| 2 Proviantwagen | 4     |             |
|                 | <hr/> | 13          |
|                 |       | <hr/>       |
|                 |       | 19          |

## Tafel III.

**Bestand der Truppeneinheiten der Kavallerie.**

|                      | Dragoner-Schwadron. |   | Guiden-Kompagnie. |       |
|----------------------|---------------------|---|-------------------|-------|
| Hauptmann            | 1                   | } |                   |       |
| Oberlieutenant       | 1                   |   | 2                 |       |
| Lieutenants          | 2                   |   |                   |       |
| Pferdarzt            | 1                   |   | —                 |       |
|                      | <hr/>               |   | 5                 | <hr/> |
| Feldweibel           | 1                   |   |                   | 2     |
| Fourier              | 1                   |   | 1                 |       |
| Wachtmeister         | 3                   |   | —                 |       |
|                      | <hr/>               |   | 5                 | <hr/> |
| Korporale            | 12                  |   |                   | 7     |
| Wärter               | 1                   |   | 6                 |       |
| Hufschmied           | 2                   |   | —                 |       |
| Sattler              | 1                   |   | 1                 |       |
| Trompeter            | 4                   |   | —                 |       |
| Dragoner oder Guiden | 90                  |   | 3                 |       |
| Trainsoldaten        | 4                   |   | 30                |       |
|                      | <hr/>               |   | —                 | <hr/> |
|                      |                     |   | 114               | 34    |
|                      |                     |   | <hr/>             | <hr/> |
|                      | Total               |   | 124               | 43    |

Auf jede Schwadron:

|                 |           |
|-----------------|-----------|
|                 | Zugpferde |
| 2 Proviantwagen | 4         |
| 1 Feldschmiede  | 4         |
|                 | <hr/>     |
| Total           | 8         |

Die Truppenoffiziere der Kavallerie sind zu je zwei Reitpferden berechtigt.

## Tafel IV.

## Bestand einer Feldbatterie.

|                               |           |            | Reitpferde.    |            |
|-------------------------------|-----------|------------|----------------|------------|
| Hauptmann                     | 1         |            | 2              |            |
| Oberleutnants                 | 2         |            | 2              |            |
| Lieutenants                   | 2         |            | 2              |            |
| Arzt                          | 1         |            | 1              |            |
| Pferdarzt                     | 1         |            | 1              |            |
|                               | <u>1</u>  | 7          | <u>1</u>       | 8          |
| Feldweibel                    | 1         |            | 1              |            |
| Fourier                       | 1         |            | 1              |            |
| Wachtmeister (Geschützführer) | 6         |            | 6              |            |
| Kanonierkorporale             | 7         |            | —              |            |
| Trainkorporale                | 3         |            | 3              |            |
|                               | <u>3</u>  | 18         | <u>3</u>       | 11         |
| Kanoniergefreite              | 7         |            |                |            |
| Traingefreite                 | 14        |            |                |            |
| Batterieschreiber             | 1         |            |                |            |
| Wärter                        | 1         |            |                |            |
| Träger                        | 2         |            |                |            |
| Hufschmied                    | 2         |            |                |            |
| Schlosser                     | 1         |            |                |            |
| Wagner                        | 1         |            |                |            |
| Sattler                       | 2         |            |                |            |
| Trompeter                     | 2         |            | 2              |            |
|                               |           |            | <u>2</u>       | 2          |
| Kanoniere                     | 45        |            |                |            |
| Trainsoldaten                 | 57        |            |                |            |
|                               | <u>57</u> | 135        |                |            |
|                               |           | <u>160</u> |                | 21         |
|                               |           |            | Zugpferde      | 92         |
|                               |           |            | Vorrathspferde | 10         |
|                               |           |            |                | <u>123</u> |

**Fuhrwerke.**

- 6 Geschütze.
  - 6 Caissons.
  - 1 Vorrathslaffete.
  - 1 Rüstwagen.
  - 1 Feldschmiede.
  - 1 Fourgon.
  - 2 Proviantwagen.
- 

18 Fuhrwerke.

## Tafel V.

## Bestand einer Gebirgsbatterie.

|                   |       |     | Reitpferde. |    |
|-------------------|-------|-----|-------------|----|
| Hauptmann         | 1     |     | 2           |    |
| Oberlieutenants   | 2     |     | 2           |    |
| Lieutenants       | 2     |     | 2           |    |
| Arzt              | 1     |     | 1           |    |
| Pferdarzt         | 1     |     | 1           |    |
|                   | <hr/> | 7   | <hr/>       | 8  |
| Feldweibel        | 1     |     | 1           |    |
| Fourier           | 1     |     | 1           |    |
| Wachmeister       | 4     |     | 4           |    |
| Korporale         | 9     |     | —           |    |
|                   | <hr/> | 15  | <hr/>       | 6  |
| Gefreute          | 15    |     |             |    |
| Batterieschreiber | 1     |     |             |    |
| Wärter            | 1     |     |             |    |
| Träger            | 2     |     |             |    |
| Hufschmied        | 2     |     |             |    |
| Schlosser         | 1     |     |             |    |
| Wagner            | 1     |     |             |    |
| Sattler           | 2     |     |             |    |
| Trompeter         | 2     |     |             |    |
| Soldaten          | 121   |     |             |    |
|                   | <hr/> | 148 |             |    |
| Total             |       | 170 |             | 14 |

**Pferde.**

14 Reitpferde.

71 Saumthiere.

---

85 Thiere.

6 Geschütze.  
 2 Vorrathslaffeten.  
 60 Munitionskisten.  
 8 Werkzeug- und Vorrathskisten.  
 2 Arztkisten.  
 2 Pferdarztkisten.

## Tafel VI.

**Bestand einer Positionskompagnie.**

|                 |       |       |
|-----------------|-------|-------|
| Hauptmann       | 1     |       |
| Oberlieutenants | 2     |       |
| Lieutenants     | 2     |       |
| Arzt            | 1     |       |
|                 | <hr/> | 6     |
| Feldweibel      | 1     |       |
| Fourier         | 1     |       |
| Wachtmeister    | 15    |       |
|                 | <hr/> | 17    |
| Gefreite        | 15    |       |
| Wärter          | 1     |       |
| Träger          | 2     |       |
| Schreiber       | 1     |       |
| Schlösser       | 2     |       |
| Wagner          | 1     |       |
| Trompeter       | 2     |       |
| Kanoniere       | 73    |       |
|                 | <hr/> | 97    |
|                 |       | <hr/> |
|                 |       | 120   |

## Tafel VII.

## Bestand einer Parktrainkompagnie:

|                |       |       | Reitpferde. |       |
|----------------|-------|-------|-------------|-------|
| Hauptmann      | 1     |       | 1           |       |
| Oberlieutenant | 1     |       | 1           |       |
| Lieutenants    | 2     |       | 2           |       |
| Pferdarzt      | 1     |       | 1           |       |
|                | <hr/> | 5     | <hr/>       | 5     |
| Feldweibel     | 1     |       | 1           |       |
| Fourier        | 1     |       | 1           |       |
| Wachtmeister   | 6     |       | 6           |       |
|                | <hr/> | 8     | <hr/>       | 8     |
| Gefreite       | 12    |       |             |       |
| Wärter         | 1     |       |             |       |
| Schreiber      | 1     |       |             |       |
| Hufschmied     | 2     |       |             |       |
| Sattler        | 1     |       |             |       |
| Trompeter      | 2     |       | 2           |       |
|                | <hr/> |       | <hr/>       | 2     |
| Soldaten       | 68    |       |             |       |
|                | <hr/> | 87    |             |       |
|                |       | <hr/> |             | <hr/> |
|                | Total | 100   |             | 15    |
| Zugpferde      | 107   |       |             |       |
| Reservepferde  | 7     |       |             |       |
|                | <hr/> | 114   |             |       |
| Reitpferde     |       | 15    |             |       |
|                | <hr/> |       |             |       |
|                | Total | 129   | Pferde.     |       |

Tafel VIII.

**Bestand einer Parkkompagnie.**

|               |       |       | Reitpferde. |       |
|---------------|-------|-------|-------------|-------|
| Hauptmann     | 1     |       | 1           |       |
| Lieutenants   | 2     |       | 2           |       |
| Arzt          | 1     |       | 1           |       |
|               | <hr/> | 4     | <hr/>       | 4     |
| Feldweibel    | 1     |       |             |       |
| Fourier       | 1     |       |             |       |
| Wachtmeister  | 4     |       |             |       |
|               | <hr/> | 6     |             |       |
| Gefreite      | 8     |       |             |       |
| Schreiber     | 1     |       |             |       |
| Wärter        | 1     |       |             |       |
| Träger        | 2     |       |             |       |
| Trompeter     | 2     |       |             |       |
| Soldaten      | 34    |       |             |       |
| Trainsoldaten | 2     |       |             |       |
|               | <hr/> | 50    |             |       |
|               |       | <hr/> |             | <hr/> |
| Total         | 60    |       |             | 4     |

Tafel IX.

**Bestand einer Feuerwerkerkompagnie.**

|              |       |       |  |
|--------------|-------|-------|--|
| Hauptmann    | 1     |       |  |
| Lieutenant   | 1     |       |  |
|              | <hr/> | 2     |  |
| Feldweibel   | 1     |       |  |
| Fourier      | 1     |       |  |
| Wachtmeister | 10    |       |  |
|              | <hr/> | 12    |  |
| Wärter       | 1     |       |  |
| Tambouren    | 2     |       |  |
| Feuerwerker  | 143   |       |  |
|              | <hr/> | 146   |  |
|              |       | <hr/> |  |
| Total        | 160   |       |  |

## Tafel X.

**Bestand einer Pionierkompagnie.**

|                    |       |     | Reitpferde. |
|--------------------|-------|-----|-------------|
| Hauptmann          | 1     |     | 1           |
| Oberlieutenants    | 2     |     | 2           |
| Lieutenants        | 4     |     |             |
| Arzt               | 1     |     |             |
|                    | <hr/> | 8   |             |
| Feldweibel         | 2     |     |             |
| Fourier            | 2     |     |             |
| Wachtmeister       | 24    |     |             |
|                    | <hr/> | 28  |             |
| Wärter             | 1     |     |             |
| Träger             | 2     |     |             |
| Trompeter          | 2     |     |             |
| Tambouren          | 4     |     |             |
| Pionier            | 145   |     |             |
| Trainunteroffizier | 1     |     |             |
| Trainsofizieren    | 9     |     |             |
|                    | <hr/> | 164 |             |
|                    | Total | 200 | 3           |

|               | Fuhrwerke. |         | Pferde.      |
|---------------|------------|---------|--------------|
| Rüstwagen     | 4          |         | 16           |
| Bagagewagen   | 1          |         | 2            |
| Proviantwagen | 1          |         | 2            |
|               | <hr/>      | 6       | 20           |
|               |            |         | Reitpferde 3 |
|               | <hr/>      | Total 6 | 23           |

## Tafel XI.

## Bestand einer Pontonnierkompagnie.

|                |       |       | Reitpferde. |
|----------------|-------|-------|-------------|
| Hauptmann      | 1     |       | 1           |
| Oberlieutenant | 1     |       |             |
| Lieutenants    | 2     |       |             |
| Arzt           | 1     |       |             |
|                | <hr/> | 5     |             |
| Feldweibel     | 1     |       |             |
| Fourier        | 1     |       |             |
| Wachtmeister   | 12    |       |             |
|                | <hr/> | 14    |             |
| Wärter         | 1     |       |             |
| Träger         | 2     |       |             |
| Tambouren      | 2     |       |             |
| Pontonniere    | 101   |       |             |
|                | <hr/> | 106   |             |
| Total          |       | <hr/> | <hr/>       |
|                |       | 125   | 1           |

## Tafel XII.

**Bestand einer Genie-Parkkompanie.**

|                                                 |       |           | Reitpferde. |
|-------------------------------------------------|-------|-----------|-------------|
| Hauptmann                                       | 1     |           | 1           |
| Oberlieutenant                                  | 1     |           | 1           |
| Lieutenants                                     | 2     |           | 2           |
| Arzt                                            | 1     |           |             |
|                                                 | <hr/> | 5         | <hr/>       |
| Feldweibel                                      | 1     |           |             |
| Fourier                                         | 1     |           |             |
| Wachtmeister                                    | 15    |           |             |
|                                                 | <hr/> | 17        |             |
| Wärter                                          | 1     |           |             |
| Träger                                          | 2     |           |             |
| Tambouren                                       | 2     |           |             |
| Parksoldaten (inclusive 10 Tele-<br>graphisten) | 80    |           |             |
|                                                 | <hr/> | 85        |             |
|                                                 | <hr/> | Total 107 | <hr/>       |
|                                                 |       |           | 4           |

Die Kompanie zerfällt mit Rücksicht auf die Dienstverrichtungen und die Zuteilung zum Geniepark (Tafel XXI) in folgende Abtheilungen:

**A. Telegraphenabtheilung.**

- 2 Lieutenants.
- 2 Wachtmeister.
- 40 Parksoldaten.
- 10 Telegraphisten.

**B. Schanzzeugabtheilung.**

- 1 Oberlieutenant.
- 5 Wachtmeister.
- 15 Soldaten.

**C. Materialreserve.**

- 3 Wachtmeister.
- 15 Soldaten.

Uneingetheilt: Hauptmann, Arzt, Feldweibel, Fourier, Wärter und Träger, Tambouren.

Tafel XIII.

**Bestand einer Eisenbahnkompagnie.**

|                  |       |          |
|------------------|-------|----------|
| Oberbahnaufseher | 1     |          |
| Bahnaufseher     | 1     |          |
| Vorarbeiter      | 4     |          |
|                  | <hr/> | 6        |
| Eisenarbeiter    | 20    |          |
| Oberbauarbeiter  | 72    |          |
|                  | <hr/> | 92       |
| Total            |       | <hr/> 98 |

Tafel XIV.

**Bestand einer Ambulance.**

|                                    |          |    | Reitpferde. |
|------------------------------------|----------|----|-------------|
| Ambulancechef, Hauptmann           | 1        |    | 1           |
| Aerzte, Hauptleute od. Lieutenants | 3        |    | 3           |
| Quartiermeister                    | 1        |    | 1           |
| Apotheker, Lieutenant              | 1        |    | —           |
|                                    | <hr/>    | 6  | <hr/> 5     |
| Wärterunteroffizier                | 2        |    |             |
| Wärter                             | 10       |    |             |
| Trägerunteroffiziere               | 2        |    |             |
| Träger                             | 20       |    |             |
|                                    | <hr/>    | 34 |             |
| Total                              | <hr/> 40 |    | <hr/> 5     |

**Fuhrwerke und Zugpferde.**

|                   |               |
|-------------------|---------------|
| 1 Fourgon         | 4             |
| 1 Blessirtenwagen | 2             |
| 1 Proviantwagen   | 2             |
| 1 Gepäkwagen      | 2             |
|                   | <hr/>         |
| 4 Fuhrwerke       | 10 Zugpferde. |

## Tafel XV.

**Bestand eines Feldlazareths.**

|                                                                                       |            | Reitpferde. |
|---------------------------------------------------------------------------------------|------------|-------------|
| Chef des Feldlazareths, Major                                                         | 1          | 2           |
| Verwaltungsoffizier, Hauptmann<br>oder Lieutenant                                     | 1          | 1           |
| Apotheker, Hauptmann oder<br>Lieutenant                                               | 1          | —           |
| Feldprediger                                                                          | 1—2        | —           |
| Schreiber                                                                             | 1          | —           |
| Krankenwärterunteroffizier                                                            | 1          | —           |
|                                                                                       | <u>7</u>   | <u>3</u>    |
| a. Wenigstens 5 Ambul., jede<br>mit einem Bestande von 40<br>Mann und 5 Reitpferden = | 200        | 25          |
| b. Fuhrwerk-Kolonne.                                                                  |            |             |
| c. Materialreserve-Kolonne :                                                          |            |             |
|                                                                                       | <u>207</u> | <u>28</u>   |

**Fuhrwerke und Zugpferde eines  
Feldlazareths.**

|                                                                 | Fuhrwerke. | Zugpferde. |
|-----------------------------------------------------------------|------------|------------|
| 5 Ambulancen, jede mit 4<br>Fuhrwerken und 10 Zug-<br>pferden = | 20         | 50         |
| Fuhrwerk-Kolonne:                                               |            |            |
| 16 Requisitionsfuhrwerke                                        | —          | 32         |
| Materialreserve-Kolonne:                                        |            |            |
| Materialfourgons                                                | 2          | 8          |
| Total                                                           | <u>22</u>  | <u>90</u>  |

Jedem Feldlazareth wird eine Parktrainkompagnie zugetheilt.

## Tafel XVI.

**Bestand einer Transportkolonne der Sanitätsreserve der  
Armee.**

|                       |    |
|-----------------------|----|
| Chef: Arzt, Hauptmann | 1  |
| Arzt, Lieutenant      | 1  |
| Wärterunteroffiziere  | 2  |
| Wärter                | 10 |
|                       | 14 |

**Fuhrwerke und Zugpferde.**

32 Requisitionsfuhrwerke mit 64 Pferden.

Diesen Transportkolonnen werden die nöthigen Parktrain-  
kompagnien zugetheilt.

## Tafel XVII.

**Bestand einer Verwaltungsdivision.**

|                                            |       |       |       | Reitpferde. |
|--------------------------------------------|-------|-------|-------|-------------|
| Chef der Verwaltungsdivision, Major        | 1     |       |       | 1           |
| Arzt, Lieutenant                           | 1     |       |       | —           |
| Quartiermeister                            | 1     |       |       | —           |
|                                            | <hr/> | 3     |       | <hr/> 1     |
| <b>I. Sektion: Verpflegungsabtheilung:</b> |       |       |       |             |
| Abtheilungschef, Oberlieutenant            | 1     |       |       | 1           |
| Offiziere, Lieutenants                     | 2     |       |       | —           |
|                                            | <hr/> | 3     |       | <hr/> 1     |
| Feldweibel                                 | 1     |       |       |             |
| Fouriere                                   | 2     |       |       |             |
|                                            | <hr/> | 3     |       |             |
| Wärter                                     | 1     |       |       |             |
| Bäckermeister                              | 20    |       |       |             |
| Bäcker                                     | 60    |       |       |             |
| Schreiner                                  | 1     |       |       |             |
| Mezgermeister                              | 1     |       |       |             |
| Mezger                                     | 25    |       |       |             |
| Trainsoldaten                              | 2     |       |       |             |
|                                            | <hr/> | 110   |       |             |
|                                            |       | <hr/> | 116   |             |
| <b>II. Sektion: Transportabtheilung:</b>   |       |       |       |             |
| Abtheilungschef, Trainhauptmann            | 1     |       |       | 1           |
| Trainlieutenants                           | 4     |       |       | 4           |
| Pferdearzt                                 | 1     |       |       | 1           |
|                                            | <hr/> | 6     |       | <hr/> 6     |
| Feldweibel                                 | 1     |       |       | 1           |
| Fourier                                    | 1     |       |       | 1           |
| Trainwachtmeister                          | 4     |       |       | 4           |
|                                            | <hr/> | 6     |       | <hr/> 6     |
| Traincorporale                             | 12    |       |       | 12          |
| Trainsoldaten (2 Ueberzählige)             | 109   |       |       | —           |
| Wärter                                     | 1     |       |       | —           |
| Trompeter                                  | 4     |       |       | 4           |
| Hufschmiede                                | 2     |       |       | —           |
| Wagner                                     | 2     |       |       | —           |
| Sattler                                    | 2     |       |       | —           |
|                                            | <hr/> | 132   |       | <hr/> 16    |
|                                            |       | <hr/> | 144   |             |
|                                            |       |       | <hr/> | 263         |
|                                            |       |       |       | <hr/> 30    |

|                                         | Uebertrag | 263. | Reitpferde. | 30 |
|-----------------------------------------|-----------|------|-------------|----|
| <b>III. Sektion: Magazinverwaltung:</b> |           |      |             |    |
| Abtheilungschef, Hauptmann              | 1         |      | 1           |    |
| Kommissariatsoffiziere, Lieutenants     | 3         |      | —           |    |
|                                         | —         | 4    | —           | 1  |
| Fouriere                                | 3         |      |             |    |
|                                         | —         | 3    |             |    |
|                                         |           | —    | 7           |    |
| Total der Verwaltungsdivision           |           | 270  |             | 31 |

Die Magazinarbeiter und der Train für die III. Sektion werden den Verwaltungstruppen der Landwehr entnommen.

### **Fuhrwerke und Zugpferde der Verwaltungs- division.**

| Fuhrwerke.                                 | Zugpferde. |
|--------------------------------------------|------------|
| <b>I. Sektion: Verpflegungsabtheilung:</b> |            |
| 2 zweispännige Geräthschaftswagen.         | 4          |
| <b>II. Sektion: Transportabtheilung:</b>   |            |
| 1 Fourgon.                                 | 2          |
| 1 Feldschmiede.                            | 4          |
| 52 vierspännige Proviantwagen.             | 208        |
| <b>III. Sektion: Magazinabtheilung:</b>    |            |
| Requisitionsfuhrwerke und Landwehrtrain.   |            |
| —                                          | —          |
| 56                                         | 218        |

Das Personal der Verwaltung der Armee-Reservemagazine, bestehend aus je 1 Hauptmann als Verwalter, 1 Lieutenant als Rechnungsführer und dem nöthigen Magazinpersonal, wird den Verwaltungstruppen der Landwehr entnommen.

## Tafel XVIII.

**Bestand an Fuhrwerken und Pferden des in zwei Kolonnen  
(A & B) getheilten Divisionsparkes.**

| Pferde.          |                 |                         | Fuhrwerke.      |                 |
|------------------|-----------------|-------------------------|-----------------|-----------------|
| A.               | B.              |                         | A.              | B.              |
| I.<br>Sektio 1.  | I.<br>Sektion.  |                         | I.<br>Sektion.  | I.<br>Sektion.  |
| 26               | 26              | Halbcaissons            | 13              | 13              |
| 2                | 2               | Proviantwagen           | 1               | 1               |
| <hr/> 28         | <hr/> 28        |                         | <hr/> 14        | <hr/> 14        |
| II.<br>Sektio 1. | II.<br>Sektion. |                         | II.<br>Sektion. | II.<br>Sektion. |
| 48               | 48              | Artillerie-Caissons     | 12              | 12              |
| 12               | 12              | Ergänzungsgeschütze     | 3               | 3               |
| 4                | 4               | Parkfeldschmiede        | 1               | 1               |
| 4                | 4               | Parkkrüstwagen          | 1               | 1               |
| 4                | 4               | Fourgon                 | 1               | 1               |
| 2                | 2               | Proviantwagen           | 1               | 1               |
| 4                | —               | Schanzzeugwagen         | 1               | —               |
| 4                | —               | Feuerwerkerwagen        | 1               | —               |
| —                | 2               | Kavallerie-Halbcaissons | —               | 1               |
| <hr/> 82         | <hr/> 76        |                         | <hr/> 21        | <hr/> 20        |
| Total 110        | 104             |                         | <hr/> 35        | <hr/> 34        |

## Tafel XIX.

**Bestand an Fuhrwerken eines Depotparks.**

- 13 Infanterie-Halbcaissons (1 per Bataillon).
- 12 Artillerie-Caissons (2 per Batterie).
- 6 Vorrathslaffeten (1 per Batterie).

Diese Parks haben keine zugetheilte Bespannung und dienen zum Munitionsnachschub aus den Depots, sei es vermittelt der Eisenbahn oder durch Requisitionspferde.

## Tafel XX.

**Bestand an Fuhrwerken und Pferden einer Brükenequipage.**

| Pferde. |               | Fuhrwerke. |
|---------|---------------|------------|
| 64      | Balkenwagen   | 16         |
| 32      | Bokwagen      | 8          |
| 4       | Rüstwagen     | 1          |
| 4       | Feldschmiede  | 1          |
| 2       | Bagagewagen   | 1          |
| 4       | Proviantwagen | 2          |
| <hr/>   |               | <hr/>      |
| 110     |               | 29         |

Zur Bespannung wird jeder Brükenequipage eine Parktrainkompagnie zugetheilt.

## Tafel XXI.

**Bestand an Fuhrwerken und Pferden des in zwei Kolonnen  
(A & B) getheilten Genieparkes.**

| Pferde.                                                                                                                         |                      | Fuhrwerke.                 |                      |                 |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|----------------------------|----------------------|-----------------|
| A.<br>I.<br>Sektion.                                                                                                            | B.<br>I.<br>Sektion. | A.<br>I.<br>Sektion.       | B.<br>I.<br>Sektion. |                 |
| <b>I. Telegraphenmaterial.</b>                                                                                                  |                      |                            |                      |                 |
| 4                                                                                                                               | 4                    | Kabelwagen                 | 1                    | 1               |
| 2                                                                                                                               | 2                    | Stationswagen              | 1                    | 1               |
| 3                                                                                                                               | 8                    | Drathwagen                 | 2                    | 2               |
| I.<br>Sektion.                                                                                                                  | II.<br>Sektion.      |                            | II.<br>Sektion.      | II.<br>Sektion. |
| 4                                                                                                                               | 4                    | Kabelwagen                 | 1                    | 1               |
| 2                                                                                                                               | 2                    | Stationswagen              | 1                    | 1               |
| 3                                                                                                                               | 8                    | Drathwagen                 | 2                    | 2               |
| 43                                                                                                                              | 48                   | <b>II. Schanzzeugwagen</b> | 12                   | 12              |
| <p>Die zwölf Fuhrwerke einer jeden<br/>Kolonne zerfallen wieder in drei<br/>gleiche Abtheilungen zu je vier<br/>Fuhrwerken.</p> |                      |                            |                      |                 |
| <b>III. Materialreserve.</b>                                                                                                    |                      |                            |                      |                 |
| 2                                                                                                                               | 2                    | Pulverwagen                | 1                    | 1               |
| 8                                                                                                                               | 8                    | Eisenbahnwagen             | 2                    | 2               |
| 12                                                                                                                              | 12                   | Pionierrüstwagen           | 3                    | 3               |
| 4                                                                                                                               | 4                    | Pontonnierrüstwagen        | 1                    | 1               |
| 4                                                                                                                               | 4                    | Pontonnierrüstfeldschmiede | 1                    | 1               |
| <hr/> 106                                                                                                                       | <hr/> 106            | Total                      | <hr/> 28             | <hr/> 28        |

## Tafel XXII.

## Stab des Infanterieregiments.

|                                       | Offiziere<br>und<br>Mannschaft. | Reit-<br>pferde. | Zug-<br>pferde. |
|---------------------------------------|---------------------------------|------------------|-----------------|
| Regimentskommandant, Oberstlieutenant | 1                               | 2                |                 |
| Adjutant, Hauptmann oder Lieutenant   | 1                               | 2                |                 |
| Quartiermeister, Hauptmann            | 1                               | 1                |                 |
| Train-Adjutant-Unteroffizier          | 1                               | 1                |                 |
| Adjutant-Unteroffizier, Caissonchef   | 1                               | —                |                 |
| Regimentstrompeter                    | 1                               | 1                |                 |
| Trainsoldat                           | 1                               | —                | 2               |
|                                       | <hr/>                           | <hr/>            | <hr/>           |
|                                       | 7                               | 7                | 2               |
| Für den Regimentsstab                 | Fourgon.<br>1                   | Zugpferde.<br>2  |                 |

## Tafel XXIII.

## Stab der Infanteriebrigade.

|                                                |               | Reit-<br>pferde. | Zug-<br>pferde. |
|------------------------------------------------|---------------|------------------|-----------------|
| Kommandant, Oberst-Brigadier                   | 1             | 3                |                 |
| Generalstabsoffizier, Hauptmann                | 1             | 2                |                 |
| Brigade-Adjutant, Hauptmann oder<br>Lieutenant | 1             | 2                |                 |
| Auditor                                        | 1             | —                |                 |
| Feldprediger                                   | 1—2           | —                |                 |
| Trainlieutenant                                | 1             | 1                |                 |
| Brigadetrompeter                               | 1             | 1                |                 |
| Stabssekretär                                  | 1             | —                |                 |
| Trainsoldat                                    | 1             | —                | 2               |
|                                                | <hr/>         | <hr/>            | <hr/>           |
|                                                | 9—10          | 9                | 2               |
| Für den Brigadestab                            | Fourgon.<br>1 | Zugpferde.<br>2  |                 |

## Tafel XXIV.

**Stab des Kavallerieregiments.**

|                                         |       | Reitpferde. |
|-----------------------------------------|-------|-------------|
| Kommandant, Oberstlieutenant oder Major | 1     | 3           |
| Adjutant, Hauptmann oder Lieutenant     | 1     | 2           |
| Quartiermeister, Hauptmann              | 1     | 1           |
|                                         | <hr/> | <hr/>       |
|                                         | 3     | 6           |

## Tafel XXV.

**Stab einer Positionsartillerie-Abtheilung.**

|                                         |       | Reitpferde. |
|-----------------------------------------|-------|-------------|
| Kommandant, Oberstlieutenant oder Major | 1     | 3—2         |
| Adjutant, Hauptmann oder Lieutenant     | 1     | 2           |
|                                         | <hr/> | <hr/>       |
|                                         | 2     | 4—5         |

## Tafel XXVI.

**Stab eines Artillerieregiments.**

|                                         |       | Reitpferde. |
|-----------------------------------------|-------|-------------|
| Kommandant, Oberstlieutenant oder Major | 1     | 3—2         |
| Dessen Adjutant, Lieutenant             | 1     | 2           |
|                                         | <hr/> | <hr/>       |
|                                         | 2     | 5—4         |

## Tafel XXVII.

**Stab einer Artilleriebrigade.**

|                                       |         | Reitpferde. |
|---------------------------------------|---------|-------------|
| Kommandant, Oberst                    | 1       | 4           |
| Stabschef, Oberstlieutenant           | 1       | 3           |
| Adjutanten, Hauptmann oder Lieutenant | 2       | 4           |
| Quartiermeister, Hauptmann            | 1       | 1           |
| Stabssekretär                         | 1       | —           |
|                                       | <hr/> 6 | <hr/> 12    |

## Tafel XXVIII.

**Stab des Parkes einer Armeedivision.****I. Divisionspark.**

|                                     |         | Reitpferde. |
|-------------------------------------|---------|-------------|
| Kommandant, Oberstlieutenant        | 1       | 3           |
| Adjutant, Hauptmann oder Lieutenant | 1       | 2           |
| Stabssekretär                       | 1       | —           |
|                                     | <hr/> 3 | <hr/> 5     |

**II. Parkkolonne.**

|                   |   |   |
|-------------------|---|---|
| Kommandant, Major | 1 | 2 |
|-------------------|---|---|

## Tafel XXIX.

**Stab einer Brükenequipage.**

|                                     |         | Reitpferde. |
|-------------------------------------|---------|-------------|
| Kommandant, Major                   | 1       | 2           |
| Adjutant, Hauptmann oder Lieutenant | 1       | 2           |
|                                     | <hr/> 2 | <hr/> 4     |

## Tafel XXX.

## Stab des Genie-Parkkommandos.

## I. Geniepark.

|                                       |   | Reitpferde. |
|---------------------------------------|---|-------------|
| Parkdirektor, Oberst                  | 1 | 4           |
| Stellvertreter, Oberstlieutenant      | 1 | 3           |
| Zugehölt, Major oder Hauptmann        | 2 | 4           |
| Adjutanten, Hauptmann oder Lieutenant | 2 | 4           |
| Stabssekretär                         | 2 | —           |
|                                       | 8 | 15          |

## II. Genieparkkolonne.

|                   |   |   |
|-------------------|---|---|
| Kommandant, Major | 1 | 2 |
|-------------------|---|---|

## Tafel XXXI.

## Stab der Armeedivision.

|                                                                                   |    | Reit-<br>pferde. | Zug-<br>pferde. |
|-----------------------------------------------------------------------------------|----|------------------|-----------------|
| Kommandant, Oberst-Divisionär                                                     | 1  | 4                |                 |
| Erster Generalstabsoffizier, zugleich Stabs-<br>chef, Oberstlieutenant oder Major | 1  | 3—2              |                 |
| Zweiter Generalstabsoffizier, Hauptmann                                           | 1  | 2                |                 |
| Erster Divisionsadjutant, Hauptmann                                               | 1  | 2                |                 |
| Zweiter Divisionsadjutant, Hauptmann oder<br>Lieutenant                           | 1  | 2                |                 |
| Stabssekretäre                                                                    | 3  | —                |                 |
| Divisionskriegskommissär, Oberstlieutenant                                        | 1  | 1                |                 |
| Dessen Stellvertreter, Major                                                      | 1  | 1                |                 |
| Dessen Adjutanten, Hauptmann oder<br>Lieutenant                                   | 3  | 3                |                 |
| Divisionsarzt, Major oder Oberstlieutenant                                        | 1  | 2                |                 |
| Dessen Adjutant                                                                   | 1  | 1                |                 |
| Stabssekretär                                                                     | 1  | —                |                 |
| Großrichter                                                                       | 1  | —                |                 |
| Stabspferdarzt                                                                    | 1  | 1                |                 |
| Dessen Adjutant                                                                   | 1  | 1                |                 |
| Trainsoldaten                                                                     | 2  | —                | 4               |
|                                                                                   | 21 | 23—22            | 4               |

|                                             |  | Zugpferde. |
|---------------------------------------------|--|------------|
| 1 Fourgon für den Kommandostab der Division |  | 2          |
| 1 " " " Divisionskriegskommissär            |  | 2          |
|                                             |  | <hr/> 4    |

## Tafel XXXII.

## Normaler Bestand einer Armeedivision.

|                                             | Mann. | Pferde. | Mann. | Pferde. | Mann. | Reit-<br>Pferde. |
|---------------------------------------------|-------|---------|-------|---------|-------|------------------|
| Stab der Armeedivision                      |       |         |       |         | 21    | 23               |
| Guidencompagnie                             |       |         |       |         | 43    | 43               |
| 1. Infanteriebrigade:                       |       |         |       |         |       |                  |
| Brigadestab                                 |       |         | 10    | 9       |       |                  |
| 1. Regiment:                                |       |         |       |         |       |                  |
| Stab                                        |       | 7       | 7     |         |       |                  |
| 3 Bataillone à 767 Mann<br>und 6 Pferde ==  |       | 2301    | 18    |         |       |                  |
|                                             |       | <hr/>   |       |         | 2308  | 25               |
| 2. Regiment                                 |       |         |       |         | 2308  | 25               |
|                                             |       |         |       |         | <hr/> | 4626 59          |
| 2. Infanteriebrigade                        |       |         |       |         | 4626  | 59               |
| Schützenbataillon                           |       |         |       |         | 767   | 6                |
| Kavallerieregiment:                         |       |         |       |         |       |                  |
| Stab                                        |       |         |       | 3       | 6     |                  |
| 3 Dragoner-Schwadronen à 124                |       |         |       | 372     | 372   |                  |
|                                             |       |         |       | <hr/>   | 375   | 378              |
| Artilleriebrigade:                          |       |         |       |         |       |                  |
| Stab                                        |       |         |       | 6       | 12    |                  |
| 1. Regiment:                                |       |         |       |         |       |                  |
| Stab                                        |       | 2       | 5     |         |       |                  |
| 2 Feldbatterien à 160 Mann und<br>21 Pferde |       | 320     | 42    |         |       |                  |
|                                             |       | <hr/>   |       |         | 322   | 47               |
| 2. Regiment                                 |       |         |       |         | 322   | 47               |
| 3. Regiment                                 |       |         |       |         | 322   | 47               |
| Park der Armeedivision:                     |       |         |       |         |       |                  |
| Stab des Divisionsparkes                    |       | 3       | 5     |         |       |                  |
| 1 Parkkolonne:                              |       |         |       |         |       |                  |
| Stab                                        |       | 1       | 2     |         |       |                  |
| Parktraincompagnie                          | 100   | 15      |       |         |       |                  |
| Parkcompagnie                               | 60    | 4       |       |         |       |                  |
|                                             |       | <hr/>   | 161   | 21      |       |                  |
| 2 Parkkolonne                               |       |         | 161   | 21      |       |                  |
|                                             |       | <hr/>   |       |         | 325   | 47               |
|                                             |       |         |       |         | <hr/> | 1297 200         |
| Pioniercompagnie                            |       |         |       |         | 200   | 3                |
| Feldlazareth                                |       |         |       |         | 207   | 28               |
| Verwaltungsdivision                         |       |         |       |         | 270   | 31               |
|                                             |       |         |       |         | <hr/> | 12,432 830       |

## Tafel XXXIII.

## Bestand an Fuhrwerken und Zugpferden einer Armeedivision.

|                                               |     | Pferde. | Fuhr-<br>werke. |
|-----------------------------------------------|-----|---------|-----------------|
| Stab der Armeedivision                        |     | 4       | 2               |
| Guidenkompanie                                |     | —       | —               |
| 1. Infanterie-Brigade:                        |     |         |                 |
| Brigadestab                                   | 2   | 1       |                 |
| 1. Regiment:                                  |     |         |                 |
| Stab                                          | 2   | 1       |                 |
| 3 Bataillone à 13 Pferde und 6 Fuhr-<br>werke | 39  | 18      |                 |
|                                               | —   | 41      | 19              |
| 2. Regiment                                   |     | 41      | 19              |
|                                               |     | —       | 84              |
| 2. Infanterie-Brigade                         |     | 84      | 39              |
| Schützenbataillon                             |     | 13      | 6               |
| Kavallerieregiment:                           |     |         |                 |
| Stab                                          |     | —       | —               |
| 3 Schwadronen à 8 Pferde und 3 Fuhr-<br>werke |     | 24      | 9               |
|                                               |     | —       | 24              |
|                                               |     |         | 9               |
| Artillerie-Brigade:                           |     |         |                 |
| Stab                                          |     | —       | —               |
| 1. Regiment:                                  |     |         |                 |
| Stab                                          |     | —       | —               |
| 2 Batterien à 102 Pferde und 18<br>Fuhrwerke  | 204 | 36      |                 |
|                                               | —   | 204     | 36              |
| 2. Regiment                                   |     | 204     | 36              |
| 3. Regiment                                   |     | 204     | 36              |
| Park der Armeedivision                        |     | 214     | 69              |
|                                               |     | —       | 826             |
|                                               |     |         | 177             |
| Pionierkompanie                               |     | 20      | 6               |
| Feldlazareth                                  |     | 90      | 22              |
| Verwaltungsdivision                           |     | 218     | 56              |
|                                               |     | —       | 1363            |
|                                               |     |         | 356             |

## Rekapitulation.

| Offiziere<br>und Mannschaften. | Reit-<br>Pferde. | Zug-<br>Pferde. | Batterie-<br>Fuhrwerke. | Uebrige Armee-<br>Fuhrwerke. |
|--------------------------------|------------------|-----------------|-------------------------|------------------------------|
| 12,432                         | 830              | 1363            | 177                     | 179                          |
|                                | 2193             |                 |                         | 356                          |

## Tafel XXXIV.

## Besoldung der Truppen.

|                                | Besoldungen. |     | Fourragerationen<br>für wirklich<br>gehaltene Pferde. |
|--------------------------------|--------------|-----|-------------------------------------------------------|
|                                | Fr.          | Rp. |                                                       |
| Oberbefehlshaber               | 50.          | —   | 6                                                     |
| Chef des Generalstabes         | 40.          | —   | 4                                                     |
| Feldkriegskommissär            | 25.          | —   | 3                                                     |
| Generaladjutant und Divisionär | 30.          | —   | 4                                                     |
| Oberst-Brigadier               | 25.          | —   | 4                                                     |
| Oberst                         | 20.          | —   | 4                                                     |
| Oberstlieutenant               | 15.          | —   | 3                                                     |
| Major                          | 12.          | —   | 2                                                     |
| Hauptmann                      | 10.          | —   | 1                                                     |
| Oberlieutenant                 | 8.           | —   | 1                                                     |
| Lieutenant                     | 7.           | —   | 1                                                     |
| Stabssekretär                  | 6.           | —   |                                                       |
| Adjutant-Unteroffizier         | 3.           | —   |                                                       |
| Feldweibel                     | 2.           | 50  |                                                       |
| Fourier                        | 2.           | —   |                                                       |
| Berittene Wachtmeister         | 2.           | —   |                                                       |
| Oberfeuerwerker                | 2.           | —   |                                                       |
| Unberittene Wachtmeister       | 1.           | 50  |                                                       |
| Berittene Korporale            | 1.           | 50  |                                                       |
| Uebrige Korporale              | 1.           | —   |                                                       |
| Krankenwärter                  | 1.           | —   |                                                       |
| Träger                         | —.           | 80  |                                                       |
| Trainsoldat                    | 1.           | —   |                                                       |
| Guide und Dragoner             | 1.           | —   |                                                       |
| Uebrige Soldaten               | —.           | 80  |                                                       |
| Rekruten aller Waffengattungen | —.           | 50  |                                                       |

1. Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten erhalten ohne Unterschied je eine Mundportion.

2. Einzelne Guiden, welche den Stäben zugetheilt werden, erhalten eine tägliche Zulage von Fr. 1. 50.

\*) Die Adjutanten aller Stabsabtheilungen, die Hauptleute und Oberlieutenants der Artillerie und die Offiziere der Kavallerie erhalten je zwei Fourragerationen. Die Offiziere der Adjutantur erhalten überdies eine tägliche Zulage von Fr. 2.



## Uebersicht.

|                                                                                                           | Seite |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| I. Wehrpflicht (Art. 1—5) . . . . .                                                                       | 139   |
| II. Abtheilungen und Waffengattungen des Bundesheeres<br>(Art. 6—12) . . . . .                            | 140   |
| III. Rekrutirung (Art. 13—26) . . . . .                                                                   | 142   |
| IV. Truppeneinheiten des Bundes und der Kantone<br>(Art. 27—48) . . . . .                                 | 145   |
| A. Truppeneinheiten des Bundes . . . . .                                                                  | 145   |
| B. Truppeneinheiten der Kantone . . . . .                                                                 | 146   |
| C. Offiziere der Truppeneinheiten . . . . .                                                               | 153   |
| V. Zusammengesetzte Truppenkörper (Art. 49—67) . . . . .                                                  | 156   |
| A. Bildung der zusammengesetzten Truppenkörper . . . . .                                                  | 156   |
| B. Kommando und Stäbe der zusammengesetzten Truppenkörper . . . . .                                       | 158   |
| VI. Generalstab (Art. 68—73) . . . . .                                                                    | 161   |
| VII. Allgemeine Bestimmungen betreffend die Offiziere<br>(Art. 74—78) . . . . .                           | 162   |
| VIII. Unterricht (Art. 79—140 <sup>a</sup> ) . . . . .                                                    | 164   |
| IX. Bekleidung, Bewaffung und Ausrüstung der Mannschaft<br>und der Truppenkörper (Art. 141—173) . . . . . | 176   |
| A. Allgemeine Bestimmungen . . . . .                                                                      | 176   |
| B. Bekleidung und persönliche Ausrüstung . . . . .                                                        | 177   |
| C. Korpsausrüstung . . . . .                                                                              | 181   |
| D. Kriegsmaterial der höhern Truppenverbände . . . . .                                                    | 182   |
| E. Munition . . . . .                                                                                     | 183   |
| X. Inspektionen (Art. 174—180) . . . . .                                                                  | 184   |
| A. Personelles . . . . .                                                                                  | 184   |
| B. Materielles . . . . .                                                                                  | 186   |
| XI. Pferdestellung (Art. 181—202) . . . . .                                                               | 188   |
| A. Allgemeine Bestimmungen . . . . .                                                                      | 188   |
| B. Kavalleriepferde . . . . .                                                                             | 189   |
| XII. Fuhrleistungen und Eisenbahntransporte (Art. 203—214) . . . . .                                      | 192   |
| XIII. Besoldung und Verpflegung (Art. 215—224) . . . . .                                                  | 194   |
| XIV. Rechtspflege (Art. 225—227) . . . . .                                                                | 196   |
| XV. Aufgebot (Art. 228—238) . . . . .                                                                     | 196   |
| XVI. Verfügung über das Bundesheer. Oberbefehl<br>(Art. 239—248) . . . . .                                | 198   |
| XVII. Militärbeamte (Art. 249—257) . . . . .                                                              | 200   |

## **Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung über den Entwurf einer Militärorganisation. (Vom 13. Juni 1874.)**

|                     |                  |
|---------------------|------------------|
| In                  | Bundesblatt      |
| Dans                | Feuille fédérale |
| In                  | Foglio federale  |
| Jahr                | 1874             |
| Année               |                  |
| Anno                |                  |
| Band                | 2                |
| Volume              |                  |
| Volume              |                  |
| Heft                | 27               |
| Cahier              |                  |
| Numero              |                  |
| Geschäftsnummer     | ---              |
| Numéro d'affaire    |                  |
| Numero dell'oggetto |                  |
| Datum               | 24.06.1874       |
| Date                |                  |
| Data                |                  |
| Seite               | 1-234            |
| Page                |                  |
| Pagina              |                  |
| Ref. No             | 10 008 215       |

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.